Beiträge

zur Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch

des

Düsseldorfer Geschichtsvereins.

Erster Band.



Düsseldorf, 1886.

Druck und Verlag von L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern.

Inhalt. Λ

Die Schöffenfamilie Spede zu Düsseldorf.

Von H. Ferber.

Wenn es schon im allgemeinen einen großen Reiz hat, den Spuren derjenigen Familien nachzuforschen, welche berufen waren, für kürzere oder längere Zeit auf die Entwicklung unserer Stadt Einfluß zu üben, so weckt es noch ein ganz besonderes Interesse die Personen kennen zu lernen, welche der jugendlich aufstrebenden Düsselstadt im 14. Jahrhundert helfend und ratend beistanden. In der Stadtgeschichte Düsseldorfs wird das Kapitel über die hervorragenden, einflußreichen Familien der Stadt überhaupt einen nicht geringen Umfang annehmen; wir nennen hier nur die Namen der v. Flingern, Clunsch, Landsberg, Bond, Voetz, Sommer, v. Kylmann, v. Hagens, Höfgen, v. Goltstein, v. Spee, Weyhe, Beuth, Jacobi, Cornelius u. s. w., um zu zeigen, eine wie große Aufgabe dem Forscher in dieser Richtung verbleibt. In den folgenden Zeilen wollen wir aus den ersten Zeiten der Stadt Düsseldorf einer Familie unsere Aufmerksamkeit zuwenden, deren Namen angenehm unser Ohr berührt, wenn auch eine Zusammengehörigkeit der Familien von damals und jetzt nicht besteht: es ist die Schöffenfamilie Spede.[1])

Der Name tritt uns zuerst in einer im Archiv der hiesigen Lambertus-Pfarrkirche vorfindlichen Original-Urkunde vom 25. Mai 1344 entgegen. Durch dieselbe verkauft der Wohlthäter der Stiftskirche hierselbst (jetzigen Lambertus-Pfarrkirche) und der Stadt Haye van Vlingerin unter Zustimmung seiner Kinder Hermann, Irmgard und Christina dem Priester Hermann Campanarius, Rektor der

[1]) Spede nannte sich bis in's siebenzehnte Jahrhundert hinein auch die jetzt reichsgräfliche zu Heltorf angesessene Familie von Spee.

Vicarie und des Altars Stae Crucis in der Stiftskirche, für diesen Altar eine Rente von 8 Schillingen, wovon 3 Schillinge vom Garten des Hermann de Winter und 5 Schillinge vom Garten des Johann von der Misten nächst am Wege nach Derendorf liegend, jährlich am St. Lambertustag gezahlt werden sollten. Die Urkunde besiegeln der Dechant des Stifts Eberhard und Hayc van Blingerin in Gegenwart verschiedener Kanoniker, des Kaplans Matthias, des Heinrich super renum, auch des „Heinrich dem sohne Spedin“. Heinrich super renum, auch gleichzeitig Upmerine genannt, war 1335 Scholtheiß von Düsseldorf und Besitzer eines Hofes zu Golzheim. Die in Rede stehende Vicarie vom h. Kreuz ist die noch hier an der Lambertus-Kirche befindliche, augenblicklich vom Pfarrverwalter Taufenbach deservirte Vicaria sanctae Crucis.

Im Jahre 1351 begegnen wir als Schöffen von Düsseldorf einem Hilbrand filius Speden neben Adolf van dem Backhuis (Kopialbuch des Stifts p. 257). Vor demselben Hilbrand Speden Sohn und dem Mitschöffen Ailf Brugmans Sohn bekannte am 14. Februar 1365 Ailf von Gotelsheim (Golzheim), daß er von dem Dechanten und Kapitel des Gotteshauses zu Düsseldorf einen Hof zu Gotelsheim, der dem h. Kreuz-Altar gehörig sei, in Erbpacht genommen habe. Einen Monat später — am 17. März 1365 — besiegelt Hilbrand Speden Sohn mit dem Mitschöffen Heynrich van dem Putte eine Urkunde, womit die Eheleute Hack von Blyngeren und Alheit einem bescheidenen Manne Ailf Brugmans Sohn Bürger zu Dusildorp eine Rente von zwei Zinshühner und 7 Pfennigen aus einer „Hofstadt mit einem daneben gelegenen Garten, welcher früher einem Heyn Loykyns gehört habe, gelegen vor dem Thore, wo man nach Ratingen aus geht“, und dann Ailf Brughman sie an das Kapitel zu Düsseldorf zu einem Jahresgedächtnis für sich, seine Frau Belen und ihre Freunde verkaufen. Das der Urkunde anhängende Siegel zeigt uns das sprechende Wappen Hildebrants: oben einen liegenden Anker (Spes), darunter eine Blume und die Umschrift: S(igillum) Hibrandi Spede. Hildebrand's Frau war Gertrud; beide finden sich im alten Rosenkranz-Bruderschaftsbuch als Mitglieder derselben Bruderschaft eingetragen. Von ihren Kindern werden uns 1393 vier Söhne genannt: Heinrich, der Propst Gerhard, Adolf und Johann Spede.

Heinrich Spede begegnet uns in einigen Düsseldorfer Urkunden. 1390 am 24. Juni verkauft dem Heyneken Spede Bürger zu

Düsseldorf der Adolf Sasse von Derrendorpe eine Jahrrente von ½ Malter Roggen aus einem Kamp zu Derendorf genannt oppem Laecvelde und 1390 am 25. November gibt „Heyneken Hildebrantzsoen und Hylle" seine Frau diese Rente zu einem Anniversarium an das hiesige Stift. Bezeichnend bei dieser letzten Urkunde ist der Umstand, daß der Name Spede fehlt, während das anhängende Siegel deutlich die Umschrift: S. Henrich Spede trägt. Das Wappen ist ein anderes als das früher erwähnte, es zeigt eine unten mit einer Gleve versehene Marke.

Von den andern genannten Speden ist jede Spur verloren gegangen, dagegen tritt uns im Beginne des 15. Jahrhunderts ein anderer Spede entgegen, der eine Reihe von Jahren den Schöffenstuhl von Düsseldorf inne hatte: Werner Spede. In dieser seiner Eigenschaft besiegelte er am 6. Januar 1417 eine Urkunde, wodurch der Drechsler Wilhelm an Johann von Laer eine Jahrrente von einer Mark aus seinem Hause auf der Bolkerstraße verkauft. Spede war begütert in Flingern. Mit seiner Frau Gertrud verschrieb er dem zeitigen Schultheiß von Düsseldorf Heinrich von der Stocken und seiner Frau Bela mit Urkunde vom 10. Oktober 1418 für eine ihm geliehene Summe Geldes eine Jahrrente von 3 Malter Roggen, die alljährlich am St. Michaelstag in ein zu wählendes Haus der Stadt lieferbar sei, und verpfändet eilf Morgen Ackerland „vp dem hoffvelde zo Vlyngeren, schyessende myt eynre syden langs Daniel Molners lande ind myt der ander syden langs Belen tor Nuwenborgh lande ind myt der derden vp Bylker busch ind schuyst myt der vyerden syden vp Vassen hoff zo Vlyngeren de Jotten ten Hoeff plach zo syn."

Diese Rente wie noch eine zweite kam durch Schenkung oder Übertragung in den Besitz der Stadt behufs Erfüllung ihrer Baupflicht gegenüber der Stiftskirche.

Die im Stadtarchiv beruhende Urkunde ist von den zwei Schöffen Hermann Blyden und Johannes Groenwalt und von Werner Spede besiegelt. 1421 finden wir sein Siegel unter einem Schöffenbrief, womit Johann op dem Berge genannt Offermann dem Dechanten und Kapitel unserer lieben Frau ein Haus verkauft, 1428 und 1429 besiegelt er in derselben Eigenschaft Urkunden. Eine im Stadtarchiv beruhende vom 24. Februar 1428 datierte Urkunde sei des Inhalts wegen besonders erwähnt. Es geben darin vor den Schöffen Johannes Groenwalt und Werner Spede der

Bürger Johann van Leichlingen und seine Frau Bela zum Heil und Trost ihrer und der Seelen ihrer Voreltern dem Spital zu Düsseldorf „by vnsser leuer frauwen kirchen vur der portzen‘, (Kreuzherrnkirche), „arme lude ind pilgerim dae van zo spisen ind zo lauen“ drei Gärten, beieinander außerhalb der Ratingerportze bei dem Wege, der nach Derendorf und auch in das Loh geht, gelegen, wovon der eine Garten zu 10 Schillinge 6 Pf. brab., die anderen je zur Hälfte des vorigen verpachtet waren. — Am 25. März 1429 erklärt Werner Speed und Gertrud seine Frau einen Tausch seiner vier Morgen Land mit dem Ravenkamp, der dem Pankratiusaltar zu Gerresheim gehörte, eingegangen zu sein. Alle diese Urkunden besitzen noch das anhängende Siegel mit dem Elefanten (oder Bären) im Schilde und der Umschrift: S. Werneri Spede. Nur die Urkunde von 1417 hat die Umschrift: S. Werner Hilbrant. Das Rosenkranzbruderschaftsbuch verzeichnet auch die Eheleute Werner Spede und Gertrud, während wir noch später in demselben den Adolf Spede mit seiner Frau Christina darin finden.

Heinrich Heine's Stammbaum
mütterlicherseits.

Mitgeteilt
von
Dr. A. Wedell,
Rabbiner des Synagogenbezirks Düsseldorf.

Im Dezember 1884 wurden gelegentlich der behufs Kanalisation an dem zwischen Graben- und Benratherstraße belegenen Teile der Kasernenstraße vorgenommenen Ausschachtungen ca. 10 Meter tief mehrere mit hebräischer Inschrift versehene Grabsteine nebst den mutmaßlich dazu gehörigen gut erhaltenen Gräbern gefunden. An dieser Stelle hatte sich früher der Friedhof der jüdischen Gemeinde befunden. Dennoch ist es einigermaßen auffallend (und bis jetzt noch nicht aufgeklärt), daß sich diese Gräber und zum Teil mehrere Meter hohe Grabsteine hier vorfanden, da zur Zeit der Verlegung des Friedhofes die Reste der dort Beerdigten mit großer Sorgfalt und gebührender Pietät nach dem neuen Friedhof übergeführt worden waren; es ist um so auffallender, als die gefundenen Grabsteine zum Teil sehr bekannten und geachteten Personen angehörten. Ein Grabstein war das der Gattin des Rabbiners Brandes, des in weiteren Kreisen bekannten Ober-Rabbiners der Juden in Jülich und Berg mit dem Sitze in Düsseldorf, gesetzte Denkmal, einer Frau, welche in dem Memoriale der Düsseldorfer Synagogen-Gemeinde als außerordentlich wohlthätig gerühmt wird. Ein anderer Grabstein, dessen Abbildung und Inschrift nebst Übersetzung diesen

Mitteilungen beigegeben ist, war derjenige der Gattin des praktischen Arztes Dr. Gottschalk de Geldern, geborenen Sara Bock aus Siegburg, welche an demselben Tage wie Frau Rabbiner Brandes beerdigt worden war, und von welcher in dem erwähnten Gedenkbuch berichtet wird, daß sie ihren Kindern eine besonders sorgfältige Erziehung und Bildung zu geben bemüht gewesen sei. Die bis auf die unterstrichenen Stellen ganz deutlich erhaltene Inschrift dieses Grabdenkmals läßt es unzweifelhaft als dasjenige der Großmutter Heinrich Heines erkennen. Da es als solches allgemeineres Interesse beansprucht, gab ich dem hochverdienten, inzwischen leider heimgegangenen Vorsteher der in der Grabschrift angegebenen Heimatsgemeinde derselben, Herrn Samuel Bürger, weiland Beigeordneten der Stadt Siegburg, von dem Funde Kenntnis und bat ihn um etwaige nähere Angaben bezüglich der Frau Sara, geborenen Bock. Dieser teilte mir nun mit, daß er selbst der Sohn eines Vetters von Heinrich Heine und ein Urenkel der in Rede stehenden Frau sei, und hatte gleichzeitig die Güte, mir seinen ziemlich hoch hinaufreichenden und weit verzweigten Stammbaum einzusenden. An der Hand desselben gelang es mir, Heinrich Heines Abstammung mütterlicherseits bis ins 9. Geschlecht hinauf folgendermaßen festzustellen:

Samuel Stukard aus Witzenhausen.

Sohn Joseph Hamel,
(Frau Freude Spanier),
3 Töchter, 6 Söhne.

Tochter Jeanette,
verehelichte Salomon Gans von Hannover,
3 Söhne, 3 Töchter aus erster Ehe,
in zweiter Ehe verehelichte Lippmann Katz, Hannover,
1 Sohn, 1 Tochter.

Tochter (1. Ehe) Gella,
verehelichte Gottschalk, Düsseldorf,
4 Söhne, 4 Töchter.

Tochter Brunella,
verehelichte Joseph Jacob de Geldern, Düsseldorf.
4 Söhne, 3 Töchter.

Sohn Leiser Zatznes Joseph de Geldern, Düsseldorf,
Gattin Sorel Lea Preßburg aus Wien,
4 Söhne, 7 Töchter.

Sohn Dr. Gottschalk de Geldern, praktischer Arzt, Düsseldorf,
Gattin Sara Bock, Tochter des David Bock, Siegburg,
2 Söhne, 3 Töchter.

Peirle, später Betty genannt,
verehelichte Samson Heine, Düsseldorf.

Sohn Heinrich Heine.

Danach ist Karpeles Mitteilung: Peira van Geldern, Heines Mutter, sei die Tochter des Lazarus van Geldern gewesen, unbedingt falsch. Vielmehr war sie die Tochter Dr. Gottschalks van Geldern und Enkelin des Lazarus. Der nach den Familienaufzeichnungen aufgestellte Stammbaum hat vollen Anspruch auf Authenticität, zumal da er von dem Memoriale (Memor-Buch) der Synagogen-Gemeinde Düsseldorf bestätigt wird. Bis auf den ersten angegebenen Urahn Samuel Stukard (wahrscheinlich Stuttgard) aus Witzenhausen finden sich in demselben sämtliche Namen des Stammbaums, bei den meisten auch biographische Notizen und Charakteristiken, welche nach den anderweitig vorhandenen Nachrichten sehr treffend sind und den Beweis liefern, daß die Familie schon seit langer Zeit in hohem Ansehen stand und sich allgemeiner Hochachtung erfreute. So wird berichtet von Jente (Jeanette), Tochter des Joseph Hamel, daß sie eine sehr religiöse Frau, treue Freundin, tüchtige und züchtige Hausfrau und hervorragende Menschenfreundin

gewesen sei. Außerordentlich gerühmt wird Joseph, der Sohn des Jacob (ohne den Namen de Geldern) als Obervorsteher der Judenschaft, als unparteiisch gegen klein und groß, arm und reich, als hilfsbereiter, wahrheitsliebender Mann, der, was er gegen Jemand auf dem Herzen gehabt, es ihm ins Angesicht gesagt habe, dabei aber sehr friedlich und bescheiden gewesen. Insbesondere wird sein Wissensdurst und seine reiche Erfahrung gepriesen, vermöge deren er sich seinen Glaubensgenossen oft sehr nützlich gemacht habe. Von seinem Sohne Leiser (Lazarus) Joseph, ebenfalls ohne Bezeichnung de Geldern, heißt es, daß er ebenfalls sehr gebildet und kenntnisreich gewesen, sein Haus gern Gelehrten geöffnet und für Bildungszwecke viel Geld mit vollen Händen „ausgestreut" habe; seine Gattin Sara Lea, Tochter des Simeon Preßburg, habe ihn hierin bereitwillig unterstützt und gegen Arme und Reiche viele Liebeswerke geübt. Deren Sohn Dr. Gottschalk, der erste, bei welchem in diesem Buche der Name van oder von Geldern erwähnt wird, hat nach Aussage des Memor-Buches seines Amtes als Obervorgänger der Judenschaft von Jülich, Cleve, Berg mit rastlosem Eifer und ohne Ansehung der Person gewaltet. Dieses Lob fällt um so mehr ins Gewicht, als die Stelle eines Obervorgängers eine sehr mühevolle und verantwortungsreiche war und dem Inhaber für die Verhältnisse der Juden große Macht verlieh. In seinen Händen ruhte zumeist außer der Fürsorge für die in einer Gemeinde nötigen Institute, die Entscheidung über die Steuerumlage, über die Niederlassung zuziehender Familien innerhalb der durch die Geleitskonzession ziemlich eng gezogenen Grenze und ein überwiegender Einfluß bei Berufung des Rabbiners, welche nicht nur bezüglich der Förderung der religiösen Interessen, sondern auch um deswillen so wichtig war, weil dem Rabbiner auch die Jurisdiktion in Rechtsfragen zustand, die zwischen Juden schwebten. Auch in seinem ärztlichen Berufe war Gottschalk unermüdlich und mit außerordentlichem Erfolge thätig, bis er im Herbst 1795 das Zeitliche segnete. Ihm folgte ein halbes Jahr später sein in dem Stammbaum nicht genannter Sohn Dr. Joseph, bei dem ebenso wie bei seinem Vater berichtet wird, daß er van oder von Geldern — nicht geheißen habe — sondern allgemein so „genannt" wurde. Auch er war nach dem Memor-Buche ein berühmter tüchtiger Arzt, mit medizinischen Kenntnissen „vollgesogen", „Hausfreund in fürstlichen Häusern und selbst am Hofe sehr beliebt". Daß er zum Hofrat

ernannt worden, ist hier nicht angegeben. Daß auch sein Bruder Simon Arzt gewesen und die Praxis des Vaters und Bruders übernommen hat, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Wir haben gesehen, daß Gottschalk der erste ist, bei dem sich die Bemerkung findet, „er sei im Munde Aller פאן געלדערן (kann van oder von Geldern gelesen werden) genannt worden". Von der Verleihung des Adels findet sich aber nichts, was bei der liebevollen Weise, mit welcher der Mitglieder dieser Familie gedacht wird, jedenfalls geschehen wäre, wenn eine solche früher überhaupt stattgefunden hätte; daß es bei Gottschalk nicht der Fall war, ist ja als feststehend anzunehmen. Bei der damaligen gesetzlichen und bürgerlichen Lage wäre die Verleihung des Adels von großer Bedeutung gewesen, von um so größerer, je älteren Datums sie war. Ein so seltenes Ereignis hätte überhaupt allgemein bekannt sein müssen und nicht angezweifelt werden können. Der Zweifel an dem Adels-Charakter der Familie wird aber durch den erwähnten Familienstammbaum selbst wesentlich unterstützt. In letzterem findet sich, wie aus unserer Aufstellung ersichtlich, der Name de Geldern (nicht von Geldern) zuerst bei dem 5. Urahn Heinrich Heines, dem vierten seiner Mutter, bei Joseph Jacob de Geldern, welcher um 1650 gelebt hat. Zu dieser Zeit und noch viel später hatten die Juden gar keinen bürgerlichen, feststehenden Familiennamen, welchen außer dem jedem Einzelnen eigentümlichen Vornamen alle Familienmitglieder trugen, sondern sie nannten sich einfach N. N. Sohn des N. N. und fügten irgend eine nähere Bezeichnung ihrem Namen bei. Häufig findet sich die Bezeichnung כהן = Kohen, Priester (d. i. Aronide) oder כהן צדק = Kohen Zedek, frommer Priester, gewöhnlich angegeben durch die Anfangsbuchstaben dieser beiden Wörter כ״ץ = K Z, welche mit Einfügung des bei derartigen Initialen zur Ermöglichung der Aussprache in der Regel hinzugenommenen Vokals „a" Ka Z lauten und später den bei Aroniden vielfach gebräuchlichen Namen Katz gebildet haben, einen Namen, der also mit dem Thiernamen Katze absolut nichts zu thun hat. Dieser Name findet sich beispielsweise in unserer Aufstellung bei Lippmann Katz, Hannover und ist hebräisch auch nur כ״ץ geschrieben. Überhaupt haben die jüdischen, d. h. die bei den Juden gebräuchlichen Namen, oft einen ganz andern Ursprung, als sie auf den ersten Blick vermuten und erkennen lassen. So wird man, wenn man grade kein Hebräisch versteht, den jüdischen Beinamen אבל, mit lateinischen

Charakteren „Abel“ geschrieben, nach dieser Umschreibung für den biblischen Namen „Abel“, Sohn Adams und Evas halten. Aber selbst Kenner des Hebräischen werden ihn noch falsch erklären und nicht wissen, daß er entstanden ist aus den Anfangsbuchstaben der im Verse Psalm 101, 2 vorkommenden Wörter אתהלך בתם לבבי „Wandeln will ich in der Einfalt meines Herzens“. Solche höchst sinnreiche Begleitnamen in Chiffern kommen namentlich im 13.—16. Jahrhundert vielfach vor. (Vgl. hierüber und überhaupt über Namen der Juden: Zunz, gesammelte Schriften Band II, S. 1—82 und Band III, S. 204—214). Daß die Juden zur Zeit Joseph Jacobs de Geldern noch keine Familiennamen führten, beweist ein von Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm d. d. 17. August 1638 für den „Sohn des Juden Benedict zu Jülich auf 12 Jahre ausgestellter Geleitsbrief“. Benedict, die lateinische Übersetzung des bei den Juden vielfach üblichen Vornamens ברוך, der Gebenedeite (Benedictus), ist eben Vorname, nicht Familienname. Benedict war blos der Name des Vaters, nicht derjenige aller Familienmitglieder, und deswegen konnte der Geleitsbrief eben nur auf den „Sohn des Benedict“ lauten. Ein anderes Kennzeichen, welches den Personalnamen beigegeben und bei der später gesetzlich vorgeschriebenen Feststellung der Familiennamen beibehalten wurde, verdankt dem Geburts- resp. Wohnort seinen Ursprung. So ist der erste im Stammbaum aufgeführte Ahn Samuel Stukard (jedenfalls Stuttgart) aus Witzenhausen. Meistens wurde dieses „aus“ auch weggelassen. Frauen, welche in dem Stammbaum genannt (in unserer Aufstellung nicht aufgenommen) sind und der Zeit Joseph Jacobs de Geldern angehörten, sind verheiratet: an Salomon aus Hannover, Elias Dessau, Elchanan Minden, Sußmann Braubach, Leiser Osterode, Michel Bamberg, Wolf Oppenheim, Phöbus Hannover, Baer Cleve, Salomon Amsterdam, Abraham Berlin u. a. m., während die Kinder, welche einen andern Wohnort hatten, sich häufig anders nannten. Andererseits wurde aber dieser geographische Beiname bisweilen, zur Unterscheidung von andern, denselben Namen führenden Personen oder aus Pietät, oder wenn der ursprüngliche Träger dieses geographischen Beinamens besonders angesehen war, auch an anderen Orten beibehalten. Noch vor kaum 20 Jahren wurde beispielsweise in meiner Vaterstadt Posen der Kantor der Synagogen-Gemeinde, namens Hirsch Levy, zur Unterscheidung von andern dort wohnenden Personen gleichen Namens nach seinem Geburtsort

Hirsch Exin genannt und zwar so allgemein, daß ich erst durch einen an ihn so adressierten und als unbestellbar an mich zurückgelangten Brief seinen richtigen Namen erfuhr. So wäre meiner Ansicht nach auch der Name von Geldern zu erklären, zumal selbst die Aufzeichnungen der Familie, bei der doch wol eine Neigung, den Adel sich zu vindicieren, vorauszusetzen wäre, nicht den Namen „von" Geldern sondern stets „de" Geldern aufweisen. De Geldern ist aber jedenfalls der mit lateinischen Charakteren geschriebene Name דיגילדירן, ein Name, dem wir noch auf dem in Rede stehenden Grabstein der Frau Dr. Gottschalk de Geldern begegnen. De ist also nicht die französische oder lateinische Präposition, sondern die hebräische Partikel, welche mit dem Adel nichts zu thun hat, und einfach den Genetiv oder „aus" „von" bezeichnet. Später, namentlich in der französischen Zeit, wurde das de durch „von" übersetzt und auf diese Weise die Veranlassung, hinter diesem „von" den Adel zu vermuten. Hätte ein Adelsbrief überhaupt existiert, dann wäre er bei der den Juden eigentümlichen Pietät, bei der Seltenheit eines jüdischen Adelsbriefes überhaupt und bei dem Werte, den ein solcher im allgemeinen hat, wol erhalten geblieben und jedenfalls auch bei den Akten der Behörden zu finden, bei welchen sogar Schutzbriefe, wie der bereits erwähnte, dem Juden Benedict in Jülich auf 12 Jahre verliehene Einzel-Geleitsbrief aus dem Jahre 1638 heute noch aufbewahrt sind.

(Original-Text der Grabschrift umstehend.)

Grabschrift

der Frau Dr. Gottschalk de Geldern,

geborenen Sara Bock aus Siegburg,
Großmutter von Heinrich Heine.

Hebräischer Original-Text:

פ ה
טמוגה וגנוזה האשה
הישרה הרכה והענוגה
מרת שרלה בת כהר״ר דוד
כהן באק מזיגבורג אשת
הרופא כהר״ר געטשליק
ריגילדירן נפטרת בש״ק
הה ליום מחרתו בחמישתו
הכי נככרת שנקברו ביום
א׳ ט״ו טבת תקל״ט לפ״ק
ת נ צ ב ה

Deutsche Uebersetzung:

Hier
ruhen geborgen die Überreste der wackeren, zarten, anmutigen Frau Sorel (Sara), Tochter des Herrn David Bock (aus dem Geschlechte der Aroniden) aus Siegburg, Gattin des Arztes Dr. Gottschalk de Geldern. Heimgegangen nach Ausgang des heiligen Sabbat, wurde sie mit hohen Ehren begraben am Sonntag 15 Thebet des Jahres 5539 seit Erschaffung der Welt (d. i. 3. Januar 1779).

Es sei ihre Seele eingeschlossen
in den Bund des Lebens.



Grabstein der Frau Dr. Gottschalk de Geldern,

Grossmutter von Heinrich Heine.

(Aufgefunden zu Düsseldorf im Dezember 1884 gelegentlich der behufs Kanalisation vorgenommenen Ausschachtungen.)

Beilage z. I. Band d. Beitr. z. Gesch. d. Niederrh., Verlag v. L. Voss & Cie., Düsseldorf.

Die kurpfälzischen Posten am Niederrhein.

Von **Dr. Tönnies.**

Es scheint, daß Wilhelmi in seinem „Panorama von Düsseldorf“ und Oberst v. Schaumburg in „Historische Wanderung durch Düsseldorf“ die einzigen sind, welche der kurpfälzischen Posten am Niederrhein Erwähnung thun. Jener berichtet, daß 1668 der erste Postwagenkurs auf Köln, Aachen und Duisburg eingerichtet worden sei, dieser, daß der Fuhrmann Maurenbrecher 1699 vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg die Erlaubnis erhalten habe, einen Postwagen von Düsseldorf über Wesel nach Nymegen fahren zu dürfen, und daß diese Berechtigung bei der Familie geblieben sei. Die Spezialwerke über die Geschichte der Posten berühren die landesherrlichen Posten am Niederrhein aus nahe liegenden Gründen fast gar nicht. Entweder behandeln sie, wie Stephan, die preußische, oder sie stellen in erster Linie die Geschichte der kaiserlichen Reichspost dar, wie Hartmann in seiner „Entwicklungsgeschichte der Posten“. Der Grund für dieses fast völlige Ignorieren der rheinischen Territorialposten ist nur zum geringsten Teile in dem Umstande zu suchen, daß der Niederrhein zeitweilig in französischen, später definitiv in preußischen Besitz überging und die Posten dieser beiden Staaten alle Spuren des früheren Zustandes völlig verwischt haben. Wenn selbst Matthias in „Posten und Postregale“ keinen Raum für die Schilderung der einschlägigen Verhältnisse am Niederrhein findet, so mag dazu nicht wenig mitgewirkt haben, daß hier landesherrliche im Sinne der preußischen nie bestanden. Süddeutschland und der Rhein waren und blieben die Domäne der kaiserlichen Reichsposten. Was unter dem Namen

Postkarre, Landkutsche, ordinäre Post oder Postwagen neben ihnen bestand, war zum Teil auf die weniger einträglichen Nebenstrecken, überall auf Personen- und Güterverkehr beschränkt. Mithin hatten sie für die internationale Korrespondenz gar keine, für den internationalen Personen- und Güterverkehr meistens untergeordnete Bedeutung. Daraus erklärt sich, daß Stephan und andere, wenn sie fremde Posten in den Bereich ihrer Darstellung ziehen, diese landesherrlichen nicht erwähnen, weil für sie die Post lediglich als internationale Verkehrsanstalt in Betracht kommt. Die Territorialposten unterscheiden sich folglich nur in drei Punkten von den Personenwagen, welche als Privatunternehmungen noch heute vielfach eine regelmäßige Verbindung kleinerer Städte mit dem Hauptorte des Distrikts oder der nächsten Eisenbahnstation herstellen. Sie hatten zu ihrer Existenz ein Privileg nötig, welches die Konkurrenz lahm legte, führten als äußeres Zeichen ihrer privilegierten Stellung ein landesherrliches Wappen und fanden sich dadurch einer Taxe für ihre Leistungen unterworfen, deren Höhe die Regierung festsetzte. Für die Vorteile aber, welche das Privileg ihnen gewährte, zeigten sich die einzelnen Posthalter dem landesherrlichen Aerar durch eine jährliche „Rekognition" oder Pacht dankbar, und sie war fast der einzige materielle Nutzen, welchen die Territorialfürsten aus ihrem Postregal zogen.

Wenn diese ihren ersten eigenen Posten Beschränkungen der gedachten Art auferlegten, so mußte die kaiserliche Reichspost bereits am Niederrhein einen nicht mehr zu erschütternden Besitzstand erworben haben und die Briefbeförderung als Privileg besitzen. Den Versuch haben die Fürsten Süd- und Westdeutschlands gelegentlich gemacht, den Hohenzollern nachzuahmen und die Posten der Fürsten von Thurn und Taxis aus ihren Staaten durch eigene Landesposten zu verdrängen; aber zu einer glücklichen Durchführung solcher Pläne erwies sich ihre Macht alsbald immer zu gering. Was sie erreichten, beschränkte sich auf die Beförderung von Personen und Gütern in ihren Besitzungen mittelst eigener Wagen und zwar zu einer Zeit, als die Reichspost diesem Zweige des öffentlichen Verkehrs noch keine oder nur nebensächliche Pflege angedeihen ließ. Die Vermittlung der Briefe mußte der kaiserliche Generalpostmeister sich ungeschmälert zu erhalten, und hierfür war im 18. Jahrhundert das Reichs-Ober-Postamt zu Maaseyck die weitaus wichtigste Station des Niederrheins. Dort kam die Korrespondenz Deutschlands mit

der spanischen und französischen zum Austausch. Die nach Mitteldeutschland bestimmte ging über Aachen nach Köln, während diejenige für Norddeutschland und den Osten Europas in Wesel auf die preußische Post geleitet wurde. Die Station zu Köln, am Ende des vorigen Jahrhundert ebenfalls ein kaiserliches Reichs-Ober-Postamt, bestand bereits 1580 als Endpunkt einer Linie über den Hunsrücken, welche in Kreuznach von der ältesten Hauptlinie Brüssel-Wien abzweigte. Später indessen verlief sie über Bonn, Koblenz und Mainz, so daß sie erst in Speyer mit jener zusammentraf. Die Eröffnung der Route von Nürnberg über Frankfurt und den Westerwald nach Köln im Jahre 1615 bezeichnet wohl die erste Besitzergreifung des rechten Rheinufers seitens der kaiserlichen Post. Dorthin beförderten Postillone auch die Briefe aus den Hansastädten über Minden, wo ihnen nachmals Preußen eine scharfe und erfolgreiche Konkurrenz machte. König Friedrich Wilhelm I. ließ 1713 von seinem Hauptkurse Berlin-Cleve in Bielefeld eine Post über Hamm, Unna und Schwelm abzweigen, die mit der neueröffneten kaiserlichen Köln-Elberfeld zu Langerfeld die Korrespondenz austauschte. Ob die letztere von Anfang an über Düsseldorf gelegt wurde, steht nicht fest. Jedenfalls berührte sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die bergische Hauptstadt, von wo sie einen direkten Anschluß über Aachen nach Maaseyck erhielt. Auf allen diesen Strecken vermittelten nur berittene Postillone den Verkehr; sie ritten wöchentlich einmal oder mehrmals, ja selbst täglich, je nach dem Umfange der Korrespondenz. Während des siebenjährigen Krieges nahm der Fürst von Thurn und Taxis die preußischen Posten in Cleve und Mark für sich in Besitz. Die dadurch entstandenen neuen kaiserlichen Linien verschwanden wieder mit dem Hubertsburger Frieden.

Erst nach dem Vorbilde des preußischen Rivalen zog die Reichspost im Anfang des 18. Jahrhunderts auch den Personen- und Güterverkehr des Niederrheins durch Einrichtung eigener Fahrposten an sich. Jetzt fand sie dort Landesposten auf den Hauptlinien bereits organisiert. Sie mußte sich daher gefallen lassen, neben diesen und in Konkurrenz mit ihnen zu arbeiten. Weder der Erzbischof von Köln noch der Kurfürst von der Pfalz wollten ihre älteren Wagen dem Fürsten von Thurn und Taxis zu Liebe verbieten. Die erste rheinische Reichsfahrpost war der Wagen für 8 Personen zwischen Frankfurt und Köln, welcher in Über-

einstimmung mit der Konvention zwischen der Kurpfalz und der Reichspost 1730 bis Düsseldorf fortgeführt wurde. Der damals bedungene linksrheinische zwischen Mannheim und Düsseldorf ward erst 14 Jahre später in Gang gesetzt. 1743 einigten sich dieselben Kontrahenten auch über eine Fahrpost Köln=Aachen. Ihre Einrichtung erfolgte bald unter Einspruch von Kurköln. 7 Jahre Verhandlungen waren noch nötig, während welcher die Post freilich unausgesetzt fuhr, bis der Erzbischof seine Konzession gab. Die jüngste Schöpfung der Reichspost war Düsseldorf=Elberfeld, welche 1748 entstand und seit 1782 zu Langerfeld in engsten Anschluß an die preußische Post von Hamm gebracht wurde. Den Personen= und Güterverkehr trennte die Reichspost im Betrieb gänzlich von der Briefbeförderung. Ob diese Trennung überall soweit ging wie in Düsseldorf, wo das Briefamt an dem einen, die Reichs=fahrende=Postwagens=Expedition am andern Ende der Stadt lag, ist indessen fraglich.

Die territorialen Fahrposten am Niederrhein sind danach älter als diejenigen der Reichspost, denn die pfälzische am Niederrhein entstand z. B. 1668. Natürlich hat es in Jülich und Berg wie anderswo in gewissem Sinne einen geordneten Verkehr zwischen den Hauptorten vor dieser Zeit gegeben; aber der erste, wirklich Post genannte Wagen erhielt nicht früher als in jenem Jahre sein Privileg. Auf den folgenden Seiten soll nun eine Darlegung dieser pfälzischen, bald kurpfälzischen Posten am Niederrhein versucht werden, soweit das vorhandene Material eine Rekonstruktion der ehemaligen, unter den Einwirkungen der französischen Revolution und der späteren preußischen Besitzergreifung völlig verschwundenen Verhältnisse ermöglicht. Reichhaltig genug ist dasselbe bezüglich derjenigen Kurse, welche von der Landeshauptstadt ausgingen, weil aus den Familienpapieren der dortigen Posthalter Maurenbrecher einiges erhalten und jetzt im Privatbesitz des Herrn Guntrum zu Düsseldorf ist. Über alle Routen dagegen, welche Düsseldorf nicht berührten, ist das Material dürftig. Da es sich um keine Staatsposten im eigentlichen Sinne handelte, so fehlte ihnen eine Centralbehörde, in der alle wichtigen Vorkommnisse zusammenliefen. Was an aktenmäßigem Material gegenwärtig noch vorliegt, findet sich auf dem Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf zerstreut in den bergischen Kammeralakten und in der Originalsammlung, aus der Scotti seine Gesetze und Verordnungen der

Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg und des vormaligen Großherzogtums Berg zusammengestellt hat. Nur in einzelnen Fällen giebt es zusammenhängende Notizen über einen Postenlauf. Sind aber schon die Kammeralakten von Berg lückenhaft, so fehlen die auf Jülich sich beziehenden Urkunden ganz, weil sie entsprechend den Bestimmungen des Luneviller Friedens mit dem Lande zusammen an Frankreich ausgeliefert und später nicht zurückgekommen sind. Wo aber alle anderen Quellen versiegen, bleiben immer noch die „Jülich- und bergischen Wöchentlichen Nachrichten" von 1769 an übrig, eine Zeitung, welche ich in 3 Exemplaren fast vollständig erhalten kenne. Ihre Nachrichten werden durch einen Auszug aus den Hofkammerakten, „Anmerkung über die von der jülich- und bergischen Hofkammer von jeher gemäß dem Herkommen erteilte Postwagen- und Postkarrigen-Konzessionen", berichtigt und erweitert.

1. Die von Düsseldorf ausgehenden Postwagen.

Die erste pfälzische Post diente hauptsächlich dem Personenverkehr, wenn auch die Beförderung von Gütern keineswegs ausgeschlossen war. Deshalb stellte sie keine Karre, sondern einen Wagen für 8 Personen ein, womit eine schnellere Fahrt verbunden war. Ein solcher wurde wenigstens von zwei, meistens von drei oder vier Pferden gezogen. Das erste Privilegium erteilte ihr der Pfalzgraf Philipp Wilhelm unter dem 8. Juni 1668 zu Grimlinghausen[1]) und bestimmte, daß die Post abwechselnd auf Köln und längst des Rheines in nördlicher Richtung fahre, damit die Passagiere „auf Wesel, Münster, Hamm, Minden, Bremen und Hamburg, auch nach Hannover, Magdeburg und Berlin in kurzer

[1]) Wir besitzen eine genealogische Aufzeichnung aus dem vorigen Jahrhundert — scr. Tobea M., geb. 1740. — Diese Dame schrieb nieder: Der Übergroßvater Joh. M. ist geboren 1600 den 5. Februar, gestorben 1685, obiger Joh. M. richtete die fahrende Post 1623, den 15. Mai ein. — Ist diese Notiz richtig, so erkläre ich sie mir in der Weise, daß dies eine Privateinrichtung gewesen. Ich nehme dann an, daß das Privileg von 1668 die öffentliche Einrichtung des schon von Joh. M. im Kanon privatim betriebenen Unternehmens bedeutet. Eine Bestätigung der auf 1623 führenden Nachricht sehe ich in dem Eintrag in das „Landsteuerbuch Düsseldorfs von 1632", herausgegeben von Herrn Ferber 1881, pag. 40: „Zoll Straeß, Postbodten Haus". — Gütige briefliche Mitteilung des Herrn Prof. W. Maurenbrecher an den Verfasser.

Zeit wohl accommodiert überführt werden können. Welcher sich dieser Gelegenheit gebrauchen will, hat sich anzugeben bei Johannem Maurenbrecher auf der Zollstraße im Kanon". Während diese Urkunde Wilhelmis Angabe in Bezug auf den Postkurs Düsseldorf-Köln-Duisburg bestätigt, widerspricht sie derselben hinsichtlich der Linie nach Aachen. Zu bemerken ist ferner, daß der südliche Endpunkt, Köln, genau fixiert, dagegen der nördliche unbestimmt gelassen ist. Wenn man aber festhält, daß Wilhelmi Duisburg angiebt, welches schon auf clevischem Gebiete lag, daß der Wagen am folgenden Tage schon wieder in Düsseldorf eintraf, daß es drittens der Maurenbrecherschen Post erst 1778 gelang, zu jeder Jahreszeit Wesel in einem Tage zu erreichen, so darf mit gutem Grunde geschlossen werden, daß der 1668 privilegierte Wagen vorläufig Duisburg als Endziel hatte.

Er hatte augenscheinlich den Zweck, in die große Postlinie Berlin-Wesel-Cleve einzumünden. Die Orte, welche die Reisenden durch seine Benutzung erreichen können, liegen zum großen Teil auf jener. Das Postgeld ist bis nach Berlin bei allen Städten von Düsseldorf aus berechnet, so daß man glauben könnte, es sei möglich gewesen, von hier direkte Billets zu nehmen. Nun bestand zwar nach Stephans Angabe eine Reitpost für Briefbeförderung auf dieser Straße, dagegen wurde die Fahrpost erst 1692 auf ihr errichtet. Wie sind die von Köln über Düsseldorf mit der pfälzischen Post reisenden Passagiere im Gebiete der brandenburgischen Staatspost befördert worden, und wie war es möglich, daß der Pfalzgraf z. B. festsetzen konnte, der Fahrpreis von Düsseldorf nach Berlin betrage genau 10 Rthlr., was nach der Münzkonvention von 1633 gleich 23 Rmk. an Geldwert sein würde? Es muß daher angenommen werden, daß schon damals eine geordnete und zusammenhängende Fahrgelegenheit zwischen Wesel und Berlin mit Abzweigungen nach den Hansastädten selbst auf brandenburgischem Gebiete bestanden hat. Welchen Zusammenhang sie indessen mit der brandenburgischen Staatspost hatte, kann man nicht ersehen.

Am 29. März 1675 erhielt derselbe Johann Maurenbrecher von dem großen Kurfürsten ein Privileg, daß er wöchentlich einen Postwagen durch clevisches Gebiet bis nach Nymegen durchgehen lassen dürfe. Obgleich ihm darin zugestanden war, daß derselbe nicht belästigt, von Zollbeamten nicht angehalten werden sollte, versuchten diese ihm Abgaben aufzuerlegen. Eine

Beschwerde des Unternehmers bei der kurbrandenburgischen Regierung in Wesel gab den Anlaß zur Ausfertigung einer neuen Urkunde über die Zollfreiheit des Postwagens.[2]) Es folgt also hieraus sicher, daß Johann Maurenbrecher 1675 der Inhaber eines konzessionierten Postgeschäftes von sehr respektablem Umfang war, indem er den Personen- und Güterverkehr des ganzen Niederrheins mit Holland sowie dem Norden und Osten Deutschlands bis nach Polen, wie der Pfalzgraf Philipp Wilhelm erklärt, vermittelte. Indessen dürfte die Ausdehnung seiner Fahrten noch im 17. Jahrhundert eine Verkürzung erlitten haben, nachdem der kurbrandenburgische Postwagen zwischen Cleve und Berlin in Gang gesetzt war. Im vorigen Jahrhundert werden die Maurenbrecher mehrfach Postmeister des Weseler Postwagens genannt, und sie überlieferten damals ihre Reisenden und Güter der preußischen Staatspost in Wesel. Also ging vermutlich 1692 oder bald nachher ihre Post von dieser Stadt an in die brandenburgisch-preußische über. Im Laufe der Zeit erlitt der Postkurs Maurenbrechers eine wesentliche Änderung hinsichtlich seiner Bedeutung für den allgemeinen Verkehr. Seitdem Preußen dem Bischofe von Münster Stationshaltung in Sterkrade und Duisburg für seine Post Münster-Düsseldorf-Köln erlaubt, seitdem der kaiserliche Reichswagen Düsseldorf-Elberfeld mit Anschlüssen über Iserlohn und Hamm an den Berliner Hauptkurs in Gang gesetzt war, verlor die kurpfälzische Post ihre Wichtigkeit für die Verbindung mit dem Norden und Osten. Nach dieser Richtung war ein näherer Weg durch die jüngeren Linien eröffnet. Dafür wurde sie um so bedeutungsvoller für den rechtsrheinischen Verkehr mit Holland. So kommen später für sie die Anschlüsse nach Amsterdam und nach den übrigen Seeplätzen in erster Reihe in Betracht. Rücksichtlich der Korrespondenz bestand seit dem Entstehen der Reitpost des großen Kurfürsten eine Fortführung nach Utrecht und Amsterdam über Nymegen, welche in der Folge auch für die Wagen geschaffen wurde. Seit 1739 war Wesel außerdem über Emmerich mit Arnheim verbunden, wodurch Reisende den Umweg über Cleve zu meiden vermochten. Während in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine tägliche Lokalpost zwischen Cleve und Wesel ging, fuhren die Wagen nach Arnheim und Amsterdam

---

[2]) Gefällige briefliche Mitteilung des Herrn Prof. Maurenbrecher, in dessen Besitz diese auf Pergament geschriebene Urkunde vom 19. April 1677 ist.

über Cleve und Emmerich bloß zweimal wöchentlich, und der Düsseldorfer schloß sich in seinem Lauf eng an sie an. Daher erreichten die Passagiere Amsterdam schon am Ende des dritten Tages, nachdem sie die bergische Hauptstadt verlassen.

In diesen Besitzstand der Posthalter Maurenbrecher brachten die Einwirkungen der ranzösischen Revolution und des Koalitionskrieges die ersten Änderungen, und sie sollten ihm in der Folge nach schweren Zeiten ganz ein Ende machen. Am 1. September 1795 gab die damalige Inhaberin des Postgeschäfts, Frau Witwe Maurenbrecher, den preußischen Behörden zu Duisburg den Wunsch zu erkennen, den königlich-preußischen Postwagen zwischen Duisburg und Wesel, wofür ihr jährlich 550 Thaler pr. Cour. vergütet würden, bald an den neuangestellten königlichen Posthalter zu Duisburg zu übertragen. Der letztere wurde am 3. vernommen und erklärte, daß er in den alten Kontrakt schon am künftigen 1. Januar eintreten wollte, wenn Frau Maurenbrecher ihren „Wagen" gegen jährlich 50 Thaler pr. Cour. vorläufig bis Wesel laufen ließe. Müßte er indessen einen neuen bauen, könnte die Übernahme nicht vor dem 1. Juli a. f. erfolgen. Am nächsten Tage wurde eine Abschrift dieser Verhandlung nach Düsseldorf geschickt, wo Frau Maurenbrecher bald an der Ruhr erkrankte und starb Sechs Wochen später genehmigte der Vormund im Namen der minderjährigen Kinder die Abtretung auf die gestellten Bedingungen hin, indem er zugab, daß der kurpfälzische Wagen ein halbes, event. ein ganzes Jahr von dem Duisburger Posthalter benutzt werden möchte. Hier hören die Nachrichten auf. Weil aber in späteren Eingaben Maurenbrecher stets nur vom Duisburger, nicht mehr vom Weseler Wagen redet, muß die Abtretung erfolgt sein. Auffällig ist der Grund, den der Vormund für diese Entäußerung angab: „Sie wollten sich nicht der Gefahr aussetzen, daß im Winter bei Eisgang in Lippe und Ruhr oder bei Überschwemmungen ihre Wagen hinter diesen Strömen zurückblieben und ins Stocken gerieten". Wenn die kurpfälzische Post wegen elementarer Hindernisse nicht weiter konnte, blieb sicherlich auch die preußische liegen. Andererseits hing die Rentabilität der Duisburger Post mit der promptesten Weiterbeförderung der Passagiere und Güter nach dem Hauptkurse auf das engste zusammen. Aber 1794 hatten die Franzosen Düsseldorf bombardiert, wobei die Posthalterei nicht unwesentlich an ihrem Betriebsmaterial geschädigt worden

war, welches man zur Flucht benutzt hatte. Sollte dieselbe indessen in ihrem Vermögen so erschüttert worden sein, daß sie ein Jahr danach ihren kontraktlichen Verpflichtungen gegen Preußen noch nicht nachkommen konnte? Und Preußen erhob von jeher Strafgelder für Verspätung. Weil von 1794 bis zum Oktober 1795 die Franzosen den Rhein gegen allen Verkehr sperrten, die ebenfalls von Maurenbrecher geleitete Post nach Aachen gar nicht fuhr, so waren wol Pferde genug vorhanden, die Weseler planmäßig zu befördern. In dem einen Falle würde jener erlittene Schaden die Abtretung erklären, wenn man im September 1795 die Wiedereröffnung des Rheinverkehrs jeden Tag sicher voraussah, wo dann die Aachener Post ihre Fahrten aufnehmen mußte. Aber König Friedrich Wilhelm II. hatte am 5. April mit Frankreich den Baseler Frieden geschlossen, in welchem er das linke preußische Rheinufer an die Republik abtrat. Damit ging ein wegen seiner Anschlüsse wichtiger Teil der Staatspost verloren. Die meisten Postbeamten weigerten sich nach Stephan, in den Dienst der Republik zu treten. Vielleicht hing mit diesen Ereignissen der „neuangestellte Posthalter" zu Duisburg und der Wunsch der Witwe Maurenbrecher zusammen, ihren königlichen Postwagen loszuwerden. Hatte Preußen erst eine eigene Posthalterei dort, so war wohl vorauszusehen, daß es den alten Kontrakt bald lösen werde, und Witwe Maurenbrecher mochte sich Vorteile davon versprechen, wenn sie freiwillig auf ihn verzichtete.

Bei ihrer Gründung war für die Post nur eine einmalige, wöchentliche Fahrt in nördlicher Richtung vorgeschrieben. Eine Verdoppelung dürfte in dem Augenblick eingetreten sein, als Brandenburg seine Fahrpost Berlin-Cleve einrichtete. Erst so war eine genügende Verbindung herzustellen, denn die Berliner Post ging ebenso oft. Die 8 Meilen lange Strecke bis Wesel bewältigte Maurenbrecher nur im Sommer bei guten Wegen in einem Tage. Bei schlechten Wegen im Winter hatte er bis 1778 anderthalb Tage nötig und mußte auf der Hinfahrt zu Dinslaken, auf der Rückfahrt zu Duisburg des Nachts liegen bleiben. Im Anfang des 19. Jahrhunderts scheint die Zahl der Fahrten dem Verkehr nicht mehr genügt zu haben, da die Münsterische Post über Duisburg eingegangen war. Deswegen verhandelte der jülich- und bergische Geheimrat wegen Vermehrung derselben. Der Posthalter war zu der vorgeschlagenen Änderung bereit, wenn ihm die Konzession

eines neuen Wagens nach Elberfeld erteilt würde, anderenfalls sei er durch die schweren Verluste, welche er im letzten Jahrzehnt durch die zwei Koalationskriege erlitten, dazu außer Stande. Das gewünschte neue Privileg hat Maurenbrecher nicht mehr erhalten. Am 1. April 1806 fand nach der Einrichtung des Herzogtums Berg unter Joachim Murat der kurpfälzische privilegirte Postwagen sein Ende, da sämtliche Posten jetzt Staatsposten im eigentlichen Sinne wurden.

Bisher ist die 1668 Maurenbrecher gleichfalls konzessionierte Post nach Köln in ihrer weiteren Entwicklung unberücksichtigt geblieben. Ihre Verhältnisse liegen nicht so klar wie die der vorigen. Der Name des ersten Unternehmers wird mit ihr in Verbindung nur noch 1703 erwähnt, wo der Jahresabschluß der jülich-bergischen Landrentmeisterei vermerkt: Empfang von den Gebrüdern Maurenbrecher wegen des Düsseldorfer Postwagens 30 Rthlr. 60 Albus. Dies dürfte sich deswegen auf den Kölner Wagen bezogen haben, weil die Kasse fortgesetzt, nur diesen wie den Aachener buchte und der letztere daneben mit seiner Pacht eingetragen ist. Dann fehlen die Nachrichten lange Zeit, eine Lücke, welche scheinbar nicht mehr ausgefüllt werden kann. Es ist nur bekannt, daß das fünfundzwanzigjährige Privileg mit dem 1. Oktober 1746 ablief, also 1721 erteilt sein mußte. Nimmt man an, daß die Konzession dieser Post jedesmal auf die gleiche Zeitdauer gelautet habe, würde sie zum zweitenmal 1718 ihr Ende gefunden haben, während diejenige, welche Witwe Cremer besaß, 3 Jahre später ausgestellt war.

Als Karl Theodor von der Pfalz bei seinem Regierungsantritt eine Postkonvention mit dem Fürsten von Thurn und Taxis schloß, versprach der Generalpostmeister seine neue linksrheinische Linie Mannheim-Köln bis Düsseldorf auszudehnen. Sofort beschwerte sich die Witwe Cremer, jetzt neuvermählte Rettig, über diese ihren älteren Rechten zuwiderlaufende Neuerung zu wiederholten Malen. Ein volles Jahr später überreichte der Fürst von Thurn und Taxis einen Vorschlag, wie das Aerar sowol wie die Ehefrau Rettig entschädigt werden sollte. Auf Grund dieser nicht erhaltenen Abmachungen muß eine Einigung erzielt sein, doch kann sie nur provisorische Geltung gehabt haben. Denn als mittlerweile die Konzession Rettigs abzulaufen anfing, befahl der Kurfürst die Erneuerung derselben unter den alten Bedingungen auf 12 Jahre.

Inzwischen sollte zugesehen werden, was für einen Fort- oder Abgang der Reichspostwagen gewinne. Die Familie des Rettig ist darnach bis 1806 ununterbrochen in Besitz der Postlinie verblieben.

Diese Post besitzt ganz den Charakter einer Lokalpost zwischen den beiden bedeutendsten Städten des Niederrheins, obgleich es ihr nicht an Anschlüssen fehlte, um auch dem durchgehenden Verkehr zu dienen. Im Norden bildete die Weseler Linie die natürlichste und lange einzige Fortsetzung. In späterer Zeit stand daneben die kurkölnische-hochfürstlich-münsterische Post unter Rettigs Leitung. Im Süden schloß sein Wagen an einen täglichen kurkölnischen nach Bonn an, außerdem an den kaiserlichen westdeutschen auf dem linken Ufer, der zu Koblenz die Passagiere für die Moselroute nach Trier und Luxemburg absetzte. Daß Rettigs Wagen von Reisenden, die einen langen Weg stromaufwärts zurückzulegen hatten, stark benutzt worden, könnte füglich bezweifelt werden. Für sie war es doch gewiß sicherer, von Düsseldorf sich des kaiserlichen zu bedienen, weil sie in diesem Falle zu Köln nie den Anschluß versäumten oder wegen der Plätze Schwierigkeiten fanden. Wenn die Reisenden mit der Weseler Post in der Hauptstadt ankamen, dürften sie die Kölner benutzt haben und umgekehrt. Rettig und Maurenbrecher hatten als dortige alleinige kurpfälzische Posthalter die Konkurrenz der Reichspost gleichmäßig zu tragen oder zu bekämpfen. Sie arbeiteten daher, wie es scheint, in der größten Harmonie mit einander und suchten gegenseitig die Fracht jener abspenstig zu machen, sich zuzuführen.

Die Poststraße schnitt den Rhein an der Grimlinghauser Fähre, und daher hörten die Fahrten auf ihr sofort auf, als die Franzosen im September 1794 den Fluß sperrten. Fast zwei Jahre lag die Post ganz still. Dann legte der französische Gouverneur ihr bis dahin nie gekannte Abgaben auf, zum Teil durch Erhöhung der Barrierengelder. Das Posthalten ward wenig gewinnbringend, zumal die Reisenden einem außerordentlich lästigen Paßzwange unterworfen waren, der das Reisen zum Vergnügen verbot. Nach dem Luneviller Frieden knüpfte die Republik das Halten von Postwagen auf der linken Rheinseite an die Bedingung, daß der Unternehmer ein französischer Unterthan sei und eine festgesetzte Abgabe entrichte. Der Staat behielt sich allein die Briefbeförderung vor, erlaubte jedem unter den angegebenen Verhältnissen, Personen

und Güter erwerbsmäßig zu befördern. So entstanden auf allen Straßen alsbald eine ganze Reihe von neuen Postwagen, die in kurzer Zeit die älteren und sich selbst zu Grunde richteten. Wollte der Kölner Wagenhalter den Wettstreit mit diesen Konkurrenten aufnehmen, mußte er zunächst einen französischen Unterthanen gewinnen, welcher der Behörde gegenüber als nomineller Besitzer auftrat. Hierzu gab sich sein früherer Spediteur zu Köln her. Daß die Abtretung an ihn nur ein Scheinhandel war, erklärte Witwe Rettig der bergischen Behörde ganz unumwunden. Gleichwol war die Blütezeit dieser Post vorbei; sie fiel in die Friedensjahre zwischen dem siebenjährigen und ersten Koalitionskriege. Damals fuhr sie täglich morgens nach Köln und kehrte nachmittags zurück, während im letzten Jahrzehnt ihres Bestehens eine dreimalige wöchentliche Fahrt dem Bedürfnis genügte. Wie ungünstig die Zeitverhältnisse gewirkt haben müssen, tritt um so schärfer hervor, wenn man berücksichtigt, daß seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts sowol die kaiserliche linksrheinische als die münsterische Post eingegangen waren.

1771 vermittelte ein Wagen, der einige Zeit stillgestanden, den Verkehr mit Mülheim am Rhein. Eine Verbindung hat nach Fassung dieser Ankündigung in den Wöchentlichen Nachrichten früher bestanden. Als Heinrich v. Außem 1705 seine Posten Mannheim-Heidelberg-Mülheim und Köln-Aachen in Gang setzte, endete die rechtsrheinische Route in Mülheim, und dieser Umstand giebt der Annahme Berechtigung, daß sie dort in eine ältere einmündete, welche die Fracht in die bergische Hauptstadt beförderte. Diese Vermutung wächst, wenn bei der Thronbesteigung Karl Theodors die Außem'sche Post noch nicht darüber hinausging. In der Konvention mit der Reichspost reservierte der Kurfürst nur die älteren Rechte von Außems auf die Linien Mülheim-Heidelberg, während er zugleich den Fürsten von Thurn und Taxis verpflichtete, seine Posten über Köln hinaus bis Düsseldorf laufen zu lassen. 1766 erwähnt die Hofkammer eine „neueste" Bestätigung der Privilegien der Erben von Außem, in welcher eine Post Mülheim-Düsseldorf als neue Gnade verliehen sei. Zu jener Zeit fand schon die allgemeine Auflösung des Geschäfts durch den Major von Außem und den Assessor von Außem statt. 1763 ging Köln-Aachen auf die Reichspost, 1767 Aachen-Düsseldorf auf Maurenbrecher über. Hiermit könnte das Stillstehen der kurpfälzischen

Post Düsseldorf-Mülheim zusammenhängen. Die 1771 neueröffnete Linie dürfte nur kurze Zeit bestanden haben, denn seit 1774 ist nur noch die kaiserliche Düsseldorf-Deutz nachweisbar. Nach der letzteren Stadt hatte auch die neue Mülheimer 20 Wochen nach dem Wiederbeginn die Fahrten ausgedehnt. Weil sie ihre Abfahrtsstellen zu Düsseldorf während der kurzen Zeit ihres Bestehens mehrfach wechselt, ist ihr letzter Inhaber kein ansässiger Bürger der Residenz. Mit ihr hängt die „ordinäre Post" von Solingen zusammen, welche von Langenfeld ab dieselbe Straße fuhr. Am Schluß des Jahrhunderts hatte die Reichspost einen Personenwagen nach Solingen eingerichtet, der zu Langenfeld an Düsseldorf-Deutz-Frankfurt anschloß.

Viel genauer sind die Verhältnisse der Aachener Post bekannt, welche 1671 als Postkarre konzessioniert wurde, vermittelst der „nicht allein reisende Personen sondern auch die Kaufmannswaren und andere Sachen überbracht werden können". Eine solche hat man sich zu denken als zweirädrig, mit einem Verdeck zum Schutz gegen Regen und Wind versehen und gewöhnlich von einem, bei schwerer Ladung oder schlechtem Wege von zwei, vor einander gespannten Pferden gezogen. Schon im folgenden Jahre brach der Krieg mit Frankreich aus; in Folge dessen stellte die Aachener Postkarre ihre Fahrt bis zum Nymeger Frieden ein. Danach erhielt sie eine zweite, 1699 erneuerte Konzession. In der letzteren wurde das Posthalten „Unserm hiesigen Bürger und Einwohner Heinrich von Deuren" erlaubt, weil er „Underthänigst zu erkennen gegeben, daß er und seine Vorfahrer vor dreißig Jahren die Koncession solcher Aacher Fahrten erhalten, mit gehorsambster Bitt, ihme dabey gnädigst zu manuteniren". Johann Wilhelm erteilte ihm, seiner Frau und seinen Kindern das Privileg auf 25 Jahre in omnibus et singulis clausulis; es lief mithin 1724 ab. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte diese Postkarre einen Pächter anderen Namens, dem die Landrentmeisterei den Empfang der Rekognition mit 13 Rthlr. quittiert. Da dies genau dieselbe Summe ist, welche schon Deuren bezahlte, so müssen noch die alten Verhältnisse bestanden haben. Es war ihr indessen 1708 ein Konkurrent in dem Kommerzienrat Heinrich von Außem entstanden, welcher mit der Hofkammer einen Vertrag schloß, mittelst einer Chasse-marée das Seefischwerk für die kurfürstliche Tafel von Bergen op Zoom über Mastricht und Aachen nach Düsseldorf zu schaffen. Weil dieses Hofküchen-

fuhrwerk auch Personen beförderte, beschwerte sich Deuren auf Grund seiner Konzession über Beeinträchtigung des Geschäfts. Außem berief sich auf mündliche Versprechungen, welche der Kurfürst ihm gegeben, dahin lautend, daß er „zum etwaigen Soulagement seines Schadens auch Reisende mitführen könne". Dieser Streit endigte mit einer Verfügung Johann Wilhelm's vom 4. März 1710, wonach Außem nur an solchen Tagen einige Passagiere mitnehmen durfte, an denen Deuren nicht fuhr. Mit dem Tode des Kurfürsten und der Auflösung der Düsseldorfer Hofhaltung endigte auch der Kontrakt für die Chasse-marée. Heinrich von Außem eilte unverzüglich nach Innsbruck zum Nachfolger Karl Philipp, um sich seine Privilegien für die Post Mülheim-Heidelberg von neuem bestätigen zu lassen. Er schilderte dort, daß auch die Chasse-marée darin begriffen sei; aber die jülich-bergische Hofkammer entdeckte rechtzeitig seine Täuschung, so daß jene in der neuen Ausfertigung des Privilegs gestrichen wurde.

1753 erhielt der Major von Außem als Erbe des Kommerzienrates die Konzession zu einer Post nach Aachen, welche mit dem 1. Februar in Gang gesetzt werden sollte. Die Steigerung der Pacht auf 100 Rthlr. zeigt, daß eine wesentliche Änderung vorgeht, daß hier der Anfang eines eigentlichen Postwagens zu suchen ist, obgleich die Landrentmeisterei entgegen dem Wortlaut des Privilegs die ältere „Karre" als „Wagen" bucht. Nach 12 Jahren erfolgte eine Prolongation der Konzession Außems auf dieselbe Zeitdauer, doch bald nachher trat der Major seine Rechte an seinen Vetter, den fürstlich-nassauisch-oranische Kanzlei-Assessor gleichen Namens, ab. Dieser „wärmte eine alte Beschwerde" seiner Familie über die Rekognition wieder auf. Er meinte, zu ihrer Zahlung nicht verpflichtet zu sein, weil Karl Philipp das von Johann Wilhelm 1705 dem Kommerzienrat erteilte Privileg bestätigt habe. Die jülich-bergische Hofkammer erstattete am 12. August 1766 ein sehr umfangreiches Gutachten mit vielen nicht erhaltenen Beilagen gegen von Außem. Sie führte aus, daß die Aachener Postfahrt weder expresse noch concludenter in obigem Privileg und letzteres deswegen nicht enthalten sei, weil die Reichsstadt Aachen nicht auf der oberländischen Route Mülheim-Heidelberg liege, sich vernünftigerweise daher nicht schließen lasse, daß der Wagen Düsseldorf-Aachen darin einbegriffen sei. Da Johann Wilhelm 1699 dem Heinrich von Deuren titulo oneroso die Aachener Fahrt verliehen, so würde es

eine juristische Nullität gewesen sein, wenn er 6 Jahre später Außem dasselbe verliehen hätte. Außem würde sich bei seinem Streit mit Deuren auf sein Privileg von 1705 berufen, nicht eine neue Erlaubnis gelegentlich seiner Chasse-marée gesucht haben, welche ein accessorium derselben gewesen und verfallen sei, als die principale mit dem Tode des regierenden Kurfürsten aufgehört habe. Auch die letzte Konzessionsverlängerung, deren Datum nicht genannt ist, gebe kein Anrecht auf die Aachener Fahrt, indem sie das Privileg von 1705 nur soweit erneuere, als es die Postlinie Mülheim-Heidelberg betreffe. Die Erlaubnis zu dem in Frage stehenden Postwagen beruhe auf dem Abkommen mit dem Major von Außem, welches die Pachtzahlung festgesetzt habe, so lange die Sache im Punkt des Privilegs unerörtert sei. Freilich hätten die Erbgenahmen von Außem immer litis pendentiam vorgeschützt, wenn die Hofkammer die 100 Rthlr. einforderte. Bald danach entäußerte sich der Assessor von Außem seiner Posten. Durch Dekret vom 14. November 1767 wird die Aachener nicht nur für die bis zum 1. Februar 1777 fortlaufenden 10 Jahren dem Johann Wilhelm Maurenbrecher und dessen Hausfrau, sondern ferner vom 1. Februar 1777 bis ultimo Januar 1801 auf fernere 24 Jahre verlassen, jährlich für 100 Rthlr. per 80 Albus". Als Abstandssumme bezahlte der neue Besitzer 5000 Gulden, welche er in zwei Raten zu 568 und 400 holl. Dukaten kurz hinter einander erlegte. Nach der vorliegenden Abrechnung ist die wirkliche Besitzergreifung am 14. März 1768 erfolgt.

Der Weg, den diese Post nahm, brachte es mit sich, daß die Fahrten sogleich aufhörten, als die Franzosen sich dem Rheine näherten. Zwar wurden sie wieder aufgenommen, als die Östreicher siegreich vordrangen, aber nach 6 Monaten sperrten die Franzosen den Fluß fast 2 Jahre gegen allen postalischen Verkehr ab. Nach dem Luneviller Frieden hätte Maurenbrecher sein ganzes Unternehmen aufgeben müssen, wenn er nicht von mütterlicher Seite im Gebiete der vormaligen Reichsstadt Aachen stark begütert gewesen wäre. Er betrieb nun sein Postgeschäft für die linke Rheinseite als dortiger und französischer Bürger. Dieses Auskunftsmittel muß wohl auf die Dauer seinen Wagen nicht vor der Gefahr geschützt haben, angehalten zu werden. Denn um so viel für sich zu retten, als unter gegebenen Verhältnissen möglich war, trat auch er mit französischen Unterthanen in Verbindung. Der Bürger Philippigracht

zu Aachen übernahm zum Schein die Post und bestellte Maurenbrecher zu seinem General- und Spezialbevollmächtigten. Daß hier ebenso wenig eine thatsächliche Abtretung vorliegt wie bei der Kölner Post, wird gelegentlich zugegeben. Daneben wird in Eingaben an die Hofkammer, in denen Maurenbrecher und Rettig gemeinschaftlich gegen die von einem französischen Unterthanen nachgesuchte Konzession für einen Wagen von Neuß vorstellig werden, fast zu derselben Zeit ausgesprochen, daß beide sich nur die Fahrt auf der rechten Seite des Rheins gegen einen Teil der Einnahme vorbehalten hätten.

Diese Post war gewiß für den durchgehenden Verkehr ebenso wichtig wie für den lokalen. Sie schloß zu Aachen an diejenigen nach Mastricht, Lüttich und Venlo und bildete daher den nächsten Weg nicht allein für alle Berger sondern auch für die Märker nach Paris und Brüssel. Sie ging über Jülich und verband die beiden Hauptstädte der pfälzischen Territorien unter sich. Freilich hat sie ihre allgemeinere Bedeutung wohl erst von dem Augenblick an gewonnen, wo die Erben von Außem sie übernahmen. Als Postkarre konnte sie nicht viel mehr als den Verkehr der einzelnen Ortschaften vermitteln, die sie auf ihrem Wege berührte. Ihre Fahrgeschwindigkeit war anfänglich so gering, daß sie im Sommer 5 Tage, im Winter 6 nötig hatte, um Hin- und Rückreise zu machen. Ihr erster Unternehmer verpflichtete sich, daß er von April bis September bei trockenem Wetter „des Freitags morgens umb neun Uhren abfahren, Personen und Waren folgenden Tages bis nach Aachen überführen und die Rückreiß also beschleunigen wolle, daß er des darauf folgenden Dienstags sich wieder in Düsseldorf einfinden könne, bei winterlicher Zeit dergestalt die Fahrt mit zweien Pferden verrichten wolle, daß er Donnerstags abfahren und des Dienstags allhier sein könne". Am Ende des 17. Jahrh. ist insofern ein Fortschritt bemerkbar, als er zweimal wöchentlich fährt. Maurenbrecher befolgte je einen besonderen Plan für den Sommer, für den Winter sowie für die Übergangszeiten zu beiden. Der erstere begann je nach Witterung und Reiselust im April oder Mai. Der Wagen erreichte Aachen in einem Tage, ging in der Woche abwechselnd einen Tag um den andern hin und her und hatte am Sonntag Ruhe. Sobald im Herbst die Reisenden spärlicher wurden, fielen die Posten am Mittwoch und Donnerstag aus, die sommerliche Fahrzeit wurde beibehalten, „so lange die Wege prakti-

kabel waren". Am 22. Dezember 1789 konnte die Post z. B. noch Aachen in einem Tage erreichen, und „sie wird so fortfahren, es sei denn, daß hohes Wasser oder Eis sie zu einer Änderung zwängen". Gewöhnlich hatte sie zu dieser Zeit schon ein zweimaliges Nachtquartier zu Jülich nötig, das beim Beginn der besseren Jahreszeit wieder fortfallen konnte. Nach Aufhebung der Rheinsperre fuhr zu gleicher Zeit zweimal wöchentlich je ein Wagen von beiden Endpunkten und brachte seine Fracht am folgenden Tage an seinen Bestimmungsort. Auch hier ist also ein Rückschritt zu konstatieren.

Trotz der Unruhen in Frankreich und des beginnenden ersten Koalitionskrieges hatte Witwe Maurenbrecher eine Ausdehnung ihres Geschäfts geplant und die Konzession einer dritten Linie nachgesucht. Sie erhielt dieselbe mitten in den Kriegswirren, die ihre Aachener Unternehmung bereits bedenklich erschüttert hatten. Am 4. Juli 1794 fuhr je ein Wagen von Düsseldorf und Roermund ab, beide tauschten in Dahlen ihre Ladung aus. Vorläufig ward nur eine wöchentliche Fahrt versprochen, zwei in Aussicht gestellt, sobald es der Mühe wert sei. Aber diese Probe zu machen, ist dem Unternehmen keine Zeit gelassen worden, denn 2 Monate später erfolgte die Rheinsperre und das Bombardement von Düsseldorf. Die Nachrichten über die Roermunder Post verschwinden aus den Zeitungen. Auch in den vielen Petitionen Maurenbrechers im nächsten Jahrzehnt wird ihrer nie gedacht. Ihr Hauptzweck sollte sein, Reisende in 3½ Tagen nach Antwerpen zu befördern.

2. Die von Elberfeld ausgehenden Postwagen.

Im Jahre 1719 fuhr eine Postkarre zwischen Elberfeld, Mülheim am Rhein und Deutz; aber außer dieser Thatsache der Existenz ist von ihr gar nichts Näheres bekannt. Seit der Mitte des Jahrhunderts lief ein kaiserlicher Reichswagen von Düsseldorf über Elberfeld nach Ober-Barmen, welcher 1782 zu Langerfeld in genauen Anschluß an die preußische Post Schwelm-Hamm gebracht wurde. Daß seine zweimaligen Fahrten in der Woche bei dem starken Verkehr der damals schon gewerblich sehr entwickelten volkreichen Städte nicht annähernd genügte, ist dem Elberfelder Unternehmer Fourier zu glauben. Daher erbot er sich

am 21. August 1792, täglich zweimal eine Diligence für 10 Personen nach Ober-Barmen bis auf die preußische Grenze zu führen. Er gab sich der Hoffnung hin, daß seine Bitte um so eher zu erfüllen sei, als dadurch dem kaiserlichen Wagen kein Eintrag geschehe, indem dieser zu sehr unpassender Zeit durch die Ämter komme. Hatte er aber gemeint, die ganze Angelegenheit sei schnell zu erledigen, so sah er sich unangenehm enttäuscht, denn sie verlief folgendermaßen.

Fouriers Eingabe war an die Hofkammer zu Düsseldorf gerichtet, welche am 1. September innerhalb 14 Tagen Gutachten darüber einforderte von dem Amtmann oder Kellner von Elberfeld, dem Rentmeister, sowie den Beamten des Amtes Barmen, endlich vom Magistrat zu Elberfeld. Der Rentmeister gelangte zu dem Schluß, daß das Unternehmen gut und niemand präjudizierlich sei, wenn ein billiger Tarif gewährt würde. Es könnte also Fourier ein ausschließliches Vorrecht auf 12 oder mehrere zu bestimmende Jahre erteilt werden. Bürgermeister und Rat von Elberfeld beschlossen, dem Supplikanten sei zu willfahren, ohne indessen ein solches Monopol damit zu verbinden, das die bisherigen Hauderer, Postboten und Träger von der Beförderung der Briefe und Packete ausschließe. Der Kellner erklärte, daß eine Post, wie die projektierte, den Wünschen der Elberfelder und Barmer entsprechen würde. Ein Privileg müsse Fourier haben, denn die Elberfelder pflegten eine neue Sache erst zu benutzen, nachdem sie sich lange Zeit von der Nützlichkeit derselben überzeugt hätten. So ständen dem Unternehmer anfänglich nur Verluste in Aussicht. Das erbetene Privilegium exclusivum sei jedoch nur cum Clausula, den Kaiserlichen Reichs-Post-Wagen und die Abführung der Rekognition betreffend, zu erteilen. Auch die Beamten von Barmen befürworteten das Gesuch. Fourier zeigt sich von diesen Vorgängen ganz genau unterrichtet. Kaum war das letzte Gutachten abgegangen, so wendete er sich an die Hofkammer mit der Bitte um Beschleunigung, da die geforderten Berichte jetzt eingekommen. Drei Tage darauf wiederholte er seine Eingabe unter Beifügnng seines sehr billigen Tarifes und mit dem Hinweis, daß er dringend nach Mannheim reisen müsse und dort zugleich einen Postwagen bestellen wolle. Die Behörde entsendete bereits am 15. September alle Akten an den Geheimrat, „um das, was ratione publici oder in Betreff des Tarifs für Personen und

Güter zu erinnern sei, zu vermerken". Von hier kamen sie am 11. Oktober zurück. Es war ihnen eine Eingabe des kaiserlichen Reichs-Post-Kommissariats zu Köln beigefügt und der Hofkammer aufgegeben, den Tarif von dem Magistrat zu Elberfeld und der dortigen Garnnahrung begutachten, auch erwägen zu lassen, daß viele kleine Leute dadurch außer Nahrung gesetzt würden, nämlich die Fußboten und Träger. Das Post-Kommissariat hatte erklärt, durch das neue Projekt würde der seit geraumer Zeit bestehende kaiserliche Reichs-Post-Kommunikations- oder Influenzwagen eine große Einbuße erleiden. Dieser arbeite schon jetzt mit Schaden und werde lediglich zum Besten der bergischen Unterthanen Sr. Kurf. Durchlaucht noch immer unterhalten. Erst 2 Monate später verteidigte Fourier sein Unternehmen gegen die erhobenen Einwendungen. Die kaiserliche Fahrpost sei eben nur ein Influenzwagen, auf den Preußen bestehe. Er komme nur zweimal wöchentlich zwischen 1 und 2 Uhr in Elberfeld an, habe dort einen einstündigen Aufenthalt, also keine Bedeutung für die Geschäfte der Kaufleute. Die Boten trügen nur Garn, Zinn, Chamoisen und dergleichen Waren. Der Verkehr zwischen beiden Ämtern sei so stark, daß noch zwei bis drei Fuhrleute täglich und stets mit voller Ladung hin und her führen. Der neue Postwagen bezwecke nur eine Erleichterung für diejenigen, welche bisher eigene Leute für die Kommunikation gebraucht hätten. Die Antworten des Magistrats und der Garnzunft von Elberfeld liegen nicht vor. Die letztere stand in einem besonderen Vertragsverhältnis mit der Reichspost, so daß sich vermuten läßt, sie werde sich gegen Fourier ausgesprochen haben. Als sich das Gerücht verbreitete, derselbe habe seine Konzession erhalten, erbot sich jetzt das kaiserliche Reichs-Post-Kommissariat zur Einrichtung jeder Fahrgelegenheit zwischen Elberfeld und Ober-Barmen, die nur gewünscht werde, forderte aber den Widerruf des erteilten Privilegs, indem es auf den §. 6 der Konvention vom 11. Juli 1774 sowie auf die jährliche Abgabe von 140 Rthlr. an das Aerar für den Elberfelder Wagen hinwies. §. 6 lautete: Bestehende kleine kurpfälzische Wagen und Kutschen seien vorläufig zu belassen, bei Neueinrichtungen aber die kaiserliche Reichspost vorzüglich zu bedenken.

Es war bereits das erste Jahr längst vergangen, in dem über diese Angelegenheit verhandelt wurde, als die Hofkammer antwortete,

daß bei ihr von der Erteilung einer Konzession an Fourier nichts bekannt sei. Bereits 1783 habe sich jemand zur Anlegung desselben Postwagens erboten, der auch nicht zu Stande gekommen. In diese Zeit fällt auch die Anfertigung des Auszuges aus den Kammeralakten über die Erteilung von Postwagen-Konzessionen als Abwehr der aufgetauchten Zweifel, ob die Hofkammer solche überhaupt ausstellen könne. Das kurfürstliche Reskript vom 6. September 1794 genehmigte den Antrag Fouriers, da die Einwürfe der Reichspost ganz unerheblich befunden seien; aber dieser erhielt noch lange nicht sein Privileg. Jetzt beginnt erst das Feilschen über die Rekognition. Fourier hatte jährlich zwei Goldgulden geboten. Der Kellner von Elberfeld bekam den Befehl, mit ihm über eine Rekognition von 6 Goldgulden zu verhandeln. Als Fourier unbedingt nicht mehr als 3 geben wollte, verfügte endlich der Präsident des Geheimrats am 16. April 1795 die Ausfertigung der Konzession. Nach Verlauf von fast 3 Jahren war hiermit diese kleine Lokalpost ins Leben gerufen.

Erfolglos war Fourier's Bemühen um einen Postwagen von Elberfeld nach Düsseldorf. Als schon seine vorige Angelegenheit über ein Jahr schwebte, machte er den Versuch zur Erlangung dieser ausgedehnteren Route. Kaum gäbe es in Jülich und Berg, so führt er aus, zwei Orte, wo das Bedürfnis nach täglicher Postfahrt größer sei als zwischen Düsseldorf und Elberfeld. Man brauche nur die zwischen ihnen gehenden Post- und anderen Chaisen, die Reiter sowie die Fußgänger ins Auge fassen, um von der Richtigkeit der Ansicht überzeugt zu werden. Die kaiserliche Post sei immer so besetzt, daß man wochenlang Plätze vorher belegen müsse, wolle man sich derselben bedienen. Zu ihrem Wege von 5 Meilen brauche sie eine unverhältnismäßige Zeit, von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Es sei also kein Wunder, wenn der Wunsch nach einer täglichen Diligence allgemein gehegt werde. Fourier wollte denselben befriedigen, wenn ihm ein erbliches Privileg erteilt werde. Ein Schaden könnte dem kaiserlichen Wagen daraus nicht erwachsen, indem er ja besonders die Verbindung mit Westfalen unterhalte. Der Statthalter Graf Nesselrod forderte ein Gutachten über den Vorschlag vom Magistrat zu Düsseldorf. Dieser befürwortete ihn, da an der Nützlichkeit, ja Notwendigkeit eines solchen Unternehmens in Rücksicht auf die starke Bevölkerung, die

vielen Fabriken und Kaufleute nicht gezweifelt werden könnte. Indem die Reisenden keine eigenen Wagen mehr zu halten oder zu mieten brauchten, vermöchten sie viele Kosten zu sparen. Die Bequemlichkeit für die Versendung von Waren und Packeten sei ohne Frage, die beanspruchte Fracht in Ansehung der schlechten Wege nicht hoch. Hiermit hören die Nachrichten auf. Bald kamen die Franzosen an den Rhein, und Fourier hat seine Absicht nicht erreicht.

Später bewarb sich auch Maurenbrecher vergeblich um dieselbe Konzession. Sein am 12. Mai 1801 zum hohen Ministerial-Departement der Finanzen expediertes Gesuch stützte sich ungefähr auf dieselben Gründe, welche schon Fourier ins Treffen geführt hatte. Neu war nur die Angabe, des kaiserlichen Reichswagens Bauart sei einem Frachtwagen so ähnlich, daß er seine wesentliche Bestimmung, die Bequemlichkeit, verfehle und von den Reisenden darum selten benutzt werde. Maurenbrecher versprach, seine eigene Post mit allem Komfort zeitgemäß auszustatten, sie in engsten Anschluß an die Kölner des Rettig zu bringen. Deswegen sollte sie im Sommer täglich morgens von Elberfeld, nachmittags von Düsseldorf, im Winter dagegen, wenn die Wege sehr verdorben, den einen Tag von jenem, den anderen von diesem Orte abfahren. Fourier hatte ehemals als Rekognition nur 10 Goldgulden geboten, vielleicht mit ein Grund, warum sein Plan nicht zur Ausführung gekommen war. Maurenbrecher offerierte gegen Barrierenfreiheit eine hinreichende Kaution sowie die 140 Rthlr., welche die Reichspost zahlte. Die Vorteile, die durch Annahme seines Vorschlages erzielt wurden, bestanden darin, daß alsdann Reisende in einem Tage von Elberfeld nach Köln kommen konnten, was jetzt nur mit Extrapost ausführbar war, sodann eine größere Garantie für die Aufwendung der höchstmöglichen Sorgfalt. Seine Interessen hingen damit auf das engste zusammen, während der Fürst von Thurn und Taxis die Posthalterei gegen ein jährliches Pauschquantum einem Unternehmer verpachtet hatte, dem es gleichgültig war, ob die Post besetzt oder leer fahre. Natürlich verlangte Maurenbrecher, daß die Behörde den Wagen der Reichspost beseitigte, der mit halbjähriger Frist aufgekündigt werden konnte.

Diese ging einem schnellen Verfalle entgegen. Sie hatte ihren gesamten linksrheinischen Besitzstand durch die Friedensschlüsse des letzten Jahrzehnts verloren, auch ihr Elberfelder Wagen wurde

3

gekündigt. Kaum war dies geschehen, als auch Fourier seine Anträge erneuerte. Maurenbrecher erhöhte jetzt seine Rekognition auf jährlich 200 Rthlr., versprach eine Kaution von 30000 Rthlr. in liegendem Eigentum zur Sicherstellung etwaigen aus Nachlässigkeit entstehenden Schadens und gelobte die Stellung von Beiwagen, so oft die Zahl der Passagiere solche erforderte. Weil die Angelegenheit nicht von der Stelle kam, wiederholte er sein Gesuch am 14. November. Mit dem Hinweis auf die von seinen Eltern und Voreltern mit der äußersten „Akkuratesse" geführten Weseler und Aachener Wagen, welche für andere stets ein Muster gewesen, sowie auf die Unterhaltung seiner meist minderjährigen Geschwister betonte er, daß Fourier nur eine Spekulation beabsichtige. Daher werde er nicht die gebührende Rücksicht auf das Publikum nehmen, selbst wenn er die technischen Kenntnisse zur Leitung einer solchen Post haben sollte. Während derselbe ein sehr bemittelter Mann sei, der durch die letzten Kriege in seinem Vermögen nicht geschädigt worden, hätten die Geschwister Maurenbrecher an die 20000 Rthlr. durch ihren Aachener Wagen verloren, wie die Bilanzen vor der Hofkammer klarstellten.

Auch im ganzen folgenden Jahre kam die Angelegenheit zu keinem Abschluß, obgleich die Konkurrenten es an Aufmunterung durch neue Bittschriften nicht fehlen ließen. Zu Grunde lag, daß der Fürst von Thurn und Taxis als dritter Bewerber aufgetreten war und ihnen erfolgreich entgegenarbeitete. Endlich 1803 assozierten sich Fourier und Maurenbrecher. Nach ihrem Gesellschaftsvertrage hielt jeder in seiner Stadt ein Postbureau mit allem Zubehör auf eigene Rechnung, gemeinsam die Kondukteurs und das Komptor zu Mettmann. Bis dahin schaffte Maurenbrecher die Reisenden, von wo Fourier die Beförderung übernahm. Jeder hatte für Wagen und Pferde auf seiner Strecke allein zu sorgen; Gewinn sowie Verlust wurden monatlich berechnet und geteilt. Was nach dem 15. August zur Beförderung der Konzession an Kosten bei der Kanzelei, bei Advokaten und Prokuratoren notwendig war, wurde gemeinschaftlich bezahlt. Fourier setzte gleich am 16. August ein Cirkular an die Elberfelder Kaufleute auf und bat sie um ihre Unterschrift, sofern sie den Wunsch hätten, daß Kurfürstliche Durchlaucht ihm und Maurenbrecher den neuen Wagen konzessioniere. Es sollte dies eine Eingabe von 7 Mitgliedern der Garnzunft zu Elberfeld und Barmen entkräftigen, welche schon 1801 vorgestellt

hatten, daß die vorhandene Posteinrichtung vollständig genüge, eine neue Anlage durchaus kein Bedürfnis sei. Wahrscheinlich war solches auf Veranlassung der Reichspost geschehen, bei der die Garnzunft einen besonders günstigen Kontrakt für Briefporto hatte. Aber sie verhielt sich zur gesamten Kaufmannschaft wie 1:3, zum ganzen Publikum wie 1:100. Neu ist das Geständnis Fouriers, daß er bei seinem ersten Bemühen um ein Privileg vor 10 Jahren bereits in Gesellschaft mit einem Düsseldorfer gehandelt, für welchen jetzt Maurenbrecher eingetreten. Drei Tage später beglaubigte ein Notar, daß 128 Elberfelder Kauf- und Handelsleute, die ihm alle als solche persönlich bekannt seien, ihre eigenhändige Unterschrift gegeben hätten.

Mit diesem Schriftstück wendeten sich Maurenbrecher und Fourier „an Kurfürstliche Durchlaucht zu gnädigsten Händen mit unterthänigster Bittschrift um gnädigstes Reskript zur Konzessionsausfertigung". Beide erklärten jetzt, sie hätten den Weg ihrer Vereinigung gewählt, weil sie die Notwendigkeit erkannt, daß das Geschäft nicht mit Sekretären zu betreiben sei, sondern daß an jedem Orte ein Selbstbeteiligter sein müsse. Indem sie die Erklärung der ersten Elberfelder Wechsel- und Handlungshäuser überreichten, wollten sie das „Phantom" widerlegen, als ob der Wunsch von 7 Garnnahrungsgliedern derjenige der ganzen Kaufmannschaft sei. Dies ist das letzte vorliegende Dokument. Von dem weiteren Verlauf ist nur sicher, daß Maurenbrecher und Fourier die Konzession nicht erhalten haben. Dagegen fuhr die kaiserliche Post am 1. Januar 1806 wöchentlich viermal zwischen Düsseldorf und Elberfeld, dazu noch zweimal entsprechend der Konvention mit Preußen über Elberfeld nach Langerfeld.

Obgleich keine einzige Eingabe der Reichspost in dieser Angelegenheit erhalten zu sein scheint, so ist doch ziemlich durchsichtig, was der Fürst von Thurn und Taxis versucht hat, um seine bedrohte Anlage zu retten. Er hat bei dem Geheimrat sich erboten und schließlich die Genehmigung erhalten, neben seiner alten Post, welche zur Kommunikation mit den königlich-preußischen unterhalten werden mußte, und die der Kurfürst von Baiern nicht so kurzer Hand verbieten konnte, eine zweite zwischen Elberfeld und Düsseldorf mit allen von seinen Mitbewerbern in Vorschlag gebrachten Neuerungen zu errichten. Daß ihr Posthalter ein Einwohner der Residenz war, scheint aus einer Eingabe Maurenbrechers hervor-

zugehen. Von dem Wunsche beseelt, mit dem kaiserlich=königlichen Ober=Postamte, das von Maaseyk damals nach Düsseldorf verlegt war, in nähere Verbindung zu treten, fragt er an, ob dasselbe geneigt sei, ihm den „zweiten" Elberfelder Wagen unter dessen Autorität und mit der Aussicht auf eine entsprechende Entschädigung seinerseits für eigene Rechnung zu überlassen. Wenn aber dies nicht, ob die Reichspost dann die Anlegung, Leitung und Führung des Wagens für hochdessen Rechnung ihm nicht anvertrauen wolle. Sollte indessen das hochpreisliche Ober=Postamt denselben beibehalten, so wünschte er um so mehr in irgend eine Verbindung mit ihm zu treten, damit er seine angeschafften Geräte verwenden könnte, welche durch die große Stockung des Postgeschäfts auf der linken Rheinseite brachlägen. Auch auf diesem Wege ist es Maurenbrecher nicht gelungen, den Postwagen zu erhalten.

3. Die von Köln ausgehenden Postwagen.

Nicht mit Düsseldorf in direkter Beziehung stand die Post des Kommerzienrats Heinrich von Außem. Was über dieselbe bekannt geworden, findet sich in der Konvention, welche Karl Theodor 1743 am 31. Oktober mit der Reichspost abschloß, und die nur eine Erneuerung der älteren von 1730 war. §. 17 besagt, daß Karl Theodor die Frage über die dem von Außem 1705 von Johann Wilhelm bewilligten, 1716, 1725 und 1735 suo modo bestätigten Concessiones seiner Post von Mülheim nach Heidelberg und Mannheim in suspenso belassen wolle. Indessen gestattete er, daß dieser Wagen auf Gesinnen der kaiserlichen Reichspost bei seiner Abfahrt von Mülheim durch den dortigen Voigt, zu Heidelberg durch den Stadtdirektor auf Mitnahme von Briefen revidiert werden dürfe. Es erhellt daraus, daß von Außem zuerst einen regelmäßigen Verkehr zwischen den beiden Hauptstädten der getrennt liegenden Territorien der neuen Pfalzgrafen aus dem Hause Neuburg hergestellt hat. Zwar ging seine Route nördlich nur bis Mülheim am Rhein, wo das bergische Gebiet eigentlich erst begann. Da aber gar kein Grund ersichtlich, sie hier ganz endigen zu lassen, so muß sie notwendig eine Fortsetzung nach Düsseldorf gehabt haben. Dieselbe kann aber nicht erst nach 1705 ins Leben gerufen sein, weil alsdann von Außem wol das Privileg bis Düsseldorf unzweifel=

haft nachgesucht und erhalten hätte. Wie wichtig diese Verbindung für die Nachfolger Johann Wilhelms war, welche dauernd in Süddeutschland residierten, beweisen die beiden obigen Konventionen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis. In ihnen wurden zwei neue Wagen zu demselben Zweck von dem Pfalzgrafen gefordert, die wöchentlich zweimal auf- und abgehen sollten. Dem einen war sein Weg über den Westerwald und Frankfurt, d. h. die von Außem'sche Linie, dem zweiten über Bonn und Koblenz vorgeschrieben. Die kaiserliche Reichspost hatte sich indessen nicht sehr mit der Ausführung ihrer übernommenen Verpflichtungen beeilt und zu Lebzeiten Karl Philipps nur den rechtsrheinischen zu Stande gebracht. 1743 sagte sie noch einmal beide zu und verpflichtete sich, sie wöchentlich bis Düsseldorf auszudehnen. So arbeitete also von Außem in Konkurrenz mit der Reichspost. Wie lange aber, ist wieder unbekannt, indem alle sonstigen Nachrichten über sein Unternehmen fehlen. Da in den sechziger Jahren seine Erben ihrer linksrheinischen Posten sich entäußern, so wird die rechtsrheinische wol nicht viel früher ihr Ende gefunden haben. Daß hiermit die Unterbrechung der Mülheimer von Düsseldorf in Verbindung gebracht wurde, ist an früherer Stelle bereits ausgesprochen.

Heinrich von Außem hatte 1705 auch eine Post von Köln durch das Herzogtum Jülich nach Aachen mit kurpfälzischem Privileg angelegt. Die älteste Kunde von derselben kommt aus einer Beschwerde des Düsseldorfer Geheimrats an die kurkölnische Regierung vom 23. Dezember 1715. Darin wird ausgeführt, daß Heinrich von Außem vor etwa 12 Jahren mit der Postchaisenfahrt von Johann Wilhelm privilegiert worden. Nun sei kürzlich sein Kommis in Köln, Johann Schleiden, „des bis dahin nimmermehr gesonnenen Weggelts halber" citiert. Der jülich- und bergische Geheimrat bittet daher, „daß jenem die freie Passage nicht disputiert und gehindert werde", indem er darauf hinweist, daß die Wagen nach Neuß, Wesel und Nymegen ja überall frei seien. §. 21 der Konvention von 1743 besagt ferner: „Wenn die kaiserliche Reichspost einen Wagen von Köln nach Aachen einrichtet, so sind ihr Stationen zu Bergheim und Jülich gewährt, damit sie mit den Außem'schem Unterlegstationen zu Ischendorf, auf der Steinstraß und zu Aldenhoven in iisdem locis nicht eintreffen". Gestützt hierauf setzte die erstere ihre Post in Gang, wogegen der Kurfürst von Köln protestierte. Nach langjährigen Verhandlungen kam am

14. Dezember 1751 eine Einigung zu Stande. Danach sollten alle übrigen Wagen, welche einem Dresen, Steinmann und von Außem gehörten, abgeschafft werden. Daß diese Bestimmung nicht zur strikten Ausführung gekommen ist, wenigstens nicht in Bezug auf von Außem, den Karl Theodor von der Pfalz sichtlich in seinen Rechten geschützt wissen wollte, ist gewiß. Im Gegentheil führten seine Erben den ihrigen neben der Reichspost weiter und einigten sich 1758 mit ihrem Konkurrenten über die Hauptpunkte ihrer Differenzen. Durch Dekret vom 16. Juni 1763 übertrugen sie ihn dem Fürsten von Thurn und Taxis. Der frühere Kommis Schleiden, für den der Geheimrat Barrierenfreiheit von der erzbischöflichen Regierung gefordert hatte, war bald nachher aus den Dienst Außems getreten und hatte eine seit 1699 bestehende ältere Post nach Aachen in Gemeinschaft mit einem Bürger der Reichsstadt selbstständig übernommen. Erst 1743 war es Außem gelungen, diese Linie mit der seinigen zu verschmelzen.

4. Die von Aachen ausgehenden Postwagen.

Die freie Reichsstadt Aachen war im Ausgang des 17. Jahrhunderts der Endpunkt einer Postlinie, die ein alter Ratsverwandter der Stadt Mastricht, Louis Perpignon, gegründet hatte. Er trachtete nach einer Verlängerung seiner Route, erhielt 1699 vom Kurfürsten Johann Wilhelm und vom Erzbischof Joseph Clemenz die Konzession auch für Aachen-Köln, starb aber schon 1711. Zwei Kölner, von denen der eine jener mehrfach genannte Schleiden war, brachten den Köln-Aachener Wagen an sich, für den sie ein Privileg nachsuchten. Dies kann erst nach 1715 geschehen sein, da Schleiden damals noch Außems Kommis war. Ihre Eingabe an die Behörde wurde erst 1725 von Erfolg gekrönt. Die Konzession lautete auf den Namen Schleidens und setzte eine jährliche Rekognition von 12 Rthlr. fest. Schleiden verband sich mit dem „statt Achischem" Posthalter Baurmann zur Ausbeutung desselben und vererbte später seine Rechte auf seinen Schwiegersohn Kieselstein. 1743 lief das kurkölnische Privileg ab, während das pfälzische entweder weiter ging oder mittlerweile erneuert war. Baurmann besaß dies für seine Person, denn er schloß mit von Außem hinter dem Rücken seines Gesellschafters einen Vertrag, worin er seine für Jülich

geltende Konzession abtrat. Infolge dessen wurde Kieselstein die Unterlegung von Pferden aufgekündigt. Er scheint nicht gutwillig aus seinen Rechten gewichen zu sein. Daher schickte man am 1. November zu ihm einen Notar, welcher die Aufkündigung in aller Form noch einmal aussprach und einen Akt darüber aufnahm.

Die Postlinie des Louis Perpignon von Mastricht ist noch 1785 als eine kurpfälzische vorhanden. Der Wagen fuhr im Sommer täglich, im Winter dreimal wöchentlich. Weil sein Ruhetag in Aachen ist, wird sein jetziger Inhaber ein Bürger der freien Reichsstadt gewesen sein. Drei Jahre später blieb der Fahrplan sich zu jeder Jahreszeit gleich, so daß damals, wo alle Posten eine wesentliche Beschleunigung zeigen, diese nicht hinter ihrer Zeit zurückblieb. Ob sie aus derjenigen des Perpignon erwachsen, oder ihr Ursprung an ganz anderer Stelle zu suchen ist, läßt sich nach den vorhandenen Nachrichten nicht annähernd bestimmen.

Über Herzogenrath, Geilenkirchen und Roermund nach Venlo begann im März 1787 eine holländische, von Karl Theodor konzessionierte Post ihre Fahrten, welche sich „neu angelegte" nannte. Ihr Unternehmer muß nicht, wie so vielfach die damaligen Posthalter, zugleich Gastwirt gewesen sein, denn er fuhr anfänglich von einem Hotel zu Aachen, erst anderthalb Jahre später von seinem eigenen Hause ab. Er bewältigte seinen Weg nur im Sommer in einem Tage, wenn er morgens 3½ Uhr aufbrach. Von Venlo kam ihm ein Wagen entgegen, der an seinem Abgangsorte mit der Post Venlo-Nymegen-Amsterdam in Verbindung stand. Es war dadurch längs der Westgrenze eine Route hergestellt, auf welcher die Fracht im Sommer in 3, im Winter in 4 Tagen von Aachen nach Amsterdam geschafft werden konnte. Welche Schicksale ihr in der Folge durch die französische Revolution vorbehalten waren, entzieht sich vorläufig der Kenntnis, da die Postankündigungen vom linken Rheinufer nach der französischen Okkupation in den Wöchentlichen Nachrichten aufhören, es sei denn, sie hätten unmittelbare Beziehungen zur Stadt Düsseldorf.

5. Die von Düren ausgehenden Posten.

Aachen und Köln waren seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch zwei Posten über Düren verbunden, deren Unternehmer dortige Bürger waren. Die ältere davon ist die Kölner, deren Konzession vom 5. März 1761 datiert. Nicht viel jünger ist die Aachener, denn sie erhielt ihr Privileg am 11. Februar 1762. Jene fuhr im Sommer wöchentlich dreimal in der Weise, daß sie ihre Fracht zu den Posten nach Düsseldorf und Bonn rechtzeitig in Köln ablieferte, und diese Stadt erst nach Ankunft der genannten verließ. Unabhängig von ihr lief die Aachener 25 Jahre, bis endlich beide Posthalter die Nützlichkeit einer Assoziation einsahen. Als 1787 die Hofkammer die Konzessionen erneuert hatte, bewerkstelligten sie am 21. März ihre Vereinigung in der Form, daß jeder seine alte Strecke für sich ausnutzte, dagegen Ankunft und Abgang zu Düren in Anschluß brachte. Nach Eintreffen der Kölner des Mittags ging die Aachener von Düren ab und am folgenden Tage jene nach Ankunft dieser, also daß der ganze Weg in einem Tage zurückgelegt wurde. In den Wintermonaten waren zwei nötig, da beide abends in Düren zusammentrafen, die Fortsetzung der Reise erst am folgenden Tage stattfand.

Kurz vor dem thatsächlichen Verluste des Herzogtums Jülich entstand die Post nach Montjoie, welche der Unternehmer bis nach Luxemburg fortzusetzen bestrebt war. Die kaiserlich-königlichen Landstände fanden sich im nächsten Jahre 1791 zur Ausfertigung des Privilegs bereit, bald auch der Kurfürst von der Pfalz. Es war jetzt der längste Postwagenkurs geschaffen, welcher von einem jülich- und bergischen Unterthanen ins Leben gerufen worden, ausgenommen von Außem, dessen Heimat zweifelhaft ist. Denselben zurückzulegen erforderte 3 Tage, indem man am ersten bloß bis Büttgenbach, am zweiten bis Ettelbrück, am dritten endlich nach Luxemburg kam. Die Post ging zweimal wöchentlich „im engsten Anschluß an die Aachener." Hiermit kann aber die eben vorher geschilderte nicht identisch sein, weil die Angabe mit deren Fahrplan nicht übereinstimmt. Dagegen widerstritte sie der Maurenbrecher'schen über Jülich nicht. Zwischen dieser Stadt und Düren lief seit Ende 1791 ein Wagen, den ein Jülicher fuhr. Daß dieser gemeint ist, wird durch den Umstand um so wahrscheinlicher, als derselbe zu Düren

bei dem Posthalter der Luxemburger Post einkehrte. In Köln hielt der letztere ein Fuhrwerk, welches Reisende aus Westfalen ohne Aufenthalt nach Düren schaffte. Desgleichen suchte er die Fracht aus Malmedy und Stablo auf seine Post zu ziehen und hatte dafür eigene Wagen zu Büttgenbach. Aus allem geht hervor, daß er ein großartiges Unternehmen plante und sich keine Mühe und Kosten im Interesse seiner Post verdrießen ließ. Vor 1792 war der Verkehr vom Niederrhein nach Luxemburg entweder über Koblenz-Trier oder Aachen-Lüttich gegangen. Der neue Posthalter rühmte, daß man auf seiner Linie gegenüber dem ersten Wege die Hälfte der Zeit, im Vergleich mit dem zweiten 22 Stunden gewinne, gewiß ein beträchtlicher Vorteil.

Hierfür war besonders wichtig die schon erwähnte Verbindung mit Jülich, welche seit dem 2. Dezember 1791 bestand. Diese kleine Lokalpost ging wöchentlich bloß zweimal, um die Ladung der Aachener des Maurenbrecher ohne Zeitverlust auf die Luxemburger zu schaffen und eine geschlossene Route von der bergischen Hauptstadt über Jülich und Düren nach Luxemburg herzustellen. Ihr Besitzer fuhr daneben noch ebenso oft zwischen Jülich und Eschweiler. Seine Post war trotz ihrer Kürze durchaus notwendig für den gesamten linksrheinischen kurpfälzischen Postverkehr, da sie das Bindeglied zwischen den getrennten Linien machte, aus dem erst Zusammenhang und gesteigerte Rentabilität der einzelnen resultierte.

6. Die Postkarren und Postboten.

Die Postkarren dienten in erster Reihe der Beförderung von Gütern, vornehmlich derjenigen, welche durch Größe und Umfang von der Mitnahme in Postwagen ausgeschlossen waren. Ihre Beschaffenheit, mit der eine sehr langsame Fahrt notgedrungen verbunden war, ist oben beschrieben. Die Mitnahme von Personen war ihnen keineswegs untersagt, und da sie eine wesentlich geringere Taxe als die Postwagen hatten, so werden nicht wenige dieselben benutzt haben, denen es mehr auf billiges als schnelles und bequemes Reisen ankam. Die Postkarre von Düsseldorf über Neuß nach Gladbach gebrauchte 3 Tage für ihren Hin- und Rückweg von 8 Meilen. Von Gladbach beförderte eine zweite die Waren nach Venlo, welche sich einer gleichen Geschwindigkeit befleißigt haben dürfte.

So oft wie diese, welche wöchentlich zweimal fuhren, gingen noch nicht alle. Von Heinsberg kam sie alle drei Wochen über Erkelenz und Wickerath, von Herzogenbusch jede Woche, von Cleve alle vierzehn Tage über Xanten, Rheinberg und Uerdingen nach Düsseldorf. Einen entsprechenden Verkehr vermittelte der kurfürstliche Kellnereikarren zwischen Caster und der Hauptstadt. Daß noch von vielen anderen Orten solche Karren nach der nächstgelegenen größeren Stadt gegangen, ist unzweifelhaft. Sie hatten aber nur lokale Bedeutung und bedurften der Ankündigung durch öffentliche Blätter nicht, weshalb ihr Dasein nicht viele noch jetzt erkenntliche Spuren hinterlassen hat. Ganz verschwunden sind sie selbst heute noch nicht, wo sie unter der Bezeichnung „Bote“ trotz des dichten Eisenbahnnetzes um Düsseldorf fortleben.

Höchst wichtig war das Institut der Postboten für die kleineren Städte. Die kaiserliche Reichspost hatte ihre Bureaus nur an den wichtigeren oder größeren Örtern, kümmerte sich um die Dörfer und Flecken nicht. Diese mußten ihre Korrespondenz nach dem nächsten Briefamt schaffen und auch von dort abholen lassen. Zu diesem Zweck hielten teils die Magistrate, teils die Stifte sowie größere Geschäfte eigene Boten, denen indessen erlaubt war, auch Briefe von Privaten zur Besorgung zu übernehmen. Daneben machten scheinbar einzelne Personen auf eigene Faust ein Gewerbe aus solcher Beschäftigung. War eine Gemeinde zu klein, ihre Korrespondenz zu unbedeutend, um einen Boten zu ernähren, so thaten sich benachbarte zusammen, ihn zu halten. Diese Boten, welche meistens zu Fuß gingen, selten ritten, haben auch unterwegs vielleicht Briefe gesammelt, wo keine Ortsboten vorhanden waren. Daß sie auch kleinere Packete mitnahmen, soweit ihre Beschaffenheit ein oft meilenweites Tragen erlaubte, steht bei allen fest. Düsseldorf besaß ein bedeutendes kaiserliches Briefamt. Zu diesem kamen aus dem Bergischen wöchentlich ein- oder mehrmals je ein Bote aus Essen, Werden, Velbert, Solingen, Kaiserswerth, Lennep, Mülheim a. d. Ruhr, je zwei aus Ratingen, für die Stadt und den Kommerzienrat Brüggelmann, aus Gerresheim, für das Stift und die Stadt, der letztere auch zugleich Postbote für Mettmann. Von der linken Rheinseite trafen solche Boten aus Zons, Crefeld, Uerdingen, Brüggen, Krüchten, Caster, Wickrath, Neuß, Gladbach und Rheydt ein. Zu einzelnen dieser Ortschaften muß die Reichspost ihrerseits eigene Boten expediert haben, wenigstens in den

letzten Jahren ihres Bestehens am Niederrhein. So steht fest, daß sie z. B. 1800 wöchentlich dreimal solche nach Mülheim a. d. Ruhr sandte. Daneben blieben aber die anderen Boten in Thätigkeit. Sie gehen regelmäßig wie eine Post und verkünden ihre Zeiten sowie die Gasthäuser, in denen sie einkehren, stets durch die öffentlichen Blätter. Daß sie auf dem Rückwege alle Briefe und Packete nach ihrer Heimat sammelten, nicht allein von der Briefpost kommende, sondern auch von allen Personen direkt an irgend einen Adressaten ihres Ortes gerichtete, bedarf kaum der Erwähnung.

7. Der innere postalische Organismus.

Mehrfach ist bereits betont, daß alle kurpfälzischen Posten keine Staatsposten im eigentlichen Sinne waren. Sie wurden gegen Kaution und gegen eine bestimmte Abgabe oder Rekognition auf eigene Rechnung und Gefahr ihrer Unternehmer geführt. Daher ist es leicht erklärlich, wenn über ihr inneres Getriebe oder gar über ihre Rentabilität nicht bloß sehr lückenhafte, sondern sehr gefärbte Nachrichten vorliegen. Ging das Geschäft gut, so hütete der Posthalter sich, darüber Authentisches in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, sei es, um keine Konkurrenz hervorzurufen, sei es, damit die Behörde ihre Ansprüche nicht bei der nächsten Erneuerung des Privilegs steigerte. Waren die Zeiten unruhig oder schlecht, so petitionierte er um Niederschlagung seiner Leistungen an den Staat und sendete zur Unterstützung seines Gesuches höchst ungünstige Bilanzen ein. Beanspruchte er eine Entschädigung für ein ihm entzogenes Vorrecht, so zeigten sich die so unrentablen Geschäfte plötzlich in das volle Gegenteil verwandelt.

Eine centrale Behörde, zu der alle einzelnen Postkurse ressortierten, und welche das Recht besaß, sich Einblick in die Geschäftsführung der einzelnen zu verschaffen, gab es mithin in Jülich und Berg nicht. Wäre als eine solche Centralstelle diejenige anzusehen, welche die Konzession erteilte, so müßte es in den niederrheinischen Besitzungen der Pfalzgrafen wenigstens zwei oberste Behörden gegeben haben. Die eine war die Hofkammer, die eine Zusammenstellung derjenigen Postwagen anfertigen ließ, welche sie von 1719—1791 privilegierte. Es waren dies landesherrliche, daneben auch der kaiserliche von Düsseldorf nach Elberfeld. Es steht aber aus den Zeitungen fest, daß allein in die Hauptstadt noch kölnische, münsterische

und andere kaiserliche Posten einliefen, dort Posthäuser und Stationshaltung besaßen. Ohne Konzession hätten sie sicherlich nicht funktionieren dürfen. Die Hofkammer und die Landrentmeisterei indessen schwiegen über sie ebenso wie über die kurpfälzischen Posten von Düsseldorf nach Wesel und von Düren nach Luxemburg. Die ihnen gewordene Erlaubnis geht daher von einer zweiten Behörde aus, welche entweder der jülich- und bergische Geheimrat, oder die Geheimrats-Konferenz zu Mannheim ist. Nach welchem Prinzip das Recht zur Genehmigung eines Postwagens zwischen ihnen geteilt war, läßt sich nur annähernd bestimmen. Die Hofkammer gab die Konzession allen solchen Wagen, welche von ihrem Ausgangs- bis zu ihrem Endpunkte lediglich durch landesherrliches Territorium liefen oder, wie der Düsseldorf-Kölner des Rettig, eine Lokalpost ohne direkten Anschluß an fremdherrliche waren. Sobald von einem einzelnen Posthalter besorgte Kurse, wie der Weseler oder Luxemburger, eine Kombination aus Posten verschiedener Landesherren repräsentierten, oder fremde Fürsten für ihre Posten einen Durchzug mit Stationshaltung in Jülich-Berg beanspruchten, hat die Hofkammer nach ihrem Auszug die Konzession nicht gegeben.

In jenen Zeiten des allgemeinen Zunftzwanges war zu jeder bürgerlichen Hantierung eine staatliche Genehmigung notwendig. Die Fuhrleute brauchten dieselbe ebenso wie die Posthalter, aber jene waren durch diese in der Ausübung ihres Gewerbes an den Posttagen behindert. Der Postzwang ist in Jülich und Berg mit den Posten zugleich entstanden. In der Konzession der Aachener Postkarre von 1671 verbietet der Pfalzgraf Philipp Wilhelm den Fuhrleuten, zur Sommer- und Winterzeit an den Posttagen etwas eher aufzuladen oder nach Aachen zu führen, bis des Lammertz Karren beladen und abgefahren sei. 1699 wird diese Bestimmung wiederholt, eine Kontraventionalstrafe von 50 Goldgulden darauf gesetzt, ausdrücklich aber den Fuhrleuten an den anderen Tagen zu fahren erlaubt. Die ungewöhnliche Höhe der Strafe, welche früher nur 10 Rthlr. betrug, läßt darauf schließen, daß viele Reibungen zwischen Posthaltern und Fuhrleuten vorgefallen sind. In dem Privileg, welches Maurenbrecher 1668 ausgefertigt wurde, war von einer Beschränkung der Fuhrleute nichts enthalten; sie ward aber 2 Jahre später ausgesprochen. Danach durften die Fuhrleute im Sommer morgens um 9 Uhr, im Winter um 10 Uhr erst dann aufbrechen, wenn die Post nach Köln und Duisburg völlig

befrachtet gewesen. War der gewöhnliche Postwagen bei bösem Wetter nicht zu verwenden, so galten 2 gedeckte, mit dem pfälzischen Wappen versehene Karren so viel als der sonst übliche Postwagen. Wenn nur in Bezug auf die Aachener Post bekannt ist, daß ihre Pferde zu Herrendiensten und Aufbietungen nicht herangezogen sind, so ist doch die Annahme wohl nicht unbegründet, daß dieses Vorrecht auch für alle anderen gegolten hat. Indessen bestand es nur zu recht für diejenigen Pferde, welche lediglich zum Postdienst gehalten wurden.

Das Recht der Beförderung war den landesherrlichen Posten beschränkt auf Personen, Packete und beschwerte Briefe. Die Frachtzetteln ausgenommen dürfen sie keine einfachen Briefe bei Verlust ihrer Konzession bestellen. Diese gingen ausschließlich auf die Reichspost. Daher mußten selbst alle Postboten ihre Thätigkeit einstellen, wo ein kaiserliches Briefamt eingerichtet wurde. Wie die Posthalter alle jene Geschäfte, welche außer dem Fahrdienst mit dem Unternehmen verbunden waren, erledigten, ist nur oberflächlich von Rettig und Maurenbrecher bekannt. Sie hielten ein Postkomptor, wo „der Sekretär bei offener Thür jederzeit für das Publikum zur Hand" war. Einschreibungen von Passagieren, Aufgabe von Packeten und Wertbriefen hatte nach Zeitungsannoncen, um Unglück zu verhüten, zwischen 2—8 Uhr nachmittags zu erfolgen, wenn sie mit der nächsten Post am folgenden Morgen expediert sein sollten. Während dieser Stunden war das Bureau geöffnet. Wenn behauptet wird, daß es am Vormittage von 9—12 Uhr ebenfalls dem Publikum zugänglich gewesen, so ist dies aus der Analogie mit der kaiserlichen Reichs-fahrenden-Postwagens-Expedition geschlossen. Welche Mittel angewendet wurden, um Ladungen auf die landesherrlichen Posten zu ziehen, möge ein Beispiel zeigen. Alles, was von Elberfeld kam, ging mit der Reichspost nach Düsseldorf und von hier über Köln nach Aachen. Mit dem größeren Wege entstanden natürlich größere Kosten. Der Reichspost fiel es selbstverständlich nicht ein, ihre Güter in Düsseldorf auf die Post Maurenbrechers zu geben. Dieser bat nun die Elberfelder Kaufmannschaft, die für Aachen bestimmten Waren unter Adresse Maurenbrecher mit der Reichspost nach Düsseldorf zu befördern. Von hier sollten sie denn unverzüglich auf dem näheren Wege an ihren Bestimmungsort abgehen. Dort hatte Maurenbrecher gleichfalls ein Bureau, welches ein in seinen Diensten stehender Sekretär leitete. Von einem solchen

verlautet in Duisburg oder Wesel aus nahe liegenden Ursachen nichts. In beiden Städten liefen die Wagen sicherlich zu den königlich=preußischen Ämtern. Daher muß wenigstens auf diesen Posten Kartenschluß bestanden haben, der in den §§. 3, 10 und 11 des Gesellschaftsvertrages zwischen Maurenbrecher und Fourier im Jahre 1803 ausdrücklich bedungen wird.

Ganz unbekannt ist die Art und Weise, wie die angekommenen Packete den Adressaten ausgehändigt worden sind. Eine Verfügung der Hofkammer befiehlt 1798 Maurenbrecher, „die mit der Achener Wochenschrift versehenen Packete an den Vicekanzler Freiherrn von Knapp zu verabfolgen, Porto zu berechnen und an hiesiger Stelle abzuheben." Liegt hier ein Fall des aus dem Postregel abgeleiteten Beaufsichtigungsrechtes über die Zeitungen vor? Hiermit scheint eine öffentliche Ehrenrettung Maurenbrechers zusammenzuhängen. Nachdem die französische Generalität den Lauf der Posten 1796 auf dem linken Rheinufer nach jahrelanger Unterbrechung wieder freigegeben, die Posten also nicht mehr im Verdacht der Spionage hatte, veröffentlichte ein gewisser Creuder durch die Jülich= und bergischen wöchentlichen Nachrichten: „Dem geehrten Publikum zeige ich hiermit an, daß ich dem Maurenbrecherschen Posthause zu Aachen unrecht gethan durch die Anzeige, als wenn mir meine Koffer am 15. August dort forciert und Gelder entwendet worden wären, welche sich aber vollkommen richtig befunden haben." Die Visitation wird nach dieser Fassung nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, aber die Post funktionierte auch unter ganz anormalen Verhältnissen. Die zweifellose Haftpflicht des Unternehmers für die pünktlichste Ausführung aller übernommenen Aufträge konnte allein das Postgeschäft rentabel machen. Dafür deponierte Maurenbrecher seine Kaution bei der Behörde. Es läßt sich behaupten, daß die anderen Posthalter von derselben auch nicht befreit gewesen sind, wenn auch keine direkten Beweise dafür vorliegen. Auf welche Zeit sich indessen die Haftpflicht erstreckte, ist nur aus dem von Fourier eingereichten Tarif für seinen Wagen von Elberfeld nach Oberbarmen zu bestimmen. Er proponierte darin für Wertsendungen die Gültigkeit der ausgestellten Bescheinigung auf 2 Monate, was wohl die übliche Zeit dafür war. 1798 fielen in Rettigs Komtor mehrfache Veruntreuungen vor, indem nach und nach verschiedene Geldbeutel verschwanden. Eine gerichtliche Untersuchung wurde zwar eingeleitet, blieb aber ohne Resultat. Später erhielt Rettig durch

Vermittlung des Kaplans vom Karmelitessenkloster einen davon zurück. Angeblich waren 120 Kronenthaler darin enthalten gewesen, von denen sich noch 173 Rthlr. 24 Stbr. 12 Heller vorfanden. Der Kaplan hatte von einem Unbekannten diese Summe bei der Beichte in Empfang genommen, dem geschädigten Rettig eingesandt. Von anderen Geistlichen wurden andere entwendete Geldbeutel in Aussicht gestellt. Diese Thatsachen gab die Behörde öffentlich bekannt und forderte zugleich alle zur Meldung bei ihr auf, welche Mittel zur Entdeckung der Thäter angeben konnten, damit die üble Nachrede des gedachten Komtors verhütet werde. Als verdächtig des Diebstahls waren die Eheleute Beyer samt ihrem Sohne Johann gefänglich eingezogen. Am 15. Juli 1799 erging ein freisprechendes Urteil gegen sie vor dem Schöppenstuhl, worin ihnen zugleich das Recht zugestanden wurde, dasselbe durch die Zeitungen zu publizieren. Es erschien 1799 in Nr. 32 der Wöchentlichen Nachrichten: „In Criminaluntersuchungssache gegen die Eheleute Beyer und ihren Sohn Johann, die bei der Posterpedition des hiesigen Posthalters Rettig entkommenen Geldpackete betreffend, sind der junge Johann ab instantia, dessen Eltern simpliciter freizusprechen, die Kosten des Verfahrens ex fundo ordinario herzunehmen.“ Die Verluste hat Rettig tragen müssen.

Die Einnahmen der Posthalter beschränkten sich auf das Porto und das Passagiergeld. Am Anfang des 19. Jahrhunderts erhob die kaiserliche Post für Wertsendungen nach einem Tarif, welcher für 100 Rthlr. den Einheitssatz von 8 Stüber oder 3 Silbergroschen festsetzte. Daneben bestanden in Berg je ein ermäßigter für die Strecken Elberfeld-Düsseldorf oder Langerfeld und Düsseldorf-Deutz. Auf der ersteren galt er nur für die von bergischen Einwohnern versendeten, auf der letzteren für die von Barmen oder Elberfeld kommenden Gelder. Von Elberfeld nach Düsseldorf wurde erhoben:

von	1	bis	25	Rthlr.	an	Porto	3	Stbr.
„	26	„	50	„	„	„	4	„
„	51	„	200	„	„	„	6	„
„	200	„	400	„	„	„	5	„
„	500	„	800	„	„	„	4	„
„	900	„	1000	„	„	„	3	„

von oder nach Barmen jedesmal einen Stüber mehr, nach Langerfeld einen Stüber weniger.

Ähnlich waren die Sätze von Düsseldorf nach Deutz:

von	1 bis	25	Rthlr.	3	Stbr.
„	26 „	50	„	6	„
„	51 „	200	„	8	„
„	200 „	400	„	7	„
„	500 „	800	„	6	„
„	900 „	1000	„	5	„

Daß die landesherrlichen Posthalter einen viel höheren Satz nahmen, erlaubte die Konkurrenz mit der Reichspost wohl nicht; jedoch berechnete die Post Köln-Düren-Aachen 1787 für 100 Rthlr. Gold 15 Stbr. Porto. Zur Beurteilung der Höhe der Fracht für Güter liegt nur wenig Material vor. Der Aachener Postkarre war 1671 ein Satz von ½ Rthlr. für 1 Zentner, von anderen Sachen nach deren Beschaffenheit vorgeschrieben. Ein Jahrhundert später nahm die Postkarre von Düsseldorf über Neuß nach Gladbach für diese Strecke von

Packeten bis zu	4 Pfund	4	Stbr.
„ „ „	8 „	6	„
„ „ „	15 „	10	„
„ „ „	25 „	15	„

über 25 Pfund berechnete sie von jedem Pfunde ½ Stbr. 1806 hatte die Postkarre von Elberfeld nach Düsseldorf einen Einheitssatz von 25 Stbr. für 100 Pfund, geringere Packete wurden nach der Größe bezahlt. Betreffs der eigentlichen Postwagen liegen keine Nachrichten außer von einem französischen Konkurrenten Rettigs vor, der für den Zentner bis Neuß 10, bis Köln 50 Stbr. forderte.

Das Passagiergeld erhob man stationsweise für das Pferd mit einem Gulden.[3]) Die Strecke Aachen-Düsseldorf ist 9—10 Meilen lang und wird 1783 von Maurenbrecher 3 Stationen gleich gerechnet. Danach wäre eine Station einem Wege von 3 Meilen gleichgekommen. Das Passagiergeld hat im Laufe der Zeit naturgemäß mit dem Sinken des Geldwertes eine Erhöhung erfahren, ist nur in einem Falle, nach Grimlinghausen, vielleicht durch die Konkurrenz mit dem kaiserlichen Postwagen Düsseldorf-Köln, von 41 Stbr. auf 31 herabgesetzt. Im übrigen läßt sich folgendes darüber feststellen.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 2445 vom 5. August 1795.

Es betrug von Düsseldorf nach

Aachen: 1671 = 1 Rthlr., 1699 = 1½ Rthlr., später 2 Rthlr. 1 stbr., 1783 = 2 Rthlr. 10 stbr.;

Crefeld: 1779 = 40 Stbr.;

Elberfeld: 52 Stbr. nach Fouriers Vorschlag 1801;

Gladbach: auf dem Postkarren 1787 = 45 Stbr., für den Knecht ein Trinkgeld von 6 Stbr.;

Köln: 1668 = ½ Rthlr., 1801 = 1 Rthlr. 30 Stbr.;

Wesel: 1668 = 1 Rthlr.;

Jülich: 1671 = 5 Schilling, 1699 = 1 Rthlr.

Von Aachen wurden bezahlt nach

Jülich = 44 stbr., Bergheim = 1 Rthlr. 27 Stbr., Köln = 2 Rthlr. 10 stbr.;

Köln über Düren: 1787 = 1 Rthlr. 20 stbr.

Gepäck der Reisenden ist frei zwischen 25 bis 50 Pfund, eine Gleichmäßigkeit besteht darüber nicht. Die Steigerung des Postgeldes war eng mit den Kornpreisen und mit den Tarifen auf der Reichspost verknüpft, nach welcher sich die Territorialposten richteten. 1770 war am Niederrhein eine große Mißernte gewesen; sofort erhöhte der Fürst von Thurn und Taxis das Postgeld um ein Viertel. Der Kurfürst von der Pfalz befahl darauf dem Düsseldorfer kaiserlichen Postsekretär, den Ober-Postdirektionen zu Köln und Maaseyck anzuzeigen, daß die Neuerung bei Strafe von 25 Rthlr. für Jülich-Berg zurückgenommen werden müßte. Mißwachs zeigte sich indessen in dem ganzen nächsten Jahrzehnt, weswegen von 1779 eine Erhöhung von 3 Stüber für die Station zugestanden wurde. 1783 petitionierte Maurenbrecher um Gleichstellung des Postgeldes für seinen Aachener Wagen mit dem kaiserlichen, der von Köln ausging. Er wies darauf hin, daß sein Weg eine Stunde weiter, die Chaussee zwischen Aachen und Köln besser als die nach Düsseldorf sei, wo die Post in der Herrschaft Elsen ohne Vorspann oft nicht fortkommen könne, endlich habe er noch das Fährgeld zu tragen. Das Gesuch wurde nicht allein genehmigt, sondern im folgenden Jahre den Posthaltern zugestanden, die Posttaxe um 10 Stüber für das Pferd und die Station zu erhöhen. Demnach war dieselbe für Aachen jetzt 4 Rthlr. 10 Stbr., da Maurenbrecher seinen zehnsitzigen Wagen mit vier Pferden fuhr. 1785 freilich zurückgenommen, wurde das Postgeld zehn Jahre später wegen der ganz ungeheuren Preissteigerung des Getreides infolge der Kriegs-

4

unruhen auf den doppelten Satz, von 2 Gulden für Station und Pferd, gesetzt.

Hatten die kurfürstlichen Posthalter auch das Recht, Extraposten zu geben? Diese Frage muß 1782 für Maurenbrecher verneint werden. Er sagt in seiner obigen Eingabe, daß seine Pferde „nur zum gewöhnlichen Wagenberuf bestimmt" sind, während diejenigen der kaiserlichen Post auch zu den Extraposten genommen werden, und dadurch den Posthaltern ein weiterer Verdienst erwachse. Diese ganz allgemeine Fassung läßt nur den Schluß zu, daß die Stellung von Extraposten in Jülich und Berg einzig Sache der Reichspost war. Zwanzig Jahre später erklärte Maurenbrecher und Witwe Rettig, daß sie zur Beförderung von Passagieren, die nicht warten könnten, eine eigene Chaise hielten, ein Fall, der jedoch erst einmal vorgekommen. Eine Extrapost darf man hierunter sich nicht vorstellen, vielmehr einen Beiwagen.

Wie Fourier bei seiner ersten Bewerbung um die Post Elberfeld-Düsseldorf erklärte, war der kaiserliche Wagen immer so besetzt, daß man wochenlang Plätze vorher belegen müßte. Danach stellte die Reichspost an ihren Fahrtagen nur einen Wagen, gab Beiwagen erst, als ihre Konkurrenten solche zusicherten. Dieselben Verhältnisse bestanden bei allen älteren Territorialposten. War der eine Wagen, den sie wahrscheinlich nur fahren durften, beladen, so mußten die nachkommenden Reisenden bis zum nächsten Posttage warten, wollten sie sich nicht mit Mietswagen oder Extraposten befördern lassen. Die kurkölnische Post nach Bonn garantierte zuerst die prompteste Beförderung auch bei Verspätung anderer Posten. Alsdann schickte sie besondere Wagen ihren schon abgegangenen nach und versprach, nach dem Bedürfnis Beiwagen einzustellen. Zu demselben Zweck hielten unzweifelhaft Maurenbrecher und Rettig die erwähnte Chaise. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich auch, daß nach demselben Orte oft mehrere Postlinien gehen. Dadurch war den Passagieren die größere Möglichkeit gegeben, ihre Reise ohne lange Unterbrechung zurückzulegen.

Die Abgaben des Posthalters an den Staat bestehen in der Kaution. Wie hoch sie gewesen, oder nach welchem Maßstabe sie bemessen, ist nicht ersichtlich, da über dieselbe weiter nichts als der Vorschlag Maurenbrechers bekannt ist, welcher der Behörde für den Elberfelder Wagen 30 000 Rthlr. in liegendem Eigentum offerierte. Für den „trockenen Weinkauf", oder mit

anderen Worten für die Ausfertigung des Privilegs, hatte Heinrich von Deuren sogleich 57 Rthlr. baar zu erlegen, Rettig dagegen 250 Rthlr., die auf 12 Jahre verteilt wurden. Das Barrieren- und Sperrgeld an den Thoren war den Posthaltern nicht erlassen. Vielfach werden sie sich von dem letzteren durch ein jährliches Pauschquantum losgekauft haben, wie Maurenbrecher 1768. Er bot der Hofkammer dafür 12 Rthlr. im Jahr, und sein „Oblatum" wurde acceptiert. Später erhoben sich Schwierigkeiten. Nach dem Abkommen waren die Wagen, Pferde, Passagiere, Post- und Wagenknechte dadurch frei. Wenn aber der Postwagen Vorspann genommen hatte oder sich verspätete und Maurenbrecher ihm entgegenritt, um sich nach der Ursache zu erkundigen, verlangten die Sperreinnehmer ihre Gebühren. 1783 erhöhte man daher die jährliche Abgabe für alle Fälle auf 16 Rthlr. Die Barrierengelder waren nicht niedrig, außerordentlich hoch in den okkupierten Gebieten. Die Vormünder der Geschwister Maurenbrecher berechneten sie vor der Hofkammer: zu Neuß mit 3 Livres, Fürth 3 Liv. 11 Sous, ebensoviel zu Jülich, so daß jede Fahrt eine Summe von 10 Liv. 2 Sous forderte. Bei dreimaliger wöchentlicher repräsentierte dies eine Summe von jährlich 3151 Liv. 4 Sous. Die Kenntnis der Rekognition schließlich ist nicht minder dürftig, wie alles aus dem inneren Getriebe der landesherrlichen Posten. Heinrich von Deuren und sein Nachfolger bezahlten bloß 13 Rthlr., Fourier 3 Goldgulden, Maurenbrecher 100 Rthlr., Rettig 480 Gulden, dann 320 Rthlr. cour., später 220 Rthlr., die Reichspost 140 Rthlr. Maurenbrecher und Rettig erboten sich anfänglich jeder zu 50 Rthlr. Erhöhung, wenn einem französischen Unterthanen die nachgesuchte Erlaubnis zu einem Wagen von Neuß nach Düsseldorf im Anschluß an Köln-Nymegen sowie Weiterführung nach Aachen versagt würde, später sogar zu 100 Rthlr. Die französische Republik forderte für ihr Patent den zehnten Teil des gesammten Passagiergeldes, gleichgültig ob der Wagen besetzt war oder nicht. Weitere Abgaben, z. B. an Strafgeldern für Verspätung der Posten, konnte der Staat nicht erheben. Dennoch sorgten die Unternehmer ängstlich für die Innehaltung der Fahrzeit. War sie ausnahmsweise nicht möglich, so ließen sie sich von den Passagieren bescheinigen, daß an ihnen die Schuld nicht gelegen. Am 6. November 1795 war die Aachener Post am ersten Tage bloß bis Fürth, statt bis Jülich gekommen. Am 22. Mai 1797 bescheinigten die damaligen Passagiere, daß

an jenem Tage der Wagen wegen Sturm spät den Rhein passiert, nur an den bestimmten Häusern angehalten, doch immer langsam gefahren habe, weil unter den Reisenden sich eine kranke Frau befunden. Welchen Grund mochte es haben, 1 1/2 Jahr später noch bezeugen zu lassen, daß keine Nachlässigkeit von seiten des Posthalters obgewaltet habe?

Das zur Beförderung von Personen und Gütern verwendete Fahrmaterial dürfte ungefähr dem entsprochen haben, was bei der Staatspost des preußischen Nachbaren in Gebrauch war, und welches Stephan in Geschichte der preußischen Posten eingehend beschreibt. Gedeckt mußten selbst schon die Postkarren sein. Den Postwagen wird in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als größte Empfehlung nachgerühmt, daß sie „bequem in Riemen hängende Wagen" seien. Weiter hat die Kunst des Wagenbaues es bei den kurpfälzischen Posten am Niederrhein nicht gebracht. 1771 beginnt die Behörde in Jülich-Berg einen langwierigen Krieg gegen die Räder der Karren, welche keine glatten Radreifen hatten, dafür zum Schutz dicht mit großen Knopfnägeln beschlagen waren. Daß die Postkarren solche noch besaßen, läßt sich nicht direkt beweisen. Indessen ist kein Grund anzunehmen, daß sie sich vor allen anderen hierin ausgezeichnet hätten, während sie andererseits die ersten gewesen sein werden, welche zu glatten Radreifen übergingen. Die Knopfnägel waren besonders den neuen Chausseen nachteilig, in deren Interesse sie verschwinden mußten. Daher wurden sie anfänglich bei Strafe verboten, alsdann ihnen doppeltes Barrierengeld auferlegt, später ihnen das Passieren der Barriere bei 6 Rthlr. Strafe für den Empfänger versagt, bevor der Fuhrmann 3 Rthlr. für jedes Rad erlegt hatte. Der Kaufmann fiel in eine Strafe von 6 Rthlr., ließ er Waren auf einer Karre befördern, deren Räder noch Knopfnägel hatten. Wenn dieselben dennoch 1802 nicht verschwunden waren, so haben sie sich sicherlich nicht mehr an den Postkarren befunden, da sie den Fuhrmann derselben längst ruiniert hätten.

Es bleibt zum Schluß nur noch ein Wort über die Rentabilität der kurpfälzischen Posten zu sagen. Von vornherein ist glaublich, daß sie den Unternehmer nährten und nicht bloß notdürftig. Dafür spricht erstens die Wahrscheinlichkeit, dann die stete Bewerbung um neue Linien, selbst auf Nebenstraßen, drittens die beständige Fortführung des Geschäfts in derselben Familie durch mehrere

Generationen. Johann Heinrich Maurenbrecher nennt sich 1752 noch wie seine Vorfahren „Weinhändler und Bürger auf der Zollstraße Zum Kanon", sein Sohn Johann Wilhelm ist 1771 als Ältester der reformierten Gemeinde zuerst mit dem Titel Posthalter aufgeführt zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Vetter. 1801 übertragen die Vormünder dem jetzt großjährigen Sohne des vorigen, Peter Wilhelm, das Postgeschäft für 5224 Rthlr. in brab. Kronen zu 113 Stbr., was im folgenden Jahre von der kurfürstlichen Landesregierung bestätigt wird. Von Wirtschaft ist darin keine Rede, so daß die Familie Maurenbrecher trotz der Konkurrenz durch fremde Posten zuerst das Weingeschäft aufgegeben hat. Die Klagen über Verluste stammen aus der Zeit der Koalitionskriege und beziehen sich auf die linksrheinischen Linien. 1798 waren die Geschwister Maurenbrecher noch seit Juli 1794 die Rekognition für ihren Aachener Wagen rückständig. Auf ihre Eingabe, ihnen dieselbe zu erlassen, wie schon 1793, wo derselbe auch nicht habe fahren können, erlangten sie eine Niederschlagung vom 1. Oktober 1794 bis 1. Juli 1798. Sie hatten sich auf §. 7 ihres Konzessionsbriefes berufen, der den Nachlaß bei Landesverderb und Kriegsunruhen in Aussicht stellte. Im März 1799 waren sie wieder mit 125 Rthlr. im Rückstande. Sie fertigten darauf aus ihren Büchern folgende Bilanz an, welche mit einem Gesuch um Erlaß der Abgabe an die Hofkammer eingesandt wurde. Dieselbe umfaßt die Zeit vom Juli 1798 bis März 1799:

„Einnahme ausgezogen aus den Postbüchern, beträgt nach Abzug der in Aachen habenden Auslagen für die Unterhaltung des Sekretärs, Packers, Kostgeld des Postillons und daselbst stehenden 4 Pferden, wobey auch der an den Franzosen zu zahlende Zehnte von Aachen bis Neuß:

Monat	July	1798 . .	407	Rthlr.	38	Stbr.
„	August	„ . .	300	„	10½	„
„	September	„ . .	336	„	7½	„
„	Oktober	„ . .	236	„	28	„
„	November	„ . .	216	„	56½	„
„	Dezember	„ . .	120	„	12½	„
„	Januar	1799 . .	38	„	52	„
„	Februar }	„ . .	198	„	32	„
„	März }	„ . .				
			1854	Rthlr.	57	Stbr.

Die monatliche Unterhaltung der 8 Pferden und 2 Postillons (NB. die Beköstigung von dem Postillon und den Zugpferden ist von der Aachener Einnahme abgezogen) von Düsseldorf bis Jülich, Spediteur und Anfahrtsgelder, Haber und Heu, zu einem mittelmäßigen Preis gerechnet à 3½ Rthlr. und Heu zu 6 Rthlr., beträgt	248	Rthlr.	— Stbr.
NB. Haber kostet jetzt 4 à 5 Rthlr.			
Heu „ „ 9 „			
Der an den Franzosen zu zahlende Zehnt von Neuß bis Aachen beträgt jeden Monat	25	„	18 „
Fährgeld bei ordinärem Wasser	12	„	— „
Für Sattler, Schmied und Wagner im Durchschnitt per Monat	100	„	— „
jeden Monat also . .	385	Rthlr.	18 Stbr.
macht für obige 9 Monate . .	3 467	„	42 „
also . .	1 612	Rthlr.	45 Stbr.

in denen 9 Monaten mehr Ausgabe als Einnahme. Dabey ist nun nicht in Anschlag gebracht und nicht gerechnet worden, die seit dem 2. Dezember 1798 an den Franzosen zu zahlende Bey-Gelder, die jährlich 151 Rthlr. 4 Stbr. ausmachen, der Lohn und jährliche Kleidung der 3 Postillons und 3 Packer, des Sekretärs des Düsseldorfer Postamts (welche Stelle durch den minderjährigen Maurenbrecher selbst verwaltet wird) auch nicht die jährliche Abnutzung der 12 Pferden, noch die jährlichen Zinsen des zur Anlage erforderlichen Kapitals, wie doch solches in Anschlag zu bringen sei. Ist daraus abzunehmen, daß im Jahre 1798 7 der besten Wagenpferde gefallen sind. Unter denen 7 neuen, die zum Ersatz angeschafft werden mußten, starben vier Stück, die mit Rthlr. 625 32½ Stbr. bezahlt worden, wie aus den Büchern erweißlich ist."

Von dieser Bilanz existieren zwei im allgemeinen gleichlautende Entwürfe, von denen der eine noch den Zusatz hat:

Im Monat Januar und Februar hat der Postillon mit 4 Pferden in Neuß gelegen, extra	79	Rthlr.	12 Stbr.
An Fährgeld bei hohem Wasser	31	„	— „

Der Kontrakt, welchen die Witwe Maurenbrecher am 17. Dezember 1791 mit der Witwe Knops zu Aachen auf 12 Jahre mit sechsjähriger Kündigungsfrist schloß, zählt folgende Ausgaben für das dortige Bureau auf. Für die Wohnung nebst Stall erhielt Witwe Knops jährlich 69 Rthlr., für die Beköstigung des Postillons, wobei sie ihm zu jeder Mahlzeit ein Maß Bier geben mußte, 9 Mark, für sein Frühstück, im Sommer aus einem Glase Branntwein, im Winter aus Kaffee und Butterbrot bestehend, jährlich 2 Mark. So ist es denn wohl nicht übertrieben, wenn der Vormund vor der Hofkammer erklärt, daß seine Mündel 1798 über 1800 Rthlr. Verlust an dem Aachener Wagen gehabt haben. Peter Wilhelm Maurenbrecher behauptet 1801, daß der Gesamtschade seit dem Ausbruch der französischen Revolution sich auf 20 000 Rthlr. belaufe. In ähnliche Verlegenheit war Rettig gekommen, wie seine Eingaben bei der Hofkammer beweisen. Erfolg hatten beide indessen nicht viel, so daß die Mahnungen, sub poena realis executionis unverzüglich zu bezahlen, sich bis zum April 1800 wiederholen.

Ganz anders klingt freilich Maurenbrechers Eingabe an den Herzog Joachim, als 1806 die alten landesherrlichen Posten in Staatsposten umgewandelt werden sollten: „Zufolge eines Allerhöchsten Beschlusses sollen vom nächsten 1. April an alle Postwagen im Herzogtum Berg für Rechnung der Regierung geführt und diesem Beschlusse gemäß die mir von der ehemaligen Landesregierung verliehene Konzession des Aachener und Duisburger Wagens, deren Frist im Oktober 1813 sich erst endigt, auch eingezogen werden. Ich wage nicht, auf mein Recht, wonach mir die Führung meines Geschäfts noch beinahe 7 Jahre zugesagt ist, zu bestehen, sondern bitte nur um eine mir zukommende gerechte, verhältnismäßige Entschädigung. Durch meine Bemühungen und Verbindungen habe ich mein Postgeschäft auf eine ungewöhnliche Höhe gebracht, so daß ich einen jährlichen reinen Gewinn von 5000 Rthlr. und mehr rechnen kann. Noch vor kurzem baute ich ein meistens zu dem Postgeschäft geeignetes Haus, welches mir jetzt größtenteils nutz- und zinslos liegen muß. Ich muß daher auf eine gerechte Entschädigung, von der mein und meiner Familie Wohl abhängt, anstehen, indem der Augenblick herannaht, wo ich außer Thätigkeit gesetzt werden soll.“ Er kam und mit ihm eine großherzogliche Verfügung vom 27. März, welche das Leichenbegängnis aller alten landesherrlichen Posten also ordnete: „Das Rechnungswesen der

Empfänger und Direktoren des Postwesens im ganzen Umfange des Herzogtums Berg soll auf der Stelle untersucht werden. Über den Kassen-Bestand wird ein Protokoll abgehalten. Ihre Kassen werden versiegelt und es wird ihnen verboten, über irgend einen Fond, er seie erhoben oder noch zu erheben, ohne eine von Uns kommende Ordre zu verfügen. Unser Geheimrath ist beauftragt, obige Anordnung vollziehen zu lassen."

gesetzliches Verfahren normirtes Brennen und Morden beendigt, das bei weitem mehr Opfer gefordert hatte, als der dreißigjährige Krieg.

Am bekanntesten unter ihnen ist jener edle Jesuit Friedrich von Spee. Mit Recht ist jeder stolz darauf, durch irgend welche Beziehungen diesem Manne näher zu stehen, und sein Ordensbruder Diel hat es sich ebensowenig nehmen lassen, sein Leben und Wirken der Nachwelt zu schildern, wie der Würzburger Baldi, dessen Vaterstadt Spees Wirkungskreis war, und wie Hölscher, der Sohn der Moselmetropole, in der sein reiches Leben seinen allzufrühen Abschluß und seine irdische Hülle ihre Ruhe fand![1])

Auch Balthasar Bekker, der gelehrte reformierte Pastor zu Amsterdam, welcher ein Menschenalter nach Spee sein berühmtes Buch „De betoverde Wereld“, die bezauberte Welt, gegen den Hexenunfug schrieb, und der aufgeklärte Professor Christian Thomasius, der erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts den Kampf mit den Hexenverfolgern aufnahm, sind schon hinlänglich von der dankbaren Nachwelt gewürdigt worden, haben ihre begeisterten Biographen schon gefunden.[2])

Nur der Mann, auf dessen Schultern eigentlich diese Helden stehen, der schon beinahe hundert Jahre vor Spee eine ebenso warme Vertheidigung der armen Hexen wie gründliche Abfertigung ihrer blinden Verfolger schrieb, dessen ganzes Leben ein mutiger Kampf gegen den Aberglauben war, ist wenig bekannt. Ich meine

[1]) Diel, Friedrich von Spee. Eine biographische und literarhistorische Skizze. Freiburg i. Br. 1872. — Baldi, die Hexenprozesse in Deutschland und ihr hervorragendster Bekämpfer. Eine kulturhistorische Abhandlung. Würzburg 1874. — Hölscher, Friedrich Spee von Langenfeld. Sein Leben und seine Schriften. In: Programm der Realschule I. Ordn. zu Düsseldorf von 1871. — Vgl. außerdem: Micus, Friedrich Spee. In: Ztschrft. für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1852. Bd. 13, S. 59—76. — Cardauns, Friedrich Spee. Frankfurt 1884. In: Frankfurter zeitgemäße Broschüren, N. F. Bd. V, Heft 4 und Junckmann, Katholische Stimmen gegen die Hexenprozesse zur Zeit ihrer höchsten Blüte. In: Katholisches Magazin, Münster 1847 und 1848. III., S. 589 fg., IV., S. 297 fg.

[2]) Die umfangreiche Literatur über B. Bekker ist aufgeführt bei: Nippold, die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens. Mit einem literarisch-kritischen Anhang über die Quellen und Bearbeitungen der Hexenprozesse. Berlin 1875. S. 83—87. — Vgl. außerdem Soldan, Geschichte der Hexenprozesse. Bd. II, S. 233 Anm. 1. — Über Thomasius s. Carl Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. Leipzig 1858. Bd. II, S. 355—391 und Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle. Halle 1865.

Dr. med. Johannes Wier,

der Leibarzt des Herzogs Wilhelm III. von Cleve-Jülich-Berg.

Ein Beitrag zur Geschichte der Hexenprozesse

von

Dr. H. Eschbach.

Einleitung.

ἰητρὸς γὰρ ἀνὴρ πολλῶν ἀντάξιος ἄλλων.
'Ομ. 'Ιλ. λ. 514.

Wer hätte nicht schon gehört von Hexenwahn und Hexenprozeß, diesem traurigsten Kapitel deutscher Kulturgeschichte seit dem Ausgange des Mittelalters, dieser schrecklichsten der geistigen Epidemien, welcher nicht Tausende, sondern Millionen auf den Scheiterhaufen zum Opfer gefallen sind! Schmerz und Scham ergreift die Seele bei dem Anblick, wie die Besten auch unseres Volkes diesem Aberglauben hülfreiche Hand leisten, wie hochgestellte Theologen beider Konfessionen, angesehene Juristen, tüchtige Mediziner und Philosophen aus trauriger Verblendung oder verwerflicher Leidenschaft mit Aufbietung ihrer ganzen Gelehrsamkeit und mit Benutzung ihrer einflußreichen Stellungen jenen albernen Wahn und seine grausame Verfolgung vertheidigen. Doch auch in diese tiefsten Schatten strahlen helle Lichter. Wie selten glänzende Meteore heben sich vom düstern Zeitenhintergrund jene wenigen Helden ab, welche in mutiger Rede und That dem Hexenwahn und den schrecklichen Greueln der Hexenprozesse vereinzelt entgegentraten, welche nicht auf dem Schlachtfelde den blutigen Lorbeer pflücken, sondern auf geistigem Gebiete mitstreiten für den endlichen Sieg der Aufklärung, welcher ein durch

den Leibarzt des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg, Dr. med. Johannes Wier. Wohl bieten alle literarischen Encyclopädien und Lexika, einzelne Werke über die Geschichte der Medizin und die eine oder andere lokalhistorische Schrift unter dem Namen des Mannes einige Worte über sein Leben und Streben, Worte aber, die fast alle entnommen sind der „mit Wahrheit und Dichtung" durchsetzten Vita, welche der zu Amsterdam 1660 erschienenen Gesammtausgabe von Jo. Wieri opera omnia vorangestellt ist. Nicht besser steht es um die Nachrichten, welche Soldan in seiner Geschichte der Hexenprozesse von ihm giebt, und um die, welche Wilhelm von Waldbrühl (A. W. von Zuccalmaglio) zu einer kurzen Lebensbeschreibung vereinigt hat, die mit der schönen Versicherung schließt, daß die Stadt Tecklenburg, wo Wier begraben liegt, diesem Retter der Ehre unserer Frauen ein Denkmal setzen, und damit eine alte Ehrenschuld des Vaterlandes abtragen wolle.[3]) Aber diese Ehrenschuld ist noch nicht abgetragen. Weder jenes Denkmal in Stein ist ihm gesetzt, noch eine besondere Biographie ihm gewidmet worden.

Diese Wahrnehmungen ließen in mir den Entschluß reifen, das Leben und Wirken Wiers zum Gegenstande besonderer Studien zu machen. Schon am 14. Mai 1884 konnte ich in der Sitzung des Düsseldorfer Geschichts-Vereins einen Lebensumriß und eine Skizze von den Verdiensten meines Helden geben in einem kurzen Vortrage, der mit dem Versprechen schloß, in nicht allzulanger Zeit eine ausführlichere Darstellung folgen zu lassen.[4])

Die folgenden Blätter sollen das Versprechen einlösen. Sie bieten die Resultate meiner Beschäftigung mit dem Leben und Wirken des Dr. med. Johannes Wier.

---

[3]) Montanus und von Waldbrühl, die Vorzeit der Länder Cleve-Mark, Jülich-Berg und Westfalen. Elberfeld 1871. Bd II, S. 155—158.

[4]) Während ich an der Arbeit war, brachte die Köln. Zeitung vom 19. Oktober 1885, II. Blatt, die Nachricht, daß der neu erwählte Rektor der Universität Bonn, Herr Professor Binz, das Leben und Wirken Wiers (oder Weyers, wie Binz ihn nennt), zum Gegenstande seiner Antrittsrede gemacht hatte und letztere in erweiterter Form dem Druck übergeben würde. Tags darauf erschien das Werk: „Doktor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwesens. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts. Von Carl Binz, ord. Professor der Medizin zu Bonn. Mit

1. Vaterstadt und Vaterhaus.

„Verhef dan vry, de Grave, uw hoofd!
En Kuik: Uw' roem weleer verdooft,
Word nu met heldre stralen,
En schitterende glans belooft,
Die nimmer weêr moet dalen.“
(Joan Stouw.)

1. Die Vaterstadt Johannes Wiers ist Grave an der Maas, nordöstlich von Herzogenbusch und nicht weit von Cleve.

Heute ein wenig bedeutendes, offenes Städtchen der niederländischen Provinz Nordbrabant mit noch nicht 3000 Einwohnern, war De Grave, Graave oder Graaf (lat. Gravia) damals die blühende und starke „Hoofstad van't Land van Kuik“ im Herzogtum Brabant, welche das treue Bild einer mittelalterlichen Stadt en miniature darbot.[5]) Überall wird sie gepriesen: „o sterke o overoude Stadt.“

Indeß gehen die Meinungen der alten Chronisten über das Alter, den Anlaß zur Gründung und über die Etymologie des Namens der Stadt Grave auseinander. Während die einen „Naam en Fondatie“ von einem „Gravio, Julii Caesaris centurione“ herleiten, ist sie den anderen das alte „Cevelum“![6]) Eine dritte Meinung verlegt ihre Gründung in das XII. Jahrhundert und in folgenden historischen Anlaß.[7]) Graf Floris de swarte, ein Bruder des Grafen Diderik VI. van Hollant,

den Bildnissen Weyers und seines Lehrers Agrippa. Bonn, bei A. Markus.“ Eine Recension brachte die Köln. Zeitung vom 7. November 1885, III. Blatt.

Der Verfasser des Buches schilderte in so vorzüglicher Weise das Leben Wiers und seine Bestrebungen zur Wiederlegung des Hexenglaubens und zur Abstellung der Hexenprozesse, und brachte auch seinen Zunftgenossen aus dem XVI. Jahrhundert so meisterhaft zur Geltung, daß ich gleich beschloß, von einer zweiten Biographie in Buchform abzusehen und dem Wunsche mehrerer Mitglieder des Düsseldorfer Geschichts-Vereins zu folgen, meine Arbeit in knapperer Form in diesem Jahresberichte des Vereins niederzulegen.

[5]) Vgl. Diderik Paringet, Memoriaal of Beschryving van de Stad Grave en de lande van Cuyk. Uytgegeven en met Aantekeningen vermeerdert door Paul van Alen. Utrecht, 1752. 4° tom. I. — Die dem Text vorangestellte alphabetische Aufzählung der „Namen der Schryveren en Werken, die in de Aantekeningen van dese Beschryving aangehald worden“ schließt mit: „Wierus, Joannes.“

[6]) Paringet, l. c. pag. 56, 62 (7).

[7]) Paringet, l. c. pag. 55 sq. 428 († 3).

hatte die Hand der Gräfin Heldewyk (altholl. Hedwig), der schönen Tochter von dem verstorbenen Heer Arnoud van Reeken und dessen Gemahlin Aleyd (Adelheid) begehrt, war aber von den Brüdern der letzteren, von Godefried, Heere van Arendsberg, Andries, Bisschop van Uytrecht und dem Graf Hermann II. van Cuyk, unter dessen Vormundschaft (Voogdye) sie stand, mit seiner Werbung abgewiesen worden. Hierüber erzürnt, eröffnete Floris eine heftige Fehde gegen die Oheime der geliebten Heldewyk, indem er zunächst mit bewaffneter Hand den Bischof Andreas aus Utrecht vertrieb und dessen Besitzungen, besonders das Schloß zu Lexmonde brandschatzte. Aber nicht lange darauf wurde Floris dafür in dem Dorf Abstede bei Utrecht von Hermann II. und Godefried nach einem listigen Überfall getötet. Seinen Tod rächte nun sein Bruder Diderik VI. welcher das ganze Land von Cuyk „met branden en blaken, rooven en moorden“, mit Brennen und Sengen, mit Raub und Mord verwüstete. Unterstützt wurde er bei diesem Racheakt von Kaiser Lothar II., mütterlicherseits Oheim des ermordeten Grafen Floris. Lothar verhängte über die Herren von Cuyk und Arendsberg den Reichsbann und nahm ihnen den Grafentitel. Erst nach dem 1137 erfolgten Tode Lothars II. kam durch die Vermittelung des Bischofs Andreas ein Vergleich zustande, nach welchem Hermann II. bedeutende fromme Stiftungen machen mußte — „alles in behulp der Ziele van geseyden Graaf Floris de swaarte“, — dafür aber seine Cuyk'schen Lande als Lehngut zurückempfing. Der allgemeinen Verwüstung durch Diderik VI. war auch das gräfliche Stammhaus an der Maas zum Opfer gefallen. Nur bei seichtem Wasser stießen die Fischer mit ihren Hacken noch auf die Reste seiner Tuffsteinmauern in der Maas. Hermann II. gründete dann die heutige Stadt Grave, welcher er seinen verlorenen „Grafen“-Titel als Namen gab. So erklären die einen den Namen. Nach einer anderen Erzählung hätte der ehemalige Herr des verwüsteten Landes von Cuyk auf sein Ansuchen die Erlaubnis erhalten, von seinem jetzigen Lehngut ein gewisses Terrain abzugraben, um es als Allodialgut zu besitzen und eine Stadt zu gründen. Dies Terrain und diese Stadt sei Grave, die ihren Namen eben jenem Abgraben verdanke, da „Graaf“ Spaten heiße. Dies bestätige auch eine aus späterer Zeit stammende, von der Provinz Utrecht 1603 auf die Eroberung der Stadt Grave geschlagene Medaille, auf deren Revers: „te sien is een spaa (daar

in't Land genaamt een Graaf) in een Laurierkrans, sinspelende op het afgraven een de naam von die Stad."[8])

Was nun auch die Kritik zu diesen Deduktionen der Chronik sagen mag, die „Gravenaers" fühlten sich stolz als die Bürger der altehrwürdigen Stadt, welche in der langen Zeit ihres Bestehens bei den vielen politischen Wandlungen und den beständigen Fehden zwischen Gelderland und Brabant manch' harten Sturm erlebt und bestanden hatte. So singt Nikolaes Versteeg:[9])

„De blonde Maes, die langs uw boorden schuurt,
o Grave, en u begroet, daer ge op uw wallen,
Op oudheit, sterkte en oorlogstuig moogt brallen,
Schoon ge eertyds wel veel krygsmart hebt bezuurt,
Tracht des uw' naem, op't klinken onzer snaren,
Aen alle vier de winden te openbaren."

Und diesen Ruhm suchte die Stadt zu erhalten. Die durch die natürliche Lage gegebene Sicherheit war noch durch Festnngsanlagen verstärkt worden, „zoo dat de kunst by de natuur gevoegt zynde de zelve tot eene der sterkste steden van de Nederlanden had gemaakt."[10])

Neben der Burg oder dem Kastell führte aber die Stadt Grave in ihrem Wappen auch eine Anzahl „Meerlen" (merlettes) zur Andeutung der Seefahrten.[11])

So blühte auch innerhalb der Festungsmauern Handel und Gewerbe und ein sehr entwickeltes Gemeinwesen. Nach dem gegen 1400 erfolgten Aussterben der Familie der Herren von Cuyk waren, nach verschiedenem Besitzwechsel, 1472 die Herrlichkeiten von Cuyk und Grave durch Kauf an Karl den Kühnen („Carolus Valesius, audax, hertog van Bourgondien en Brabant") gekommen.[12])

---

[8]) Paringet, l. c. pag. 11, 56 van Loon, Histoire metallique des XVII. provinces des pays-bas. La Haye, 1732. f. tom. I. pag. 551, sq.

[9]) In einem dem Paringet'schen Werke vorgedruckten Lobgedicht.

[10]) Paringet, l. c. pag. 375 (4).

[11]) Paringet, l. c. pag. 1 infr.: „De Stad Grave voert agt witte Meerlen tusschen twee witte baaren in een blau velt, dan daar te midden een rooden Burgt." Ebenda pag. 428 († 1) wird das Stadtwappen abweichend beschrieben: „3 blaauwe streepen of balken, beset met 7 zilvere Vogels en een zilver Kasteeltje op een zilver veld." Furetiere, Dict. univ. verb. Merlette (subst. fem. terme de Blason): „Les Merlettes sont de marques des voyages d'outre mer."

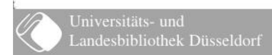
[12]) Vgl. hierfür und für das folgende: Paringet, l. c. pag. 111, 116, 125, 127, 149, 159 und 163. — Ein Johannes van Cuyk hatte 1288 in der Schlacht von Worringen mitgekämpft. Ebenda pag. 78, 83.

Ihm folgte, als er 1477 vor Nancy gefallen war, seine Tochter Maria von Burgund, die spätere Gemahlin Maximilians von Österreich, welch letzterer dann mit Burgund auch die Stadt Grave seinem Sohne Philipp, dem nachmaligen König von Castilien übertrug. Philipp ließ Grave durch einen „Gouverneur en Drossard“ (Droste) regieren. In dieses „Gouvernement en Drostampt van de Stad Grave en de lande van Cuyk“ war 1509 Floris van Egmont, graaf van Bueren gefolgt; 1519 wurde ihm das Land von Cuyk und Grave verpfändet.[13]) Unter seiner Regierung hob sich die Stadt immer mehr. Ungefähr 100 Jahre vorher „anno 1415 op St. Servaas nagt“ in der Nacht von Sonntag den 13. auf Montag den 14. Mai war „de Stad Grave door en schielyken brant tot een onmetelyke schade heel en al in de aschen geleyt, uytgenome 4 of 5 huysen, selfs ook de kerk en het capittel: desen brant was soo vehement, dat ider syns lyfs genoeg te bergen had, mitsdien geen of weinig goederen geconserveert syn.“[14]) Von diesem Brandunglück hatte sich Stadt jetzt erholt. „Den 20. Augusti 1506 heeft men het gebouw van het hoog Choor der hooge en cathedrale St. Elisabets Kerk tot Grave begonnen, en nae tien jaaren, te weten op den lesten Julij 1516 voltrocken“.[15]) An der Nordseite der Stadt hatte man mit Rücksicht auf die fortdauernden Fehden zwischen Gelderland und Brabant ein neues Kastell errichtet. Gegen die jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen der Maas wurden bedeutende Deichanlagen gemacht. Das Innere der Stadt wurde durch öffentliche Anlagen verschönert; so entstand auf dem Marktplatze ein schöner Brunnen, dessen zierliches Dach von vier steinernen Säulen getragen wurde, die mit den Wappen des Kaisers, des gräflichen Hauses Büren und der Stadt geschmückt waren. Es gab mehrere Schulen und ein Carthäuserkloster dort; um erstere entbrannte später unter den Anhängern der verschiedenen Konfessionen ein interessanter, an heutige Verhältnisse

[13]) Später kam Grave an die Oranier. — Als Amtmann von Grave und Rat des Grafen Florenz um 1540 ist Gibert Varius bekannt, dem Heinrich Bomelius seine Schrift: Bellum Ultraiectinum etc. Marpurgi 1542 dedicierte. Vgl. C. Krafft, der Niederländer Heinr. Bomelius; in der Pick'schen Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung. II. Jahrg. 1876, S. 582 fg.

[14]) Paringet, l. c. pag. 117.

[15]) Paringet, l. c. pag. 160. sq.



erinnernder Kampf. Der höchste Gerichtshof „Vierschaar" hielt auf einem mit vier steinernen Bänken besetzten freien Platz der Stadt seine Sitzungen. Graf Florenz gab ihm 1528 ein neues Reglement und eine Prozeßordnung, „manier van procederen".[16]) Er verbot weiter den Gütererwerb durch die manus mortua. Unlösbare Renten sollten nicht mehr errichtet, die bestehenden abgelöst werden. Den Handel beförderte er durch Einrichtung verschiedener Jahr- und Viehmärkte. Eine Reihe von Zünften und Gilden kennzeichnen das rege gewerbliche Treiben der Stadt. Neben der 1527 errichteten Schützengilde („de cloveniers of schutterije")[17]) begegnen uns die Bakkers- und Timmermannsgilde, die Schippersgilde und die Kramersgilde; sodann die Zünfte der Groffsmeden, Hoefsmeden, Scheremakers, Slootmakers, Busmakers, Koperslagers, Sweertvegers und Nagelsmeden. Nach den aus späterer Zeit datierenden Gildenbriefen sind für jede Gilde die Meisterstücke (proeffstucken) genau bestimmt; nur die Mitglieder sind befugt, auf ihre Fabrikate „het wapen deser Stadt te slaan". Am meisten blühten die Bierbrauereien. Schon Karl der Kühne hatte unter dem 27. März 1473 der Stadt neben den alten Privilegien die ausschließliche Braugerechtigkeit verliehen, „dat men in den lande van Cuijk geen bier tappen sal, dan dat tot Grave gebrouwen is by poene . . ., waar door de stad heel florisant geworden is, en veel brouweryen aangetimmert syn".[18]) Und in der Folgezeit stieg die Zahl der Bierbrauereien auf 32.[19])

2. Dies war die Stadt, in welcher unser Johannes Wier das Licht der Welt erblickte, ungefähr hundert Jahre nach der oben erwähnten verheerenden Feuersbrunst. Mit Bestimmtheit läßt sich nicht entscheiden, ob 1515 oder 1516 sein Geburtsjahr ist, obschon meistens und besonders in allen älteren biographischen Nachrichten

[16]) Paringet l. c. pag. 167.

[17]) Bei Paringet l. c. pag. 175 heißt es davon: „Deeze Kloveniers dienden wyders zoo wel als de Hant — en Voet — boogschutters niet alleen tot beschuttinge en bescherminge hunner steden, maer ook tot eene eerlyke en statelyke wacht ingevalle de Graef in te halen of te huldigen ware, en was hun dagelyxe oeffening zoo geächt, dat men ze in verscheide opentlyke stads geschriften „Ridderlyke exercitie, en oeffening der schutterye" genoemt ziet."

[18]) Paringet, l. c. pag. 149.

[19]) Im Jahre 1723 wird eine Ordonnanz „voor den Eykmeester van de biertonnen der stad Grave" und am 6. Februar 1724 ein Aichgesetz erlassen.

das Jahr 1515 als solches bezeichnet wird. Die einzigen Anhaltspunkte bietet die Legende, welche sich unter dem von Peter van Holsteyn in Kupfer gestochenen Porträt Wiers befindet, wie es in der 1583 zu Basel erschienenen VI. Auflage seiner Hauptschrift: De praestigiis daemonum etc. auf der Rückseite des Titelblattes und in der 1660 zu Amsterdam erschienenen Gesammtausgabe seiner Werke auf der Rückseite des vierten Blattes zu sehen ist,[20]) und dann die ihm von seinen Söhnen gesetzte Grabschrift, welche Foppens mitteilt.[21])

Während jene Legende lautet: „Joannes Wierus, anno aetatis LX, salutis MDLXXVI“, berichtet der Schluß dieser Grabschrift, daß Johannes Wier starb „anno nati Christii MDLXXXVIII Mens. Febr. die 24. anno aetatis suae LXXII“. Versteht man beide Mitteilungen dahin, daß das Bild im Jahre 1576 uns Wier als einen Sechziger zeigt und daß Wier bei seinem am 24. Februar 1588 erfolgten Tode 72 Jahre alt war, so haben wir seine Geburt in das Jahr 1516 und zwar vor den 24. Februar dieses Jahres zu setzen. Bei der Annahme jedoch, daß er 1576 erst im 60. und am 24. Februar 1588 erst im 72. Lebensjahre stand, kann sein Geburtstag auch in das Jahr 1515, dann aber nur nach dem 24. Februar 1515 fallen.[22])

Wiers Eltern waren Theodor (Dirk) Wier und Agnes Rhordam. Die Heimat des Vaters war indessen nicht Grave, sondern die Insel Seeland. Die Familie scheint dort in großem Ansehen gestanden zu haben und bei einer Überschwemmung auf das Festland übergesiedelt zu sein. So teilt Scheltema[23]) eine Äußerung des J. Verheye van Citters, des berühmten Kenners der

---

[20]) Eine Nachbildung dieses Porträts (Brustbild) gibt Prof. C. Binz, Doktor Johann Weyer. 8° Bonn 1885 und (in einem ovalen Ausschnitt) Hauber, Bibliotheca magica II. Stück. Auf dem Porträt befindet sich Wiers Wahlspruch: Vince te ipsum!

[21]) Joan. Franc. Foppens, Bibliotheca belgica sive virorum in Belgio vita scriptisque illustrium catalogus, librorumque nomenclatura. Bruxellis, 1739. tom. II. pag. 754.

[22]) Binz a. O. S. 2 läßt die Frage auch unentschieden; Wier sei „entweder 1515 oder ganz zu Anfang 1516“ geboren.

[23]) Jacob Scheltema, Geschied-en letterkundig Mengelwerk. Utrecht 1825. IV. Teil I. S. 207 in der dort befindlichen Abhandlung: Johannes Wier, beschouwd als den ysbreker tegen de leer der vooroordeelen, wegens den duivel, de duivelskunsten, tooveryen en heksenprocessen.

Seeländischen Geschichte mit, nach welcher vor Zeiten ein Teil der Insel, „Wieringerland" geheißen, „verdronken is", von den Fluten des Meeres verschlungen worden ist. Und wohl in Erinnerung dessen wird auch Johannes Wier in der erwähnten Grabschrift „nobili Zelandiae inundatae Familia ortus", der Sproß einer Patrizierfamilie des von Ueberschwemmungen heimgesuchten Seelands genannt.[24])

Der Vater Wiers betrieb in Grave neben einem Schiefer- und Kohlengeschäft[25]) vornehmlich einen Großhandel in Hopfen, also für Brabant, die sagenhafte Heimat des Biers, ein recht charakteristisches und mit den erwähnten blühenden Brauereien der Stadt zusammenhängendes Unternehmen. Eine hübsche Erinnerung aus der im elterlichen Hause verlebten Jugend, welche Wier in seinem Hauptwerke erzählt, sei hier mitgeteilt, weil sie zugleich für die Ansichten Wiers über Aberglauben und die Einwirkung der Dämonen charakteristisch ist. Ich schlief, so erzählt Wier,[26]) mit meinen beiden Brüdern Arnold und Matthias unter dem Raume, wo der in vielen Säcken verpackte Hopfen aufbewahrt wurde. So oft nun von auswärts Käufer in das väterliche Haus kamen, hatten wir drei Knaben in der vorhergegangenen Nacht mit Schrecken ein unheimliches, deutliches Geräusch gehört, wie wenn Säcke Hopfen die Treppenstufen hinabgeworfen würden, sodaß das in der Folgezeit oftmals wiederkehrende nächtliche Geräusch als ein zuverlässiges glückliches Omen für die Geschäfte des kommenden Tages begrüßt

[24]) Ein Mißverständnis dieser Stelle hat zum Zweifel geführt, ob Grave oder Seeland der Geburtsort Wiers sei. Vgl. Foppens l. c. Die eigene, gelegentliche Äußerung Wiers (De praestig. daemon. lib. III cap. 36: „. . . in oppido circa Mosam ad Brabantiae limites sito, Gravia nuncupato, loco mihi natalitio . .") schließt jedoch einen solchen aus. In dem Register bei Foppens l. c. tom. II pag. 1206 steht Wier unter den Seeländischen Gelehrten. — Wegen des Ausdrucks: Zelandia inundata könnte man auch an das in einer Entfernung von 1½ Wegestunden südwestlich von Grave im Inundationsgebiet der Maas belegene Dorf Zeeland denken, bezüglich dessen Paringet l. c. pag. 428 († 1) zweifelt: „Zoud die naam van de Zee of overstrooming van de Maas zyn?" Indeß ist nach der Mitteilung Scheltemas als Heimat der Familie wohl die Insel Seeland und nicht jenes Dorf anzusehen, in welches auch die „familia nobilis" nicht paßt.

[25]) Scheltema, l. c. pag. 207 erwähnt nicht den Hopfenhandel; „de vader dreef aldaar eenen zwaren handel in koolen en leyen."

[26]) Joan. Wieri, de praestig. daemon. lib. 1. cap. 22, §. 6 (pag. 71 der op. mon.)

wurde. Wier anerkennt nun zwar, daß hier die reale Einwirkung irgend eines Dämon (terreus virunculus, lar familiaris) vorliegt; jedoch sucht er das scheinbar Wunderbare derseben recht natürlich zu erklären. Denn, so kritisiert er, bevor die Kaufleute eine Handelsreise unternehmen, besprechen sie unter sich dieselbe ganz genau nach Zweck und Ziel. Der Dämon, der von diesen Unterredungen Kenntnis hat, benutzt die Zeit, welche zwischen der Abreise jener Kaufleute und ihrer Ankunft am Einkaufsorte liegt, um durch seine Gaukelei den Großhändler von den bevorstehenden Geschäften zu benachrichtigen. So gewinne es denn den Anschein, als ob jener Dämon ein Ereignis vorher gewußt und prophezeit habe, welches doch thatsächlich schon in der Entwickelung begriffen war.

Von seinen bei Gelegenheit dieser Jugendreminiscenz erwähnten Brüdern Arnold und Matthias ist nur wenig bekannt. Arnold wurde später Küchenmeister des Grafen Hermann von Neuenahr und Mörs, des Freundes Gerhard Merkators und Johannes Wiers. Matthias, geboren im Jahre 1521, wurde Theologe und wirkte als der „erste reformierte Mystiker des Niederrheins" in Wesel, wo er am 25. April 1560 starb[27].) „Sein begeisterter Anhänger", schreibt Wolters, „war ein „„Johann Spe, so von edlem Geschlechte"", der die kurzen Sentenzen, welche er aus dem Munde des kranken Freundes hörte, wie Orakel täglich aufgeschrieben." Derselbe Schriftsteller spricht deshalb die interessante Vermutung aus, daß der hervorragende Bekämpfer der Hexenprozesse aus späterer Zeit, der Jesuit Friedrich von Spee, auch durch Familientraditionen mit dem ersten Streiter gegen den Hexenwahn, Johannes Wier, verbunden sei.

Aus dem Gesagten und daraus, daß er seine Söhne kostspielige Studien zum Teil auf ausländischen Schulen machen ließ, geht hervor, daß Wiers Vater ein recht wohlhabender Mann war. Überdies erfreute die Familie sich eines hohen Ansehens. Wird schon in der oben angezogenen Grabschrift dieselbe eine „nobilis", eine namhafte, vornehme genannt, so beruft sich Johannes Wier auch in seiner Apologie gegen einen gewissen Paul Scalich (Schalich,

[27]) Vgl. Binz a. O. S. 164 und A. Wolters, Konrad von Heresbach und der Clevische Hof zu seiner Zeit. Elberfeld 1867, S. 155 Anm. 1. — Scheltema l. c. pag. 249 erwähnt, daß Johannes Wier „twee broeders had, die aanzienlyke Kooplieden waren en te Antwerpen woonden." Auch finde ich eine Schwester Wiers erwähnt.

Scaliger?), der unter dem prunkhaften Titel: „Paulus princeps de la Scala et Hun, Marchio Veronae et Dominus Creutzburgi Prussiae“ in einer Streitschrift gegen ihn aufgetreten war, darauf daß er zwar nicht mit dem Apparat solch zahlreicher Titel und dem Anhang einer von Geburt so hochedlen Familie dienen könne, aber doch einem „domus honestissima“, einem hoch in Ehre und Ansehen stehenden Hause entstamme. Übrigens habe ja auf wissenschaftlichem Gebiete auch nicht der den Vorrang, der die meisten Titel biete, sondern wer die bessere Sache verteidige und nur lautere Wahrheit biete; in dieser Hinsicht aber sei er besser und höher gestellt.[28])

Sonderbarerweise ist man sich über die Schreibweise und Aussprache des Familiennamens nicht einig. Ich finde die Varianten: Wier (gesprochen: einsilbig = Wier und zweisilbig = Wi-er) und dazu die Latinisirung Wierus und Wyerus; dann Weier, Weyer und dazu Weyerus; endlich sogar Wein und Wicher![29])

Nach damaligem Humanistenbrauch nannte Wier zur Zeit seiner Studien in Frankreich sich mit der lateinischen Übersetzung seines Namens: Piscinarius.[30]) Dieses Wort, welches eigentlich jemanden bezeichnet, der sich zu seinem Vergnügen Fischteiche hält, (Cic. ad Att. I, 19. §. 6 u. 20. §. 3.) stammt von Piscina, zu deutsch: Fischteich, Weiher. Der Weiher, das heutige holländische vyver, hieß nun im Altholländischen Wî-er. Von uns ist deshalb der Name Wier zu schreiben, aber zweisilbig Wi-er auszusprechen. Selbst wenn er hier und da Wei-er genannt, das niederdeutsche „i“ also durch das hochdeutsche „ei“ wiedergegeben worden wäre, könnte diese Aussprache keinen Einfluß haben auf die Schreibweise. Daß in seinem deutschen „Artzneybuch“ von 1583 auf dem Titel und am Schluß der Vorrede der Name „Weyer“ lautet, kann, abgesehen von anderen Einwendungen, schon deswegen kein stichhaltiges Gegenargument sein, weil der Verfasser dieses Artzneybuches drei aus demselben Jahre 1583 datirte und einen vierten undatirten Brief an den Grafen und die Gräfin von Berg selber mit „Johan

[28]) Joan. Wieri, Liber apologeticus (pag. 596 der op. omn.).

[29]) J. Albertus, die Sozialpolitik der Kirche. Regensburg 1881. S. 290 schreibt: Wein; Schindler, der Aberglaube des Mittelalters. Breslau 1858 S. 303 gibt die Variante: Wicher.

[30]) De praestig. daemon. lib. V cap. 26 §. 1 (pag. 422 der op. omn.) und Scheltema, l. c. pag. 208.

Wier" unterzeichnet.[31]) Wier wurde und wird er bis heute in seinem Vaterlande genannt und geschrieben; auch wir müssen ihn deshalb so nennen und schreiben. Unsere Ansicht wird unterstützt durch die griechische Übersetzung des Namens mit „ὁ Βιῆρος", welche ein Wiers Lob singendes griechisches Distichon (abgedruckt unter dem Porträt Wiers auf Fol. 4vo der op. omn.) gibt und durch die etymologische, onomatopoetische Spielerei, welche der Clevische Hofpoet Karl Uitenhoven (Carolus Utenhovius, οὐδὲν ὁ βίος)[32]) mit dem Namen treibt in einem gleichzeitigen Lobliede auf Wier, welches kaum zu übersetzen, aber wert ist, hier mitgeteilt zu werden. Es lautet:

In
Joan. Wierum
Illustrissimi Clivorum Ducis
Archiatrum.
E. Car. Utenhovii F. Allusionum lib. I.
Epigramma.

Ille via tota totoque errare videtur
Erro vagus coelo, docte Wiere mihi,
Qui Paracelsistae latitans sub nomine sectae
Nomen ab Errando credidit esse tibi.
Ni quod aberrantes recto de tramite, rectam
(Ceu Paracelsistas) cogis inire viam.
Nam neque cognomen tibi devius indidit error,
Quem neque transversum devius error agit.
Non via tartarei quae fert Acherontis ad undas
Latior: Angustum dat tibi nomen iter.
Fit via vi quae nos supera ad convexa polorum
Ducit, et acclivi surgit in astra via.
Tu modo qua ducit vitae via, perge, beatae,
Vique tibi coelo sterne Wiere viam.
Sic fueris Latia vitaeque viaeque cupido,
Argolicaque ΒΙΟΥ voce Wierus ΕΓΩΣ.

ΟΥ ΘΕΝ, ἄτερ μουσέων καὶ χαρίτων, ὁ — ΒΙΟΣ.

[31]) Vgl. Binz a. O. S. 2 Anm. 2 und S. 162. — In einem Cranenburger Scheffenbrief von 1318 heißt einer der drei Scheffen: Diedrich, Sohn des Wier; dagegen fungiert 1585 in Cranenburg ein Kanonikus Henr. Wyer. S. Scholten, die Stadt Cleve. 1879. S. 363. — Das Nieuw biographisch, anthologisch en critisch Woordeboeck van Nederlandsche Dichters, Amsterdam 1845, führt eine Dichterin Suzanna de Wier an.

[32]) Car. Utenhovii, Astragalus sive Xeniorum liber: Anagrammatismi et Allusiones ad illustrium aliquot hominum nomina. Coloniae 1597. 8° und Wieri, op. omn. fol. 16vo.

2. Lehr- und Wanderjahre.

„Quanquam vera haec esse non inficiar: in alia tamen enutritus schola, atque ab aliis institutus praeceptoribus, quam Plato ethnicus apud superstitiosos suos Aegyptios et vates Memphiticos, vel Proclus apud suum Marcum, daemonem clientem: ex D. Pauli, vasis electi, et pugilis adversus spirituales aestutias in coelestibus invicti consilio, manibus indubitatae fidei firmissimis arripui doctrinam Conditoris coeli et terrae, omniumque quae in eis sunt, et verbum Christi (in cujus nomine horum spirituum genua flectuutur, ipsique dicto citius fugantur) gladium quippe spiritus ancipitem, tentaturus quid cum divini luminis radio et rationum machinis, in luce cum rectoribus tenebrarum seculi hujus potero, in eo potissimum fraudium genere, quo illi hactenus tam densas hominum oculis offuderunt nebulas, ut quo se convertere secure debuerint, tanquam in ipsa caligine palpitantes, ignorarint quamplurimi."

Joan. Wieri, de praestig. daemon.
Praefatio de totius operis argumento.

1. Nur die ersten Jugendjahre verlebte Wier im Vaterhause und in der Vaterstadt. Nachdem er dort den elementaren Unterricht genossen hatte, zog er „frühe schon hinaus, wohin die Lehrzeit just ihn wies". Zunächst kommt er nach Herzogenbusch. Hier erhielt er die Grundlage zu seinen akademischen Studien, den Unterricht in den klassischen Sprachen in der damals durch glänzende Gelehrsamkeit ausgezeichneten Schule des Jan Hendrik Coolen, und gab schon herrliche Beweise von seinen vorzüglichen, vielversprechenden Anlagen. Neben diesem „Joannes Henricus Colen, Buscoducensis" erwähnt er als einen zweiten Lehrer einen gewissen Hunes aus Löwen, („Hunaeus Lovaniensis").[33])

Zur Fortsetzung seiner Studien geht Wier dann um das Jahr 1530 nach Antwerpen.[34]) Gleich als ob ein glückliches Geschick den jungen Scholaren zum dereinstigen heldenmütigen Bekämpfer

[33]) De praestig. daemon. lib. I. cap. X. §. 7 (pag. 25 der op. omn.). Vgl. Scheltema, l. c. pag. 208; die den op. omn. fol. 5 vorangestellte Vita und Binz a. O. S. 2.

[34]) So nach H. Morley, The life of Henry Cornelius Agrippa von Nettesheim. London 1856, vol. II pag. 250 sq.: „Pupils sought his instruction; one of them was John Wier, son of a citizen of Gravelines, who became an illustrious scholar and physician. He was a boy of fourteen or fifteen when in Agrippa's house."

des Hexenwahns bestimmt hätte, findet er hier seinen Lehrer in der Person eines der bedeutendsten damaligen Gelehrten, in dem Polyhistor Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, einem Manne, der in Schrift und Rede die Hexenprozesse schon verurteilt und eine arme Bäuerin durch eine ebenso kühne wie glänzende Verteidigung dem Hexenrichter entrissen hatte.

2. Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim[35]) war am 14. September 1486 zu Köln am Rhein geboren und hatte an der Universität seiner Vaterstadt, bei welcher er am 22. Juli 1499 immatrikuliert wurde, studiert. Gerade in dieser Zeit und dieser Stadt entstand der „Malleus maleficarum", jene gleich scheußliche wie wahnsinnige Kriminal-Prozeßordnung gegen die Hexen, welche als eine Art Ausführungsgesetz zu der berüchtigten Bulle des Papstes Innocenz VIII. in der Folgezeit ein so betrübend großes Ansehen gewann.

Damals nämlich, am Ausgange des vielbewunderten und vielgeschmähten Mittelalters trat in immer größerem und intensiverem Maße der Glaube an Zauberei und Hexerei in einer bis dahin nicht gekannten Form auf.[36])

Gewisse Menschen, vornemlich Frauen, sollten nach diesem Aberglauben in einem feierlichen Pakte Gott, der Gottesmutter und allen Heiligen abgeschworen, dem Teufel aber zugeschworen und als Preis für ihre verkauften Seelen durch ihn die Macht erlangt haben, in direkter Weise auf die Mitmenschen und die sie umgebende Natur, meist schädigend, einzuwirken. Als die älteste bestimmte Erwähnung eines solchen Bundes zwischen Teufel und Hexen finde ich ein Gutachten des Juristen Bartolus aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts angeführt.[37]) Hoch und Niedrig, Gelehrte und Ungelehrte, Geistliche und Laien waren in diesem Aberglauben befangen, kurz, alle Welt wurde bald von dieser großen seelischen Volks-

[35]) Außer der genannten Biografie von Morley vgl. über ihn: P. Bayle, Dictionnaire historique et critique. VI ed. f. Basle 1741, vol. I pag. 103 bis 111 und den Aufsatz von Delf in der „Allgemeinen deutschen Biografie", sowie Foppens, l. c. tom. I pag. 439.

[36]) Für das folgende vgl.: Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, neu bearbeitet von Heppe. Stuttgart 1880, Bd. I, S. 267 fg., Bd. II, S. 1 fg. — Roskoff, Geschichte des Teufels. Leipzig 1869, Bd. II und C. G. von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845, S. 83 fg. und S. 277 fg.

[37]) Hitzig und Demme, Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege, Bd. XXV, S. 333 sub 10 und Soldan, a. O. Bd. I, S. 237.

krankheit angesteckt. Nur hier und da erhob sich gegen den Wahn und die Hexenverfolgung und gegen die richterliche Kompetenz der Inquisitoren die Stimme eines gesund gebliebenen Kopfes. Um aber auch diese zum Schweigen zu bringen, wandten sich Heinrich Institor (Krämer), der für Oberdeutschland und Jakob Sprenger, der für die Rheinlande als Ketzerrichter (inquisitor haereticae pravitatis) bestellt war, beide, Professoren der Theologie aus dem Dominikanerorden mit einer Eingabe an den Papst um Unterstützung. Unter dem 5. Dezember 1484 erließ daraufhin Innocenz VIII. jene Bulle Summis desiderantes affectibus,[38]) welche einen Bund der Hexen mit dem Teufel und die den ersteren durch denselben gewährte Macht anerkannte, jene beiden Dominikaner feierlich als Hexenrichter bestellte und zur Verfolgung und Bestrafung der Hexen ermächtigte, und „den Hexenprozeß als eine Sache Gottes und der Menschheit proklamierte". Außerdem wurde durch Brief vom 6. November 1486 jene Bulle vom römischen Könige Maximilian bestätigt und jedermann zur Unterstützung der Inquisitoren aufgefordert.

Allein jener Hexenglaube sowol wie diese Bulle wären wirkungslos, wären nicht imstande gewesen, die schrecklichen Früchte der Hexenprozesse zu zeitigen, hätte nicht die damalige Zeit ein weiteres Mittel dargeboten, die Folter. Es vollzog sich nämlich im XV. Jahrhundert die wichtige Änderung in dem strafprozessualischen Beweissystem, daß an Stelle der alten, rein formellen Beweise zur Verurteilung das Geständnis des Angeschuldigten erfordert wurde. Letzteres wurde erzwungen durch die Folter. Freilich hatte die Jurisprudenz gegen eine mißbräuchliche Anwendung der Folter Cautelen geschaffen; nur wenn sehr gravierende andere Verdachtsmomente gegen ihn vorlagen, sollte der Angeschuldigte gefoltert werden und dann nur einmal und höchstens eine Stunde lang; überstand er die Qualen, ohne zu gestehen, so war er frei, preßten sie ihm aber ein Geständnis ab, so sollte dieses nur dann zur Verurtheilung führen, wenn es nicht widersinnig war und in Verbindung mit den anderweiten Verdachtsgründen glaubhaft erschien.

Indeß schon im XV. Jahrh. setzte man sich über diese Schranken hinweg und zwar durch folgenden schmählichen Kniff.

[38]) Vollständig abgedruckt in: Corp. iur. canon. Coloniae Munatianae 1730. Septim. Decret. lib. V tit. XII cap. 4. Schindler a. O., S. 306 spricht irrtümlich von einer Bulle „Ad futuram rei memoriam" Innocenz' des VIII.

Die Hexerei, so erklärte man einfach, sei ein besonders schweres, weil zugleich direkt gegen Gott und die Menschen gerichtetes Delikt und dürfe deshalb im Interesse des Staates niemals unbestraft bleiben; da aber andererseits die Überführung der Hexen wegen ihres heimlichen Treibens besonders schwierig und dazu auch die gewöhnliche Tortur nicht hinreichend sei, weil die Hexen sich durch allerlei Teufelsmittel gegen dieselbe stählen könnten, so sei der Hexenrichter nicht verbunden zu erachten, sich an die gewöhnlichen Prozeßregeln zu halten. Die Hexerei sei eben ein „delictum exceptum“, ein Ausnahmeverbrechen, und daher brauche man es mit den beschränkenden gesetzlichen Vorschriften, besonders aber mit der Anwendung der Folter bei ihr nicht so genau zu nehmen, wie in anderen Kriminalsachen, „quoniam impossibile alioquin foret, ullam sagam in tam occultis delictis plene convincere, et per consequens pro reipublicae securitate condigne punire“.[39])

In diesem Sinne ging dann auch der vorgenannte Sprenger, der Prior des Dominikanerklosters zu Köln, an die Abfassung der Kriminalprozeßordnung gegen die Hexen, des Malleus maleficarum, des Hexenhammers, „der die armen Hexen breit schlagen sollte“. Nachdem dieser „liber sanctissimus“ auf Anstehen der beiden Dominikaner am 19. Mai 1487 durch die theologische Fakultät von Köln in einem notariellen Akte feierlichst approbiert worden war, erschien der dicke Quartband 1489 zu Köln unter dem Titel: „Malleus maleficarum, in tres partes divisus, in quibus concurrentia ad maleficia, maleficiorum effectus, remedia adversus maleficia et modus denique procedendi ac puniendi maleficos abunde continetur“.[40]) Das Opus sollte dem Vorgehen gegen die Hexen, in Ausführung der Bulle Innocenz VIII., welche ihm vorgedruckt ist, Einheit und Regelmäßigkeit geben und trug an seiner Spitze den Satz: „Haeresis est maxima, opera maleficorum non credere“, es ist die größte Ketzerei, nicht an die Wirklichkeit der Hexerei zu glauben! Sein Verfasser Sprenger, so sagt der Jesuit Diel, der Biograph Spees,[41]) „glaubte alles, was den armen Hexen vor-

[39]) Nic. von Beckmann, Idea iuris. 1688 pag. 426. Vgl. Carpzov, Nov. Pract. rer. crim. I quaest. 49 No. 57—61.

[40]) Näheres über die Approbation s. bei Binz, a. O. S. 8 fg., über den Inhalt des Hexenhammers bei Soldan, a. O. Bd. I, S. 276 fg. und Roskoff a. O. Bd. II, S. 226 fg.

[41]) Diel, Friedrich von Spee, eine biographische und literarhistorische Skizze. Freiburg i. Br. 1872, S. 29.

geworfen wurde, mochten es auch die offenbar tollsten Märchen sein; er setzte die Angeklagten als schuldig voraus und gründete auf diese unrichtige, zum wenigsten übertriebene Voraussetzung das Gesetzmäßige seiner Handlungen". „Von jetzt an fanden alle Hexenrichter in diesem Buche die Entschuldigungsgründe für ihr Verfahren und die Beschwichtigung für die auftauchenden Zweifel ihres Gewissens." Die tertia pars des Malleus behandelt den modus procedendi ac puniendi maleficos, das gerichtliche Verfahren. Dasselbe ist rein inquisitorischer Natur, der Anklageprozeß wird ausdrücklich verworfen, weil derselbe für den Ankläger zu große Gefahren bringe; jede Verteidigung ist dem Angeschuldigten abgeschnitten, die Folter dagegen in ausgedehntem Maße verwertet, Einkerkerung und Feuertod dringend empfohlen.

Solcher Theorie folgte nun die blutige Praxis, und aus dem Jahre 1500 ist uns der Kölner Hexenprozeß gegen Geile, die Hoffrau des Johann von Merle und ihre beiden Töchter bekannt.

So lagen die Dinge in Köln um die Zeit, wo Agrippa an der dortigen Universität studierte. Der Einfluß, welchen diese Vorgänge auf ihn gehabt haben mögen, wurde verstärkt, als er nach seinem Abschiede von Köln auf seiner akademischen Wanderschaft in Würzburg die Bekanntschaft des gelehrten Johannes Trithemius machte, welcher seit 1506 Abt des dortigen Schottenklosters St. Jakob geworden war, nachdem er die über 23 Jahre innegehabte Abtei des Benediktinerklosters zu Sponheim resigniert hatte.[42]) Trithemius, der schon 1500 seine berühmte „Steganographie" (Geheimschrift) abgefaßt hatte, in deren Vorrede er gegen die Beschuldigung der Zauberei, welche er sich wegen seiner Beschäftigung mit der natürlichen Magie (Physik) zugezogen hatte, Protest eingelegt, war in Würzburg außer mit der Abfassung seiner Polygraphie und seiner mystischen Chronologie, einer Abhandlung von den sieben Planetengeistern, welche nach Gott die Welt regieren sollten, grade mit der Ausarbeitung eines neuen Buches: „Der Gegner der Zaubereien" (Antipalus maleficiorum) beschäftigt. Er hatte nämlich im September 1505 auf eine Einladung hin den Kurfürsten von Brandenburg, Joachim I., Nestor, den Stifter der Universität Frankfurt a. d. Oder und des Berliner Kammergerichts

[42]) Allgemeine deutsche Biographie, Art. Agrippa. — Für das folgende: Silbernagel, Johannes Trithemius; eine Monographie. Landshut 1868 und Soldan, a. O. Bd. I, S. 419 fg.

in Berlin besucht und von diesem den Befehl erhalten, jenen Antipalus zu verfassen. Nachdem er dann am 14. Mai 1506 die Rückreise von Berlin angetreten, auf welcher er in Gelnhausen mit dem Dr. Faust zusammentraf, der sich dort unter dem pompösen Titel „Magister Georg Sabellicus, Faust junior, Born der Nekromantiker, Astrologen, zweiter Magus, Chiromantiker, Agromantiker, Pyromantiker und in der Wasserkunst der Zweite“ mit seinen magischen Künsten produzierte, und nachdem er seine Übersiedelung von Sponheim nach Würzburg geordnet hatte, finden wir ihn in letzterer Stadt gleich mit der Erledigung des fürstlichen Auftrages beschäftigt. Schon am 16. Oktober 1508 war das Buch vollendet. Hören wir, wie sich sein Verfasser, der hervorragende Vertreter der damaligen Gelehrtenwelt, zu dem Hexenglauben stellt! „Ein verabscheuungswürdiges Geschlecht“, schreibt Trithemius, „ist das der Zauberer, besonders aber der Weiber, die durch Mitwirkung böser Geister oder durch Zaubertränke dem menschlichen Geschlechte unzähligen Schaden zufügen. Gegen deren Bosheit habe er nun diesen, wie er glaube, nicht ganz unnützen Antipalus verfaßt, um teils die Menschen zu bewahren, damit sie durch die Zauberformeln der Hexen nicht beschädigt werden, teils die Beschädigten zu heilen und ihnen zur Gesundheit zu verhelfen“. Er unterscheidet sodann vier Sorten von Hexen; die erste schadet oder tötet ohne Bündnis mit dem Teufel aus eigener Bosheit durch Gift oder Zaubertränke; die zweite will blos durch abergläubische Dinge und Zeremonien verzaubern und bedient sich dazu allerlei Zaubersprüche und Zauberformeln; die Hexen der dritten Gattung rufen zur Ausführung ihrer Zaubereien die Dämonen an, mit welchen sie im Verkehr stehen, ohne sich ihnen ausdrücklich übergeben zu haben, während endlich die der vierten Gattung sich dem Teufel zu eigen gegeben haben. „Diese (Hexen der vierten Klasse) vermögen mit Gottes Zulassung und durch Hilfe des Teufels nicht nur zeugungsunfähig zu machen, die Augen des Sehens zu berauben, Kopfschwindel zu verursachen, Milch und Butter zu entwenden und Gewitter und Hagel hervorzurufen, sondern auch Epilepsie, Pest, Fieber zu erzeugen, die Menschen wahn- und blödsinnig, taub und lahm, arm und unglücklich, flüchtig, elend und verhaßt zu machen. Kein Glied ist am menschlichen Körper, dem sie nicht schaden könnten. Meistenteils machen sie die Menschen besessen und lassen sie von den Dämonen mit unerhörten Schmerzen kreuzigen. Ja, sie treten sogar mit den

Dämonen in fleischliche Vermischung. Sie bekehren sich selten und werden daher mit Recht wegen ihrer schweren Vergehen gegen Gott, die Natur und das Menschengeschlecht durch Feuer gestraft. . . . Uns geschieht nicht Unrecht, weil Gott alles aufs Gerechteste zuläßt. Leider ist die Zahl solcher Hexen in jeder Provinz sehr groß, ja kein Ort ist so klein, wo man nicht eine Hexe der dritten oder vierten Gattung fände. Aber wie selten ist ein Inquisitor und fast nirgends ein Richter, der diese offenbaren Beleidigungen gegen Gott und die Natur räche. Es sterben Menschen und Vieh durch die Schlechtigkeit der Weiber, und niemand denkt daran, daß dies von den Hexen hergekommen. Viele leiden fortwährend die schwersten Krankheiten und wissen nicht, daß sie verhext sind."[3]) In dem folgenden Teile des Buches werden dann allgemeine und besondere Präservativmittel angegeben, durch welche ein gläubiger Christ, der die Segnungen der Kirche und ihre geweihten Sachen fleißig gebrauche, sich den Verfolgungen der Hexen entziehen könne. Vor allem sind, so lautet die beruhigende uud aufmunternde, dem Malleus maleficarum entnommene Lehre, die Richter und Diener der Gerechtigkeit, welche die Hexen fangen und bestrafen, gegen deren Anschläge gefeit, weil sie von Gott selbst zur Rache des Bösen gesetzt sind. So Trithemius. Wenn er auch manches, wie die Verwandlung der Menschen in Tiere, verwirft und von anderem erklärt, daß es auf natürlichen Vorgängen beruhe, so steht der gelehrte Abt mit seinem Antipalus doch in der Hauptsache auf der gleichen Stufe wie der Hexenhammer. Der Einfluß dieses Mannes auf seinen Schüler Agrippa war groß, aber nicht nachhaltig. Außer daß er ihm eine Abschrift seiner damals noch ungedruckten Steganographie dedizierte, gab er ihm den Anstoß zur Abfassung der Schrift „De occulta philosophia", welche Agrippa, als er sie in reiferem Mannesalter nachträglich herausgab, so manche Anfeindung zuzog. In dieser Occulta philosophia erweist der 23 jährige Agrippa sich als einen gelehrigen Schüler des Trithemius; er entwickelte darin die ganze, aus den alten Philosophen kompilierte sogenannte natürliche und himmlische Magie, die er als die Vollendung der Philosophie und als den Weg zur wahren Vereinigung mit Gott anpreist, und trägt mit dem Aufwande eines ungeheuren Wissens, aber auch mit einer abenteuerlichen Phantasie die Lehre der jüdischen Kabbalisten vor, jenen mystischen Mischmasch von

[4][3]) Silbernagel, a. O. S. 138—157.

althebräischer Bibel-Weisheit, orientalischer Astrologie und griechischer Philosophie. Das ganze Werk ist „eine mit Geist ausgeführte Kompilation ohne irgendwie beträchtliche Originalideen". Letztere kamen ihm aber bald, und zwar in ganz entgegengesetzter Richtung. Nach vielen abenteuerlichen Fahrten, auf welchen er zu Dôle Professor der Theologie war, mit Kaiser Maximilian I. gegen die Venetianer gekämpft und dann in Paiva wieder doziert hatte, finden wir ihn im Jahre 1519 als Stadtsyndikus und Generaladvokat in Metz. Hier war die Hexenverfolgung in schwunghaftem Betrieb. Aber der einstige Schüler des Trithemius hatte unterdeß seine Ansichten geklärt und war ein überzeugter Gegner der Inquisitoren geworden.[44]) Der dortige Dominikaner Nikolaus Savin hatte auf die nichtigsten und ungerechtesten Verläumdungen hin eine arme Bäuerin auf die Folter geschleppt und ihr das verlangte Geständnis abgepreßt. Der Feuertod schien ihr gewiß. Da trat Agrippa als Verteidiger des armen Weibes auf und zeigte, daß auch nicht der geringste Verdacht die Anklage in irgend einem Punkte unterstütze. Aber, entgegnete Savin ihm, schon das eine sei mehr als hinreichend zur Verurteilung, daß die Mutter der Bäuerin einst als Hexe (sortilega) verbrannt worden. Als nun Agrippa dargethan, daß dieser Punkt nicht hierhin gehöre und auch die Handlung eines dritten nach Rechtsgrundsätzen von dem Richter der Angeklagten nicht angerechnet werden dürfe, der Inquisitor aber repliziert und aus dem Heiligtum des Hexenhammers und den Fundamentallehren der peripathetischen Theologie als Gegengrund vorgeführt hatte, daß erstens die Hexen ihre Kinder bekanntlich sogleich nach der Geburt dem Teufel weihten, zweitens aber die Hexen ihre Kinder gewöhnlich auch vom Teufel selbst empfingen und letztere daher gleichsam erblich mit der teuflischen Schlechtigkeit behaftet seien, da fuhr Agrippa den Inquisitor an: „Also solch' verkehrte Theologie treibt Ihr, Herr Pater? Mit solchen Erdichtungen schleppt Ihr unschuldige Weiber auf die Folter, und mit solchen Trugschlüssen richtet Ihr über andere Ketzer, Ihr, der durch solche Ansichten einem Dr. Faust und Donatus den Rang streitig macht? Eure Lehre würde ja die durch das Sakrament der Taufe mitgeteilte Gnade entkräften; der Priester würde ja vergebens

[44]) Zum Folgenden vgl. Agrippae, De incertitudine et vanitate scientiarum declamatio invectiva. Coloniae 1568. cap. 96; Epistolae 38, 39, 40 und Morley, a. O., Bd. II, S. 51 fg.

befehlen: „Geh' hinaus, unreiner Geist, und mache Platz dem heiligen Geiste", wenn das Kind trotzdem in der Gewalt des Teufels bleiben sollte, weil die gottlose Mutter es ihm geweiht habe. . . . Nein, sage ich Euch; wir alle zwar waren durch unsere menschliche Natur von Geburt ein Stück der Sünde und der ewigen Verdammnis, Kinder des Verderbens, Kinder des Teufels, Kinder des göttlichen Zornes und Erben der Hölle, aber durch die Gnade der Taufe ist Satan aus uns getrieben, und sind wir umgewandelt worden zu einem neuen Geschöpf in Jesu Christo, von dem niemand wieder anders getrennt werden kann als durch seine eigene Sünde. Nie aber schadet ihm die Sünde eines andern. Das ist die Lehre unseres Glaubens. Seht Ihr nun, wie Euer Urteil, das Ihr für mehr als hinreichend begründet ausgabet, juristisch falsch, innerlich haltlos und sogar voll von ketzerischen Behauptungen ist?"

„Darob schäumte, so erzählt Agrippa weiter,[41]) der Heuchler vor Wut und drohte, er werde mir, dem Beschützer der Hexen den Prozeß machen. Ich aber ließ nicht ab von der Verteidigung der Ärmsten und entriß sie endlich, durch die Macht des Rechtes, unversehrt dem Rachen dieses Löwen. Da stand dann dieser blutdürstige Mönch vor der versammelten Menge, verlegen vor Scham und ob seiner Grausamkeit auf immer verrufen. Die Verläumder aber, die jenes Weib in seine Klauen geliefert hatten, erhielten von dem Domkapitel zu Metz eine Geldstrafe als Denkzettel zudiktiert."

Doch Agrippa mußte auch bald die Folgen seiner freimütigen Verteidigung von Wahrheit und Recht fühlen. Er selbst kam in den Verdacht, ein Zauberer zu sein und wurde in solchem Maße angefeindet, daß er beschloß, sein Bündel zu schnüren und dem undankbaren Metz den Rücken zu kehren. Der unstäte Mann praktiziert dann in Freiburg als Arzt, nimmt später französische Kriegsdienste an, und wandert endlich, von seinen zahllosen Feinden als Hexenmeister denunciert, zu Brüssel in das Gefängnis. Nach seiner Befreiung wurde er kaiserlicher Archivar und Historiograph bei der Regentin Maria und lebte in Antwerpen. Er war verfolgt und bestraft, nicht aber gebrochen worden. In Antwerpen schreibt er dann sein Buch: „De incertitudine et vanitate scientiarum declamatio invectiva", in welcher er sämtliche Wissenszweige, sofern sie sich von Gottes Wort loslösen oder dieses gar meistern

[41]) De vanit. scient. cap. 96.

wollen, einer herben Kritik unterzieht, ohne ihren relativen Wert zu verkennen; zugleich flicht er an geeigneter Stelle seine Ansichten und Erfahrungen über die Hexenverfolgung ein. Schon das interessante Motto, mit welchem er die Schrift eröffnet, zeigt uns den Skeptiker und wissenschaftlichen Revolutionär; es lautet:

„Unter den Göttern läßt keinen ungetadelt Momus.[46])
Unter den Heroen verfolgt alle Ungeheuer Herkules.
Unter den Teufeln zürnt allen Schatten Pluto, des Erebos[47]) König.
Unter den Philosophen belacht alles Demokritus.
Sämmtliches dagegen beweint Heraklitus.
In Unwissenheit über Jegliches ist Pyrrhon.[48])
Und alles zu wissen, glaubt Aristoteles.
Sämmtliches verachtet Diogenes.
Agrippa verschont hier keinen.
Er verachtet, weiß und weiß nicht, beweint und belacht,
Zürnt, verfolgt und schmäht Alles.
Selber Philosoph, Teufel, Held, Gott und Alles!"

Von den 102 Kapiteln des Buches interessieren uns besonders Kap. 48: de praestigiis, über die Blendwerke oder Gaukeleien, und Kap. 96: de arte inquisitorum, über die Kunstgriffe der Inquisitoren. Der Schluß des Kap. 48 nämlich zeigt uns die Reaktion Agrippas gegen seine frühere Schrift de occulta philosophia. Alle Irrtümer, die er in jugendlichen Jahren über die Zauberei darin vorgetragen, will er widerrufen haben. Er habe zwar viel Zeit und Geld an jene eitlen Dinge einst vergeudet, sei aber jetzt zur Erkenntnis gekommen und halte sich für verpflichtet, Jedem von diesem Verderbnis abzuraten. Denn sicherlich seien alle, die nicht im Worte Gottes tugendhaft lebten, sondern sich rühmten, mit Hülfe der Dämonen wahrsagen und durch eitle Zauberei, Exorcismen, Liebeskünste und sonstige Teufelsmittel Wunder wirken zu können, wie jener Magier Simon, für die Qualen des ewigen Feuers bestimmt. — Das Kap. 96 bringt uns sodann seine Erfahrungen über die Methode der Hexenrichter, die ohne Ahnung von dem Geiste der heil. Schrift und der Lehren der Kirche und jeder Belehrung unzugänglich gegen die armen Opfer ihres Aberglaubens wüteten; die sich nicht an ihre Kompetenz kehrten und

[46]) Momus, in der antiken Mythologie der Gott der Tadelsucht; er zerplatzte vor Ärger, weil er an Aphrodite nichts auszusetzen fand.

[47]) Erebos, das tiefere Dunkel der Unterwelt, der eigentliche Sitz des Hades.

[48]) Pyrrhon, Stifter der skeptischen Schule, verwarf die Möglichkeit der Erkenntnis der Dinge nach ihrem wirklichen Sein.

ohne vorausgegangenes richterliches Erkenntnis sofort die Tortur in grausamster Weise anwendeten, bis das angeklagte Weib entweder gestanden und dann sein Todesurteil gehört, oder eine beträchtliche Summe Goldes in des Inqusitors Hand gelegt und dann Freisprechung erlangt habe.[49])

3. Dies war der bisherige Lebens- und Bildungsgang des Mannes, der, wie wir oben sahen, um das Jahr 1530 in Antwerpen Wiers Lehrer wurde. Er erheischte eine so breite Darstellung, um den Einfluß ermessen zu können, welchen Agrippa auf Wier ausgeübt haben mag. Und wie hoch müssen wir den jungen Scholaren schätzen, der sich voll Liebe und Hingebung diesem allseitig verfolgten, aber trotzdem unentwegt der Wahrheit nachstrebenden Lehrer anschließt, und ihn begleitet, wohin die Gegner auch ihn jagen.

Wier hörte aus dem Munde Agrippas dessen eigenes Urteil über sein Jugendwerk de occulta philosophia; was ich darin geirrt habe, so sagt er, ist auf Rechnung meiner Jugend zu setzen und verdient Verzeihung; denn ich war noch keine 25 Jahre alt, als ich jene Schrift verfaßte und kann daher die Entschuldigung vorbringen: Als ich ein Knabe war, schrieb ich wie ein Knabe und hatte die Einsicht eines solchen; jetzt aber Mann geworden, habe ich die Behauptungen des Knaben abgethan und in meinem Buch de vanitate scientiarum widerrufen.[50])

Das Drängen der Gläubiger, deren Agrippa trotz der in seinen Jugendjahren geübten Goldmacherkunst viele besaß, und der durch die 1530 edierte Schrift de vanit. scient. neu angefachte Haß der Mönche trieben ihn bald auch aus Antwerpen. Im Jahre 1532 zieht er mit Wier an den Rhein nach Bonn.[51]) Hier entwickeln beide ein eifriges Studium; sie saßen im hochgewölbten Studierzimmer an ein und demselben Tische, in Charteken und kostbare Bücher vergraben; nur einmal wöchentlich machten sie einen Spaziergang. Aber trotz der Abgeschlossenheit seines Gelehrtenlebens war Agrippa durch seine zahlreiche tägliche Korrespondenz mit hervorragenden Männern über alle Vorgänge in der Welt unterrichtet. Freilich war in den Augen der Abergläubigen der schwarze Hund

[49]) Ein kleiner Teil des Kap. 96 ist übersetzt von Binz, a. O S. 17 und von Schindler a. O. S. 297 fg.

[50]) Wieri, lib. Apologet. adversus Leonis Suavii calumnias. §. 6 (pag. 26 der op. omn.).

[51]) Vgl. Binz, a. O. S. 19.

Agrippas, welcher seinen Herrn immer umgab und von Wier auf dem Spaziergange an der Leine geführt wurde, jenen aber als ein Dämon galt, der Vermittler dieser Nachrichten.[52])

Um diese Zeit gab Agrippa nachträglich auch seine Jugendarbeit de occulta philosophia heraus. Obschon er, wie wir sahen, bereits in seiner Schrift: de vanit. scient. die Irrtümer jenes Buches ausdrücklich widerrufen hatte und obschon er auch in der Vorrede, mit welcher er dasselbe jetzt der Öffentlichkeit übergab, diesen Widerruf erneuerte und im Voraus dagegen Protest einlegte, daß man seine damaligen jugendlichen Ansichten über Zauberei und Hexerei auch noch für seine jetzigen halte, so nahm doch die Welt, die ohne Hexenglauben nicht auskommen konnte, von des Verfassers Widerruf und Protest keine Notiz, sondern hielt eigensinnig fest an den Mitteilungen jener Jugendschrift und an ihrem Urteil über Agrippa, der vor wie nach als größter Zauberer und Hexenmeister verschrieen wurde, ein Vorwurf, welcher später auch gegen seinen Schüler Wier als Waffe benutzt wurde. Dieser Mißerfolg und andere Widerwärtigkeiten, unter welchen auch die Scheidung von seiner Frau zu erwähnen ist, drückten Agrippa wiederum den Wanderstab in die Hand. Begleitet von seinem treuen schwarzen Hund „Monsieur" wendet er sich nach dem südlichen Frankreich, wird in Lyon von König Franz I. auf kurze Zeit gefangen gehalten, „quod", wie Wier angibt, „liberius nonnihil in ipsius matrem alias scripsisset", und stirbt dann am 18. Februar 1535 in einer obscuren Herberge zu Grenoble, arm und verlassen. Sein geistiges Vermächtnis hatte indeß sein würdiger Schüler angetreten.[53])

[52]) Wieri, de praestig. daemon. lib. II, cap. 5 §. 12 (pag. 111 der op. omn.).

[53]) Die Zeitangaben sind schwankend. Wier erzählt (de praestig. daemon. lib. II cap. 5 §. 12 — pag. 111 der op. omn.): „Anno supradicto (er hat vorher von der im Jahre 1535 zu Bonn erfolgten Ehescheidung Agrippas gesprochen) Bonna Lugdunum profectus, capitur a rege Francisco, quod liberius nonnihil in ipsius matrem alias scripsisset: sed quorundam intercessione liberatus, Gratianopoli in Delphinatu post aliquot menses in Domino obdormiit. Tum ego Lutetiae Parisiorum agebam." Diese Angabe, daß Agrippa 1535 in Bonn sich scheiden ließ, 1535 von Bonn nach Lyon ging, dort gefangen wurde und dann nach einigen Monaten starb, ist irrtümlich, da nach anderen Quellen Agrippa schon am 18. Februar 1535 starb. Wier hat wol erst später ungenaue Nachrichten darüber erhalten, er war damals schon in Paris. Dies folgt auch aus seiner Mitteilung in De praestig. daemon. lib. V cap. 26 §. 1, 2 (pag. 422 der op. omn.) über seinen mehrmonatlichen Aufenthalt in Orleans im Jahre 1534.

Dieser hatte schon zu Anfang 1534 Bonn verlassen und seine Schritte nach Paris gelenkt, um sich dem Studium der Medizin zu widmen. Die Hauptstadt an der Seine war damals unter Franz I., dem Freund von Kunst und Wissenschaft, das Centrum des französischen Geisteslebens und der Vereinigungspunkt gelehrter Fremden aus aller Herren Länder geworden. An der Universität war die Nation der Deutschen und die Picardische Nation, welcher die Niederländer zugerechnet wurden, besonders stark vertreten. Unter anderen weilten dort, wie Wier erwähnt, zu weiteren Studien der licentiatus iuris und spätere Sekretär des Schmalkaldischen Bundes Johannes Philippson aus Schleiden (Sleidanus), und als Professor der Logik und der klassischen Sprachen der ebenfalls aus Schleiden gebürtige, später hervorragende Schulmann Johannes Sturm (Sturmius). Seine näheren Freunde fand Wier unter seinen Fachgenossen; er nennt die Mediziner Gerardus Faber Cadurcanus, Vitalis Besumbaeus, Michael aus Villanova in Catalonien und einen gewissen Joachim aus der Provence.[54]) Noch im Jahre 1534 verlegt Wier seinen Aufenthalt von Paris nach Orléans.

Hier übergab Natalis Ramard, Leibarzt des Königs Franz und seiner Schwester, der Königin Margaretha von Navarra, seine Söhne Natalis und Johannes und seinen Enkel Johannes Vernet unserm Wier zur Erziehung und zum Unterricht. Diese Zöglinge gingen auch mit ihm nach Paris als er nach einigen Monaten dahin zur Fortsetzung der eigenen Studien zurückkehrte.[55])

Während seines Aufenthalts in Orléans erlebte er folgende von den dortigen Franziskanermönchen in Szene gesetzte Gespenstergeschichte. Die 1534 verstorbene Gattin des Stadtoberhauptes von Orléans hatte in ihrem Testament gewünscht, daß ihr Begräbnis ohne all den geräuschvollen Pomp begangen würde, welchen man nach dortiger Sitte bei solcher Gelegenheit sonst durch die Mönche veranstalten ließ. Da ihr Wunsch erfüllt wurde und die Franziskaner deshalb von dem Gatten nur ein kleines Geldgeschenk an

[54]) De praestig. daemon. lib. V cap. 26 §. 1. — Johannes Sleidanus, geb. 1506, gest. 1556 zu Straßburg; Johannes Sturmius geb. am 1. Oktober 1507, später von Karl V. in den Reichsadel erhoben, gest. 1589 zu Straßburg. — A. Budinszky, die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter, Berlin 1876, erwähnt in dem Verzeichnis der letzteren wol Agrippa (S. 129), Sleidanus (S. 144) und Sturm (S. 146), nicht aber Wier.

[55]) Wieri, de praestig. daemon. lib. V cap. 26 §. 1 (pag. 422 der op. omn.).

Stelle der erwarteten und bei pomphaften Leichenbegängnissen sonst üblichen, hohen Gebühren erhalten hatten, verbreiteten sei aus Rache das Gerücht, die Verstorbene sei auf ewig verdammt. Die Doktoren der Theologie Colimann und Stephan aus Artois hatten nämlich einen Novizen aus ihrem Orden in einer stürmischen Nacht auf dem Dache ihrer Kirche als Gespenst erscheinen und, nach Verabredung auf die Fragen, welche der Exorcist Colimann ihm vorlegte, durch Zeichen antworten lassen, daß er der Geist der verstorbenen Frau Bürgermeister sei, daß er auf ewig verdammt sei wegen seines lutherischen Bekenntnisses und wünsche, daß sein Leichnam aus dem Grabe in der Franziskanerkirche entfernt werde. Nach diesem gräßlichen Spuck wurde dann an die angesehenen Bürger, welche man zu dem Schauspiel eingeladen hatte, das Ansinnen gestellt, ein schon einige Tage vorher fertig gestelltes Protokoll über den Vorgang als Zeugen zu unterzeichnen. Trotzdem dies verweigert wurde, schafften die Mönche ihre geweihten Geräte aus der Kirche, welche entweiht sei, und feierten fortan auch die Messe an einem anderen Orte. Als nun aber die Geschichte dem bischöflichen Official zu Ohren kam und auch der Bürgermeister die Sache an den König berichtet hatte, wurde, da die Franziskaner mit Berufung auf ihre Privilegien und Immunitäten dem Gerichte aus dem Wege zu gehen suchen, von dem Könige und dem päpstlichen Gesandten gemeinschaftlich ein gemischtes Gericht in Paris zur Untersuchung der Angelegenheit eingesetzt. Während die anderen Mönche leugneten, gestand endlich der Novize, der als Geist fungiert hatte, nachdem ihm Straflosigkeit und Schutz gegen die gefürchtete Rache des Ordens zugesagt war, die ganze Mystifikation ein. Die schuldigen Franziskanermönche wurden gefänglich eingezogen und mußten zur Strafe am Pranger der Stadt Orléans ihr Vergehen selbst öffentlich bekennen. In der Folgezeit aber, so schließt Wier diese Erzählung, entgegnete man auf die Mitteilung einer Gespenstergeschichte skeptisch mit dem geflügelten Wort: „C'est l'esprit d'Orléans."[56])

In Paris wurde dann mit Ernst und Liebe das Studium der Medizin fortgesetzt; er hatte von seiner Wissenschaft eine den Worten Mephistopheles: „Der Geist der Medizin ist leicht zu fassen" gerade entgegengesetzte Auffassung; sie war ihm die von Gott

[56]) Wieri, de praestig. daemon. lib. V cap. 26 §§. 2–6 (pag. 422 sq. der op. omn.).

gestiftete, wie im Alten so im Neuen Testamente hochgelobte Kunst, die den Evangelisten Lukas zu ihren Jüngern zählte; er preist sie als „medicina, omnium artium et sacratissima et utilissima et cumprimis in conservando genere humano, si quid aliud, necessaria“; er ist ganz erfüllt von dem hohen und wichtigen Berufe des Arztes.[57]) Neben dem Fachstudium findet er indeß noch Muße zu anderen Arbeiten. Wie später der Jesuitenpater Spee in dem friedlichen Dörfchen Falkenhagen die schönen, frommen Lieder der „Trutznachtigall“ singt, so verfaßt Wier, dessen tiefe Religiosität aus allen seinen Werken hervorstrahlt, als Student inmitten der lasterhaften Weltstadt seine „geistlichen Dichtungen“. Leider hat es fast den Anschein, als ob diese Poesieen Wiers, die unter seinem lateinischen Namen Piscinarius im Jahre 1538 als „Poëmata sacra“ bei Colinaeus in Paris erschienen, verschollen wären; keine der von mir angegangenen Universitäts-Bibliotheken gesaß das Buch. Frühere Schriftsteller haben sogar die Autorschaft Wiers verkannt. Foppens, der in seiner Bibliotheca belgica, tom. II pag. 754 von unserm Johannes Wier spricht, berichtet ebenda, pag. 711, von einem anderen Joannes Piscinarius, Gravianus, Brabantus, qui edidit Poëmata sacra. Paris 1538 typis Colinaei; aber schon Paringet tadelt diese Bemerkung: „Schijnende alsulks twee onderscheyde persoonen van Joannes Piscinarius en Joannes Wierus te maken“ und weist auf die Identität des geistlichen Poeten Piscinarius mit dem Dr. med. Wierus hin, welche sich unzweifelhalt aus der Thatsache ergebe, daß beide Gravianer sind, und Wier nach eigener Angabe in Frankreich unter dem Namen Piscinarius bekannter war[58])

Von Paris geht Wier nochmals nach Orleans, an dessen Universität der Senat zur einen Hälfte aus eigentlichen Deutschen, zur anderen aus Niederländern bestehen mußte, und die deutsche Nation ganz besondere Privilegien genoß.[59]) Hier erwarb er 1537

[57]) Vgl. z. B. De praestig. daemon. lib. II cap. 17 §. 3, cap. 18 §. 3, lib. VI cap. 1 §. 9 (pag. 150, 153, 463 der op. omn.). Die „Alma universitatis Parisiensis“ nennt er später „mater nostra“; ibid. pag. 564.

[58]) Paringet, l. c. pag. 88 Note 16.

[59]) Nach diesen hatten u. a. die Mitglieder der deutschen Nation, ohne Unterschied der Geburt, die Vorrechte von Edelleuten und das seltsame Vorrecht, unentgeltlich das Schauspiel zu besuchen und darin die ersten Plätze einzunehmen. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. III, S. 402 fg.

die medizinische Doktorwürde, welche damals, wie in Frankreich noch heute, die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis gab. Damit war das Ziel seiner Universitätsstudien erreicht. Er kehrt über Paris, wo er 1538 die vorhin genannten geistlichen Lieder noch edierte, zurück ins Vaterhaus zu Grave.

4. Nun sollen sich nach der Angabe aller bisherigen Biographen die Wanderjahre Wiers angeschlossen haben; sie lassen den jungen Doktor eine große und interessante Reise nach Griechenland und den griechischen Inseln (besonders Kreta oder Kandia) machen, lassen ihn das Land der Pharaonen mit seinen Pyramiden und die Nordküste Afrikas, besonders Fez und Tunis mit seinen Zauberern und Schlangenbändigern schauen.[60]) Leider ist aber diese ganze orientalische Reise eine Fabel, entstanden aus der oberflächlichen Lektüre des lib. II., cap. 15, §. 1—9 und lib. IV., cap. 16, §. 20 de praestig. daemon. Dies nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst von Binz, welcher zuerst darauf aufmerksam gemacht hat, daß jene Stellen nicht eigene Reminiscenzen Wiers aus Afrika und Kreta enthalten, sondern lediglich Citate aus den Schriften anderer Reisenden (des Johannes Leo, Africanus, und wahrscheinlich des byzantinischen Arztes Alexander Trallianus) sind.[61]) Aber auch bei dem Wegfall dieser Reise finde ich keine unausfüllbare Lücke in dem Leben Wiers. Da er die Edition seiner Poëmata sacra 1538 in Paris jedenfalls noch selbst besorgt hat, so können wir die Ankunft bei den Seinigen frühestens in dieses Jahr setzen. Dem gewöhnlichen Lauf der Dinge folgend, geht Wier dann an die Gründung des eigenen Herdes und eigenen Wirkungskreises. Er

[60]) So die Vita vor der Gesamtausgabe der Werke Wiers; so W. Teschenmacher in seiner Elogia virorum etc. (auf dem Königlichen Archiv zu Düsseldorf); dann: Freheri, Theatrum virorum eruditione clarorum. Noribergae 1688, pag. 1263. Scheltema, l. c. pag. 208. Foppens, l. c. pag. 754. Zedler, Universallexikon, Leipzig 1748, Bd. 56, S. 513. Zedler, Allgemeine Staats-, Kriegs-, Kirchen- und Gelehrten-Chronik. Leipzig 1740, Bd. 8, S. 958, Nr. 19. — Dictionnaire des Sciences Médicales; Biographie Médicale, Paris 1825, tom. VII, pag. 502. Montanus und von Waldbrühl, die Vorzeit der Länder Cleve-Mark, Jülich-Berg und Westfalen. Elberfeld 1871, Bd. 2, S. 156. von Waldbrühl, Naturforschung und Hexenglaube. Berlin 1876, S. 26. Roskoff, a. O. Bd. 2, S. 297. K. Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. Halle 1827, T. III, S. 219 und Soldan, a. O. Bd. 2, S. 2.

[61]) Binz, a. O. S. 21 fg.



verheiratete sich mit Judith Wintgens.[62]) Mit dem Jahre 1540 wird er dann als praktischer Arzt thätig und zwar, wie man allgemein annimmt, in seiner Heimat Nordbrabant. Vielleicht darf indeß aus seiner Erzählung von einem heftigen Hagelwetter, welches die Fruchtgarben, die auf seinen in der Herrschaft Ravenstein belegenen Feldern schon zusammengebunden waren, arg mitnahm, fast alle Körner derselben gleichsam ausdrosch und ihm einen für seine Verhältnisse nicht unerheblichen Schaden zufügte, näher geschlossen werden, daß Wier sich in dieser nicht weit oberhalb Grave belegenen Herrschaft Ravenstein angekauft und dort in der Hauptstadt Ravenstein als Arzt niedergelassen hatte.[63])

Jedenfalls erlangte er bald den Ruf eines tüchtigen Arztes, da er, wie es in der Vorrede zu seinem „Artzneybuch" heißt, in der Behandlung schwieriger und neuer Krankheiten „durch Gottes Gnade mit sonderlichem Segen" die glücklichsten Resultate erzielte. Im Jahre 1545 siedelte er nach Arnheim über, wo er als städtischer Arzt angestellt wurde.[64]) Hier fand er, wie es scheint, ein reiches Feld für die Beobachtung und das Studium von allerhand Zauber- und Hexenkünsten, für welche Agrippa seinen Blick geschärft hatte. Es wurden ihm mehrere Leute vorgeführt, welche Haarknäuel, Steine, Nadeln, Eisenstücke, Tuchlappen und andere dergleichen Gegenstände erbrechen zu müssen vorgaben, die der Teufel ihnen in den Magen zaubere. Wier geht an die Untersuchung; vor und nach dem angegebenen Erbrechen drückt und quetscht er ihren Magen von allen Seiten so stark, daß die Patienten sicherlich vor Schmerz aufgeschrieen haben würden, wenn sich in dem Magen harte oder spitze Gegenstände befunden hätten; ja infolge seines heftigen Klopfens und Reibens tritt sogar Erbrechen ein, aber — es zeigt sich nichts von einem unnatürlichen Inhalte des Magens. So ist denn die

[62]) Die Heirat wird in diese Zeit zu setzen sein, da der älteste Sohn Wiers, Theodor, 1559 schon Student in Genf ist. Die Frau Judith erwähnt Wier, de praestig. daemon. lib. V cap. 18 §. 2 (pag. 404 der op. omn.).

[63]) Wieri, de praestig. daemon. lib. III, cap. 16, § 27 (pag. 219 der op. omn.).

[64]) So Binz a. O. S. 23 ohne Quellenangabe gegen W. Teschenmacher, der 1548 angibt. Auch Wier spricht nur von Vorfällen in Arnheim aus dem Jahre 1548, „ubi tum stipendio publico medicabar", pag. 285, 466 der op. omn.; nur einmal gibt er das Jahr nicht an, pag. 150: „ubi olim medicinam publico feci stipendio." — von Waldbrühl, Naturforschung und Hexenglaube, S. 26 sagt, Wier habe in Arnheim Verwandte wohnen gehabt.

ganze Geschichte nur Lug und Trug. Wenn die Leute Steine, Nadeln u. s. w. erbrochen haben, so haben diese Sachen nicht tiefer als im Munde gesessen.[65]) Ein sechszehnjähriges Mädchen, welches wegen derselben Krankheit von seinem Vater ihm vorgeführt wurde, wollte infolge des Genusses von Weihwasser, welches ihr der Geistliche oder der Küster zu Amersfoort verkauft habe, an jenem Erbrechen erkrankt sein, gestand aber endlich ein, daß der Urheber desselben ihre Mutter und zwei andere Weiber seien, welche als Hexen gefänglich eingezogen waren![66])

In derselben Stadt Arnheim trieb auch ein Pastor mit seinen abergläubischen Mittelchen gegen die Hexerei manchen Unfug und richtete nur Schlimmes an, wo er helfen wollte. Wier will seinen Namen wie den vieler anderer Leute derselben Sorte aus Schonung nicht nennen, sondern nur wünschen, daß sie bald zur Einsicht kommen mögen, damit nicht das Wort Jesaias' auf sie Anwendung finde: „Percussimus foedus cum morte, et cum inferno fecimus pactum (Jesaia, 27).“[67])

Die städtische Behörde scheint ihn in dem Bestreben, die Zauberer und Gaukler zu entlarven, wacker unterstützt zu haben. So lobt er die Ausweisung eines Wahrsagers Namens Joachim aus der Stadt, da solch' Gesindel nur Unfrieden stifte und brave Leute verläumde, und empfiehlt das Exempel dringend zur Nachahmung, welches der Geldrische Kanzler Adrian Marius Nikolai und der Senat von Arnheim an einem solchen Schwindler statuierten. Da war nämlich im Sommer 1548 ein Mensch Namens Jakob Jodocus de Rosa aus Kortryk (Courtray) gekommen und hatte einen Ring gezeigt, in welchem er durch Exorcismen den Teufel eingeschlossen habe, der dann mindestens alle fünf Tage um Aufschluß über Neuigkeiten und andere Personen gefragt werden könne; zugleich führte er Bücher mit allerlei gottlosen Zauberformeln bei sich, unter dem Vorgeben, mittels derselben die durch Hexerei

---

[65]) Wieri, de praestig. daemon. lib. IV cap. 2 §. 10 (pag. 285 der op. omn.). Dieselbe Erzählung ist wörtlich wiederholt in Wieri, de Lamiis liber. cap. 17 §. 8 (pag. 722 der op. omn.).

[66]) Ibid. cap. III (pag. 286—288 der op. omn.). Vgl. Binz a. O. S. 43.

[67]) Wieri, de praestig. daemon. lib. II, cap. 17, §. 5 (pag. 150 der op. omn.). — Der Name jenes Pastors ist aber trotzdem bekannt; es war Jakob Vallick, Pfarrer zu Groeßen im Clevischen. S. Soldan a. O., Bd. 2, S. 3, Anm. 2 und S. 10, Anm. 1.

entstandenen Krankheiten der Menschen und Thiere nicht nur von den natürlichen Krankheiten unterscheiden, sondern auch kurieren zu können. Aber die genannte Arnheimer Behörde befaßte sich gleich mit diesem Künstler, nahm ihn gefangen und ließ ihn am 14. Juli 1548 zum allgemeinen Spott auf öffentlichem Markte jenen Ring zerschlagen und diese Bücher eigenhändig ins Feuer werfen. Obendrein mußte er selbst die Kosten dieser Exekution zahlen und dann schleunigst die Stadt verlassen.[68])

Wier wurde bald am ganzen Niederrhein als ausgezeichneter Arzt gepriesen und auch an dem Clevischen Hofe wurde sein Name bekannt. Der gelehrte Kanzler desselben, Konrad von Heresbach, vermittelte seine Berufung als Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Cleve-Jülich-Berg. Und Wier, der es wußte und würdigte, wie sehr der Clevische Hof die freie Bewegung des Geistes förderte, besann sich nicht lang; er leistete 1550[69]) diesem Ruf Folge und trat damit in jene Stellung ein, die er bis an sein Lebensende so segensreich ausfüllen sollte.

3. Am Clevischen Hofe.

„O foelicem Cliviam, quae tantos habet literarum heroas: foeliciorem, quae, veluti eam decet, eos amplis stipendiis alit, meritissimisque auget fortunis: foelicissimam, cui praeest Princeps non modo doctus, pius, ingeniosus: sed etiam doctrinae, verae pietati, nobilibusque ac foeliciter natis ingeniis mire, et utroque (quod aiunt) pollice favens. Nam quanquam hic Princeps ob praestantes cum corporis tum animi dotes, ubique terrarum optime audit: tamen inter caeteras clarissimas eius virtutes, clariorem existimo nullam, quam quod ut ipse doctus est, ita ad evehendos, quos singularis aliqua eruditio commendat, fictus, natus et educatus videatur, iuxta illud clarissimi vatis: Principis est virtus maxima, nosse suos.“

Antonius Hovaeus, Abbas Echternacensis ad Joannem Wierum, E. tertio calendas Julias, anno 1563.
(Wieri, op. omn. pag. 638.)

1. Nach dem am 5. Februar 1539 erfolgten Tode des Herzogs Johann III. des Friedfertigen hatte Wilhelm III. mit 23 Jahren

[68]) Wieri, de praestig. daemon. lib. VI, cap. 2, §. 1 i. f. und §. 4 (pag. 464 sq. der op. omn.). Eine andere Geschichte aus dieser Zeit erzählt er de praestig. daemon. lib. V, cap. 25, §. 2 (pag 421 der op. omn.).

[69]) Nicht 1547, wie Wolters a. O. 149 angibt; s. von Waldbrühl, Naturforschung und Hexenglaube S. 26. Soldan, a. O., Bd. 2, S. 2 und Binz a. O. S. 23.

die Regierung von Cleve-Jülich-Berg angetreten.[70]) Von seinem Vater, an dessen glänzendem Hofe Erasmus und seine Anhänger mit ihren humanistischen Bestrebungen hoch angesehen waren, war er durch einen der edelsten Schüler des ersteren, durch den gelehrten Dr. Konrad Heresbach mit einer trefflichen Erziehung beglückt worden, „dieser schönen Mitgift, die in bürgerlichen Familien so wertvoll, im Regentenhause ein unschätzbares Gut ist.“ Und dieser einstige Erzieher des Prinzen wurde der unentbehrliche, geheime Rat des jungen Regenten. Die ersten Jahre seiner Regierung, von welcher man die Wiederkehr des goldenen Zeitalters erhoffte, waren für Wilhelm III. und sein Land voll Leid und Unglück gewesen. Der Geldern'sche Krieg (1542—1543) hatte nach wechselndem Waffenglück sein Ende gefunden in jenem für den Herzog so demütigenden Venloer Vertrage vom 7. September 1543, welcher ihm Geldern und Züpthen für immer entzog. Vor Gram über des Sohnes Kriegsunglück war die herzogliche Mutter Maria von Jülich schon am 29. August 1543 auf dem Schlosse Büderich bei Wesel gestorben. Das Jahr 1545 hatte die Auflösung seiner Ehe mit der 12jährigen Jeanne d'Albert, der einzigen Tochter der Königin Margaretha von Navarra gebracht. Indeß schon am 18. Juli 1546 feierte er zu Regensburg seine Hochzeit mit Maria, der Tochter König Ferdinands.

Damit war die jugendliche Sturm- und Drangperiode geschlossen. Aus dem dunkeln Gewölk brach allmählich die lachende Sonne hervor. Der Herzog widmete sich ganz der inneren Politik; Frieden, Wohlstand und Bildung in seinem Lande zu verbreiten, wurden die Ziele, an deren Erreichung er und sein Minister Heresbach jetzt alle Kräfte setzten. Neben den kirchlichen Reformen, welche auf die Herstellung einer besonderen Landeskirche abzielten, faßte Heresbach Neuordnung der Rechtspflege ins Auge, welche damals sehr im Argen lag,[71]) und die Errichtung von gelehrten Schulen, in denen man das Unterpfand für das dereinstige Volkswohl erblickte. Schon im Jahre 1545 entstand als Frucht der letzteren Bestrebung die

[70]) Vgl. zum Folgenden: Wolters a. O. S. 95 fg. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Crefeld 1836, Bd. III, S. 127 fg. Harleß, Zur Geschichte Herzogs Wilhelm III. von Cleve-Jülich-Berg in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. I, S. 1—38. Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche. Koblenz 1849, Bd. I, S. 61 fg.

[71]) Näheres bei Wolters a. O. S. 125 fg.



berühmte lateinische Schule zu Düsseldorf, zu deren Leitung der Humanist Johannes Monheim, „der Lehrer von Niederdeutschland" berufen wurde. Die Krone der Schulreform aber sollte die Gründung einer Landesuniversität zu Duisburg bilden, deren Projekte bis ins Detail eifrig berathen und zu deren Professoren Gelehrte in Aussicht genommen wurden, welche am herzoglichen Hofe lebten.[72])

Der Hof zu Düsseldorf, in dessen prächtigem Schloß Wilhelm III. meistens regierte, wenn er sich nicht nach dem stilleren Cleve, um der Ruhe zu pflegen, oder nach dem idyllischen Jagdschloß Hambach bei Jülich zurückzog, um dem edlen Waidwerk nachzugehen, glich einem Weimar zu Göthes Zeit. „Spartam quam nactus es, adorna", war der Wahlspruch des Herzogs; durch Heresbachs Erziehung von Liebe zur Wissenschaft und Kunst beseelt, schmückte er seinen Hof mit einem Kranz auserlesener Gelehrten.[73]) Manch freisinniges Talent, welches durch die religiösen Zwistigkeiten, die besonders in den Niederlanden hohe Wogen warfen, beengt und aus der Heimat gedrängt wurde, fand hier herzlichen Willkomm und gastliche Aufnahme. Da lebten am clevischen Hofe neben Heresbach die Kanzler Heinrich Bars genannt Olisleger und Johannes Gogreve, der Jurist Johannes von Flatten, der Rat Andreas Masius und der spätere Kammergerichtsrat Aegidius Mommer; da finden wir den als theologischenIreniker wie als Orientalist gleich ausgezeichneten Georg Cassander, den Hofprediger Gerhard Veltius, den Jurist und Philologen Hermann Cruserius, und den bahnbrechenden Geograph und Mathematiker Gerhard Kremer gen. Merkator.[74]) Die medizinische Wissenschaft ist vertreten durch die Leibärzte Reiner Solenander aus Büderich,[75]) Johann Echt, den

[72]) Näheres bei Wolters a. O. S. 156 fg. und Tönnies, die Fakultätsstudien zu Düsseldorf von der Mitte des XVI. bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts. Düsseldorf 1884, S. 13 fg. — Darunter auch Sleidanus als Professor der Geschichte und Sturm, als Lehrer der schönen Wissenschaften.

[73]) Vgl. Wiers Epistola nuncupatoria vor seinem Werke de praestig. daemon. (fol. 22 und 22 vo der op. omn.).

[74]) Über ihn s. Ennen, Gerhard und Arnold Merkator, in Picks Monatsschrift, II. Jahrgang 1876, S. 582—595. Breusing, Gerhard Kremer gen. Merkator, der deutsche Geograph, 2. Ausgabe, Duisburg 1878 und van Raemdonck, Gérard Mercator, sa vie et ses oeuvres. St. Nicolas 1869. Wolters, a. O. S. 159 allein übersetzt Merkator mit „Coopmann."

[75]) Über ihn vgl. auch Nöggerath, Gemeinnützige und unterhaltende Rheinische Provinzial-Blätter. N. 5, II. Jahrgang, Bd. 2, S. 232 fg. Köln 1835. Solinander kam erst 1559 (wahrscheinlich) und Veltius im Juni 1558 an den Hof.

Freund Melanchthons und Johann Lithodius. Und neben ernster Wissenschaft, vertreten durch all' diese Namen vom besten Klang fehlte am Hofe auch nicht die Lust am Liede. Sie pflegte der Hofpoet Karl Uitenhoven.[76])

2. In diesen Kreis — „the right man in the right place" — trat jetzt Johannes Wier. Mit ganzer Seele war er gleich bei den Reformarbeiten, die auf all' den wichtigen Gebieten eine bessere Zukunft anbahnen sollten. Im Verein mit seinem Kollegen Solenander und mit Heresbach widmete er seine Aufmerksamkeit den gesundheits-polizeilichen Verhältnissen der Residenzstadt und des Landes. Neben seiner erfolgreichen ärztlichen Praxis interessiert den religiösen Mann besonders die kirchliche Reform. Aber, so fragt er später in der Widmung seines Hauptwerks an den Herzog Wilhelm,[77]) was können alle theologischen Controversen über die cermoniellen Riten, was alle Streitereien über die Interpretation von Stellen der heil. Schrift uns und unserem Glauben frommen, wenn nicht vorab der ärgste Feind des Glaubens, der Aberglauben besiegt wird! Leider haben wir nun einmal in der heutigen Christenheit jene Zwistigkeiten; aber sie sind lange nicht so schädlich, wie dieses abergläubische Treiben, welches sich auch hier in der Form von Hexenwahn und Hexenprozeß zeigt. — Wir sehen, der Samen, den Agrippa in des Schülers Seele legte, beginnt zu keimen.

Die Lande des Herzogs Wilhelm hatten die ersten Hexenprozesse schon gesehen. In Ratingen, einer der bergischen Hauptstädte, und in dem benachbarten Amt Angermund hatte man in den Jahren 1499, 1500 und 1502 eine Frau aus Alphen, zwei Weiber aus Huckingen und vier aus Angermund „vmb tzoueryen wille" gefänglich eingezogen, gefoltert und dann „denseluen na yren bekentnissen recht ind scheffen oirdell wederfaren laissen".[78]) Bekannt ist weiter die Geschichte der „jugendlichen Melkerin", eines Bauernmädchens, welche auf einem Gute bei Ratingen vorgab, die Milch aus dem Handtuche in der Wohnstube, statt aus den Kühen im Stalle melken

[76]) Außer der bei Wolters a. O. S. 149, Anm. 2 angegebenen Literatur über ihn vgl. Foppens l. c. tom. I pag. 165 und Freheri, Theatrum pag. 1495, wo auch auf Tafel 75 sein Porträt gegeben wird. Eine Monographie über ihn steht in Aussicht.

[77]) Wieri, Epistola nuncupatoria (fol. 19 vo der op. omn.).

[78]) Kessel, Geschichte der Stadt Ratingen, II. Bd.: Urkundenbuch 1877, S. 167, Nr. 129, I. III.

zu können und später mit anderen Hexen auf dem Galgenberg bei Gerresheim verbrannt wurde.[79]) Die inmitten des Herzogtums Berg belegene Herrschaft Odindar (Odenthal) hieß noch lange im Munde des Landvolkes kurzweg „Hexenohnder".[80])

Aus den Protokollen über fünf in dem jülich'schen Amte Tomberg 1629 und 1630 geführte Hexenprozesse geht hervor, daß bereits viel früher auch im Jülicher Lande manche Person wegen des Verbrechens der Hexerei „justifiziert" worden war.[81])

Im Clevischen endlich hatte 1516 ein Hexenprozeß gegen Ulant Dammartz aus Emmerich großes Aufsehen erregt.[82]) Diese hatte ein Liebesverhältnis mit einem Jüngling, welches von ihren Eltern nicht gebilligt wurde. Als sie hierüber in tiefe Trauer geriet, erschien ihr der Teufel in der Gestalt ihres Geliebten und gab ihr den Rat, in ein Kloster zu gehen. Sie trat daraufhin als Novize in das Kloster vom Orden der hl. Brigitta zu Marienbaum bei Xanten ein. Hier wurde sie aber bald von Besessenheit befallen und vom Teufel arg gequält. Als sie auch andere Nonnen ansteckte und die Sache ruchbar wurde, entfloh sie aus dem Kloster zu ihren Eltern. Auf Befehl der clevischen Räte wurde sie jedoch in dem elterlichen Hause zu Emmerich verhaftet und nach Dinslaken ins Gefängnis abgeführt. „Up vridach post Exaudi anno XVI°" fand vor Schöffen, Notar und Zeugen das Verhör statt. Das darüber aufgenommene Protokoll weist den ganzen Hexenglauben schon in all' den Einzelheiten auf, wie die späteren Prozeßakten aus dem 17. Jahrhundert, der Blütezeit der Hexenprozesse sie enthalten. Ulant Dammartz ist vom Teufel aufgefordert worden, „sy solde got versaecken (versagen), unse lieve vrouwe ind alle hemelscher her, ind sy moist oen gelaven trouwe ind holt to syn, ind sinen willen doin"; das pactum hatte sie schon vor 6 Jahren abgeschlossen. Auf Geheiß ihres Buhlteufels, der nach ihrer Be-

[79]) Montanus und Waldbrühl, die Vorzeit, Bd. I, S. 161.

[80]) Waldbrühl, Naturforschung und Hexenglaube, S. 32.

[81]) Eckertz, Hexenprozesse. Mitgeteilt in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. IX. und X. (Doppel-)Heft. Köln 1861, S. 139, 143, 151, 155.

[82]) Vgl. Crecelius, Bekenntnis einer als Hexe angeklagten Nonne aus dem Jahre 1516. Mitgeteilt in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. IX. Bd. 1873, S. 103—110 (dort auch das Original-Protokoll über die Aussagen der Ul. Dammartz) und Wieri, de praestig. daemon. lib. IV, cap. 10, §. 6 und lib. V, cap. 34, §. 4 und 5 (pag. 301, 443 der op. omn.) van Gherwen, Historie van Marien-Boom. Embrik, 1711.

schreibung „la hep“ hieß, ein Mittelmann, nicht zu alt noch zu jung, nicht zu reich noch zu arm war, immer gute Kleider trug, aber allzeit ein Gebrechen an sich hatte, mußte sie bei dem Empfang des hl. Sakraments dieses heimlich wieder aus dem Munde nehmen, an einer verborgenen Stelle vergraben und später dem Teufel übergeben, der es bekanntlich bei dem Hexensabbath benutzte, welcher ja im wesentlichen eine Verspottung des Meßopfers war. In der Kirche war der Teufel auch bei ihr, er ließ sie das Sakrament nicht ansehen und das Sanktus nicht singen; wenn das hl. Evangelium begann, verschwand er. An allen Orten des Klosters, mit Ausnahme des Chors, hat sie mit dem Teufel, der zuweilen in Begleitung anderer frischer Gesellen und Jungfrauen zu ihr kam, getanzt und sich auch fleischlich mit ihm vermischt. Und als sie aus dem Stock genommen wurde, um zum Verhör geführt zu werden, erschien er ihr nochmals und ermahnte sie zur Standhaftigkeit; er werde ihr helfen und sie keine Not leiden lassen.

Dieses Bekenntnis hat die Dammartz nach dem Berichte der Räte ohne Tortur abgelegt. Aber die Akten der Hexenprozesse lehren uns, was von solchen Versicherungen zu halten ist. Nachdem nämlich der Angeklagten durch die Folterqualen das gewünschte Geständnis abgepreßt worden war, wurde ihr dasselbe nochmals verlesen und sie dann gefragt, ob sie dasselbe freiwillig aufrecht erhalten wolle. Die meisten Hexen bejahten natürlich die Frage, wohl wissend, daß sonst die Qualen von neuem beginnen würden, und der Ankläger hob dann siegesgewiß sein Schlußplaidoyer an mit der Behauptung, die Anklage sei in allen Punkten durch „die gutwilligen extra torturam bestandenen eigenen confessionen‘, erwiesen![83])

Ulant Dammartz wurde noch einige Jahre im Gefängnis gehalten[84]) und, wie es scheint, dann freigelassen.

Außer diesen Fällen sind uns gerade vom Niederrhein aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur äußerst wenige Hexenprozesse bis jetzt bekannt. Aber wenn auch hier, besonders seit dem Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm III., die Scheiter-

[83]) Vgl. z. B. Eckertz a. O. S. 145, 146, 162.

[84]) Während welcher Zeit „prolem bis sustulit carceris custos“! Wieri, l. c. lib. IV, cap. 10, §. 6 (pag. 301 der op. omn.).

hausen vielleicht wirklich minder stark rauchten als anderswo, so wucherte doch überall der krasseste Aberglaube.[85])

Zu Schlebusch im Dhünnthale tobt eine riesige Spukgestalt unter dem Namen des „binnersten Scheelen“; in Aachen ängstigt den verspäteten Wanderer das „Baakauh“, ein gräßliches Gespenst; in dem benachbarten Burscheid treibt das „Klapperweib“ nächtlichen Unfug, in Paffrath und Umgegend ein Gespenst namens „Grimmes“. Auf den Heiden zwischen der Wupper und Sieg werden die Leute nachts von dem Nebelkater „Niff“, einem furchtbaren Gespenst mit glühenden Augen geängstigt. An der unteren Dhünn treibt ein Räuber sein Unwesen, der mit dem Teufel einen Vertrag geschlossen hat, nach welchem er sich bei der Verfolgung durch Zauberworte in einen Strauch verwandeln kann, und der so den Häschern stets entrinnt. Bei Ratingen, am Krummenweg zwischen Lintorf und Mintard, begegnet dem nächtlichen Wanderer eine menschliche Gestalt ohne Beine; ein Jäger, der auf sie geschossen hat, wollte nie von dem Vorgange, der sich dann zugetragen hatte, erzählen, wurde scheu, krank und verstarb bald. Im schwarzen Broich bei Ratingen wandelt Nachts eine hohe Männergestalt in Schuhen von Blech umher. Zu Schalken kommt ein Wechselbalg vor; in Neviges, Richrath, Wiesdorf und Ergste gibt es Werwölfe. In der Nacht des 25. Februar („Spuck-Leuwert“) kann man, so wird im Obergischen geglaubt, auf einem Kreuzwege mit dem Glockenschlage zwölf den Teufel bannen, um mit ihm einen Vertrag abzuschließen. Zwischen den Spuren alter Wallgräben in einem Walde der Gemeinde Herkenrath bei Bensberg, im Schwarzbruche bei Odenthal und in dem moorigten Walde bei Holzhausen in der Gemeinde Lützenkirchen finden in den Mainächten große Hexenversammlungen unter dem Vorsitz des Teufels statt. „Spielkäffer, der berühmte Fiedler vom Birkhahnenberge bei Steinbüschel“ hat einen nächtlichen Hexenball bei Osenau mitgefeiert. Ein junger Bauer hat sich Nachts im Walde bei Lützenkirchen verirrt und befindet sich plötzlich in einem hell erleuchteten Saale, wo ein prächtiges Fest gefeiert wird. Er muß seine Zusage, öfters wiederzukommen, schriftlich geben; dazu bringt eine schöne Jungfrau ihm ein dickes Buch, ritzt ihm unvermerkt mit einer Nadel die Haut, fängt einen

[85]) Vgl. zum Folgenden: Montanus und Waldbrühl, die Vorzeit u. s. w., Bd. I, S. 6, 78, 111, 128, 131, 137, 146, 156, 157, 161, 165, 166, 167, 168, 169, 232, 233, 245.

Blutstropfen mit der Feder auf und gibt ihm diese zum Einzeichnen des Namens. Plötzlich fällt dem Gesellen ein, daß dies die Form der Vertragsschließung mit dem Teufel sei, und er schreibt statt seines Namens den der hl. Dreifaltigkeit ins Buch. Da, sowie der letzte Federzug geschehen, ertönt ein furchtbarer Klagelaut, Spiel und Tanz stocken, alles gerät in Verwirrung, die Lichter erlöschen, und der Jüngling sinkt betäubt zu Boden. Am nächsten Morgen erwacht er auf einem Mooslager im Holzhausener Bruch.

Doch genug davon. „Das ganze Land saß voll Gespenster; hinter jedem Baume lugten den irregeleiteten Menschen Fratzengesichter hervor; keine Heide, keine Öde, wo nicht eine schreckliche Gestalt umging; kein einsamer Weg, wo nicht ein Kobold die Vorübergehenden neckte; kein Dorf, das nicht alle dem gewöhnlichen Verständnis sich entziehenden Ereignisse irgend einer Hexe auflud, das nicht von Zeit zu Zeit eine ersäufte oder verbrannte.“[86])

3. Somit war genug Zunder angehäuft; er konnte leicht einmal Feuer fangen und dann zum weithin leuchtenden Brande werden. Das war die Befürchtung, die Wier bei der Betrachtung der damaligen Zustände um so mehr beschlich, als Niemand gegen die täglich wachsende Gefahr Vorkehrungen traf. Sollte er auch da müßig bleiben, er der Schüler Agrippas, der Arzt, welcher grade durch seine Fachkenntnisse so manches scheinbar unerklärliche und deshalb auf die Rechnung einer Hexe oder eines Zauberers gesetzte Vorkommnis aus natürlichen Ursachen erklären konnte! Wier, der sich glücklich preist: „Perpetuo iuvandi et non laedendi animum mihi donavit omnis boni autor benignissimus“,[87]) faßt den Vorsatz, zu helfen, beschließt die Abfassung des Werkes, das seinen Namen unsterblich machen sollte.

„Von Tag zu Tag“, so schildert er selber in der Widmung der Arbeit an Herzog Wilhelm die Motive derselben, „merke ich immer mehr, daß jener Sumpf von Camarina seinen ansteckenden Pesthauch heftiger als je zuvor weit und breit zum Verderben vieler ausstößt, und die eine zeitlang gehegte Hoffnung zu Schanden macht, sein Gift werde durch eine gesunde Unterweisung in Gottes Wort

[86]) Wolters a. O., S. 150. von Waldbrühl, Naturforschung und Hexenglaube, S. 27 teilt ohne Quellenangabe mit, daß zur Zeit Wiers grade in Düsseldorf die Gefängnisse mit Hexen angefüllt gewesen seien.

[87]) Wieri, de praest. daemon. lib. III, cap. 17, §. 6 i. f. (pag. 224 der op. omn.).

allmählich verschwinden. Aber so wachsam lauert der alte Schlaukopf von Teufel auf jeden günstigen Moment, wo diejenigen seinen Künsten freien Lauf lassen, deren Pflicht es wäre, Tag und Nacht mit den Lehren des Evangeliums seine Bollwerke zu erschüttern und von Grund aus zu zerstören. Während daher die Theologen zu dieser Gottlosigkeit schweigen und ein Auge zudrücken, während die Mediziner die abergläubischen Ansichten über die Ursachen der Krankheiten und die gottlosen Mittel zu ihrer Heilung dulden, während die Juristen ganz veraltete Ansichten aufstellen, die sie ohne Prüfung widerspruchslos angenommen haben, während endlich Niemand zu hören ist, der sich der Menschheit erbarmte und dies ganze Labyrinth uns aufdeckte oder wenigstens zur Heilung der tödlichen Wunde eine Hand rührte: da habe ich es für lohnend erachtet, mit meiner Stimme, κολοιὸς ἐν ταῖς μούσαις, wenigstens andere aus ihrer Lethargie aufzurütteln, und dieser schwierigen Sache, die unserm christlichen Glauben zur größten Schmach gereicht, durch eine genaue Untersuchung, durch eine Darlegung und Würdigung aller Anhaltspunkte zu dienen."[88])

Wir treffen ihn jetzt gleich bei seiner Arbeit. Der Gegenstand derselben berührte Gebiete der Theologie und Jurisprudenz, welche dem Arzte ferner lagen, und war bisher kaum bearbeitet. Die Schriften der italienischen Juristen Ponzinibius und Alciatus, welche die Möglichkeit eines Vertrages mit dem Teufel bezweifelt und den Hexensabbath für leere Einbildung erklärt hatten, waren in Deutschland so gut wie unbekannt.[89]) Hier hatte erst der Jurist Dr. Ulrich Molitor 1489 seinen „Tractatus de Lamiis et pythonicis mulieribus" geschrieben.[90]) Der in Italien gebildete Jurist behandelt

[88]) Wieri Epistol nun cup. zu de praest. daemon. (fol. 20 der op. omn.).

[89]) Struvii, Bibliotheca Juris selecta. Ed. VI, Jenae 1725, cap. XI, §. 9, pag. 400.

[90]) Ich benutze die deutsche Übersetzung „durch Conradum Lautenbach, Pfarrherrn zu Hunaweyler, Straßburg 1575." Ähnlich wie bei der Übersetzung Wiers (vgl. Binz, a. O. S. 126) leitet Lautenbach auch hier das Buch mit folgenden Versen ein:

„An den Christlichen Leser:
Es haben von der Zauberey
Ihr viel geschrieben mancherley
Doch ist keiner vnter allen
Der mir so wol hett gefallen
Als dieser Vlrich Molitor
Von Costnitz der Rechten Doktor.

den Gegenstand in der Form eines Gesprächs zwischen ihm, dem Erzherzog Sigismund von Österreich und Konrad Schatz, dem damaligen Schultheißen von Constanz. Auf die schließliche Aufforderung Sigismunds: „Wir haben uns nun lang genug dieser sachen halben unterredet, nun magst du den ganzen handel in etliche gewisse schlußreden fassen, damit es desto leichter zu behalten seyn" gibt Molitor ein Resumé seiner Ansicht. Er hält es für unmöglich, daß der Teufel allein aus sich oder durch die Hülfe anderer Menschen die Elemente bewege, Menschen und Vieh Schaden zufüge; es sei denn, daß Gott, um die Menschen zu strafen oder zu versuchen, ihm hierzu die Macht verleihe. Die Hexenfahrt und der Hexentanz beruht lediglich auf Einbildung; unsinnig ist auch die Lehre von den incubi und succubi; die Zauberer und Wahrsager sind Betrüger, denn Gott allein kann künftige Dinge wissen und der Menschen Gedanken erkennen. Aber die Konsequenzen aus diesen Behauptungen wagt Molitor nicht zu ziehen. Obgleich, so schließt der Jurist, die Hexen also wirklich nichts können, so liegt doch in ihrem Gebahren ein Abfall von Gott und der böse Wille, zu schaden. Deshalb sollen solch' böse Weiber nach weltlichem Recht vom Leben zum Tod gerichtet werden, wie geschrieben steht in l. 6 Cod. IX, 18.

Einen ersten, aber nur schwachen Angriff hatte Erasmus von Rotterdam versucht. In einem Briefe von 1500 nannte er den Bund mit dem Teufel eine neue Art von Missethat und eine Erfindung der Ketzermeister, welche dem römischen und kanonischen Rechte fremd sei. Die andere Stütze der Hexenrichter griff er in seinem Encomion moriae (Kap. 21 und 43) an und zeigte, daß die Bibelstellen „du sollst die Zauberer nicht leben lassen" (Exod. 22,

---

Welcher in ein kleines Büchlin
Den gantzen spann gefasset fein
Doch alles im Latein gestelt
Wie es den Gelerten gfelt.
Dieweil aber nit jederman
Das Latein wol verstehen kan:
Hab ich der sachen nachgedacht
Vnd sein Büchlein zu teutsch gemacht
Verhoff den frommen in gemein
Werd mein arbeit gefellig sein.
Der Herr verleih uns seine gnad
Das vns des Teuffels list nicht schad.
A. M. E. N.

Conr. Lautenbach."

18; Levitic. 19, 31 und 20, 27) keine Anwendung finden können; „und ist niemandt", sagte er, „in sinn kommen, dieß gesatz auf die hexen, unholden, schwarzkünstler ꝛc. lauten, welche die Juden in irer zungen nennen Mahascheph."[91])

Die Bestrebungen Agrippas sind uns schon bekannt; aber er hatte seine Jugendschrift nicht ausmerzen können. Seine Gegner hatten ihn selbst als Zauberer verschrieen und verfolgt. Die Kirche hatte seine Schriften auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.[92]) Man war dann über ihn zur Tagesordnung übergegangen. Doch weder diese Schwierigkeiten seiner Aufgabe, noch die Gefahren, welche sie mit sich führte, schreckten Wier ab. Über 400 Schriftsteller aller Länder und Zeiten, theologischen, juristischen und medizinischen Inhalts werden durchstudiert und excerpiert.[93]) Er läßt sich von Gerichtsbehörden die Akten erledigter Hexenprozesse zum Studium mitteilen;[94]) von Augenzeugen abergläubischer Prozeduren erbittet er sich eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts.[95]) So schreibt er auch an eine Nonne des Klosters Marienbaum bei Xanten und bittet um eine Beschreibung des vor Jahren dort vorgekommenen Falles von Besessenheit der Ulant Dammartz. Als die Nonne in dem Antwortschreiben erwähnt, daß dort noch zwei achtzigjährige Klosterschwestern lebten, welche damals auch von der Ulant Dammartz angesteckt worden seien, reist Wier selbst hin und erkundigt sich bei diesen des Näheren.[96]) Und wie später Friedrich von Spee, welcher in Würzburg die Hexen auf ihren letzten Gang vorbereiten mußte, gerade bei dieser seelenärztlichen Thätigkeit als Beichtvater einen Einblick in die geistige Verfassung dieser Ärmsten

[91]) Das teur und künstlich Büchlin Morie Encomion das ist ein lob der torheit von Erasmo Roterodamo . . verteutscht durch Sebastianum Franken von Wörd. Neu herausgegeben von Götzinger. Leipzig 1884, S. 74, 136.

[92]) Siehe: Sacros. et oecum. Concil. Trident. Canones et Decreta; additus index librorum secundum huius Concilii Canones prohibitorum. Coloniae Agripp. 1603, pag. 77 des Index.

[93]) Vgl. die Aufzählung der „Autores in hoc opere citati", fol. 17—19 der op. omn. Darunter auch Alciatus, Ponzinibius, Molitor und Erasmus (de praestig. daemon. lib. VI, cap. 18—20).

[94]) De praestig. daemon. lib. VI, cap. 11, §. 1 (pag. 487 der op. omn.).

[95]) Vgl. z. B. De praestig. daemon. lib. III, cap. 15, §. 10 (pag. 210 der op. omn.), lib. V, cap. 24, §. 1 i. f. (pag. 420 der op. omn.).

[96]) De praestig. daemon. lib. V, cap. 31, §§. 4, 5 (pag. 443 der op. omn.).

und damit wertvolles Material zu seiner Cautio criminalis gewann,[97]) so gelangte auch Wier gerade durch seine ärztliche Praxis zur Kenntnis manches ungeheuerlichen Aberglaubens und zur Einsicht, daß die sogenannten Hexen oft nur geistesschwache Personen waren.[98]) Liebevolle Unterstützung fand er auch bei den anderen Gelehrten des Clevischen Hofes. Seine Kollegen Solenander und Echt, der Chirurg Engelbert Holter aus Elberfeld teilten ihm ihre eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen mit;[99]) bei dem Studium des hebräischen Bibeltextes stand ihm Andreas Masius mit seinen reichen Sprachkenntnissen zur Seite;[100]) für das römische und kanonische Recht konnten die Juristen des Hofes ihm erwünschte Winke geben. Der Gegenstand der Arbeit wurde am Hofe besprochen; aus dem Munde des Herzogs Wilhelm hörte Wier, daß auch jener seine Ansicht über die Hexenprozesse vollkommen teilte.[101])

4. Indeß die vielen täglichen Konsultationen und die beständigen Reisen, welche den Leibarzt bald nach Bensberg, bald nach Cleve und Hambach führten und ihm wenig literarische Muße gönnten, ließen das Werk nur langsam der Vollendung entgegenreifen.[102])

Erst in dem Winter 1561/62, als er den Herzog nach dem Jagdschloß Hambach bei Jülich begleitet hatte und viele Muße fand, während dieser mit seinen erlauchten Gästen das Waidwerk pflegte, stellte er hier seine Excerpte und Manuskripte zusammen.[103]) Nach seiner Rückkehr in die Residenz legte er den Entwurf den Gelehrten des Hofes, den Theologen, Juristen und seinen Kollegen zur Kritik vor,[104]) und richtete dann, vielleicht auf Anregung des Herzogs Wilhelm, vielleicht da er den Kaiser schon persönlich und seine Ansichten kannte, an den Kaiser Ferdinand I. ein Bittschreiben

[97]) Vgl. Cautio criminalis, dub. XXX, docum. XIX u. a.

[98]) Epistola nuncupatoria, verb.: „Et cum pauci sint morbi etc“, fol. 20 der op. omn.)

[99]) De praestig. daemon. lib. III, cap. 17, §. 8, lib. IV, cap. 12, §. 2, cap. 20, §. 4, lib. V, cap. 14, §. 1 (pag. 224, 306, 327, 394 der op. omn.) u. a.

[100]) ibid. lib. II, cap. 1, §. 1 i. f. (pag. 89 der op. omn.).

[101]) Epist. nuncup. fol. 21 vo der op. omn.

[102]) ibid. fol. 20 vo der op. omn. verb.: „accedunt quotidianae medicationes, et profectionesassiduae etc.“

[103]) ibid. fol. 20 vo der op. omn. verb.: „ut hoc nomine superioribus venationibus Hambachi etc.“

[104]) ibid. fol. 21 der op. omn. verb.: „Ne autem hic mihi ingenii metas etc.“

um Verleihung eines Privilegs gegen Nachdruck für das der Presse zu übergebende Werk. In einem huldvollen Schreiben vom 4. November 1562 erteilte der Kaiser nicht nur das nachgesuchte Privileg auf 6 Jahre vom Tage des Erscheinens ab,[105]) sondern gewährte auch auf die Bitte Wiers ihm seinen Schutz und seine Hilfe, da es des Kaisers Pflicht sei, solch eine ehrenwerte Unternehmung und solch löbliche Zwecke nicht nur mit Worten gutzuheißen und zu loben, sondern mit seiner ganzen Autorität das Gedeihen derselben zu fördern.

Wier ließ den Wortlaut dieses kaiserlichen Briefes der ersten, und wol am meisten der Gefahr des Nachdrucks ausgesetzten,

[105]) Das Privileg ist abgedruckt bei Hauber, Biblioth. Magica. Lemgo 1739. Stück XIII und lautet: Ferdinandus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus . . . Notum esse volumus universis, quod cum honorabilis doctus, noster & sacri Imperii fidelis, dilectus Joannes Wierus, artium & Medicinae Doctor, nobisquam humillime exponendum curaverit, conscripsisse se quinque libros de praestigiis daemonum, incantamentis & veneficiis: quos ad publicam hominum utilitatem in lucem edere, ac praelo committere constituere, dummodo firmissimo privilegio contra aemulorum fraudes, qui forte ipsum aut typographum debito fructu ac emolumento privare conarentur, tutus ac munitus sit. Nobis idcirco reverenter supplicando, ut ipsi hac in re benigno ac clementi nostro auxilio adesse dignaremur. Cuius quidem *honestissimum institutum laudabilesque conatus non modo probavimus ac collaudavimus, verum etiam autoritate nostra Caesarea promovendos duximus.* Quo circa per praesentes nostras . . inhibemus ac vetamus omnibus iis, qui in sacro Rom. Imperio & Regnis dominiisque nostris haereditariis, vel imprimendis vel vendendis libris, seu quacunque alia ratione librariam negotiationem exercent: ne quis eorum memoratum Joannis Wuieri opus, postquam illius opero ac studio in lucem prodierit, sine consensu ejusdem autoris per totum sexennium ab editionis absolutae die numerandum, intra sacri Rom. Imperii & omnium Regnorum ac Provinciarum nostrarum fines recudere, aut ubicunque recudendum dare, seu alibi impressum adducere, vendere, vel distrahere palam vel occulte ausit . . . . Quod enim haec rata & firma sint, hisce literis nostris testatum esse voluimus: quas dedimus manus nostrae subscriptione, & sigilli nostri impressione roboratas, in nostra imperiali civitate Francofordiae ad Moganum, die quarta mensis Novembris, anno Domini Millesimo, quingentesimo, sexagesimo secundo . . .

Ferdinandus.

V. Seld.

Sigillum hic impressum
Ad mandatum Sacrae Caesareae
Mtis proprium
M. Singkmoser.

Auflage seines Werkes nicht vordrucken; das Titelblatt trägt vielmehr nur den kurzen Vermerk: „Cum Caesareae Majestestatis gratia et privilegio.“ Ich vermute hieraus und aus dem Umstande, daß Wier in seiner Bittschrift an den Kaiser auch um dessen persönliche Hülfe bat, daß es ihm vielleicht weniger um ein Privileg gegen Nachdruck als um einen Schutzbrief zu thun war, den er seinen Feinden und Verfolgern entgegenhalten konnte, deren Angriffe er ja voraussah und deren leidenschaftlichen Haß sein Lehrer Agrippa so bitter hatte fühlen müssen.[106])

Nun wurde am Schluß des Jahres 1562 und in der ersten Hälfte des Jahres 1563 das Werk bei seinem Freunde, dem Verleger Johann Oporinus in Basel gedruckt. Nämlich noch im Mai 1563 schreibt der Arzt Dr. Balduin Ronße aus Gouda an Wier, daß sein tüchtiger Verleger („homo juvandis studiis natus“) Oporinus ihm zur letzten Frankfurter Messe ein Fragment seines Werkes „de daemonum praestigiis“ zugesandt habe und im Juni 1563 schreibt schon der Abt Antonius Hovaeus von Echternach an Wier, daß er sein Werk gelesen habe und, obschon persönlich ihm unbekannt, sich gedrungen fühle, ihm seine höchste Anerkennung auszusprechen.[107]) Das Erscheinen des Buches dürfen wir somit ganz sicher in das Frühjahr 1563 setzen. Es war ein Band von 479 Seiten in klein Oktavformat. Der Titel lautet:

De
Praestigiis Daemonum
Et incantationibus ac
Veneficiis, Lib. V
Authore Joanne Wiero
Medico.
Totius operis Argumentum in Praefatione comperies.

„Nolite vos consortes esse daemoniorum“, I. Cor. 10.
„Resistite diabolo & fugiet a vobis.“ Jacobi 4.

Cum Caesareae Majest. gratia & privilegio.
Basileae, Per Joannem Oporinum.
1563.

[106]) Derselben Ansicht scheint zu sein Soldan a. O. Bd. II, S. 5. Anm. 1: „Wohlweißlich u. s. w.“

[107]) Beide Briefe s. in Wieri, op. omn. pap. 638 und 646.

4. Das Meisterwerk gegen den Hexenwahn und die Hexenprozesse.

„Rem profecto arduam et omnino tenuitatis meae vires exuperantem agressum me esse fateor, qui cum fraudulentis spiritibus, larvis et mundi dominis in theatrum prodire luctarique audeam: quum tot illi habeant modos fallendi incomprehensibiles, et cuniculos, occultosque elabendi recessus, quibus ob essentiae subtilitatem, motus celeritatem, vitae longissimae usum, et voluntatis perversitatem, longe lateque crassitiem nostram terream eludant, ut quibuscunque eos adoriaris rationibus, defraudatum te esse palam videas . . . . Id autem est ille incantamentorum labyrinthus, cuius ut invento qualicunque filo, explicandi commonstrarem viam multo aliam, quam hactenus observatam videre licuit, hoc institui Opus."

Wieri, de praestig. daemon.
Praefatio de totius operis argumento.

1. Sein Meisterwerk „Ueber die Blendwerke der Dämonen, die Zaubereien und Giftmischereien"[108]) widmete Wier seinem Fürsten, dem Herzog Wilhelm. In der Zueignung an ihn spricht er sich zunächst über die Veranlassung der Schrift aus. Die traurige Wahrnehmung, daß der finsterste Aberglaube tagtäglich mehr um sich greift, ohne daß Jemand die daraus erwachsende Gefahr zu erkennen und noch viel weniger zu bekämpfen bestrebt ist, und das innigste Mitleid mit den armseligen alten Weibern, die mit Folter und Feuer verfolgt und vernichtet werden, haben mir die Feder in die Hand gedrückt. „Freilich bin ich mir meiner geringen Kräfte bewußt und bekenne mit jenem Weisen: Ich weiß, daß ich nichts weiß. Sicherlich hätten Viele mit größerer Sachkenntnis, zwingenderen Beweisen und mit eindringlicheren Worten meinen Gegenstand behandeln können. Diese werden aber hoffentlich durch meine geringe Arbeit zu einer kritischen Besprechung derselben herausgefordert, und dann werde ich mich reichlich belohnt fühlen, mögen nun dabei meine Ansichten bestätigt oder ich eines Besseren belehrt werden. Denn wie nach der Lehre Demokrits die Natur gerade die Wahrheit in der dunkelsten Tiefe verborgen hat, so ist es unsere Pflicht, gerade ihre Spuren mit der größten Aufmerksamkeit zu suchen und zu verfolgen. Und das zu erstreben ist jedenfalls lobenswerter, als eine blindlings vorgefaßte Meinung hartnäckig zu verteidigen."

[108]) Der folgenden Analyse wird zu Grunde gelegt die zu Basel 1583 erschienene sechste Auflage, welche in der Amsterdamer Ausgabe der op. omn. pag. 1—552 unverändert abgedruckt ist.

„Der Gegenstand dieser meiner Abhandlung ist teils ein theologischer, insofern an der Hand der biblischen Zeugnisse die Künste und Bestrebungen des Satans dargelegt und die sichersten Mittel gegen dieselben gelehrt werden; teils ein philosophischer, indem mit Gründen der natürlichen Vernunft die eitelen Gaukeleien des Satans und die verschrobenen Einbildungen der Zauberinnen bekämpft werden; teils auch ein medizinischer, wenn die Entstehungsursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten, die man bis jetzt irrtümlich den Hexen zuschreibt, aus den Naturgesetzen erklärt werden; teils endlich bezieht sich mein Gegenstand auf die Lehren der Jurisprudenz, insofern die Strafe der Zauberer, Hexen und Giftmischer nach der Beschaffenheit und der Schwere des Vergehens, anders als es bisher üblich, erörtert wird."

„Die Erzählungen wahrer Begebenheiten aber habe ich hauptsächlich deshalb hier und da eingeflochten, weil nach meinem Dafürhalten durch eine Vergleichung und Auseinandersetzung derselben die Erkenntnis und Beurteilung des ganzen dämonischen Treibens, über welches man oft so verschiedene und vielfältige Meinungen hört, erleichtert werden."

Dann nimmt Wier für seine Auffassung und Behandlung des Gegenstandes die Priorität in Anspruch.

„Wer mir aber vorhalten wollte, der „Hexenhammer" habe meine Aufgabe bereits gelöst, der möge nur all' die von den Theologen Heinrich Institor und Jakob Sprenger zusammengehäuften abgeschmackten und oft gottlosen Albernheiten jenes Buches lesen und mit meiner Schrift vorurteilsfrei vergleichen, und er wird merken, daß ich wahrhaftig eine ganz andere, ja schnurstracks entgegengesetzte Ansicht vortrage und verteidige. Fürwahr beliebt es mir auch am wenigsten, das Gewebe der Penelope wieder zu weben, und schon Vollbrachtes von neuem zu vollbringen. Zwar haben Ulrich Molitor, Johann Franz Picus und der Sponheimer Abt Johannes Trithemius Einiges über diesen Gegenstand bereits geschrieben; mit welcher Urteilskraft aber, das wird mein Werk zeigen."

Hierauf geht Wier auf den eigentlichen Zweck der Epistola nuncupatoria, auf die Widmung ein.

„Unter den vielen gewichtigen Gründen, welche mich trieben, Deiner Hoheit, o Fürst, diese meine Forschungen zu weihen, steht der obenan, daß ich jetzt schon seit dreizehn Jahren Dein Leibarzt

bin und am Hofe Deiner Hoheit über die Zaubermittel und die Macht der Hexen, welche jetzt in Deinen weiten Landen wieder erstehen, zwar oft die verschiedensten Meinungen, nie aber eine solche gehört habe, die mit der meinigen so übereinstimmte und so tief aus dem Quell der Wahrheit geschöpft war, wie diejenige, welche ich mehr als einmal aus dem Munde Deiner Hoheit vernahm. Denn auch nach Deiner Ansicht können die Hexen durch blosen bösen Willen, durch eine grausige Beschwörung oder den bösen Blick Niemanden schaden, sondern bilden sich diese von Melancholie geplagten Weiber bei ihrer von den Dämonen auf uns unbekanntem Wege verderbten Phantasie nur ein, alles Unglück begangen zu haben, welches in Wirklichkeit Satan selber angerichtet oder mit welchem uns bei einer natürlichen Gelegenheit Gott in seinem unergründlichen Ratschlusse heimgesucht hat. Sobald man nämlich die Verfahrungsweise der Hexen genau abwägt und ihre Werkzeuge besonnen untersucht, springt ihre unsinnige Fälschung jedem sonnenklar in's Auge. Nur die Giftmischerei, wie auch Deine Hoheit klug und weise einräumt, mordet mit ihren vergifteten Tränken und Salben Menschen und Tiere. Von solcher Ansicht geleitet, verhängt Deine Hoheit auch nicht, entgegen dem Verfahren vieler anderer, sofort die grausamste Strafe über diese armen, alten Weiber, welche der Teufel zum Besten hält. Du ordnest vielmehr nach reiflicher Erwägung vorab eine genaue Untersuchung darüber an, ob sie wirklich Gift gegeben haben, und erst wenn dies unzweifelhaft feststeht, läßt Du sie nach der Vorschrift der Gesetze bestrafen. Damit flichst Du wahrlich ein neues Blatt in den glänzenden Kranz der herrlichen und zahlreichen Anlagen Deines Geistes und Charakters, womit Du täglich Dein Sparta, wie Deine Hoheit zu sagen pflegt, ausschmückst und verschönerst, sodaß Du Deines Landes und aller seiner Nachbarn Blicke auf Dich lenkst."

Mit dem letzten Satze intonirt Wier dann ein hohes, aus tiefstem Herzen erklingendes Loblied auf seinen Fürsten.

„Von Deiner ungewöhnlichen Frömmigkeit, wovon ich manches nachahmungswürdige Beispiel anführen könnte, wüßte ich nicht, daß Du es lieber verschwiegen hast, nur das eine, daß Du nie der Sonne Aufgang siehst, noch am Abend Dich zur Ruhe legst, ohne zuvor ein heißes Gebet zu Gott empor zu schicken und Dich und Dein Haus und alle Deine Unterthanen seinem väterlichen Schutz

und Schirm getreulich anzubefehlen." Dann preist er des Herzogs Mäßigkeit im Trinken, worin er in damaliger Zeit nicht nur seinen Untergebenen, sondern auch seinen berühmtesten Standesgenossen als bewundernswertes Beispiel vorleuchtet. Und gerade das Leben des Regenten bestimmt durch sein Beispiel mehr der Menschen Denkart, als irgend ein Gesetz. So unterfängt sich auch Niemand, in des Herzogs Gegenwart gotteslästerisch zu fluchen oder zu schwören, weil Jedermann weiß, wie sehr ihm die Entweihung von Gottes heiligem Namen durch Fluch und Schwur zuwider ist, von welchen heutzutage leider anderer Fürsten Höfe wiederhallen.

„Ich will schweigen", fährt Wier fort, „von Deiner unablässigen Thätigkeit, die dem Lesen und schleunigen Bescheiden aller Bittschriften und sonstiger Eingaben gewidmet ist, von welchen täglich eine ganze Flut Dir zuströmt. Wer sollte solch' unvergleichliches Beispiel landesväterlicher Liebe nicht hochschätzen? Betitelst Du doch auch nie einen Deiner Unterthanen mit jenem verächtlichen „Kerl", eine Anrede, die andere beständig im Munde führen; vielmehr des gewinnenden Namens: „Mein Sohn" würdigst Du jeden. Sie sämtlich wissen denn auch, o Fürst, daß all' Dein Sehnen und Sorgen zumeist darauf gerichtet ist, den tiefsten Frieden Deinem Staate zu erhalten. Mit seltener, ja göttlicher Klugheit hast Du das in den letzten sturmerregten Jahren dargethan, die Deine weiten Lande ruhig sahen, während ihre Grenzen der Waffenlärm umtoste."

„Und nicht ein letztes, nein, bis auf die Nachwelt klingendes Lob gilt Dir als dem Mäcenas der Gelehrten. Junge Talente ziehen auf Deine Kosten ins Ausland auf berühmte Akademien aller Fakultäten; durch Deine Freigebigkeit vollenden sie glücklich die Laufbahn ihrer Studien. Du wählst aus ihrer Reihe dann die Männer, welche Deiner Hoheit und des Vaterlandes Stolz und Stütze einstmals werden. So schmückt dann neben anderen Zierden Deinen Hof auch jene auserlesene Schaar von Männern besten Namens, reich an Klugheit, wie an Wissen und an Können, die das Gefolge Deiner Hoheit bilden. Was Wunder auch; bist Du doch selber hochgebildet und seit Deiner Thronbesteigung eifrig darauf bedacht, Männer der Wissenschaft durch das Anerbieten glänzender und ehrenvoller Stellungen zu Deiner erlauchtesten Familie zu gesellen."

Wie wohlverdientes Lob Wier auch hier spendet,[109]) so war es für den Autor doch nebenbei von Interesse, der Welt zu zeigen, welch' aufgeklärter und frommer Fürst die Pathenstelle an dem Werk übernommen hatte. Und so lautet denn der Schluß:

„Wenn daher ein Fürst mit solch' erhabenen Vorzügen mir seinen Schutz nicht weigert, dann bin ich sicher, mit den reißenden Zähnen unverschämter Zänker schon fertig zu werden, zumal auf meiner Seite die unbesiegbare Wahrheit in Kampfbereitschaft steht."

„Ich bete zu Gott dem Allgütigen und Allmächtigen, dem Vater unseres Herrn Jesus Christus, er wolle, was er in seiner unermeßlichen Güte an Deiner Hoheit so glücklich begonnen, durch größere Mitteilung des heiligen Geistes noch reichlicher vermehren, zu seines Namens Ehre, zu Deiner Hoheit Heil und Deiner Lande blühendstem Glück."

Diesem begeisterten Widmungsbrief an den Herzog Wilhelm folgt eine freimütige Supplik „an die kaiserliche Majestät des ganzen christlichen Erdkreises, an die durchlauchtigsten Könige und die erhabenen Fürsten und Herzoge, an die edlen Grafen und alle weltlichen und geistlichen Würdenträger."

Wie später auch Friedrich von Spee, so richtet Wier seinen Mahnruf hier an alle, denen der König der Könige und Herr der Herrscher das Schwert anvertraut hat, den zügellosen Ungehorsam der Verbrecher mit gerechter Strafe zu züchtigen, die unbescholtenen Bürger aber zu schützen. Sie alle bittet er aus tiefstem Herzen, beschwört er kniefälligst, doch diese seine Schrift nicht verschmähen, sondern daraus ihres geringsten und gehorsamsten Unterthanen Ansicht ersehen zu wollen über jene Blendwerke der Dämonen, mit

[109]) Dieselben Züge giebt z. B. Johann Pollius in seinem „Berichte vom Jahre 1562 über den Stand der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen und am Niederrhein" von Herzog Wilhelm: „Der Fürst aber ist, außer andern Gaben, die ihm zur Zierde gereichen, von unverdorbenen Sitten, in hohem Grade der Pracht abgeneigt, und auf diese Weise ist er der Leiter seines Hofes, daß seine Haushaltung den Bischöfen als Beispiel der Frömmigkeit dienen könnte. Weder beim Frühstück noch bei der Mittagstafel vernimmt man dort heftige Reden, noch ausgelassenes Lachen, man glaubt in einer theologischen Lehranstalt zu sein, nicht am Hofe eines Fürsten. Kein Trunkener, keiner, der mit wunderlich aufgeschlitzten Kleidern angethan ist, wagt es, sich seinem Anblick darzustellen. Gegen die Untergebenen ist er besonders freundlich und milde." (Mitgeteilt von [illegible] Krafft in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 9, S. 172 fg.).

welchen seit Anbeginn der Dinge der erste Urheber alles Bösen die Augen der Menschen wie mit einem dichten Nebelkreis umhüllt hat und über das, was bei der gleichsam alternden Welt jetzt derselbe schlaue Tausendkünstler an den schwachsinnigen und dummen Weibern angerichtet hat zur scheußlichsten Schande des christlichen Europas, zur grobsten Verblendung der Menschen, zum fast täglichen Gemetzel Unschuldiger und zur wahrlich nicht leichten Gewissenswunde der Obrigkeiten. Er will das Buch, wenn es ihren Beifall nicht findet, schnell und gern durch Widerruf unterdrücken, da er dann jedenfalls durch kräftigere Gründe und Beweise widerlegt sei.

„Wird aber", schließt Wier, „meine Ansicht durch euer gewichtvolles Votum befestigt, so will ich den Preis meiner Mühe errungen haben, und nicht weniger ergeben denn zuvor flehen, daß der veraltete Aberglaube beseitigt und das seit Jahrhunderten eingesogene Vorurteil abgelegt und vielmehr eurer Gesinnung dann Raum gegeben wird, wenn in Ew. Majestät Landen, Provinzen und Gebieten beraten, zu Gericht gesessen und geurteilt wird über jene teuflischen Fälle und besonders wenn es sich um einen, bis heute leider so ränkevollen, Hexenprozeß handelt. Mit hellerem Auge wird dann die Vernunft die betrügerischen Täuschungen der Dämonen unterscheiden, werden alle rechtschaffenen Christen erkennen, daß der Satan nicht so große Macht besitzt. Weniger unschuldiges Blut wird vergossen werden, nach welchem es jenen Mörder von Anbeginn so unersättlich dürstet; fester wird die öffentliche Ruhe gefügt werden, die ebenderselbe Stifter alles Lärmens so bitter haßt; seltener wird das Gewissen vom Stachel gequält werden. Des Satans Herrschaft wird täglich mehr und mehr wanken, das Reich Christi aber je länger je weiter sich ausbreiten."

Diesem libellus supplex folgt dann die Vorrede, welche eine gedrängte Übersicht des Inhalts der einzelnen Bücher des Werkes giebt. Ihr selbstbewußter Schluß lautet:

„Weiterer Worte über die Aufgabe selbst, die ja die Lehre der Wahrheit, den Frieden der christlichen Kirche und das Wohl des Nächsten erstrebt, bedarf es nicht. Hätte sie ja auch den ungeschicktesten Meister gefunden, sie könnte und müßte sich doch allen durch sich selbst genügend empfehlen, zumal nicht wenige Sachen beleuchtet werden, welche bisher unbekannt oder im Dunkeln verborgen waren. Freilich weiß ich, daß die Griechen einem Manne, der mit ungeübter Hand an ein herrliches Werk herantrat, das

Sprüchwort vorhielten: „Der Stoff ist zwar gut, hätte er nur einen tüchtigen Meister gefunden;" aber ich gestatte jedwedem, frei und nach Belieben über des Meisters Leistung zu urteilen. Wie ich nämlich Niemandes Tadel, sei es der eines spöttischen Momus oder der eines scharfsichtigen Aristarch,[110]) wenn ich ihn verdiene, fürchte, noch um Schonung vor eines strengen Cato Kritik bitte, so liegt mir jedes Streben auch nach Volksgunst oder anderem Ruhme fern. Auf mein gutes Gewissen vertraue ich allein, womit ich dieses Werk in Angriff nahm. Der Tag wird kommen, wo einem jeden sein Lob von Gott gespendet wird. Möchte seine Ehre nur zunehmen und des Satans Macht sich mindern; meiner Wünsche höchstes Ziel wäre dann erreicht."

2. Beginnen wir jetzt die Wanderung durch das Werk selbst. Vieles für die Geschichte der Aufklärung noch so Interessantes, dürfen wir nur flüchtigen Fußes berühren, um desto länger da verweilen zu können, wo direkt gegen den Hexenwahn und seine Verfolgung gekämpft wird.

Das erste Buch bringt unter der Überschrift: „Über den Teufel, seinen Ursprung, seine Bestrebung und Macht" in 26 Kapiteln eine mit hochgelehrten Citaten aus den Schriften der heidnischen Klassiker und christlichen Kirchenväter belegte „Naturgeschichte des Teufels." Wier steht ganz auf gläubigem Standpunkte. An der Hand der Bibel und der damit übereinstimmenden Lehre der Kirchenväter und bedeutendsten Theologen, wie des Athanasius, Gregor von Nazianz, Basilius des Großen, Chysostomus, Ambrosius und Eusebius erzählt er den Abfall der bösen Engel von Gott, die Geburt des Teufels; seine erste Schandthat, die Verführung unserer Stammeltern Adam und Eva, sowie sonstige biblisch beglaubigte Eingriffe des Teufels in das Wohl der Menschen. Auch nach der Sintflut hat er bald die erneuerte Welt wieder erobert. Nicht nur bei den Ammoniten wird er in dem gräßlichen Molochkultus verehrt, sondern überall, bei Griechen und Römern, bei den Galliern, Gothen und Slaven, ja, nach den Berichten des Ferdinand Cortez, selbst in Mexiko werden ihm blutige Menschenopfer dargebracht.

[110]) Aristarchus aus Samothrace, ein zu Alexandrien gebildeter Grammatiker, besonders durch seine neue Rezension und Feststellung des Textes der homerischen Gedichte, als strenger Kritiker bekannt.

Auch glaubt man, der Teufel könne sogar in den heiligen Tempeln Gottes erscheinen und hieraus nur durch das Geläute geweihter Glocken vertrieben werden. Gegen diese „Trummeten (Trompeten) Gottes, bei deren Klang die Hexen fliehen" hegen die Dämonen einen furchtbaren Widerwillen; die Hexen sind bestrebt, bei ihren Blocksbergfahrten, solche Glocken von den Kirchtürmen zu stehlen.[111]) An vielen Orten zeigt man Gruben und Sümpfe, in welche von dem Teufel ungeweihte Glocken versenkt worden sind; Wier selbst hat eine solche Grube in der Nähe der Abtei Knechtestein (Knechtsteden) gesehen. Solche versunkene Glocken heben dann in der Christnacht und an den vier hohen Zeiten um die mitternächtige Stunde ihr Geläute an, und wer ihren Klang vernimmt, der stirbt zur selbigen Stunde. Deshalb hütet sich, fügt Wier ironisch hinzu, der Abergläubige vor solchem Klang und kann man Niemanden finden, der ihn schon gehört hätte. Er hält die ganze Taufe und Weihe der Glocken für einen groben Betrug, welchen die Geistlichen nur zu ihrem Nutzen ins Werk setzen. Das einfältige Volk, welches ihren Versicherungen, durch solch geweihte Glocken würden Teufel und Wetter vertrieben, glaubt, wird zum Tauffest einer Glocke in möglichst großer Zahl, damit viele Pathengeschenke abfallen, als Pathen eingeladen. Dem geistlichen Konsekrationsakt folgt ein üppiger Schmaus, bei dem Pathen und Geistlichkeit sich's königlich schmecken läßt; obendrein müssen dem Bischof als Pathengeschenk reiche Abgaben gezahlt werden. So sei sogar auf einem kleinen Landgute die Rechnung einer solchen Glockenweihe einst auf 100 Goldgulden angewachsen. „Wahrlich, das ist nicht nur ein abergläubiger, sondern ein dem christlichen Glauben zuwiderlaufender Unfug. Nur auf die Verführung der Einfältigen und auf die Einkassierung von Geld und Geschenken ist es dabei abgesehen!"[112])

Indessen gesteht Wier unter Berufung auf Augustinus und Tertullian dem Teufel doch einen ziemlich großen Einfluß zu, welchen er durch eine lange Reihe von Beispielen aus dem Altertum bis auf die Gegenwart hinab bestätigt findet. Da werden neben einem Wunder aus dem Leben der heiligen Gräfin Irm-

[111]) Vgl. Schindler a. O., S. 220 fg. — Rapp, die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. Innsbruck 1874, S. 176.

[112]) Wieri, de praestig. daemon. lib. I, cap. 9, §§. 3, 4 (pag. 20, 21 der op. omn.).

gardis[113]) merkwürdige dämonische Erscheinungen und Visionen aus dem Leben des heiligen Bernhard, Antonius und Franziskus mitgeteilt, und die am Hofe Kaiser Maximilians I. durch einen Zauberer bewirkten Gespenstererscheinungen des Hektor, Achilles und des königlichen Sängers David erzählt.[114])

Der letzteren Erzählung folgt die Geschichte vom Rattenfänger von Hameln. Sie lautet bei Wier, welchem der kinderentführende Spielmann nur als eine Maske des blutgierigen Teufels gilt, also: „Ein Flötenspieler, den man zu Hameln im Braunschweigischen als Rattenfänger engagiert hatte, rächte sich dafür, daß die Stadt ihm den vertragsmäßig ausbedungenen Lohn nicht zahlen wollte, auf folgende schändliche Weise. Am 26. Juni 1284 morgens nach sieben Uhr folgten dem zauberhaften Spiel dieses Pfeifers, der wegen seiner buntscheckigen Kleidung „Omnicolor", „Bundting" genannt wurde, 130 Kinder durch eine Straße, die deswegen jetzt „Burgelosestraß" heißt, vor die Stadt bis zu einem nicht weit davon an der Landstraße liegenden „Calvarienberg", „Unter der Koppen" genannt. Hier sind sie alle zu Grunde gegangen. Sie verschwanden in einer kleinen Schlucht jenes Hügels, welche man mir gezeigt hat, und kamen niemals wieder an das Tageslicht. Zu derselben Zeit ist auch das heiratsfähige Töchterlein des Bürgermeisters verschwunden; man sagt, sie sei bei jenen Kindern gewesen. Nur ein Knabe kehrte nach Hause zurück, wo er seine Kleider holen wollte, da er bald bemerkt hatte, daß er „halb nur angezogen" war. So habe ich es selber in der Chronik, die man im Stadtarchiv zu Hameln sorgfältig aufbewahrt, und in dem Kirchenbuch gelesen; dieselbe Darstellung des Vorganges habe ich auch in den Fenstergemälden der Kirche gefunden. In früheren Jahren datierte auch der Magistrat zur Bekräftigung dieser Geschichte seine öffentlichen Urkunden also doppelt: „Anno Christi etc. et exitus puerorum anno etc." Und noch bis heute wird zur beständigen Erinnerung an jenes Ereignis auf der Straße, durch welche die Kinder auszogen, kein Flötenspiel und Reigentanz geduldet. — En diabolum tibicinem sanguinarium!"[115])

---

[113]) l. c. lib. I, cap. 12, §. 3 (pag. 29).

[114]) l. c. cap. 16, §. 1 (pag. 46). — Eine ähnliche Zauberei des Trithemius, s. bei Silbernagel a. O., S. 129.

[115]) l. c. cap. 16, §. 2 (pag. 47). — Vgl.: Der Rattenfänger von Hameln. Eine Aventiure von Julius Wolff. Während das von Wier

In bunter Reihenfolge werden weitere dämonische Visionen aus dem Leben Luthers und Melanchthons geschildert; wunderbare Erscheinungen in der Natur, wie das Irrlicht und das phosphorische Leuchten gewisser Pflanzen, allerlei Taschenspieler- und Seiltänzerkünste, sowie merkwürdige Beispiele von der Gelehrigkeit und Dressur der Thiere behandelt und auf natürlichem Wege zu erklären versucht. Voller Entrüstung stellt Wier die Schwindeleien Muhammeds mit seiner Taube, die ihm die geheimen Ratschlüsse Gottes ins Ohr flüsterte, während sie in Wirklichkeit dort ihr Futter zu suchen abgerichtet war, und seinem dressierten Stier, der ihm den Alkoran wie ein vom Himmel herabgesandtes Geschenk überbrachte, an den Pranger; das Volk habe diese elenden Künste nicht durchschaut, weil es vom Teufel verblendet gewesen sei, der auf diesen Fundamenten jene gottlose Sekte errichten wollte.[116])

Das nächste (20.) Kapitel bringt eine herrliche Blumenlese aus den Schriften des heiligen Clemens, Cyprianus, Augustinus,

angegebene Datum des 26. Juni 1284 ein Montag ist, findet bei dem Dichter der „Ausgang der Kinder" (letzter Gesang) an einem Sonntag statt, durch das Osterthor in den Koppelberg.

„Sonntag war es; in des Stiftes
Weiter, hochgewölbter Kirche
War versammelt die Gemeinde.
Schüler sangen; auf der Kanzel
Stand des Stiftes bester Redner:
Isfried predigte." — — —
— — — — — — —
„Aber draußen durch die Gassen
Ging der böse Feind und säte
Unkraut zwischen all den Weizen.
Während in der heil'gen Dämmrung
Die Gemeinde Knie und Stirne
Vor dem Unsichtbaren beugte,
Schritt am hellen, lichten Tage
Hunold durch die Gassen Hameln's.
Und auf der Schalmeie blies er
Eine zauberstarke Weise."
— — — — — — —
„Von dem Gottesdienst im Stifte
Kehrten heim die Bürger Hameln's,
Heim zu ihren leeren Häusern,
Leer von Ratten, leer von Mäusen,
Leer von den geliebten Kindern."

[116]) l. c. cap. 19, §§. 3, 4 (pag. 59).

Athenagoras, Tatianus und Laktantius über die Zwecke und Ränke des Teufels. „Die unreinen Geister fahren deshalb so gern in den Körper des Menschen, weil sie dort die Befriedigung ihrer eigenen Lüste zu finden hoffen. Der Unmäßige, der mehr an Speise und Trank zu sich nimmt, als die Natur erfordert, nährt mit dem Übermaß den Teufel. Während der Böse den Glaubensstarken flieht, bedrängt er den Schwachen. Gleich dem Belagerer einer Festung umzingelt er den Menschen und sucht und späht nach einem Glied, das, weniger stark und treu, ihm den Eingang in das Innere verstattet. Dem Auge bietet er verbotene Bilder, um durch ihr Anschauen die Reinheit zu tödten; das Ohr versucht er mit holder Musik, die durch ihre weichlichen Töne die Regsamkeit des Christen einschlummern soll; die Zunge reizt er zum Schelten, durch Hetzereien und Injurien führt er die Hand zum unbedachten Totschlag. Um die Seele mit Geld zu fangen und dich zum Betrüger zu machen, läßt er Dir verderblichen Gewinn zufließen und hält dir unrecht erworbene Reichtümer vor; er verspricht dir weltliche Ehren, um dir die himmlischen zu rauben; Falsches zeigt er dir, um das Wahre zu entziehen. Und wenn er auf heimlichem Wege dich nicht verführen kann, so braucht er Gewalt. — Gott hat aber diesen Teufel dem Menschen zum Gegner bestellt und läßt seine Feindseligkeiten zu, damit der Mensch während seines Erdenlebens in steter Unruhe und Sorge mit ihm kämpfe; denn ohne Kampf kein Sieg und ohne diesen bösen Feind keine Tugend. Das Himmelreich mit seiner ewigen Glückseligkeit soll nach Gottes Wille nicht auf gemächlichem Wege erreicht, sondern soll erobert werden. Und wäre dieser Feind nicht da, so gäbe es auch keine Siegeskränze. Nur ein Feind führt zum Kampf, nur ein Kampf zu Preis und Sieg.“[117])

Drei weitere (21. 22. 23.) Kapitel geben einen langen Katalog der verschiedenen in der Bibel vorkommenden Bezeichnungen des Teufels, seine Namen bei Griechen und Römern und die Einteilungen der Dämonen bei den Theologen und Philosophen.

Am Schlusse erwacht die Kritik; ihr sind die drei letzten (24. 25. 26.) Kapitel des ersten Buches gewidmet mit den Überschriften: „Der Teufel vermag nicht alles und nichts ohne die Zustimmung Gottes.“ — „Warum Gott ihm vieles innerhalb gewisser

[117]) l. c. cap. 20, §§. 2, 3, 5, 16, 17 (pag. 59 sqq.).

Grenzen gestattet". — „Welche Dinge dem Teufel unmöglich sind, wobei viele Übelthaten kritisiert werden, die man ihm bisher fälschlich zuschrieb." — „Durch Aussprüche der Kirchenväter wird gezeigt, daß der Teufel die Gedanken der Menschen nicht kennt."

Die Wirksamkeit, die Wier vorher dem Teufel zugestanden hat, erfährt hier eine bedeutende Einschränkung.[118]) Er kann nur thätig werden innerhalb der von Gott gesetzten Weltordnung und da auch nur mit Zulassung Gottes, als dessen Diener und Vollstrecker der Gerechtigkeit. Auch nicht den geringsten Körper kann er erschaffen, oder auch nur ändern; wer solches doch glaubt, fällt vom Glauben ab und von Gott, von dem geschrieben steht „Omnia per ipsum facta sunt", und wird ein Kind des Teufels. Die Möglichkeit eines Bündnisses der Menschen mit dem Teufel und eines persönlichen Verkehrs mit ihm wird von Wier geleugnet.

3. Nach dieser mehr theologischen Einleitung geht er an den eigentlichen Gegenstand seiner Abhandlung heran. Zum besseren Verständnis seiner Ausführungen sei vorbemerkt, daß das Verdienst Wiers hauptsächlich in einem doppelten besteht; einmal darin, daß er den Begriff der Hexe möglichst klar zu stellen und möglichst einzuschränken bemüht ist, indem er die verschiedenen Erscheinungsformen der Zauberei in rationeller Weise von einander sichtet und den eigentlichen Hexen (sagae oder lamiae) die Schwarzkünstler (magi infames) und die Giftmischer (venefici) entgegenstellt; dann darin, daß er die Hauptargumente, auf welche die Hexenverfolger sich stützten, als unzutreffend und unhaltbar zu bekämpfen sucht, indem er nachweist, daß weder die Bestimmungen der Bibel noch diejenigen des eben rezipierten römischen Rechts über Zauberer Anwendung finden können auf unsere Hexen, sowie daß die geschichtlichen Beispiele von Hexerei nur Fälle einfacher Täu-

---

[118]) K. Sprengel, Versuchung einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. Halle 1827. 3. Aufl., III, Teil, S. 389 meint, Wier „bediente sich des Kunstgriffs, im Anfange seines Werks den Einfluß des Teufels zuzugeben, und mit mehreren Geschichten, von deren Wahrheit der helle Mann wohl selbst nicht überzeugt war, zu bestätigen," Das ist unrichtig. Wier glaubte allerdings nicht an alle die von ihm erzählten Anekdoten, aber wohl an einen bedeutenden, realen Einfluß des Teufels auf die Menschen. So auch Roskoff a. O. S. 298. Binz a. O. S. 32 und E. Hartpole Lecky, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa. Deutsch von H. Jolowicz. 2. Aufl. Heidelberg 1873, Bd. II, S. 66.

schung und Einbildung oder unverstandener natürlicher Vorgänge sind.[119])

Das zweite Buch ist betitelt: „Über die Schwarzkünstler". Zunächst untersucht das erste Kapitel desselben die alttestamentalische Nomenklatur für die Schwarzkünstler und Giftmischer, um zu beweisen, daß in der Stelle des Exodus 22, 18: לא תחיה מכשפה, „Du sollst die Zauberinnen nicht leben lassen!" nicht die Hexen gemeint seien. Durch eine etymologische Vergleichung aller hebräischen Ausdrücke und ihrer griechischen und lateinischen Übersetzungen sowie durch eine Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse, bei welchen dieselben angewandt werden, kommt Wier zu dem Resultat, daß in obiger Stelle das hebräische Wort כשף, Chasaph nicht, wie bisher allgemein geschehen sei, mit „Zauberer", sondern mit „Giftmischer" übersetzt werden müsse. Der hebräische Text gebrauche das Femininum: מכשפה, Mechassepha, nicht, weil das levitische Strafgesetz die Männer ungestraft lassen wolle, sondern weil das schwache weibliche Geschlecht den Nachstellungen des Teufels mehr ausgesetzt sei. Die Septuaginta, deren Mitarbeiter in der hebräischen Sprache sehr zu Hause und auch vom heiligen Geiste erleuchtet gewesen seien, übersetzten deshalb richtig jenes Wort mit φαρμακός und hätten in diesem Maskulinum das Femininum mit einbegriffen. Ebenso übersetze und erkläre der gelehrte Flavius Josephus in seinen jüdischen Altertümern Buch IV, Kap. 8 jenes levitische Strafgesetz.

„So sehen wir", lautet das Resultat dieser Deduktionen, „daß die hebräische, griechische und lateinische Sprache verschiedene Ausdrücke für die verschiedenen Arten der Zauberei besitzt, während wir im Deutschen mit dem einen und demselben Wort „Zauberer" zugleich die Schwarzkünstler, jene Betrüger von Profession, die Hexen, jene geistesschwachen, vom Teufel getäuschten Weiber und auch die Giftmischer bezeichnen. Daher kommt es auch, daß sobald auf Hexen und Hexenmeister die Rede kommt, man zuerst die Zauberer des ägyptischen Königs Pharao, deren Hanthierung aber weit vom Hexenwerk entfernt war, anzieht. Deswegen nehme ich kein Blatt vor den Mund, sondern sage es rund heraus, daß alle

[119]) Am besten ist das bisher gewürdigt worden von A. Rhamm: Hexenglaube und Hexenprozesse, vornämlich in den braunschweigischen Landen. Wolfenbüttel 1882, S. 59. — Vgl. noch Roskoff a. O. S. 298 fg. und Soldan a. O. Bd. II, S. 6 fg.

deutschen Skribenten, welche ich noch gesehen und gelesen habe, in dieser Angelegenheit, obschon sie ihre Schriften mit herrlichen Titeln schön aufputzen und allein auf die heilige Schrift sich berufen, samt und sonders den rechten Zweck verfehlt haben. Und das um so viel mehr, als ich sehe, daß sie den sogenannten Hexen allzu viel zu messen, wenn sie ihnen die Erregung von Ungewitter und Krankheiten aufbürden und sie hierdurch ohne alles Urteil, ohne jeden Unterschied erbarmungslos den grausamsten Henkern in die Hand geben und im Rauch gen Himmel schicken."[120])

Hiermit hat Wier einen kräftigen Stoß gegen das Hauptbollwerk der Hexenrichter gethan, der um so mehr zu würdigen ist, als bisher jener Bibelspruch „du sollst die Zauberer nicht leben lassen", ihre allgemeine Parole war, und man so lange fest an die Existenz der Hexerei glaubte, bis der biblische Beweis davon in Frage gestellt wurde.[121])

Der Begriff des Schwarzkünstlers wird weiter als der des Giftmischers und der Hexe gefaßt. Das zweite Kapitel beginnt mit der Definition des ersteren. „Der magus infamis, der Schwarzkünstler ist ein Mensch, der sich freiwillig vom Teufel oder anderen oder aus Büchern hat unterweisen lassen, durch vorgeschriebene Formeln aus bekannten oder unbekannten Wörtern, die er hersagt oder murmelt, oder durch gewisse Zeichen, Beschwörungen und Ceremonien wissentlich und geflissentlich teuflische Gaukeleien vorzumachen und den Teufel zu zwingen, daß er mittels Erscheinungen oder durch Laute oder anderswie auf das Verlangte antworte und etwas vom gemeinen Laufe der Natur Abweichendes zu Wege bringe." Auch alle Sorten von Wahrsagern fallen unter diesen Begriff. Der Schwarzkünstler ist also nicht, wie die Hexe, des Teufels Spielball, sondern dessen Gebieter.

Es folgt (Kap. 31) eine weitschweifige Geschichte der Schwarzkunst und ihrer Hauptvertreter in alter und neuer Zeit. Wir lernen als ihren Erfinder den Sohn Noahs, Cham, kennen; die Wahrsager und Seher des klassischen Altertums, die Priester Pharaos,

[120]) Wieri de praestig. daemon. lib. II, cap. 1 (pag. 95). — Vgl. Wieri, de Lamiis liber. cap. IV, §. 7 sq. (pag. 687) und Soldan a. O. Bd. II, S. 6.

[121]) Hartpole Lecky a. O. S. 9, Anm. 1 sagt: „Wier habe zuerst behauptet, das im levitischen Strafgesetz mit „Hexe" übersetzte Wort müsse mit „Giftmischerin" übertragen werden." Das ist ungenau; dasselbe war schon behauptet von Erasmus, Encomion moriae cap. 43 i. f.

die jüdischen Kabbalisten, die Hexe von Endor, Simon Magus, Julian der Abtrünnige, Roger Baco, Albertus Magnus, der Kaiser Maxentius, der dänische Pirat Oddo werden uns als Schwarzkünstler vorgeführt und — last not least — auch Doktor Faustus. Johannes Faustus ist in dem Dorf Kündlingen geboren und hat zu Krakau die Magie studiert und um das Jahr 1540 an vielen Orten Deutschlands allerlei Betrügereien vollbracht. Besonders übel hat er einem Kaplan Johannes Dorsten zu Batenburg an der Maaß mitgespielt, indem er ihm zum Dank für den reichlich gespendeten Wein, um ihm einen Gang nach Grave zum Barbier zu ersparen, Arsenik zum Einreiben des Gesichtes gab, infolgedessen der Kaplan aber nicht nur die Barthaare, sondern auch die Haut verlor. Wier hat diese Geschichte aus dem eigenen Munde des Kaplans gehört. Dieser Faust hat denn aber auch ein schreckliches Ende gefunden. In einem Dorfe Württembergs starb er um Mitternacht unter heftiger Erschütterung des ihn beherbergenden Hauses; am andern Morgen lag er tot neben dem Bett, das Gesicht auf den Rücken gedreht.[122])

Dann werden (Kap. 5. 6) die hauptsächlichsten magischen Bücher besprochen, an deren Spitze die Steganographie des Trithemius und die geheime Philosophie (Occulta philosophia) des Cornelius Agrippa figurieren. Wier kennt, wie wir schon wissen, beide Werke aus eigener Lektüre. Die Steganographie hat er einst bei seinem hochverehrten Herrn und Lehrer Agrippa gelesen und teilweise excerpiert; dem scharfen Urteil des Bovillus, welcher den Trithemius der Gottlosigkeit zeiht, tritt er offen entgegen.[123]) Auch seinen Lehrer Agrippa verteidigt er hochherzig gegen allzuharte Vorwürfe und besonders dagegen, daß sein schwarzer Hund Monsieur ein Dämon gewesen sei; das Buch über die occulta philosophia sei eine später widerrufene Jugendleistung; der vierte Teil zu jenem Buche sei erst jüngst von einem gottlosen Menschen zusammengeschrieben und dem Agrippa fälschlich untergeschoben worden.

Die folgenden Kapitel bringen eine Übersicht über die verschiedenen Arten des Zauberns, die ägyptischen Plagen, welche die Zauberer Pharaos in Scene setzten, die Pythia von Endor, über

[122]) l. c. cap. 4, §. 8 (pag. 105).

[123]) Daß das scharfe Urteil von C. Bovillus stammt, hat schon Prof. Martin Schoock entdeckt. Vgl. Schoocki de libris Joann Wieri inscript. de praestig. daemon. in den op. omn. fol. 8vo. — Binz a. O. S. 20, Anm. 2.

die Nekromantie und ihre Anhänger, über das Wahrsagen, die Kartenschläger und Taschenspieler. Im 17. Kapitel zieht Wier in sittlicher Entrüstung gegen die unwissenden Geistlichen los, in denen er die Hauptbeförderer des Aberglaubens sieht.

„Ihren Platz in der Familie derjenigen, die sich von pythischem Geiste aufgeblasen fühlen, müssen hier noch finden, einzutragen in dieses Album der Schwarzkünstler sind auch die meisten Geistlichen und Mönche, Leute, die ebenso ungebildet wie unverschämt und gottlos (ausgenommen die frommen, welche ich hoch verehre), sich rühmen, Kenntnis von unserer heiligen Arzneiwissenschaft zu besitzen, ohne auch nur oberflächlich daran genippt zu haben, und die sich nicht schämen, jedem Mann aus dem Volke (Beamte, oder gebildete und geachtete Männer schäme ich mich, zu nennen), der sie wegen einer Krankheit konsultiert, gleich vorzulügen, das Kranksein rühre von einer Zauberei oder Behexerei her. Obendrein erfrechen sich diese Pythischen Seher dann oftmals noch, die Hexe durch Indizien zu bezeichnen und brandmarken so eine unschuldige, fromme Matrone samt ihren Kindern und Enkeln auf ewige Zeiten. Nicht genug, daß sie die Krankheit fälschlich deuten, überhäufen sie auch Unschuldige mit Verläumdungen, säen Haß und Zwietracht und zerreißen die Bande der Freundschaft und der Blutsverwandtschaft, so daß Kampf und Mord entsteht und die Kerker sich füllen. Und das geschieht nicht nur an dem Unschuldigen, sondern auch an dem, welcher seine schützende Hand auszustrecken wagt. So wahr ich lebe, ist es so, mögen sie darob vor Ärger auch vergehen! Diese geistlichen, scilicet! Männer sind für die Absicht des Teufels vortreffliche Werkzeuge, denn unter dem Deckmantel der Religion sind sie mit großem Eifer ihm zu dienen beflissen, Belzeebub weiß es auch und rühmt sich ihrer, da sie aus Geldgier oder falschem Ehrgeiz ihre und andere Seelen dem Teufel übermitteln und weihen, und auf diese Art die Medizin, der Künste älteste und so notwendige, durch den Glauben an Hexerei bei natürlichen Krankheiten zum Schaden des Lebens und der Gesundheit besudeln.“ [124])

Die Beispiele des Pfarrers Jakob Vallick und eines Vikars Gerhard in Blatsum werden zur Bestätigung des Gesagten angeführt. Dann wendet Wier sich mit gleich heftigen Vorwürfen gegen die unwissenden Ärzte und Chirurgen.

[124]) l. c. cap. 17, §. 1—3 (pag. 149).

„Auch jener unwissenden Ärzte, welche sich unverschämt und betrügerisch mit ihren medizinischen Kenntnissen spreizen, einzige Zuflucht ist, die Krankheit, deren Ursache und Heilung sie nicht wissen, und die sie deshalb aus ihrer Unwissenheit, wie ein Blinder die Farben, beurteilen sollen, auf die Hexerei zu schieben. Mit diesem Deckmäntelchen suchen sie ihre Unkenntnis in unserer heiligen Kunst zu verhüllen und nehmen, gleich jenem Schwarm roher Chirurgen, wenn sie gangrenam, sphacelum, phagedaenam oder andere bösartige, hartnäckige Geschwüre nicht heilen können, gleich ihre Zuflucht zu St. Quirinus, Antonius und anderen Heiligen, obgleich jene Erscheinungen anfangs nicht so schlimm waren, sondern erst durch ihre unerfahrenen Quacksalbereien so bösartig geworden sind. Dahin gehören auch jene Wortheldhen, die sich rühmen, aus der Schule des Theophrastus Paracelsus zu stammen, der sich für den Monarchen der Medizin und den Entdecker der einzig wahren Heilkunst hielt. Gleich diesem ihrem Lehrer schreien sie mit Stentorstimme, versprechen alles Mögliche, brauchen unerhörte Wörter von anderthalb Fuß Länge und können doch nichts. Die alte Medizin verachten sie; und doch ist nur von ihr und ihrem Lob in der Bibel die Rede und nicht von einem Monarchen und Erfinder Paracelsus, der am Ende der Zeiten kommen sollte."[125])

Die Chemie dagegen an und für sich hält Wier hoch; nur ihren Misbrauch tadelt er. „So guter Urteile, wie das Wiers", sagt der sachverständige Professor Binz, „wurden in jener Zeit über die wissenschaftliche Richtung des Paracelsus nicht viele gefällt".[126])

Das zweite Buch schließt dann ab mit der Verurteilung allerlei abergläubischer Kuren, wie sie besonders gegen den Biß eines tollen Hundes und die Epilepsie im Schwange seien.

4. Das dritte Buch: „De Lamiis" „Über die Hexen" beginnt mit der Definition der Hexe. „Ich nenne so ein Weib, welches infolge eines ihm vorgespiegelten oder eingebildeten Bündnisses mit dem Teufel glaubt, allerlei Übelthaten durch Gedanken oder Verwünschungen, durch den Blick oder andere lächerlichen, zu Erreichung des vorgenommenen Zwecks ganz untauglichen Mittel anrichten zu können, wie die Luft mit ungewöhnlichem Donner, Blitz oder Hagel bewegen, Unwetter erregen, die Früchte auf dem

[125]) l. c. cap. 18, §. 1, 2, 4 (pag. 152 sq.).
[126]) Binz a. O. S. 35.

Felde verderben oder anderswohin bringen, unnatürliche Krankheiten den Menschen und Tieren zufügen und wieder heilen, in wenig Stunden in fremde Lande weit umherschweifen, mit den bösen Geistern im Reigen tanzen, sich mit ihnen vermischen, mit ihnen Gastereien feiern, sich und andere in Tiere verwandeln und sonst tausenderlei närrische Dinge vollbringen zu können, so daß schon hieraus ersichtlich ist, wie himmelweit der Unterschied zwischen den Schwarzkünstlern und unseren Hexen ist".[127])

In den folgenden (2.—34.) Kapiteln wird nun eine ausführliche Analyse dieser Definition gegeben.

Der Hexenhammer kennt auf Grund der Aussage einer jungen Hexe aus Breisach zwei verschiedene Arten, wie die Hexen sich dem Teufel ergeben; einmal eine solenne in feierlicher Versammlung der übrigen Hexen an bestimmten Tagen, wobei die neuaufzunehmende Hexe den christlichen Glauben abschwört, der Verehrung der Jungfrau Maria und dem Sakramente absagt, sich dem Teufel mit Leib und Seele auf ewig übergiebt und verspricht, nach Kräften andere Personen beiderlei Geschlechts ihm zuzuführen, wogegen ihr der Teufel Glück auf Erde und ein langes Leben zusagt und ihr eine aus den Knochen und Gliedern neugetaufter Kinder zusammengekochte Salbe einhändigt, durch deren Anwendung sie alle ihre Wünsche zu erfüllen vermag; — und dann eine private Aufnahme, die durch den Teufel allein und zu jeder Stunde stattfinden kann.

Ein solches Bündnis aber, sagt Wier, ist unmöglich, die Annahme von der Wirklichkeit desselben höchst thöricht. Man sieht ja auch bei einer vorurteilsfreien Betrachtung auf den ersten Blick, daß der ganze Bund nur die Ausgeburt einer vom Teufel verderbten Phantasie ist, welcher allerlei Bilder erscheinen und Stimmen ertönen, aus welchen sie dann jene dramatische Vertragsschließung komponiert. Und nun nehme man noch die verschiedene Natur der Kontrahenten, die Form, den Modus des Paktes und die Umstände hinzu, unter welchen er zustande kommt! Weiterhin würde dieser eingebildete Vertrag, aber auch nicht verbindlich sein, weil der eine Teil ihn arglistiger Weise eingeht. Daß der Teufel durch Handschlag den Vertrag bekräftigen und die Hexe aufnehmen soll, ist schon deswegen unsinnig, weil der Teufel ein Geist und als solcher ohne Bein und Fleisch ist, aus denen doch die Hand besteht. Wie

[127]) l. c. lib. III, cap. 1, §. 4 (pag. 161).

kann man außerdem angesichts des Sakraments der Taufe glauben, daß ein solcher nur aufs Böse gerichteter Pakt, der ohne Zeugen und Bürgen gegen den Willen Gottes eingegangen wird, eine so starke Kraft habe, daß er nie gelöst werden könne, daß der eine Teil notwendig dem Willen des anderen folgen müsse! Da wäre ja das heilige Bündnis, welches wir auf den besonderen Willen und Befehl Gottes vorher in der heiligen Taufe mit feierlichen Worten und unter Bürgschaft der Pathen eingehen, gegenstandlos! Wahrlich, dieser Bund zwischen dem wahrhaftigen Gott und Menschen gesunden Verstandes hat doch eine andere Kraft. Und wer mir den Einwurf macht, die Hexe habe doch den christlichen Glauben abgeschworen, den frage ich, wie oft wir denn den Weg des Heiles anderswo als in Jesu Christo und in der Befolgung seiner Gebote suchen, wie oft wir vom Glauben abfallen und so bei gesundem Verstande dasselbe thun, was jener Hexe, jenem schwachsinnigen, leicht verführbaren Weibe zum Vorwurf gemacht wird. Steht dann nicht allen der Weg zur Buße offen, wie dem heiligen Petrus, der die Verleugnung seines Herrn unter Thränen bereute und in Gnaden wieder aufgenommen wurde?

Der Teufel allein flüstert es den Hexen ein und spiegelt es ihrer Phantasie vor, wenn sie glauben, durch ihre Ceremonien Kinder töten, und aus ihnen Zaubertränke kochen zu können. Man untersuche nur die Gräber, denen sie jene Kinder entnommen haben wollen und wird finden, daß dieselben dort noch ruhen. Das Ganze ist so unmenschlich, widerwärtig und grausam, daß, wenn ich es mit eigenen Augen auch sähe, ich es nur für ein Trugbild meiner Phantasie halten könnte. Aber selbst, wenn man einmal die Wirklichkeiten dieser Geschichten annähme, woher soll dann jener Salbe die Kraft kommen, den damit Bestrichenen zu den unglaublichsten Thaten zu befähigen, und denjenigen, der sich auf einen damit bestrichenen Stuhl oder Besen setzt, durch die Lüfte zu führen, wie das alles von den Hexen angegeben und von dem Hexenhammer referiert wird? Nein, alles ist Lug und Trug, alles Wahnbilder einer vom Teufel gequälten krankhaften Phantasie. Vor allen sind nun solchen Eingebungen des Teufels zugänglich Personen, deren Geistesfähigkeit durch Krankheit oder Alter geschwächt und deren Gemüt durch Leiden verkümmert ist, Personen, die das Vertrauen auf Gott verloren haben, die von gottlosem Neid und Haß beseelt, die neugierig und leichtgläubig sind. Das weibliche Geschlecht

ist besonders schwach und leichtgläubig; das zeigt das Beispiel der Eva, das lehren die Aussprüche des Chrysostomus (Homil. in Matth. II, 23 in princ.), des Valerius Maximus (Rer. memor. lib. 9. cap. 1), des Aristoteles (Hist. anim. lib. 9. in princ.) und anderer; daher wird auch von Varro der lateinische Name für Weib „mulier" nicht unpassend von mollicies und mollire hergeleitet;[128]) daher finden wir im Römischen Recht das S. C. Velleianum und andere Bestimmungen, welche die Frauen gegen die Folgen der Leichtgläubigkeit und Gebrechlichkeit ihres Geschlechts schützen wollen; daher lehrte auch die Mythologie, Minerva, die Göttin der Klugheit, entstamme nicht dem Schoße eines Weibes, sondern dem Haupte eines Mannes.

Nun folgen weitere Auseinandersetzungen über die zerrüttete Phantasie Melancholischer, über die verschiedenen Mittel, durch welche der Teufel die Phantasie verwirrt und verdirbt und über die eingebildete Verwandlung von Menschen in Tiere. „Wie kann man", ruft Wier aus, „auch nur bei einigem Nachdenken daran glauben, daß der Mensch mit seiner unsterblichen Seele, das Ebenbild Gottes, der Tempel des heiligen Geistes, der Sitz der Vernunft und Weisheit, mit seinem zum Himmel, als der dereinstigen Wohnung aufgeschlagenen Auge, dieses Geschöpf, dem Gott Alles unterwarf, für welches er die Tiere des Feldes, die Vögel des Himmels und die Fische des Meeres erschuf, — wie kann man glauben, daß dieser Mensch, dieser Mikrokosmos Gottes in einen Werwolf, in ein unvernünftiges, räuberisches Tier verwandelt werden könne! Dem widerstreitet die göttliche Vorsehung, die heilige Schrift, die Natur und die Vernunft".[129])

Es folgt eine Erörterung der Frage, wie und warum die Hexen vom Teufel getäuscht werden, daß sie glauben und gestehen, durchaus Unmögliches gethan zu haben. Der Teufel kann keine Körper durch die Lüfte tragen, dieselben können sich vielmehr nur in der gewöhnlichen Weise von einem Orte zum andern bewegen; besonders kann auch Niemand zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten sich befinden, wie das die Hexen vorgeben mit der Behaup-

[128]) Der Hexenhammer erklärt die Hinneigung des Weibes aus seinem Namen (femina) durch folgende famose Etymologie: femina sei gebildet aus fe und minus, quia femina semper minorem habet et servat fidem. Soldan a. O. Bd. I, S. 277, Anm. 1.

[129]) Vgl. lib. VI, cap. 14, §. 7 (pag. 499).

tung, sie seien zur selben Zeit, wo man sie zu Hause sah, zum Hexensabbath auf dem Blocksberg gewesen. Keinerlei Krankheit können die Hexen herbeiführen; die davon erzählten Beispiele verweist Wier in das Reich der Fabel. Keinen Sturm können sie erregen, keine Feldfrüchte wegzaubern, alles wird ihnen vom Teufel nur vorgespiegelt; auch eine diesbezügliche Bestimmung des Zwölftafelgesetzes beruht nur auf heidnischem Aberglauben. Kurz, alle Bekenntnisse der Hexen sind lediglich Phantasieen und Hallucinationen, welche sie selbst indes für Wahrheit halten. Solche Hallucinationen werden allerdings hie und da durch die Anwendung natürlicher einschläfernder Gifte, betäubender Salben und berauschender Pflanzen hervorgerufen oder verstärkt. Ganz richtig erklärt also Wier schon, wie der Gebrauch des Opium und des Stechapfels, der Belladonna und des Bilsenkrauts sicherlich in einigen Fällen die alleinige Quelle eines Hexenbekenntnisses sei, eine Erklärung, welche neuere Schriftsteller bekanntlich aufgegriffen und irrigerweise dahin verallgemeinert haben, daß die ganze Erscheinung des Hexenwahns darauf zurückzuführen sei.[130])

In weiteren vierzehn (19.—33.) Kapiteln wird die in allen Hexenprozessen erwähnte und deshalb von ihm ausführlich zu behandelnde Buhlschaft der Hexen mit dem Teufel kritisch geschildert bis in die kleinsten Details, auf deren Wiedergabe hier natürlich zu verzichten ist. Wiers Resultat ist, daß der dämonische Incubus nichts ist als eine unsinnige Einbildung, deren Veranlassung manchmal das höchst natürliche Alpdrücken, die Folge zu dicken Blutes bilden mag, deren faktische Unmöglichkeit aber durch anatomische Gründe nachgewiesen werde. Der Teufel ist eben ein Geist, körperlos, und schon deshalb unfähig zur Cohabitation. Keine Erzeugung ohne Zusammenwirkung beider Geschlechter. Auch die Halbgötter der griechischen und römischen Mythologie sind geboren wie andere Sterbliche; so sei Herkules ein Halbgott, geboren von Jupiter und Alcmene, und der bei ihm Schwörende sage darum: Mediusfidius,

[130]) Vgl. Perty, Mystische Erscheinungen des Seelenlebens. I. Aufl., S. 381 fg. und besonders Ludw. Mejer, die Periode der Hexenprozesse, Hannover 1882, S. 60—100, welcher behauptet, der von den Zigeunern nach Deutschland gebrachte Stechapfel sei als Rauschmittel benutzt worden und habe jene Träume und visionären Erscheinungen den Hexen erzeugt, welche diese nachher für Wirklichkeit ausgaben. Mit Recht dagegen: Soldan a. O. Bd. II, S. 374—379, der auch die „subjektive Wahrheit" verwirft, welche Wier dem Bekenntnisse der Hexe beimißt.

„quasi medius filius!“ Überhaupt kann kein Mensch und kein Tier anders als in regelrechter Weise empfangen und geboren werden. „Nur einen abweichenden Fall kenne ich, der das unterste Fundament und das tiefste Geheimnis unseres Glaubens bildet, welches auf übernatürliche Weise vom heiligen Geiste bewirkt wurde: Einzig und allein Maria war vor und nach der Geburt eine Jungfrau, sie hat den Gottmenschen Christus empfangen und geboren ohne je einen Mann erkannt zu haben. Dieses Ereignis aber steht einzig da, und wird nie mehr sich wiederholen“.[131]) Ein besonderes (23.) Kapitel ist der Kritik der von einem französischen Doktor der Theologie S. Fontaine (in seiner Historia catholica de statu religionis) wieder an's Licht gezogenen Fabel gewidmet, Martin Luther entstamme der Verbindung eines Dämon mit seiner Mutter Margaretha. Diese schändliche Erdichtung wird sogar von der Kanzel herab dem Volke vorgepredigt, um die Lehre Luthers zu diskreditieren; aber wahrlich diese muß doch mit anderen Werkzeugen der Wahrheit, nicht mit solchen Märchen widerlegt werden.[132]) Im übrigen werden derartige Fabeln von einer göttlichen Abstammung in alter und neuer Zeit blos ausgestreut, teils aus Schmeichelei, um den Ruhm und Glanz mächtiger und fürstlicher Familien noch zu erhöhen, teils um die Schimpflichkeit der Geburt oder ein niederes Herkommen zu verdecken, teils sogar um ehebrecherische Vorkomnisse zu verheimlichen. Nach verschiedenen eingeflochtenen Erzählungen kommt Wier hierbei auf die heimatliche Sage von dem Schwanenritter. Zu Cleve sei auf dem Schloß ein alter, hoher Turm, Schwanenturm (turris Cygnea) genannt, auf dessen Spitze das Bild eines Schwanes stehe, und in alten Tapeten des Schlosses sei das Bild eingewebt, woraus dann die kupplerische Schmeichelei eine Erzählung zur Verherrlichung des Stammbaums der Herzoge von Cleve erdichtet habe, um sie an einen göttlichen Ursprung glauben zu machen. Doch die ganze Erfindung sei widerlegt durch die wahre Geschichte von der Herkunft dieses erhabenen Hauses.[133])

Die Hexen haben keinen anderen Lehrmeister als ihre eigene verrückte Phantasie. Der Glaube, sie könnten wirklich anderen schaden, wie er im Hexenhammer gepredigt wird, ist lächerlich. Der Verstand soll einem stillstehen, wenn man hört, daß da neulich

[131]) l. c. cap. 22, §. 8 (pag. 239).

[132]) l. c. cap. 23 (pag. 240 sq.).

[133]) l. c. cap. 30, §. 4 (pag. 254).

ein Richter in Hamm von einer berüchtigten Hexe, welche im Gefängnis lag und später verbrannt worden ist, auf seine Frage, wodurch jemand denn die Schädigungen der Hexen vermeiden könne, zur Antwort erhielt: durch das Aufbewahren alter, abgetragener Schuhe!

Auch was angeboren ist, darf man nicht dem Einfluß der Hexen zuschreiben, und es ist Aberglaube, wenn man als Folge eines übermäßigen Lobspruchs gleich ein Unglück fürchtet.

Von diesen eigentlichen Hexen werden, wie wir wissen, streng unterschieden die Giftmischer. An der Spitze des 35. Kapitels steht die Definition: Die Giftmischer („venefici vel, si liceret venenifici") bewirken dadurch, daß sie von Metallen, Pflanzen, Tieren oder sonst gewonnenes Gift dem Menschen und Vieh aufstreichen, eingeben oder einatmen lassen, die hartnäckigsten Krankheiten, so daß die einen ihre körperliche Kraft verlieren, andere in langwierigem Leid dahinsiechen, und wieder andere endlich unter den gräßlichsten Schmerzen eines jähen Todes sterben. Als Belege werden die berüchtigsten Vergiftungsfälle des Altertums und der Neuzeit angeführt. Aus Letzterer bringt er ein Beispiel aus Köln, welches ihm sein befreundeter Kollege Dr. Johann Echt[134]) mitgeteilt hat, den Versuch eines Gattenmordes mittels Quecksilber zu Duisburg, ein Beispiel aus seiner Vaterstadt Grave und einen von ihm selbst entdeckten und behandelten Vergiftungsversuch, bei welchem ein fünfzehnjähriges Kammermädchen Johanna ihrer guten Herrin, der Frau Anna von Virmont zu Well zweimal eine bedeutende Dosis Arsenik in die Hühnersuppe gemischt hatte. Auch die Liebestränke werden an dieser Stelle an der Hand der römischen Dichter (Ovid, Virgil, Juvenal, Properz, Tibull) und moderner Beispiele eingehend behandelt. Wier erklärt sie für sündhaft und verwirft sie, da die Gesundheit durch sie beschädigt, der beabsichtigte Zweck aber nicht erreicht werde. Dazu empfiehlt er vielmehr das Rezept Ovids (Art. am. II): „Sit procul omne nefas: ut ameris amabilis esto".

[134]) Nach K. Sprengel a. O. S. 218 ist Echt 1505 in Holland geboren, hat dort studiert und wurde Arzt in Köln und nachher Leibarzt des Herzogs von Jülich. Die weitere Angabe, er sei 1554 gestorben erweist sich als falsch durch die Mitteilung Wiers (l. c. lib. IV, cap. 12, §. 2, pag. 306), nach welcher Echt noch am 25. Mai 1565 in Köln thätig war.

5. „Von denjenigen, welche durch die Hexen gequält zu sein glauben" ist das vierte Buch überschrieben. In 30 Kapiteln unternimmt Wier mit den Waffen der Vernunft und seiner ärztlichen Wissenschaft den Nachweis, daß viele der sogenannten Hexen einfach vom Teufel besessen seien. Der Begriff der Besessenheit wird absichtlich so sehr erweitert, daß er den der Hexerei beinahe verschlingt.[135]) Die damals noch allgemein geglaubten fabelhaften Erzählungen von der Ausleerung fremder Dinge, als Nadeln, Haarknäuel u. s. w. durch den Mund, von Kirschkernen, die im Magen keimten, werden verworfen. Eine lange Reihe berühmter Beispiele von Besessenheit, hysterischem Betrug und von Epidemieen in Klöstern wird erzählt und erklärt. Wir finden darunter den Betrug eines Dieners des Herrn Meiner Clatsius auf Burg Bontebroeck in Jülich,[136]) den berühmten Fall von Besessenheit im Waisenhaus zu Amsterdam aus dem Jahre 1566,[137]) den auch von Görres mitgeteilten Fall aus dem Kloster Werte in der Grafschaft Horn[138]) und die uns schon bekannte Besessenheit der Ulant Dammartz aus dem Kloster Marienbaum bei Xanten. Weiter wird geschildert, wie die Nonne Anna Lemgou im Kloster Kentorp in der Grafschaft Mark arg vom Teufel geplagt und die Köchin des Klosters, Elsa Kamens für die Urheberin gehalten wurde; dann ein Fall von Besessenheit unter den Augustinerinnen des Klosters Nazareth zu Köln, den Wier 1565 durch eigene Anschauung kennen lernte.[139]) Der lächerliche Aberglaube von dem Aufheben der männlichen Zeugungskraft durch zauberischen Einfluß wird an einem Beispiele des Hermann Wolfratgen aus Elberfeld, der Küster im Kreuzherrnkloster zu Düsseldorf war, gründlich abgefertigt.[140]) Noch andere Betrügereien, darunter die simulierte Fallsucht eines Mädchens aus Werl, werden entlarvt.[141]) Zum Schluß wendet sich Wier gegen die abergläubischen Kuren, die stets unnütz, oft

[135]) Vgl. Hartpole Lecky a. O. S. 66.
[136]) l. c. lib. IV, cap. 6, §. 3 fg. (pag. 293).
[137]) l. c. cap. 8 (pag. 296). Vgl. Roskoff a. O. Bd. II, S. 357.
[138]) l. c. cap. 10 (pag. 299). Vgl. Görres, Christl. Mystik IV, 2, S. 372. Roskoff a. O. S. 357.
[139]) l. c. cap. 12 (pag. 305). Vgl. die nähere Schilderung dieses Falles bei Binz a. O. S. 44.
[140]) l. c. cap. 20, § 4 (pag. 327).
[141]) l. c. cap. 27, §. 1 (pag. 342).

gefährlich seien, und welche aus Unverstand die Quelle und Erklärung für natürliche Vorgänge bei den Dämonen suchten.

„Die Heilung Derer, welche sich von den Hexen beschädigt oder von dem Teufel besessen wähnen.“ Das so überschriebene fünfte Buch bringt in 41 Kapiteln eine Reihe positiver Vorschläge zur Behandlung der Kranken. „Die besten Präservativmittel gegen Besessenheit sind das Gebet, das Gottvertrauen und ein frommer reiner Lebenswandel. Sie sind vom heiligen Paulus (Ephes. 6, 1 Thess. 5), Antonius, Chrysostomus und anderen erprobt und empfohlen. Vertrauensvoll müssen wir mit David sprechen: „Dominus mihi adjutor, non timebo quid faciat mihi homo“ (Ps. 117) und: „Qui habitat in adiutorio Altissimi, in protectione Dei coeli commorabitur.“ (Ps. 90.) Aber anstatt ihren Gemeinden diese christlichen Waffen in die Hand zu geben, raten leider gerade die Pastoren oft zu nichtswürdigen, abergläubischen Mitteln und stürzen dadurch viele Seelen in das Verderben. Der Teufel hält sie deshalb auch für seine nützlichsten Diener, wie ich das in einem alten Buche durch einen Brief angedeutet fand, den Beelzebub an alle Bischöfe, Aebte, Rektoren und Pastoren, als seine treuesten Freunde geschrieben haben soll, worin er ihnen für die vielen Seelen dankt, welche sie ihm jährlich zuführten und er sie ersucht, in diesem löblichen Bestreben fleißig fortzufahren, er bleibe unter verbindlichstem höllischen Gruß ganz der ihrige und werde sie gewiß einstens nach Gebühr belohnen.“[137])

Glaubt aber jemand schon behext oder besessen zu sein, dann nützen all die dummen, abergläubischen Mittelchen, wie man sie gegen Zahnweh, Fieber, gegen die Würmer der Pferde und das Verderben des Weins, gegen die Epilepsie, die Drüsen, den Blutfluß und den Biß eines tollen Hundes anwendet, nichts. In einer langen Reihe von Beispielen, unter welchen ein Chirurg aus dem Geldrischen, ein Kurpfuscher aus Xanten, ein Vikar aus Dürweiß bei Eschweiler, ein Dominikanermönch Winand aus Wesel, der Exorcist Simon Molitor aus Hessen, die uns schon bekannten Franziskaner aus Orleans, der Chirurg Everhard aus Cleve, die Magd Christine des Vikars Theodor Lopers am Krankenhause zu Crefeld, und viele andere geistlichen und weltlichen Medikaster figurieren, wird das gottlose Treiben solcher Betrüger gebrand-

[137]) l. c. lib. V, cap. 1, 2, §. 7 (pag. 360). Zum Folgenden vgl. Schindler a. O. S. 117—198.

markt, die mit Segnungen, Amuletten, geheimnisvollen Wortformeln, Exorcismen und anderem teuflischem Geheimkram dem armen abergläubischen Volk helfen wollen, nur, um sich die Taschen mit Geld zu füllen und sich den Anschein erfahrener und gelehrter Männer zu geben. Wier will, daß man zuerst zu einem tüchtigen und gewissenhaften Arzte gehe, und daß wenn dieser allein die Ursache der Krankheit nicht aufzufinden vermöge, ein nüchterner, braver und frommer Priester zugezogen werde. Dieser soll den Kranken dann durch die Lektüre der heiligen Schrift, durch den Hinweis auf biblische Beispiele, durch Wiedererweckung des Gottvertrauens und Schilderung des jüngsten Gerichts und der ewigen Strafen für die hartnäckigen Sünder unterrichten, wieder aufrichten und bessern. Man darf die Unglücksfälle nicht auf den Teufel oder eine Hexe zurückführen, denn sie treffen uns nur mit dem Willen Gottes. „Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen“ müssen wir mit dem frommen Job beten, wenn uns Gottes Ruthe trifft. Neben dieser Ergebenheit in Gottes Willen ist das Gebet von großer Kraft. „Ein guter Schild“, sagt der heilige Ambrosius, „ist das Gebet; er hält die feurigen Geschosse des Feindes ab.“ Das Fasten ist gottgefällig und von gutem Einfluß, wie auch das Almosengeben von dem der Engel Raphael zum Tobias sagte: „Es ist besser, Almosen zu geben als goldene Schätze zu vergraben; denn das Almosen befreit uns vom Tode, reinigt von Sünden und läßt uns die Barmherzigkeit und das ewige Leben finden.“ Und der sterbende Tobias empfahl dem Sohne: „Gieb Almosen aus deinem Vermögen und wende dein Antlitz von keinem Armen ab, damit sich auch Gottes Antlitz nicht von dir wende.“[143])

Nachahmungswürdig ist die Heilmethode, welche bei dem Philipp Wesselich aus Köln, einem Mönche der Abtei Knechtsteden und bei einem jungen Mädchen aus Well, namens Bartholomea, angewandt worden ist.[144])

Interessant aus diesem Kapitel ist noch die Ansicht Wiers, daß die Gefühllosigkeit der Hexen während der Tortur, welche man bekanntlich als ein neues Indiz für das Teufelsbündnis ansah, durch Opium und ähnliche Mittel herbeigeführt werde. „So hatte leider auch ein Bekannter von mir, der im Jahre 1578 der pein-

[143]) l. c. cap. 28—33 (pag. 429—441).

[144]) l. c. cap. 34, §. 6 (pag. 444) und l. c. cap. 35, §. 1—3 (pag. 445 sq.). Beide schönen Beispiele sind wiedererzählt von Binz a. O. S. 49, 50.

lichen Frage unterworfen wurde, vorher das Gefühl durch eine Dosis Opium töten wollen; er hatte aber aus Unkenntnis zu viel genommen und starb infolgedessen. Man fand nach dem Tode bei ihm ein von seiner Hand geschriebenes Briefchen, wodurch er sich drei Drachmen Opium in der Apotheke bestellte."[145])

6. Hiermit schloß Wier das im Jahre 1563 edirte Meisterwerk ab. Erst in der dritten Auflage von 1566 fügte er ein sechstes Buch „Von den Strafen der Schwarzkünstler, Hexen und Giftmischer" hinzu. Im Gegensatz zu den vorigen Büchern, welche sich hauptsächlich mit dem Hexenwahn beschäftigen, richtet Wier hier seine Angriffe gegen das Verfahren, gegen den Hexenprozeß. Der Inhalt ist deshalb wesentlich juristischer Natur, und setzt den Leser in gerechtes Staunen über die tiefgehende Kenntnis des römischen und kanonischen Rechts, welche der Mediziner entwickelt, umsomehr, als die Rezeption der fremden Rechte doch erst mit dem Ende des XV. Jahrhunderts als vollendet angesehen werden kann. Gleichwohl bittet er, man möge es ihm, dem Arzte nicht verübeln, daß er die Grenzen seines Berufes überschreite, da ja jedem verstattet sei, der Wahrheit nachzuspüren, wo immer sie auch verborgen sei. Der Grundgedanke seiner Ausführungen ist, daß man Hexerei, Zauberei und ähnliche Delikte bei der Bestrafung nicht gleichstellen, sondern die von ihm gemachte Unterscheidung zwischen Schwarzkünstlern, Hexen und Giftmischern sorgfältig dabei beobachten und untersuchen solle, welche der drei Kategorien jedesmal von dem Strafgesetz, welches im allgemeinen nur von Zauberern rede, gemeint sei.

Zunächst wendet er sich zu der Bestrafung der Schwarzkünstler. Für dieselben will er keine einheitliche Strafart; vielmehr soll die Strafe jedesmal nach dem Grade der Böswilligkeit und der Größe des angerichteten Schadens bemessen werden. Die hartnäckigen Zauberer, welche durch gutwillige Ermahnungen von ihrem gottlosen Treiben nicht abzuhalten sind, bestrafe man nach Levit. 20, Deut. 18 mit dem Tode. Andere Gaukler, Taschenspieler und Wahrsager, wie sie sich auf den Jahrmärkten umhertrieben, sollen ins Gefängnis geworfen, mit einer Geldstrafe belegt oder, wenn diese Strafen und belehrende Ermahnungen nichts fruchten, des Landes verwiesen werden. Die Geistlichen, welche zauberische Kuren vornehmen, sollen

[145]) l. c. cap. 12, §. 10 (pag. 389).

ihre Pfründe verlieren oder ausgewiesen werden; dieselbe Strafe will Wier für seine unwissenden Kollegen, welche durch Beschwörungsformeln und allerlei Geheimmitteln die Kranken betrügen und schädigen. Die Zauberbücher, in welchen die barbarischen unsinnigen Formeln niedergeschrieben sind, sollen gemäß der Bestimmung Ulpians in: l. 4, §. 1 D. fam. ercisc. 10, 2 verbrannt werden.[146])

In den folgenden (3. und 4.) Kapiteln prüft er das Verhältnis dieser legislatorischen Vorschläge und der thatsächlichen Praxis zu dem bestehenden römischen und deutschen Rechte. Die l. 6. C. de malefic. et mathemat. 9, 18 bestimmt, daß Leute, welche Ungewitter erregen oder dem Nächsten an der Gesundheit Schaden zufügen, mit dem Tode bestraft werden sollen. Da aber, wie Wier ausführt, früher gezeigt worden ist, daß unsere Hexen dergleichen nicht vermögen, daß vielmehr nur durch Gift die Gesundheit vernichtet werden kann, so ist jene Gesetzesbestimmung, welche die Hexenrichter so oft citieren, gar nicht auf die Hexen, sondern nur auf die Giftmischer anwendbar. Weiter werden die l. 3. 5. und 7. C. ibid. nebst der zugehörigen Glosse, und eine Reihe von Konzilienbestimmungen, darunter der berühmte Ancyranische Kanon Episcopi, besprochen. Das Resultat ist, daß alle diese Strafbestimmungen sich auf andere Zauberer und Beschwörer, nicht aber auf die von Wier beschriebenen Hexen beziehen.[147]) Das folgende (4.) Kapitel beschäftigt sich mit dem damaligen deutschen Reichsstrafgesetzbuch der „Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. vom Jahre 1532" (Constitutio Criminalis Carolina). Dieselbe bestimmt in ihrem Art. 21: „Von anzeygung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn", daß Niemand auf die blose Anzeige der Zauberei oder Wahrsagekunst hin in das Gefängnis geworfen und auf die Folter gespannt werden soll, daß vielmehr der falsche Ankläger bestraft werden und der Richter, der trotzdem mit peinlicher Frage gegen den Angezeigten vorgeht, „dem gemarterten kosten, schmertzen, iniurien vnd schaden abzulegen schuldig sein" soll. Der Art. 44: „Von zauberey gnugsam anzeygung" will vielmehr nur in einem durch Zauberei wirklich angerichteten Schaden („jemands zu bezaubern bedrahet vnd dem bedrahten dergleichen beschicht") ein genügendes Indiz zur peinlichen Frage gefunden wissen. „Das

[146]) l. c. lib. VI, cap. 1, 2 und 3, §. 1 (pag. 467).

[147]) l. c. cap. 3, §. 20 (pag. 471). Vgl. dazu Soldan a. O. Bd. I, S. 130 fg.

jetzige Prozeßverfahren", ruft Wier diesen Prozeßregeln der Carolina gegenüber aus, „ist aber ein ganz anderes. Blos auf eine boshafte Anklage oder einen falschen, unvernünftigen Verdacht des dummen, rohen Pöbels werden die alten armen Weiber, die vom Teufel verwirrt und besessen sind, in die Gefängnisse, jene schmutzigen Räuberhöhlen geworfen, und auf der Folter mit auserdachter Grausamkeit der peinlichen Frage unterzogen. Schuldig oder unschuldig — nicht eher steht man von dieser blutigen Henkersarbeit ab, als bis sie nach Wunsch ein Bekenntnis abgelegt haben. So kommt es, daß auch die Unschuldige, welche einmal in die Hände dieser Blutmenschen geraten ist, lieber auf dem Scheiterhaufen den schnellen Tod erleiden will, als beständig die Peinigungen dieser ruchlosen Tyrannen ertragen. Wenn aber eine Angeklagte durch die Folterqualen zermalmt unter den Fäusten des Henkers ihren Geist aufgiebt oder durch die langen Leiden in dem finstern Kerker an Leib und Seele gebrochen beim endlichen Wiedersehen des lichten Tages zusammenbricht, dann jubelt man laut auf, sie hätte sich selbst Gewalt angethan (wozu die Grausamkeiten der Tortur und das Elend des Kerkers sie allerdings bringen könnten), oder der Teufel hätte ihr den Hals gebrochen."

„Aber wenn einst Der erscheinen wird, dem nichts verborgen ist, der Herzen und Nieren durchforscht, der Kenner und Richter auch der verborgensten Wahrheit, dann werden eure Werke offenbar, o ihr rücksichtslosen Tyrannen, ihr blutdürstigen, entmenschten und erbarmungslosen Richter. Ich lade euch vor den gerechtesten Richterstuhl des jüngsten Gerichts, da wird geurteilt werden zwischen euch und mir, da wird die begrabene und mit Füßen getretene Wahrheit auferstehen und euch ins Antlitz springen, um Rache zu fordern für eure Mordthaten. Offenbar wird dann werden eure Kenntnis von der Wahrheit des Evangeliums, mit welcher einige von euch sich brüsten; erfahren werdet ihr dann, wie hoch euch das wahre Wort Gottes gegolten hat; dann wird euch mit demselben Maße gemessen werden, mit welchem ihr gemessen habt. Von den schlagendsten Beispielen, die mir in dem ganzen römischen Reiche begegnet sind, will ich außer den in dem Werke schon hie und da eingestreuten, heute nur noch eines anfügen; aber ich werde sie alle seiner Zeit euch vorhalten, wenn ihr von der unglaublichen und mehr als türkischen Grausamkeit nicht ablaßt."[148])

[148]) l. c. cap. 4, §. 1—5 (pag. 472).

Das eine Beispiel wird dann erzählt: Ein ihm wohlbekannter Graf hatte zwei Frauen als Hexen foltern und verbrennen lassen, trotzdem Wier ihn und den Untersuchungsrichter über das Unhaltbare der Anklage belehrt und um Gnade für die Ärmsten gefleht hatte. Aber die Strafe blieb nicht aus: der Graf wurde als Krüppel in der Blüte seiner Jahre an's Bett gefesselt.[149])

Weiterhin bespricht Wier aus der Carolina den Art. 52: „So die gefragt person zaubereij bekent". Er schreibt vor, daß die der Zauberei Geständige nach den angewandten Mitteln befragt werden, daß diese ausgegraben oder gesucht werden sollen, wenn sie dieselben verborgen habe und daß endlich nachgeforscht werden soll, „was schadens auch damit geschehen sei". Desgleichen will C. C. C. art. 109: „Straff der zaubereij", daß den Feuertod nur der erleiden soll, welcher wirklich Schaden oder Nachteil durch seine Zauberei zugefügt hat; wer ohne schädlichen Erfolg die Zauberei ausgeübt habe, soll gelinder nur nach Gelegenheit der Sache und freiem Ermessen des Richters bestraft werden.[150])

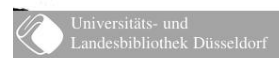
Wier zieht hieraus den folgerichtigen Schluß, daß, da die Zauberei nur dann ein todeswürdiges Verbrechen sei, wenn sie den Mitmenschen schade, Schaden aber nicht von den armen Hexen durch ihre ganz unsinnigen Mittel, sondern nur von den Giftmischern durch Beibringung von Gift angerichtet werden könne, auch diese deutschrechtlichen Strafgesetze nur eine Handhabe zur Bestrafung der Giftmischer, nicht aber zur Bestrafung der Hexen bieten.[151])

Bei den Zauberern will Wier aber weiter beachtet wissen, ob sie reumütig und bußfertig sind; in diesem Falle soll man sie nicht

[149]) l. c. cap. 4, §. 6 (pag. 473). Das Beispiel ist ausführlich mitgeteilt von Binz a. O. S. 55.

[150]) C. C. C. art. 109: „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht." Also auch blose Teufelsbündnisse, wodurch kein Schaden erwachsen, will die Carolina nicht mit dem Feuertode strafen. Die spätere Jurisprudenz interpretierte aber spitzfindig, der zweite Satz jenes Art. 109 spreche nur von solchen, die ohne Teufelsbund zu zaubern suchten, aber keinen Schaden zufügten; die durch ein Teufelsbündnis Zaubermächtigen seien immer, auch ohne daß sie schadeten, zu strafen! Vgl. Wächter a. O. S. 290 fg.

[151]) l. c. cap. 4, §§. 10, 11 (pag. 474).



grausam strafen, sondern in Gnade aufnehmen, wie dies das Beispiel des Papstes Sylvester II. und der Äbtissin Magdalena von Cordova zeige.[152])

Das Vorbild nun des obigen art. 109 C. C. C., der art. 131 der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 (Bambergensis mater Carolinae) hatte der mit dem Feuertod zu strafenden Zauberei gleichgestellt die Ketzerei. Auf dem Reichstage zu Regensburg von 1532, wo die Carolina als Gesetz angenommen wurde, konnte eine solche Bestimmung selbstredend nicht mehr durchgesetzt werden. Aber gleichwohl zieht Wier aus Vorsicht auch diese veraltete Bestimmung der Bambergensis in den Kreis seiner Betrachtung. „Die Hexen können nicht zu den Ketzern gerechnet werden" überschreibt er deshalb das achte Kapitel. „Während nämlich die Hexen armselige alte Weiber sind, melancholisch, schwachsinnig und verzagt, so daß der Teufel ihnen leicht vorgaukeln kann, sie hätten allerhand Unglück und Schaden angerichtet, an welchem doch niemand unschuldiger ist als sie, sind die Ketzer Menschen, welche trotz aller Ermahnung und Belehrung halsstarrig bei ihren falschen Meinungen verharren. Jene alten Mütterchen, denen der Dachstuhl verrückt ist, soll man also nicht Ketzerinnen nennen, da ja nicht ein Irrtum oder Wahn im Gemüte, sondern des Willens Hartnäckigkeit den Ketzer macht. Anstatt daher die armen Weiblein in die finsteren Hexentürme zu werfen und ihnen mit der Tortur so unbarmherzig zuzusetzen, daß sie den grausamsten Tod der Erneuerung der Pein vorziehen, soll man ihnen Mitleid zuwenden und sie mittels christlicher Unterweisung von ihrer Verblendung abzubringen suchen. Denn was wollte doch ein getreuer Diener Jesu Christi besseres ausrichten mögen, als ein armes elendes Schäflein, das durch die Verführung des leidigen Satans irr gegangen und von der Heerde verloren war, fleißig zu suchen und wiederum zum Schafstall Christi zu bringen."

„Übrigens ist es auch gesetzlich gar nicht gerechtfertigt, fährt Wier fort, die Hexen sogleich in schmutzige, finstere Kerker zu werfen. Denn sie sind vorab nur Untersuchungsgefangene, und als solchen kommt ihnen ein gesunder, heller Raum zu, wo ihnen kein weiteres Misbehagen erwächst, als eben das der Freiheitsberaubung, wie dies ausdrücklich von den Juristen in l. 1. C. de custodia reorum

[152]) l. c. cap. 5. 6 (pag. 474—479).

9, 4 gelehrt wird. Aber unseren Richtern ist mit dem Begriff von Billigkeit und Erbarmen auch der von einer solchen bloßen Haft geschwunden.[153]) Gerade der lange Aufenthalt in diesen dumpfen, schmutzigen ekelhaften Löchern bringt in Verbindung mit den verschiedensten Martern die Hexen zu den unglaublichsten Geständnissen. So hat mir neulich noch der verehrte und gelehrte Abt von Echternach, Dr. Antonius Hovaeus geschrieben, ein altes Mütterchen hätte gestanden, im Jahre 1565 rauhes Wetter, grimmige Kälte und andauerndes Eis gemacht zu haben, und gewichtige Männer hätten das für mehr als wahr gehalten, obgleich doch nichts Ungereimteres gedacht werden kann."

„Um diese furchtbare Tragödie dann voll zu machen, holt man zuweilen noch blutgierige Henker hinzu, welche durch sinnlos berauschende Tränke den Hexen das Geständnis unerhörter und unmöglicher Verbrechen entlocken. Wie kann man aber, frage ich, bei einem durch solche Tränke sinnlos gemachten Weibe auf Wahrheit rechnen, die doch Grundlage des Kriminalurteils sein soll?"[154])

Überhaupt sind alle Mittel, welche man zur Erkennung der Hexen anwendet, ganz trügerisch. Da ist zunächst an vielen Orten jene lächerliche sogenannte Wasserprobe in Gebrauch, bei welcher die Angeklagte, nachdem ihr die Hände kreuzweise an den Füßen festgebunden sind, in das Wasser geworfen und für schuldig gehalten wird, wenn sie, anstatt unterzusinken, oben schwimmen bleibt. Das reine Element des Wassers, das schon durch seine Verwendung bei der Taufe als heilig galt, widerstrebte dann, so hieß es damals, der Aufnahme der Schuldigen.[155]) Wier läßt diese Probe nicht gelten; wenn wirklich eine Angeklagte oben schwimmt, so ist das

[153]) Binz a. O. S. 56 übersetzt: „Die Haft ist nicht als eine Strafe zu verhängen." Das ist mindestens zweideutig. Die C. C. C. kannte ewige und zeitige Gefängnisstrafe

[154]) l. c. cap. 8 (pag. 480 sq.).

[155]) Die Wasserprobe oder das Hexenbad war das gebräuchlichste Hexenordal. Obgleich dasjenige der Hexenwage, wobei der als schuldig galt, der weniger wog, als er nach seinem Aussehen von einer besonderen Kommission geschätzt worden war, viel seltener war, ist doch das Schweigen Wiers darüber deshalb auffallend, weil gerade in der holländischen Stadt Oudewater an der Yssel die berühmteste, von Tausenden aus Nah und Fern besuchte, angeblich von Kaiser Karl V. durch besonderes Privileg verliehene Hexenwage bestand. Vgl. außer Hitzig und Temme a. O. S 300, 313, den lesenswerten Artikel (von W. H., mit einer Originalzeichnung) in der „Gartenlaube" von 1884. Heft 14, Nr. 52, S. 857–861.

Teufelswerk, welches Gott wegen des Aberglaubens der Obrigkeit zuläßt, oder es erklärt sich daraus, daß, wie Hippokrates lehrt, die Weiber viel leichteres und zarteres Fleisch als die Männer haben. Ebenso verwirft er das Ordal des glühenden Eisens und des heißen Wassers. „Bei allen Ordalien treffen zwei nicht leichte Sünden zusammen: eine verwegene Versuchung Gottes und eine Umkehrung der göttlichen Ordnung. Nur auf freiwilliges Geständnis oder Zeugenbeweis hin soll man die offenen Verbrechen strafen; die Bestrafung der geheimen und unbekannten aber überlasse man dem, der allein die Herzen der Menschen kennt."[156])

Das einzig richtige Mittel ist eine sorgfältige gerichtliche Untersuchung. Bei dem bloßen Geständnisse der schwachsinnigen, melancholischen Hexen darf man nicht stehen bleiben; es muß, wenn wirklich ein Schaden angerichtet worden ist, nachgeforscht werden, ob nicht Giftmischerei vorliegt. In jedem Kriminalprozesse müssen zur Verurteilung Beweise vorliegen, die klarer als die Mittagssonne sind, besonders aber in dem Hexenprozesse, bei welchem allerlei verwerfliche Motive, Haß und Habsucht mit im Spiele sind.[157]) Wie sehr man dies alles außer Acht läßt, weiß Wier aus dem Studium von Prozeßakten, die er sich hat mitteilen lassen. Die Anklage wegen Abfalls von Gott und Zuneigung zum Teufel gehört überhaupt gar nicht vor das weltliche Forum. Wer von uns wäre überdies nach einer solchen Anklage nicht schuldig, da jeder Sünder von Gott abfällt und ein Kind des Teufels wird, welcher der Vater der Sünde ist. Andere Anklagen prüfe man mit nüchternem Sinne. Wie arg wird auch in diesem Punkte gefehlt! Als neulich die Fischer von Rotterdam und Schiedam zum Häringsfange ausgefahren waren, zogen sie auf der Rückfahrt bei Schiedam die Netze voller Steine empor. Man beschuldigte dieserhalb ein an Bord befindliches Weib. Dasselbe gestand auch gleich ein, durch die äußerst kleine Fensterlucke des Schiffes geflogen und in den Schalen einer Miesmuschel in das Meer hinabgetaucht zu sein, die Häringe verjagt und statt ihrer Steine in die Netze geworfen zu haben. Auf dieses widersinnige Bekenntnis hin hat man das Weib als Hexe verbrannt![158])

[156]) l. c. cap. 9 (pag. 482—485).
[157]) l. c. cap. 10 (pag. 485—487).
[158]) l. c. cap. 11, §. 10 (pag. 490 sq.).

In den nächsten (12.–15.) Kapiteln wird die Unsinnigkeit des Hexenbekenntnisses, anderen durch Beschwörungen und Zauberformeln geschadet und sich in Werwölfe verwandelt zu haben, eingehend dargethan; mehrere Fälle werden erzählt, in denen Unschuldige als Hexen hingerichtet worden sind. Unter ihnen begegnen uns eine Margaretha Minden aus Raed bei Minden, eine alte Frau aus Düren, eine Sibilla Duiskops aus Elten und mehrere, am 9. September 1574 bei Linz am Rhein verbrannte Hexen. Gott läßt aber doch nicht alle diese Justizmorde ungestraft. Der Richter, welcher die arme Frau in Düren auf die Folter gespannt hatte, dann ins Wirtshaus gegangen war, damit unterdessen die Hexe mürbe werde, und sie nachher tot vorfand, ist später tobsüchtig geworden. Von den Neugierigen, welche zu jenem Hexenbrande bei Linz herbeigeströmt waren, sind auf der Rückfahrt über den Rhein ungefähr 40 Leute zur Strafe ertrunken.[159])

Bei dieser allgemeinen Verirrung der Obrigkeiten berühren die wenigen Ausnahmen vernünftiger Herrscher um so wohlthuender. An die Spitze stellt Wier seinen Fürsten, den Herzog Wilhelm III. In der Grafschaft Mark gaben 1563 einem Bauer, dessen Reichtum in großen Viehheerden bestand, plötzlich seine Kühe viel weniger Milch als vordem. Um sich in dieser Sache Rat zu holen, lief er zu einem Wahrsager. Dieser führte den Schaden gleich auf Hexerei zurück und bezeichnete als die Hexe die jugendliche Tochter des Gutsverwalters. Das Mädchen, vom Teufel bethört, gesteht auch bald ein und nennt noch sechszehn andere Frauen, welche in der Hexenkunst wohl erfahren seien und ihr geholfen hätten. Als nun ein Beamter sofort dem Herzog Wilhelm darüber berichtigte und den Rat gab, alle unverzüglich einzukerkern, da erließ der Herzog den strengen Befehl, den Wahrsager zu verhaften, das Mädchen in einen guten Religionsunterricht zu geben, die denunzierten sechszehn Weiber aber ungekränkt zu lassen. Durch diese weisen Maßnahmen hatte der Schwindel ein Ende; die Kühe gaben wieder die gewöhnliche Menge Milch. „Wollte Gott", schließt Wier, „daß auch andere, durch dies heilsame Beispiel ermahnt, den Anfängen solcher Tragödien gleich mit allen gesetzlichen und rechtschaffenen Maßregeln entschiedener entgegenträten!"[160])

[159]) l. c. cap. 15, §§. 2, 3, 5, 6 (pag. 503 sq.).
[160]) l. c. cap. 16, §. 1 (pag. 506).

„Am meisten ist zu bedauern, daß auch die Beamten und Räte der Fürsten oft der nötigen Einsicht ermangeln. Möchten sie sich doch den Dr. Christophorus Probus, den Kanzler des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zum Vorbild nehmen, welcher bei der jüngsten Zusammenkunft der rheinischen Kurfürsten zu Bingen, als gelegentlich die Rede auf mein Buch kam, mit großer Beredsamkeit und Klugheit offen seine Meinung über solche dämonischen Täuschungen und Tragödien aussprach.“ [161])

Gleich hohes Lob verdient der sprachenkundige, vielseitige und talentvolle Graf Hermann von Neuenahr, der edelmütige Graf Wilhelm von Berg, der mir den Zutritt zu einer der Hexerei angeklagten achtzigjährigen Greisin gestattete und dieselbe auf mein Gutachten hin frei ließ, und der Graf Adolf von Nassau, der in dem Kriege der Dänen gegen die Schweden 1564 bemüht war, den Hexenwahn, in welchem seine Kameraden befangen waren, zu widerlegen. [162]) Bei all' diesen Fürsten gilt der fromme und lobenswerte Grundsatz, lieber zehn Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen.

In den folgenden (17. und 18.) Kapiteln zeigt Wier aus den Schriften der Kirchenväter und des Erasmus, daß man die Ketzer nicht verbrennen dürfe, wie das jetzt in Übung sei. „Damit aber Niemand argwöhne, ich spreche hier in eigener Sache, erkläre ich offen, daß keine Ketzerei jemals meinen Beifall gefunden hat, daß ich keinem Ketzer jemals gewogen war, bin oder sein werde, außer in der Hoffnung, ihn genesen zu machen. Keinem, der von den Schranken der Kirche sich losgemacht hat, habe ich mich angeschlossen; vielmehr, selber standhaft in der Gemeinschaft der Kirche verharrend, habe ich einige Verirrte in ihren Schooß zurückgeführt. Ich spreche hier nur von der Grausamkeit gewisser Fürsten und Bischöfe,

[161]) l. c. §. 2 (pag. 507).

[162]) l. c. §§. 3—7 (pag. 507 sq.). — Ein Beispiel aus diesem zwischen Erich XIV. und Friedrich II. geführten Kriege, welches Wier wohl von dem Grafen Adolf gehört hatte, ist lib. III. cap. 16, §. 16 (pag. 215) angeführt. Die Schweden sollten in ihrem Heere vier alte Hexen mitführen, welche jeden Sieg der Dänen verhinderten. Eine davon wurde durch den Feldherrn Graf Günther von Schwarzenburg gefangen und legte das Bekenntnis ab, daß sie die dänischen Siege durch Zettelchen, welche mit geheimen Zeichen beschrieben seien und auf die Wege, in die Brunnen und Sümpfe geworfen wurden verhinderte.

welchen die Milde besser angestanden hätte."[163]) Wier will, daß wo einer geirrt hat oder gefallen ist, man der Güte und Milde Christi eingedenk sei, jenes Hirten, der gekommen war, nicht um zu verderben, sondern um zu retten. Und dann spricht er sich — für seine religiöse Stellung höchst charakteristisch — dahin aus: „Wenn ein offenbarer Irrtum vorliegt, brauchen wir die Theologen nicht; wenn aber darüber Zweifel obwaltet, so ist nicht jeder beliebige Theologe, sondern ganz vorzüglich der Stuhl zu Rom berufen, die Zweifel über die Glaubensartikel zu entscheiden."[164])

Mit dem 19. Kapitel kehrt Wier dann zu seinen juristischen Betrachtungen zurück. Der Jurist Paulus Grillandus ist in seinem Tract. de Sortileg. vol. X qu. 7 pag. 235 auch der Ansicht, daß die reumütigen Hexen nicht zu bestrafen seien, und beruft sich dafür auf l. 4, §§. 6, 8 C. de Haereticis 1, 5. Dieselbe Bestimmung kennt auch das kanonische Recht in c. episcopi C. 26, qu. 5. Desgleichen wird die Meinung, daß man sich mit dem eigenen Bekenntnisse der Hexen nicht begnügen dürfe, von den Juristen geteilt Baldus schließt die Bestimmung der l. 1. C. de confessis 7, 59: „Confessos in iure pro iudicatis haberi placet" deshalb von dem Kriminalprozeß aus, und Joh. Franziskus Ponzinibius' bemerkt in seinem Tract. de Lamiis, vol. X ganz richtig, daß, da die Hexen getäuscht seien, auch ihr Geständnis irrig sein müsse und deshalb keine Beachtung verdiene, (l. 7 C. de iuris et facti ignorantia 1, 18 und l. 11, §. fin. D. de interrog. 11, 1); denn ein Geständnis müsse wahre und mögliche Dinge bekunden.[165]) Endlich citiert Wier auch den Juristen Alciatus (Parergon iuris lib. 8, cap. 22) für seine Behauptungen.[166])

In Bologna kennt man folgende Strafe für die Zauberer und Hexen beiderlei Geschlechts. Sie werden rückwärts mit entblößtem Oberleib auf einen Esel gesetzt, so daß ihre gefesselten Hände den Schwanz des Esels halten, und ihren Kopf bedeckt ein mit allerlei Teufelsfratzen bemalter Papierhut. In diesem Aufzuge werden sie unter Ruthenstreichen von einem Henker durch die Straßen geführt und dann später eine Viertelstunde lang in dem vergitterten Vor-

[163]) l. c. cap. 18, §. 7 (pag. 515).

[164]) l. c. §. 11 (pag. 517). — Binz a. O. S. 73, 160 erwähnt diese Äußerung nicht.

[165]) l. c. cap. 19 (pag. 519).

[166]) l. c. cap. 20 (pag. 521).

bau eines Hauses[167]) zum lauten Gespötte der Menge ausgestellt. Dies Verfahren des Bologneser Magistrats, welches noch etwas nach der Klugheit des alten Italiens schmeckt, verdient wahrlich bei weitem den Vorzug vor der Tyrannei anderer Leute, die gleich jene blutigen Brandopfer in Scene setzen."[168])

Man soll überhaupt die schwachen Frauen viel gelinder strafen als die Männer. Das anerkennt das römische Recht in l. 38 §§. 1. 4. 7. D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5 und das kanonische Recht in pr. X. de homicid. 32, 6. Dafür spricht das Virgil'sche (lib. 2 Aen.):

„— Nullum memorabile nomen
Foeminea in poena est;"

Dafür Plinius, welcher in seiner Naturgeschichte (lib. 8) erzählt, daß sogar der Löwe in seinem Wüten heftiger gegen die Männer als die Frauen sei, gleich als ob die Natur ihn gelehrt habe, daß letztere milder zu behandeln seien; dafür Aristoteles (lib. Problemat. 29. cap. 11), der es für unmännlich, albern und ungerecht erklärt, daß man das schwächere Weib gleich dem stärkeren Manne mit dem Tode bestrafe; dafür Euripides, der ausruft: O wie blamierend ist es, ein Weib zu töten! dafür spricht endlich das Beispiel des Kaisers Aureliarus, welcher der Zenobia, welche die Herrschaft hatte usurpieren wollen, das Leben schenkte, weil er es unter seiner Würde hielt, eine Frau zu töten.[169])

Die alten Mütterchen, welche vom Teufel in die Irre geführt sind, soll man viemehr in den christlichen Lehren unterweisen und zur Buße ermahnen, damit die verirrten Schäflein in den Schafstall Christi zurückgeführt werden. Wenn hie und da der Satz verteidigt wird, schon der böse Willen der Hexen sei zu strafen, so muß man aber auch hierbei zunächst doch unterscheiden zwischen dem Willen eines vernünftigen Menschen, der sich schon in einer das gewollte Ziel erstrebenden Weise geäußert hat und dem Willen eines Geistesschwachen oder gar Verrückten, welchem keinerlei Wirkung gefolgt ist. Ein solcher Wille kommt juristisch nicht in Betracht,

[167]) Wohl das auch aus der mittelalterlichen deutschen Strafrechtspflege bekannte „Narrenhäuschen".

[168]) l. c. cap. 21 (pag. 523).

[169]) l. c. cap. 22 (pag. 524).

er ist vitiös und steht dem der Melancholischen, Blödsinnigen oder der Kinder gleich.[170])

Das 23. Kapitel wiederholt dann nochmals alle schon in den vorigen Büchern erwähnten Einwürfe und deren Widerlegungen. Ein folgendes, besonderes Kapitel gilt der Widerlegung des Arztes Piktorius, eines der gröbsten und unwissendsten Feinde der Hexen, der dieselben zu den grausamsten Strafen verdammt wissen wollte.[171])

Nun endlich kommt Wier im 26. Kapitel auf die Bestrafung der Giftmischerinnen zu sprechen. Auf sie allein finden die römischrechtlichen Bestimmungen der lex Cornelia de sic. et veneficiis (D. 48, 8) Anwendung. Aber auch diese sind für Wier noch zu hart, da sie in fast allen Fällen die Todesstrafe androhen; er will damit nur diejenigen, welche einen Giftmord begangen haben, belegt wissen; andere Giftköchinnen sollen nach der Größe des angerichteten Schadens und dem Grade ihrer Schuld bestraft werden. Leider neigen die Frauen mehr als die Männer zur Giftmischerei hin. Das bezeugt Plinius (Hist. nat. 25, 2), das bezeugen die Gestalten der Medea und Circe, die Horazische Canidia, Veja aus Neapel und Folia aus Arimini, das die Taciteische Martina und Lokusta, das bezeugt endlich Quintilian mit seinem Ausspruche: Ich halte einen Mann zum Straßenraub, eine Frau zur Giftmischerei geneigter. (Quint. Inst. orat. V. tit. de argum.). Im übrigen überlasse ich Art und Maß der Strafe im einzelnen Falle dem weisen und billigen Ermessen der Obrigkeit.[172])

Das (27.) Schlußkapitel giebt eine weitläufige juristische Rekapitulation aller seiner vorgebrachten Argumente. Die Hexen können in Wirklichkeit all die Dinge nicht, deren sie sich für fähig halten; sie können dieselben weder aus sich, noch mit dämonischer Hülfe. Die vorkommenden Unglücksfälle entspringen anderen Ursachen, als der Einwirkung unserer Hexen; denn sie wiederholen sich, auch wenn letztere längst zur Asche geworden sind und treten auch da auf, wo man die Hexen nicht einmal dem Namen nach kennt.

[170]) l. c. cap. 23 (pag. 525 sq.)

[171]) l. c. cap. 25 (pag. 543). — Vgl. über Piktorius und seine Schrift: „Einleitung in die Lehre von den sublunarischen Dämonen u. s. w.“ Sprengel a. O. S. 391. Er war geboren zu Villingen, hatte zu Freiburg i. Br. studiert und praktizierte zu Ensisheim im Elsaß.

[172]) l. c. cap. 26, §§. 1—5 (pag. 544 sq.).

Eine Wirkung darf nun aber nicht einer solchen Ursache zugeschrieben werden, bei deren Nichtvorhandensein sie trotzdem eintritt. Da also jene Wirkungen nicht durch die Hexen, sondern nur durch Gott oder den Teufel erzeugt werden, so ist es wahrlich ungerecht, ihnen die That eines dritten aufzubürden, oder da zu strafen, wo kein Schaden entstanden ist. Wo die Macht, zu handeln fehlt, da kann keine Handlung, nicht einmal die Vermutung für eine solche angenommen werden. Deshalb kann selbst das Geständnis, dies oder das gethan zu haben, nicht zur Bestrafung führen, wenn die That schlechtweg oder aus gewissen konkreten Gründen unmöglich ist. Eine Frau, die gesteht, ihren Mann mittels Gift getötet zu haben, ist freizusprechen, wenn nach dem sachverständigen Urteil der Mediziner jenes beigebrachte Gift kein tötliches war.[173]) Die Ursachen der Unglücksfälle, die man den Hexen zur Last legt, können also sehr verschiedene sein, und da muß man unter ihnen die begründetere aussuchen und im Zweifel nicht ein Verbrechen vermuten. Wenn nun Ulrich Molitor und andere mit Berufung auf l. 5 (quis-quis) pr. C. ad leg. Jul. maj 9, 8 einreden, die Hexen hätten das Unglück aber doch wenigstens gewollt und beabsichtigt, und dieser verbrecherische Wille sei gleich dem Erfolge zu bestrafen, so entgegne ich darauf zunächst, daß ihnen ein solcher Wille nur von den Hexenrichtern beigelegt wird. An zweiter Stelle ist aber jene Rechtsregel: „In maleficiis voluntatem spectari, non eventum", abgesehen davon, daß sie verschiedene Einschränkungen erleidet, hierauf auch gar nicht anwendbar, weil unter dem Willen nichts weiter als der Versuch zu verstehen ist. Ein Wille, der sich noch in keiner Weise geäußert hat, ein bloßer Gedanke ist straffrei, wie Ulpian in l. 18 D. de poenis 48, 19 ausdrücklich sagt: „Cogitationis poenam nemo patitur." Um wie viel mehr muß das gelten von dem auf Widersinniges und Unmögliches gerichteten Willen der Hexen! Man muß sie darum auch für geisteskrank erklären; denn ein Vernünftiger will nur etwas Mögliches, bei ihm folgt das Nichtwollen aus dem

[173]) Für den juristischen Leser ist die Bemerkung überflüssig, daß diese Ansicht über die Strafbarkeit des Versuchs sowohl nach römischen Recht (l. Cornelia) als nach der C. C. C. (Art. 178) falsch und auch nach der heutigen Lehre über den Versuch mit untauglichen Mitteln unrichtig, wenigstens sehr bestritten ist. Ich enthalte mich aber hier wie bei den sonstigen römischrechtlichen Ausführungen Wiers, bei welchen hie und da ein Mißverständnis unterläuft, einer weiteren Kritik, für welche kein Raum ist.

Nichtkönnen (l. 1 §. 2 D. de procur. 3, 3.). Dem Verrückten fehlt Verstand und Wille, und weder ein Vorsatz noch eine Fahrlässigkeit kann ihm deshalb imputiert werden (l. 5 D. ad leg. Aquil. 9, 2.). Ein weiterer Einwurf lautet nun, die Hexen hätten den Beginn ihrer Verrücktheit selbst herbeigeführt durch ihr Teufelsbündnis; dadurch hätten sie sich der Apostasie und Häresie schuldig gemacht; jeder Delinquent aber erkläre sich eigentlich durch sein Verbrechen einverstanden mit der nachfolgenden Strafe. Das Unsinnige des Teufelsbündnisses habe ich schon durch unzählige Gründe widerlegt; dasselbe ist unmöglich mit Rücksicht auf die Personen, weil unter solchen, welche durch kein Recht verbunden sind, auch ein Vertrag nicht entstehen kann; mit Rücksicht auf den Gegenstand, weil eine Obligation nicht auf juristisch und natürlich unmögliche Leistungen gehen kann; mit Rücksicht auf die Form, weil der Vertragswille nicht äußerlich erkennbar wird, und endlich mit Rücksicht auf den mangelnden Konsens, da der Teufel immer etwas anderes meint, als der Mensch.[174]) Wo also kein Vertrag, da auch nicht der Anfang eines solchen; wo aber Betrug, Gewalt, Furcht, Irrtum und Unwissenheit, da kein Wille und kein Konsens.

Ich glaube, das genügt, um die Hexen gegen den Verdacht eines Verbrechens, welches von ihnen nur gewollt sein soll, zu schützen. Anstatt der harten Strafe verdienen sie vielmehr Mitleid und diejenige Unterstützung, welche Leuten, die durch Betrug, Gewalt oder Furcht geschädigt sind, den Geisteskranken, Unwissenden und Unmündigen gesetzlich zusteht. Die Straflosigkeit der Verrückten hat wohl ihren natürlichen Grund in der Annahme, daß dieselben durch ihr Unglück und ihre Geisteskrankheit schon genügend hart heimgesucht seien; ganz dasselbe sollte auch bei den Hexen gelten, deren Denken und Thun dem eines Verrückten gleichsteht.[175])

[174]) Man vgl. hiermit die juristischen Ausführungen des Hexenverfolgers Torreblanca, welcher das Teufelsbündnis für einen Innominatkontrakt nach der Formel: do ut facias erklärt und daraus dem Teufel eine actio praescriptis verbis gegen die Hexe, dieser aber keine Klage giebt, da der Teufel als Geist weder civiliter noch naturaliter obligiert werden könne, worüber sich auch die Hexe nicht beklagen könne, da man beim Eingehen eines Vertrages die Verhältnisse des Mitkontrahenten kennen müsse. Vgl. Soldan a. O. Bd. II, S. 31, Anm. 2.

[175]) Die exceptio doli, quod vi, quod metus causa, der Einfluß der facti und iuris ignorantia und des error, die Stellung des furiosus werden an der Hand der römischen Rechtsquellen ausführlich dargelegt. l. c. cap. 27, §. 19—29 (pag. 555—560).

Unter stetem Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Corpus iuris vindiziert Wier den Hexen auch die Rücksichten, welche dem Alter und dem weiblichen Geschlechte überall zugestanden werden. Man kann diese Privilegien nicht einfach deshalb abweisen, weil die Hexen sich nicht gegen die weltliche, sondern gegen die göttliche, ewige Majestät vergingen (crimen laesae majestatis). Abgesehen nämlich davon, daß sie, allen Willens bar, überhaupt kein Delikt begehen, und daß sie sich erheblich von den Ketzern unterscheiden, ist das Verbrechen gegen die göttliche Majestät zwar schwerer, aber für den Menschen desto leichter und schneller zu begehen, je schwieriger der beschränkten menschlichen Einsicht und dem schlechten Willen die Erkenntnis des unendlichen, geistigen Gottes ist. Wer also in diesem Punkte zum Falle kommt, der verdient mildere Strafe und billige Verzeihung, noch mehr, wenn es eine Frau und obendrein eine altersschwache Frau ist.[176])

Das ganze Werk, dessen Gedankengang wir möglichst getreu wiederzugeben versuchten, schließt mit einem freimütigen Epilog ab.

„Ich zweifle nicht", hebt Wier an, „daß ich von sehr vielen Leuten Undank und Verleumdung für meine mühevolle Arbeit ernten werde. Die einen werden tadeln, was sie nicht verstehen, die anderen an ihren eingewurzelten und durch die Reihe der Jahre gleichsam mit der Kraft eines Gewohnheitsrechts ausgerüsteten Vorurteilen festhalten, und wieder andere werden mir zürnen und mich ihren boshaften Zahn fühlen lassen."

„Die meisten Theologen werden sich dadurch beleidigt fühlen, daß ein Arzt sich an die Erklärung von Bibelstellen gemacht habe, und werden mir zurufen: Schuster bleib' bei Deinem Leisten! Ihnen antworte ich nur, daß auch der Evangelist Lukas ein Arzt aus Antiochia war, und daß ich zu denen gehöre, deren Streben es ist, durch Gottes Barmherzigkeit und Christi Gnade jenem königlichen Priestertum angehören zu dürfen, welches der Apostel Petrus und der Prophet Isaias erwähnen."

„Freilich habe ich einige Geistlichen hart angegriffen; dazu nötigte mich meine Beweisführung, und auch ihre Namen hätte ich nennen können. Nur mit jenen kämpfte ich, welche sich an zauberischen Künsten beteiligen, nicht mit den frommen Männern, die ich

[176]) Als Anhang des Kapitels folgt ein Gutachten der theologischen Fakultät in Paris vom 19. September 1398 über gewisse neue Formen des Aberglaubens. l. c. pag. 564—568. Vgl. dazu Binz a. O. S. 61.

wie kein anderer verehre und hochschätze. Glauben jene, ich hätte ihnen unrecht gethan, so mögen sie offen hervortreten und ihre Sache verteidigen."

„Meine medizinischen Kollegen werden vielleicht manche Lücke entdecken, da ich selber weiß, wie unzulänglich meine Kräfte waren. Mögen sie mir meine Irrtümer nachweisen, sie werden mich zu aufrichtigem Danke verbinden."

„Die Juristen mögen es mir nicht übel deuten, daß ich gegen die Autorität des Zwölftafelgesetzes aufgetreten bin und in ihre Sphäre eingegriffen habe. Lediglich die helle Wahrheit habe ich, wo immer ich sie finden konnte, suchen und unserer finsteren Zeit vorhalten wollen. Nur hierzu bot auch die Jurisprudenz mir eine willkommene Handhabe."

Dann erklärt Wier in derben Worten seine Verachtung gegen alle Zauberei und Hexerei. Mit Horaz (Epist. II, 2) sagt er:

„Somnia, terrores magicos, miracula, sagas,
Nocturnos lemures, portentaque Thessala risu
Excipio."

Nur die wirklichen Giftmischer fürchtet er; ihnen aber hat seine Verteidigung auch nicht gegolten. Welche Angriffe ihn jetzt auch treffen sollen, er will sie geduldig mit Job ertragen und nicht gegen Gott murren.

„Nichts aber", schließt er, „will ich hier behauptet haben, was ich nicht gänzlich dem unparteiischeren Urteil der katholischen Kirche Christi unterwürfe, bereit zum freiwilligen Widerruf, wenn ich irgend eines Irrtums überführt werde. Sollte aber jemand gegen mein Buch auftreten, bevor ein Irrtum durch klare Beweise nachgewiesen ist, so werde ich das für eine schwere Beleidigung erachten und mit vollem Recht offen und frei dagegen Protest erheben."[177])

[177]) l. c. pag. 569—572.

5. Freund und Feind.

„Me profecto optime meritum esse de Republica Christiana, et bonam apud omnes iniisse gratiam existimavi, quod tanto studio et diligentia pro indubitatae religionis nostrae hominibus pugnam coeperim cum principatibus, potestatibus, mundi dominis, rectoribus tenebrarum huius saeculi, spiritualibus astutiis in coelestibus, cum principe cui potestas est aëris, qui mortis habet imperium, qui seducit totum terrarum orbem, imo cum rege super universos filios superbi. Sed opinionem meam longe fefellit insolens quorundam insultus, et mala ab iisdem mihi relata gratia."

Jo. Wieri, Liber Apologeticus.
Apologia adversus Paulum Schalichium. §. 1.
(Op. omn. pag. 596.)

1. Das Meisterwerk, welches zum ersten Male dem Hexenwahn und Hexenprozeß mit den schneidigen Waffen der Vernunft und Wissenschaft zu Leibe ging, erregte ungeheures Aufsehen. Davon zeugen die schnell folgenden, jedesmal verbesserten und vermehrten sechs Auflagen des Buches,[178]) eine auf Veranlassung des Bischofs Simon Sultzer zu Basel von Johann Füglin besorgte und nachher zweimal neu aufgelegte deutsche Übersetzung[179]) und zwei französische Übersetzungen desselben.[180])

Die Schrift fand indeß eine geteilte Aufnahme, schuf neben einer kleinen Anzahl von Freunden dem Autor eine Menge heftiger Feinde.

Der Arzt Dr. Balduin Ronße zu Gouda, welchem der Verleger Wiers, Oporinus, ein Bruchstück des Werkes vor dessen Vollendung zur Einsicht gesandt hatte, schrieb schon am 7. Mai 1563 einen herzlichen Brief an Wier, in welchem er das Buch für würdig erklärte, bei diesen unseligen Zeiten von allen Händen verbreitet und allen Gemütern eingeprägt zu werden.[181])

[178]) Basel 1563. 8°. — 1564. 8°. — 1566. 8° (um das VI. Buch vermehrt). — 1568. 8°. — 1577. 4°. — 1583. 4°. Vgl. Binz, a. O. S. 25, Anm. 2.

[179]) Basel 1565. 8°. — Frankfurt 1566. 8° und 1586 fol. Vgl. Binz, a. O. S. 25, Anm. 2 und S. 165, Anm. 1. Außerdem erwähnt Hauber, Biblioth. mag. XII. Stück (1739), S. 805 eine von Wier selbst verfaßte deutsche Übersetzung.

[180]) Paris 1569 und 1579. 8°. Vgl. Binz, a. O. S. 66, Anm. 1.

[181]) Abgedruckt in Wieri, op. omn. pag. 646.

Durch Brief vom 1. Juni 1563 erklärte ihm der Dr. Johann Ewich, Arzt zu Duisburg, seine volle Zustimmung. „Mit welchem Vergnügen", so beginnt das Schreiben, „ich Dein Buch über die Blendwerke der Dämonen gelesen habe, kann ich mit Worten kaum ausdrücken. Ich finde in demselben eine außerordentliche Klugheit, gediegenes Urteil, eine Fülle unentbehrlicher Dinge, eine wunderbare Anordnung, unglaublichen Fleiß, und endlich eine ebenso große Frömmigkeit und Reinheit des christlichen Glaubens wie ungebrochene Mutigkeit in der Bekämpfung ihrer Feinde. Alles, was ich oft selbst mir vorgenommen, was ich heiß gewünscht und ersehnt habe, habe ich vollkommen erreicht. Ich schäme mich aber fast unseres Jahrhunderts, weil es so sehr in Unthätigkeit versunken ist und diese brennenden Fragen nicht eifriger untersucht und nicht schon früher behandelt hat. Denn fast alle Mediziner, Juristen und Theologen, die doch das größte Interesse an einer richtigen Erkenntnis dieser Sache hätten haben müssen, waren in alten Vorurteilen befangen, haben nur zu leicht allerlei Fabeln Gehör geschenkt und unbesonnen, ja ungerecht über Leben und Tod von vielen zu Gericht gesessen. . . . . Trotz meines guten Willens war auch ich durch die allgemeine Blindheit verhindert, meinen Blick höher zu richten und die Wahrheit ganz zu durchschauen. Aber nachdem ich durch Dein Urteil jetzt gestärkt bin, glaube ich, das Licht zu sehen und weiß vollauf, welchen Weg ich einzuschlagen und wo ich Halt zu machen habe. Dem unsterblichen Gott danke ich, daß er durch Dein Buch die Dinge uns klar gelegt hat, deren Kenntnis nicht nur der Gelehrten und Doktoren Pflicht, sondern die aller Menschen, besonders aber aller Christen ist.[182])

Derselbe Dr. Ewich verfaßte ein lateinisches Gedicht auf Wier, worin er die Unsterblichkeit seines Buches und Namens prophezeite.[183]) Am 29. Juni 1563 folgte ein weiteres warmes Schreiben von dem Benediktiner Anton Hovaeus, Abt zu Echternach.[184]) Er hat das Buch Wiers gelesen und kann es sich nicht versagen, dem ihm persönlich unbekannten Verfasser Dank und Freude auszusprechen.

[182]) Ebenda pag. 647.

[183]) Ebenda fol. 15 ^{vo}.

[184]) Ebenda pag. 638. — Über Hovaeus s. Foppens, l. c. tom. I, pag. 79. Er war gebürtig aus Egmond, wurde 1563 Abt von Echternach und starb als solcher am 8. Oktober 1568. Er schrieb unter dem Titel: „Zuermundius" einen Dialogus de Saeculi calamitate Coloniae 1564. 8° typ. Materni Cholini.

„Wahrlich, ich freue mich und frohlocke von ganzem Herzen, daß Du göttlicher Mann zum erstenmal dieses Eis gebrochen und die elenden armen Mütterchen gegen die grausame Tyrannei in Schutz genommen hast. Du zuerst hast die ränkevollen Ankläger mit offenem Visire angegriffen.

Macte o ingenio, macte virtutibus istis:
Rite Wierus eris, nunquam tua fama peribit."

Auch der Prediger Karl Gallus zu Hamm sah sich gedrungen, am 26. Dezember 1565 in einem Briefe an Wier sich mit ihm vollkommen einverstanden zu erklären. Er hatte aus Anlaß eines Falles von Besessenheit in dem Kloster Kenterpen zu dem Buche Wiers gegriffen und darin die richtigen Mittel, christliche Unterweisung, Gebet und Fasten gefunden und mit Erfolg angewendet. „Ich billige", so schließt er, „die göttliche Salbe deines Buches, womit Du die umdüsterten Augen vieler geheilt hast. Daß von Gott uns dieses Geschenk wurde, wird man leicht einsehen; es wird mit offenen Armen empfangen, da ja auch alle weniger Grausen vor zauberischen Künsten empfinden werden, welche Dein Buch mit gesundem Urteil gelesen und begriffen haben."[185])

Ein fünfter Brief kam wieder von einem Kollegen Wiers. Der Neffe seines Verlegers Oporinus, der Arzt Dr. Theodor Zwingger zu Basel schrieb ihm am 23. März 1566: „Griechenland hat einst dem Herkules, dem Bezwinger der Ungeheuer und Befreier des Landes die höchsten Ehren gezollt. Dir aber, o herrlichster Mann, schuldet die ganze gebildete Welt für Deinen wissenschaftlichen Sieg über die Ränke und Fallstricke des Satans unendlichen Dank, Dein Lob wird die ganze Christenheit in immer neuen Liedern preisen." Das Schreiben schließt mit der herzlichen Bitte an Wier, ihn unter die Zahl seiner Freunde aufzunehmen.[186]) Neben diesen Zustimmungsadressen in Prosa, wurde von anderen Männern das Lob Wiers in Liedern gesungen. Außer dem schon mitgeteilten Gedichte Carl Uitenhofens und den erwähnten Versen des Dr. Ewich sind noch zwei poetische Gaben des Lizentiaten der Rechte, Johann Brachel, der Gesamtausgabe von Wiers Werken

[185]) Ebenda pag. 640.
[186]) Ebenda pag. 645.

vorgedruckt und zwei griechische Distichen von ungenanntem Verfasser unter das ihr beigegebene Porträt gesetzt.[187])

Wichtiger und wertvoller als diese sympathischen Kundgebungen ist indeß der praktische Erfolg. Wir wissen schon, daß der Herzog Wilhelm III. von Cleve-Jülich-Berg ganz mit den Ansichten seines einsichtsvollen Leibarztes übereinstimmte, und daß nur wenige Hexenprozesse in seinen Landen vorkamen; wir wissen dasselbe schon von dem Grafen Wilhelm von Berg und dem Grafen Hermann von Neuenahr. Der Kurfürst Friedrich von der Pfalz ließ sich durch seinen gelehrten Kanzler Dr. Probus zur Abstellung der Hexenverfolgung bestimmen, und mit Genugthuung konstatiert Wier von der Pfalz, deren Universität Heidelberg anfangs noch hart hinter den Hexen her gewesen war:[188]) „Quanta autem consiliorum maturitate ac providentia contra has daemoniorum artes, sine innocentium carnificina, cuncta administrentur in amplissimo regno electoris Palatini D. Friderici, principis sapientiae insignis, memorandae pietatis et modestiae incomparabilis, praeterquam quod res ipsa non obscure docet, et testantur insignia edicta iam promulgata."[189])

In dem benachbarten Fürstbistum Münster waren die Hexenprozesse eine Seltenheit. Der damalige Fürstbischof Bernhard von Raesfeld ließ sich in einem Hexenprozeß aus dem Jahre 1565 die Untersuchungsakten persönlich vorlegen und beantwortete sie in eigenhändigem Schreiben. „Seine Verfügungen und Anweisungen an den Untersuchungsrichter sind durchaus maßvoll und

[187]) Ebenda fol. 15 vo und 16. Die beiden griechischen Distichen unter dem Porträt Wiers, ibid. fol. 4 vo, lauten in der Übersetzung etwa:

1. Auf den Arzt Johannes Wier.

Seinem Wirken zu Dank ward groß unser Wier;*) denn Segen
Brachte der eine Arzt Kranken und Kräft'gen zugleich,
Heilmittel spendend den Kranken, die fördern das Wohl ihres Leibes,
Heilmittel Allen, den Groll lindernd im kranken Gemüt.

2. Auf denselben:

Nicht für den menschlichen Leib nur kennst Du die Künste des Heilens
Wie sie auch andern bekannt, Du kennst sie gleich für den Geist.
D'rum auch ragst Du empor so hoch über alle die andern,
Wie den sterblichen Leib hoch überraget der Geist.

*) Ἠρα βίου ὁ Βιῆρος ἔφυ μέγας . . . .

[188]) Soldan, a. O. Bd. II, S. 13.

[189]) Wieri, de praestig. daemon. lib. VI, cap. 16, §. 2 (pag. 507).

auf die Sache eingehend. Das durch die Folter erzwungene Geständnis der Angeklagten genügte ihm nicht zur gerichtlichen Feststellung ihrer Schuld, sondern dafür verlangte er den Nachweis der Schuld durch äußere Beweisgründe oder durch rechtsgültige Zeugen. Zur Einbringung eines Strafantrags von seiten des fiskalischen Anwalts forderte er ferner den Beweis, daß die Angeklagten durch ihre Zauberkünste anderen am Leben oder Besitztum Schaden zugefügt hätten. Als dieser Nachweis nicht beigebracht werden konnte, befahl er, die Angeklagten trotz ihres vorhergegangenen Bekenntnisses zu entlassen und der besonderen Obhut ihres Ortspfarrers zu empfehlen. Ja der Vogt und der Untersuchungsrichter mußten die ernste Mahnung von ihm entgegennehmen, in Zukunft nicht wieder auf bloßen Verdacht hin und um des Geredes der Leute willen Menschen ihrer Freiheit zu berauben, sondern sich wenigstens in etwa von deren Schuld zu überzeugen, bevor man sie in eine förmliche Untersuchung verwickle."[190])

Daß dieses vernünftige Verfahren im Münsterlande auch dem Einflusse Wiers zuzuschreiben ist, wird, abgesehen davon, daß die in jenem Schreiben enthaltenen Gedanken und Gründe ganz mit den Vorschlägen Wiers übereinstimmen, noch einleuchtender, wenn man den großen Einfluß des clevischen Hofes auf den Bischof Bernhard von Raesfeld und die Thatsache, daß letzterer auch seine Würde hauptsächlich einer Einwirkung Düsseldorfs auf das Münster'sche Domkapitel verdankte, in Erwägung zieht.[191])

Sogar in den Braunschweigischen Landen erfuhr die Hexenverfolgung einigen Einhalt durch Wier. Der Jurist Caspar Borcholt schrieb am 7. August 1564 an den Dr. iur. Bartolus Richius, einen Rat des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg: „Als wir neulich uns über die Hexen unterhielten, welche heutzutage ohne jeden Unterschied von den Obrigkeiten auf den Scheiterhaufen geschleppt werden, meintest Du ganz richtig, man müsse mit großer Vorsicht bei der Beurteilung der Zauberei und Hexerei verfahren und nicht aufs Geratewohl die härtesten Strafen allen gleichmäßig zudiktieren. Wie oberflächlich und fanatisch man

[190]) Niehues, Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse vornehmlich im ehemaligen Fürstbistum Münster. Münster 1875, S. 34, 49—60.

[191]) Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Leipzig, 1881, T. I, S. 269 fg.

aber vorgeht, erhellt daraus, daß man gar keinen Unterschied zwischen Schwarzkünstlern, Hexen und Giftmischern macht. Zur Klärung dieser Unterschiede versprach ich Dir damals, das Buch des Doktor Johannes Wier zu übersenden, welches so geistreich, scharfsinnig und gelehrt geschrieben ist, daß alle Gelehrten in ganz Burgund und Belgien es wie ein Heiligtum hochhalten.[192]) Ich wahrlich muß auch, so oft ich des größten Juristen dieses Jahrhunderts, des Jakob Cujacius,[193]) der einst zu Bourges mein hochverehrter Lehrer war, gedenke — und ich denke oft an ihn — mit ihm bekennen, daß ich nie ein Buch mit größerem Vergnügen durchgelesen habe, und daß unsere Glossatoren sogar im Vergleich zu seinem Verfasser nur traurige Fabeln vorbringen. Dich bitte ich nun, schenke alle Zeit, welche Du Deinen Staatsgeschäften abgewinnen kannst, der Lektüre dieses Buches und teile mir dann Deine Meinung, auf welche ich viel halte, darüber mit. Findest Du, daß das Buch mit Recht gegen das heutige grausame und unterschiedslose Verbrennen der Hexen vorgeht, o dann mache Dir das zu eigen und verteidige nach Kräften das unschuldige Blut. O möchten doch alle Fürsten in dieser blutigen Frage dieselbe Gesinnung zeigen, wie der erhabene, an Erfahrung und Wissenschaft so reiche Herzog Wilhelm von Jülich und Cleve."[194])

Wenn das Buch Wiers, welches mit diesem Begleitschreiben an den herzoglich-braunschweigischen Rat und durch diesen wohl auch zur Kenntnis des Hofes selbst gelangte, auch nicht sofort einen Umschwung herbeiführte, so griff doch die Bewegung besonders unter dem Herzog Julius (1568—1589) nicht weiter um sich. Bei seinem Tode pries der fürstliche Leibarzt und Professor an der neugegründeten Universität Helmstedt, Dr. Johann Bockelius, die Vorsicht und die Bedenken des heimgegangenen menschenfreundlichen Fürsten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des strengen Verfahrens und der Strafbarkeit der misleiteten Weiber in einer Leichenrede, aus

[192]) Vgl. auch A. van Slichtenhorst, XIV Boeken van de Gelderse geschiedenissen, Arnhem 1654, I. Boek, pag. 50: „. . Joh. Wyerus, wiens boeken . . . van de spookeriien der booser geesten voor en groot heijlighdom worden gehouden."

[193]) Jakob Cujacius (Cujas), geboren 1522 zu Toulouse, lehrte zu Bourges in den Jahren 1556—1557, 1559—1566, 1575—1576 und starb daselbst am 14. Oktober 1590.

[194]) Wieri, op. omn. pag. 643.

welcher unverkennbar der Einfluß Wiers hervorleuchtete. „Ac hominum“, hieß es u. a. darin, „melancholicorum, anicularum et vetularum miseram conditionem miserabatur vicemque eorum vere dolebat, nec fieri posse existimabat, tanta ac tam dira scelera miseras ac impotentissimas, quantumvis conarentur, committere et exequi. Rationi enim non esse consentaneum et quidem pugnare principiis Physicis et Medicis, effectum aliquem in objectum a causa non praesente fieri posse . . . Mitius igitur et circumspectius cum his agendum duxit aliqua via rem aggrediendam esse, ne malum malo cumulemus“.[195])

Im übrigen können wir noch aus folgendem einen Schluß auf die große Wirkung des Wier'schen Buches ziehen, deren einzelne Spuren sich sonst nicht weiter verfolgen lassen.

Der Hexenverfolger Martin Delrio erzählt, [196]) der Magister sacri Palatii Bartholomäus de Spina habe sich über Wier also vernehmen lassen: „Die Pest des Hexenwesens ist gegenwärtig so stark, daß neulich in einer Versammlung Satan, der, wie einige der vom Inquisitor Verhafteten ausgesagt haben, in Gestalt eines Fürsten erschien und zu den versammelten Hexen sprach: Seid alle getrost, denn es werden nicht viele Jahre vergehen, so triumphiert ihr über alle Christen, weil es mit dem Teufel vortrefflich steht durch die Bemühungen Wiers und seiner Jünger, die sich gegen die Hexenverfolger aufwerfen mit der Behauptung, dies alles sei nur thörichte Einbildung, und die so diese gottlosen Apostaten begünstigen und in ihren Ketzereien bestärken. Denn sähen sich nicht die Inquisitoren gehemmt durch die Bedenken dieser Leute, auf deren Aussprüche oft die Fürsten wie auf die Worte der Weisen horchen und dann der Inquisition die schuldige Unterstützung entziehen, so würdet ihr Hexen durch den glühenden Eifer der Inquisitoren bereits gänzlich ausgerottet, oder wenigstens aus dem Gebiete der Christenheit verjagt sein“.

Während de Spina, welcher längst vor Erscheinen des Wier'schen Werkes, im Jahre 1546 gestorben war, sich dieser indirekten Polemik gegen den Juristen Ponzinibius bedient hatte, setzte Delrio in seinem Werk an die Stelle des von de Spina gebrauchten, auf

[195]) Rhamm, a. O. S. 73.

[196]) Delrio, Disquisitiones Magicae. lib. V sect. 16.

Ponzinibius bezüglichen Wortes: „Des Gegners" in dem Excerpte kurzweg „Wiers".[197])

An derselben Stelle teilt Delrio ein Excerpt aus dem Buche des französischen Mönches P. Crespet „De Odio Satanae" mit, worin letzterer auch über die durch Wiers Schrift beeinflußten Richter in Frankreich heftig klagt.[198]) Neben diesen rühmlichen Zeugnissen seiner Gegner besitzen wir aber auch eine Äußerung von Wier selbst über die wohlthätigen Folgen seines Buches.

Einige Jahre nämlich nach dem Erscheinen seines Meisterwerkes veranstaltete er eine Art Volksausgabe desselben unter dem Titel: De Lamiis, Ueber die Hexen, worin er unter Weglassung der gelehrten Zitate in kernigen Worten seine ganze Lehre kurz und übersichtlich zusammenfaßte.[199]) Das Buch, welches in der Gesamtausgabe von Wiers Werken 74 Quartseiten umfaßt, ist dem Grafen Arnold von Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt gewidmet, welcher seine Erziehung am Clevischen Hofe empfangen und jetzt eben die Regierung seiner Grafschaft angetreten hatte. Er sollte darin einen Leitfaden für sein Verfahren auf Anklagen wegen Zauberei oder Hexerei finden. Der Eingang dieses Buches nun lautet: „Nicht genug kann ich Gott dem Allgütigen und Allmächtigen dafür danken, daß er an meine Feder einen solchen Erfolg geheftet hat, daß an den meisten Orten die nach dem Blute Unschuldiger dürstende Wut verbraust ist, und daß die bluttriefende Grausamkeit und Tyrannei des Teufels von der Metzelei der Menschen, welche ihm das wohlriechendste Brandopfer darbot, ferngehalten wird. Ich habe nämlich als Frucht der Herausgabe meines Werkes über die Blendwerke der Dämonen das geerntet, daß die höchsten Obrigkeiten die bejammernswerten alten Mütterchen, welche des Pöbels Mund mit dem gehässigen Namen „Hexen" brandmarkt, nicht nur milder behandeln, sondern auch, gegen die langjährige

[197]) Vgl. Buchmann, Unfreie und freie Kirche in ihren Beziehungen zur Sklaverei, zur Glaubens- und Gewissenstyrannei und zum Dämonismus. Breslau 1873, S. 322 und Barth. de Spina, Apolog. prima in Ponzinibium de Lamiis c. 9 in Mall. malefic. II, p. 156.

[198]) P. Crespet, Deux livres de la haine de Satan et malins contre l'homme. Paris 1590. Vgl. Soldan a. O. Bd. II, S. 14 und Binz a. O. S. 65.

[199]) Wann das Buch erschienen, ist ungewiß; Binz a. O. S. 125 setzt es in das Jahr 1577; Wächter a. O. S. 283 und andere irrig in das Jahr 1582. Eine deutsche Übersetzung desselben erschien 1586 zu Frankfurt von Pfarrer Rebenstock.

und von Autoritäten unterstützte Gewohnheit, nicht mehr mit dem Tode bestrafen. Auch die zahlreichen Gratulationsschreiben der tüchtigsten Gelehrten jeden Standes und Bekenntnisses bezeugen mir willig, daß meine Erörterungen nicht fruchtlos gewesen sind, daß viele sich zu meiner Ansicht bekehren."[200])

2. Leider sollte diese Freude nicht lange währen. Eine heftige Reaktion, welche schließlich den Sieg davon trug, erhob sich gegen Wier und sein wohlwollendes Werk. „Der Theorie und der Praxis war von dem mutigen Arzte allzu derb auf den Fuß getreten worden, als daß sich nicht beide zum Bunde gegen ihn hätten die Hand reichen sollen. Kaum hatte man sich daher von der ersten Überraschung etwas erholt, so eröffneten Gesetzgeber, Richter und Gelehrte aus den vier akademischen Fakultäten gegen ihn einen dreißigjährigen Krieg, in welchem nur wenige, obwohl achtungswerte Bundesgenossen ihm zur Seite standen, und an dessen Ende das von ihm verteidigte Gebiet der Vernunft ein erobertes Land war, in welchem die Barbarei für mehr als ein ganzes Jahrhundert ihr blutiges Panier aufpflanzen durfte".[201])

Die ersten drei Gegner, Johannes Brenz, Paul Schalich und Leo Suavius, welche wir aus den Entgegnungen Wiers kennen, die er nachher zu einem dem Clevischen Kanzler Dr. Heinrich Weeze dedizierten „Liber Apologeticus" zusammenfaßte, sind noch nicht so gefährlich.

Der Stuttgarter Probst Dr. theol. Johannes Brenz,[202]) der Reformator Schwabens hatte in einer, 1564 nochmals durch den Druck verbreiteten, aber schon aus dem Jahre 1539 stammenden Predigt „Über den Hagel" unter anderem behauptet, die Hexen seien zwar nicht fähig, Hagel und Unwetter zu machen, aber trotzdem müsse man dieselben, weil sie die böse Absicht wenigstens gehabt hätten, mit dem Tode bestrafen, wie das auch nach Exod. cap. 22 Gott dem Moses bezüglich aller Weiber, welche zauberische Werke versuchten, vorgeschrieben habe. Hierauf nahm Wier Ver-

[200]) Wieri, op. omn. pag. 673.

[201]) Soldan a. O. S. 14.

[202]) Vgl. über ihn: J. Hartmann und C. Jaeger, Johann Brenz. Hamburg 1840, 42, 2 Bde. 8° und Hartmann, Johann Brenz. Elberfeld 1862. — Die Behauptung Soldans a. O. Bd. I, S. 432, die Predigt Brenz's stamme aus dem Jahre 1564 ist irrig. Vgl. den Brief Brenz's vom 26. Dezember 1565 an Wier. (Wieri, op. omn pag. 589, §. 2.)

anlassung, mittels Briefes d. d. Bedburg, 10. Oktober 1565 an Brenz eine Belehrung und Aufklärung, besonders über den Sinn der Stelle Exod. 22 gelangen zu lassen. Das von Stuttgart am Tage des ersten Märtyrers Stephan (26. Dezember) 1565 datirte Antwortschreiben Brenz' anerkennt zwar die Verdienste Wiers und glaubt, daß er auf göttliche Eingebung hin in diesen Tagen, wo das Volk ebenso leichtfertig und schnell bei einer Anklage wegen Zauberei „Auf den Scheiterhaufen" rufe, wie ehemals in Rom während der Christenverfolgungen der Ruf „Zu den Löwen" ertönt sei, sein Werk geschrieben habe, bleibt aber bei der in jener Predigt verteidigten Ansicht. Eine weitere Erwiderung, welche Wier vom Schlosse Hambach am 18. Juli 1566 schrieb, ließ Brenz unbeantwortet; Wier bemerkt in seinem Liber Apolog. lakonisch: „Nihil responsi inde tuli".[203])

Der zweite Gegner, Paul Schalich, welcher unter pomphaftem Titel gegen Wier auftrat, ist uns schon aus dem ersten Kapitel bekannt. Er hatte ein auch von Trithemius gebrauchtes Pulver als ein Mittel für verschiedene Krankheiten im Jahre 1562 gegen die Mediziner, welche dasselbe verboten, in einer eigenen Schrift an den Markgrafen Albert den Älteren von Brandenburg verteidigt, und griff jetzt den Verteidiger der Hexen an. Seine Behauptungen, welche unter anderem Wier der Waldenserei (Vaudoisie) verdächtigten, wurden aber in kräftigem Tone widerlegt.[204])

Die dritte derbe Zurückweisung galt den Verläumdungen des Leo Suavius. Unter diesem Pseudonym barg sich der französische Professor der Mathematik Jakob Gohory zu Paris, welcher in Frankreich zuerst die Paracelsischen Grundsätze verbreitet und von ihrem Standpunkte aus auch gegen Wier geschrieben hatte.[205])

Allein diesen Gegnern und Angriffen folgten bald wuchtigere Schläge und gewichtigere Feinde.

[203]) Die getreue lateinische Übersetzung der fraglichen Predigt und die Korrespondenz zwischen Wier und Brenz s. in Wieri, op. omn. pag. 573—595. Vgl. auch Wolters a. O. S. 154.

[204]) Vgl. Silbernagel a. O. S. 227, Anm. 35 b und Wieri, op. omn. pag. 596—623.

[205]) Vgl. Sprengel a. O. S. 537 und bei Wieri, op. omn. pag. 623, §. 2 die Initialen: J. G. P. und ib. pag. 624, §. 4: „Joannes Gorctius (?) Parisiensis". — Soldan a. O. Bd. II, S. 15 und Roskoff a. O. S. 300 geben als seinen wirklichen Namen irrig: Johann Campanus an.

Die juristische Fakultät von Marburg verwarf 1565 Wiers Buch und verbrannte dasselbe öffentlich.[206]) Die katholische Kirche setzte den Verfasser als autor primae classis auf den Index der verbotenen Bücher.[207]) In den Motiven der „Consultationes Saxoniae“, einer kursächsischen Kriminalprozeßordnung von 1572 liest man: „Es sind längst verschienene Jahre viel Bücher ausgangen, darinnen die Zauberei mehr vor ein Superstition und Melancholey, dann vor ein Uebelthat gehalten, und wird hart darauf gedrungen, daß dieselbe am Leben nicht zu strafen. Des Wieri rationes seyn nicht sehr wichtig, als der ein Medicus und nicht ein Jurist gewesen. So ists ein geringes Fundament, daß er meynet, die Weiber werden nicht leiblich zum Tanz und Teufelsgespenste geführt, da doch das Widerspiel durch Grilandum mit Exempeln und bessern Gründen ausgeführt wird, auch die Erfahrung gibt, und zum Wenigsten, wann schon der Leib nicht, daß doch die Seel und Geist und also praecipua hominis pars weggeführt wird, wie Joh. Baptista Porta Neapolitanus[208]) bezeuget in magia naturali, auch die Lyffländische Historien geben.“[209]) Mit diesen Worten motivierte das genannte Gesetzbuch folgende neue, die Carolina noch überbietende Strafbestimmung: „So jemands in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem Teufel ein Verbündniß aufrichtet, umgehet, oder zu schaffen hat, daß dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberey niemands Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden soll.“ Die richtige Interpretation, welche der Medicus Wier von art. 109 C.C.C. gegeben hatte, wird ignoriert.

Im Jahre 1575 rechtfertigte Lambert Danäus, „der eigentliche Vater der reformierten Moraltheologie, als selbständiger theologischen Disziplin“, den Hexenhammer gegen Wier vom theologischen Standpunkte aus;[210]) dasselbe unternahm zwei Jahre

[206]) Albertus a. O. S. 290. Diel a. O. S. 49.

[207]) Sacros. et oecum. Concil. Trident. Canones et Decreta; additus index librorum sec. huius conc. canon. prohibitorum. Coloniae Agrippinae 1603, pag. 96 des angehängten Index. Vgl. Binz a. O. S. 72.

[208]) Vgl. über ihn Sprengel a. O. S. 393, 395. Er schrieb: Magia naturalis. 12°. Lugd. 1569.

[209]) Vgl. Soldan a. O. Bd. II, S. 15. Wächter a. O. S. 293.

[210]) Danaeus, Dialogus de veneficis, quos olim sortilegos, nunc autem sortiarios vocant. Colon. Agr. 1575. Vgl. Soldan a. O. Bd. II, S. 15.

nachher der Heidelberger Professor der Medizin Thomas Erastus,[211]) in anderen Dingen ein Gegner des Paracelsus, aber in der Verfolgung der Hexen mit ihm einig. Noch später verteidigte der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld, dessen Wirksamkeit unzählige Hexen des Trier'schen Landes und zwei Nachfolger Wiers, der katholische Priester Cornelius Callidius Loos und der Schultheiß Dr. Dietrich Flade zum Opfer fielen, gegen Wier die Realität des Bündnisses mit dem Teufel und die Anwendbarkeit des Codextitels de malef. et mathem. auf die Hexen.[212])

Der Arzt Wilhelm Adolph Scribonius zu Korbach im Waldeck'schen verteidigte die Probe des kalten Wassers bei dem Verdacht der Hexerei und schrie über Wier: „O wäre solch ein Mensch doch nie geboren, oder hätte er wenigstens nie etwas geschrieben!"[213])

Die gewaltigsten Feinde aber erwuchsen den Bestrebungen Wiers in Bodin, Delrio und Jakob I.

Jean Bodin (Bodinus, geboren 1530 zu Angers, gestorben 1596 an der Pest zu Paris) war Advokat und später Richter zu Paris; er galt für den gründlichsten Staatsphilosoph seit Macchiavelli und für den größten Mann, wenn nicht der ganzen gelehrten Welt, so doch Frankreichs.[214]) Dieser berühmte Jurist und Philosoph hatte in einigen Hexenprozessen den Vorsitz geführt und sich nach seiner Art über den Gegenstand derselben gründlich orientiert.

[211]) Th. Erasti, Disputatio de lamiis seu strigibus. Basil. 1577. Vgl. über ihn Sprengel a. O. S. 392, 548, welcher eine Ausgabe des Buches von 1572 erwähnt, und Soldan a. O. Bd. II, S. 15 fg.

[212]) Binsfeldii, Tractatus de confessionibus maleficarum et sagarum 1589 (mit dem Motto: Exod. 22: Maleficos non patieris vivere). Vgl. Soldan a. O. Bd. II, S. 21—25.

[213]) Scribonii de Sagarum natura et potestate deque his recte cognoscendis et puniendis, deque purgatione earum per aquam frigidam epistola. Lemgov. 1583. Helmst. 1584. Marpurg. 1588. Vgl. über ihn Sprengel a. O. S. 316, 391 fg. Soldan a. O. Bd. II, S. 17 und besonders Binz a. O. S. 75 fg.

[214]) Bei Naudé, Apologie pour les grands hommes soupçonnés de Magie. Paris, 1625, pag. 127 sagt ein alter Kritiker und Gegner seiner Ansichten über die Hexerei von Bodin, daß man ihn, den ersten Mann Frankreichs, wegen seines außerordentlichen Wissens in allen göttlichen und weltlichen Dingen fast nicht mehr für einen Menschen gehalten, wenn er nicht in seinem Buch gegen die Hexen Spuren seiner menschlichen Natur hinterlassen hätte. Vgl. zum folgenden Hartpole Lecky a. O. S. 67—70. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. I. Abt. 1880, S. 645 und Soldan a. O. Bd. II, S. 17 fg.

Er suchte mit Aufbietung seines ganzen Wissens und Einflusses den erwachenden Scepticismus zu unterdrücken und schrieb zu dem Ende sein Buch „Traité de la démonamanie des sorciers“, welches 1579 zu Paris erschien und später noch viermal aufgelegt wurde. Schon 1581 erschienen zu Basel eine lateinische Übersetzung desselben von Lothar Philoponus und eine deutsche von dem Satyriker Dr. jur. Johann Fischart, damals Amtmann in Forbach; ihnen folgte eine italienische von Cato, Venedig 1587.[215])

Das Werk ist nicht ohne Absicht dem Ritter und königlichen Geheimrat Dr. Christophorus Thullen, dem ersten Präsidenten des Pariser Parlaments, welches eine besonnenere Haltung in der Hexenverfolgung zeigte, gewidmet und zwar, wie Bodin sich ausdrückt, „nicht um dadurch sich seiner Verpflichtung gegen den Präsidenten zu entledigen, sondern um ihm zu zeigen, wie viel er in jener höchsten Schule der Justitia, deren Haupt jener sei und deren Schüler er so lange gewesen, gelernt habe!“

Die ersten 416 Quartseiten (der lateinischen Übersetzung) dieser Démonomanie des Sorciers tragen den ganzen uns bekannten Hexenwahn vor. Bodin beruft sich für die Existenz der Hexerei auf den Volksglauben aller Länder, aller Zeiten und Religionen, auf die Ansichten der berühmtesten Klassiker des Heidentums und der christlichen Kirchenväter, auf die Gesetze aller Völker und eine ungeheure Anzahl von Fällen, die vor den Gerichtshöfen seines eigenen oder anderer Länder untersucht waren. Mit dem kleinlichsten Detail und mit der unerschütterlichsten Zuversicht werden die Vorgänge auf dem Hexensabbath, die zur Luftfahrt von den Hexen angewendeten Methoden, ihre Verwandlungen, ihr fleischlicher Verkehr mit dem Teufel, ihre verschiedenen Mittel, ihren Feinden zu schaden, die zu ihrer Entdeckung führenden Indizien, ihre Geständnisse und ihr Verhalten auf dem Scheiterhaufen geschildert.

---

[215]) Ich benutze die lateinische Übersetzung, deren Titel lautet: Jo. Bodini, Andegavensis, de Magorum daemonomania seu detestando lamiarum ac magorum cum Satana commercio libri VI. Accessit eiusdem opinionum Joannis Wieri confutatio non minus docta quam pia. Nunc primum e Gallico in Latinum translati per Lotarium Philoponum. Basileae per Thomam Guarinum, 1581. 4°.

Übrigens hat derselbe Fischart sich nicht geschämt, 1582 auch den Mall. malef. ins Deutsche zu übersetzen. Vgl. Stintzing a. O. S. 645. Darnach ist Binz a. O. S. 10 zu berichtigen.

Überall werden die beiden Schriften Wiers, De praestig. daemon. und De lamiis berücksichtigt;[216]) ihr Autor wird nur als „Dummkopf“, „Verteidiger der Zauberer“ oder „Beschützer der Hexen“ apostrophiert. Der Schluß des Bodin'schen Buches (pag. 417—488) mit der Überschrift: „Widerlegung der Meinungen des Johannes Wier“ ist ihm ausschließlich gewidmet.

„Nicht aus Haß, sondern nur zum Schutz der Ehre Gottes, gegen welche Wier sich gerüstet habe und um die Richter zu belehren, deren einige Wier schon bekehrt zu haben, sich rühme“, greift er unseren Arzt an. Er kann nicht Worte genug finden, sein Erstaunen und Misfallen über das Buch Wiers auszudrücken. „Daß ein unbedeutender Doktor es sollte gewagt haben, sich der Autorität aller Zeitalter zu widersetzen, daß er ein so unbegrenztes Vertrauen auf seine eigene Ansichten und eine so übermäßige Misachtung für die weisesten Menschen sollte gehabt, um mit skeptischem Geiste die Zuverlässigkeit einer der bekanntesten vorhandenen Thatsachen zu tadeln und zu bekritteln, dies wäre in Wahrheit das Übermaß menschlicher Anmaßung, der Höhepunkt menschlicher Beschränktheit.“ Man kann, heißt es weiter, diesen Menschen gar nicht einen Arzt nennen; denn nach l. 1 §. 3 D. de extraord. cogn. 50, 13 kommt dem, welcher sich der Zaubersprüche oder Beschwörungsformeln bedient, der Name eines Medicus nicht zu. Wier hat aber sogar sich unterfangen, solche Formeln zu veröffentlichen und auch anderen beizubringen. Freilich flechte er hie und da einen frommen Spruch aus der Bibel ein; aber wie das süße Gift das gefährlichste sei, weil es leicht und gern genommen werde, so gebe es keine größere Gottlosigkeit als die in dem Mantel der Frömmigkeit auftretende. Wundern könne ihn das Vorgehen Wiers nicht, da derselbe eingestehe, des Trithemius Steganographie studiert und den berüchtigten Zauberer Agrippa zum Lehrmeister gehabt zu haben; er lobe letzteren sogar noch aufs höchste und freue sich, nicht nur sein Schüler, sondern sein intimer Hausgenosse gewesen zu sein.[217])

[216]) Bodin l. c. pag. 417 sagt, Wiers Buch de lamiis sei ihm kurz vor der Drucklegung zugegangen. Daraus folgt, daß dasselbe vor dem Jahre 1579 ediert war. Vgl. oben Note 199.

[217]) Bodin l. c. pag. 420 infr. sagt: „ . . Wierus confitetur se fuisse Agrippae discipulum . . „ nec discipulum modo sed administrum et servum: bibisse, comedisse et cubuisse cum eo (ut fatetur ipse) postquam Agrippa divortium ab uxore fecerat“. Die perfide Verdächtigung (§. 175 des Reichsstrafgesetzbuches) ist leicht zu verstehen.

Ebenso groß wie der Eigendünkel Wiers sei seine Gottlosigkeit. Sein Buch sei voller Gotteslästerungen, die man nicht ohne gerechten Zorn lesen könne.

Dann kommt Bodin[218]) auf die Corrumpierung der Bibel, des göttlichen Gesetzes durch Wier zu sprechen und behauptet mit dem Aufwande zahlreicher Zitate, daß Exod. 22 nicht von Giftmischern, sondern von Zauberern spreche. Des weiteren wird die Ansicht Wiers, die Hexen seien meistens nur melancholische Weiber, verworfen. Auch sei es mit der schwächlichen Natur der Frauen nicht so schlimm bestellt, wie Wier meine, da sie doch die Folterqualen länger und standhafter als die Männer erduldeten. Das Weib habe vielmehr größere Eingeweide, der Mann ein größeres Gehirn, daher bei jenem größere Leidenschaften, bei diesem größere Klugheit. Das habe auch nur der Dichter im Sinn, wenn er Pallas, die Göttin der Weisheit aus dem Haupte des Jupiter entstanden sein läßt. Deshalb habe auch Satan zuerst das Weib angesprochen, welches dann erst den Mann verführte.[219])

„Wer könnte", ruft er zum Schluß aus, „nach den furchtbaren Enthüllungen Wiers ohne Bestürzung an die Zukunft der Christenheit denken? Wer könnte in Frage stellen, daß die derartig verbreitete Wissenschaft die Zahl der Hexen zu einer unberechenbaren Größe vermehren, die Gewalt des Satans unendlich steigern und den Unschuldigen zahllose Leiden bringen werde?" Deshalb hält Bodin es für allgemeine Pflicht, den Schriften und Versuchen Wiers gegenüber mit verdoppelter Kraft die Verfolgung der Hexerei und Zauberei fortzusetzen. Zur Erleichterung der Denunziationen soll in den Kirchen eine Art Briefkasten aufgehängt werden, in welche nur die Zettel mit dem Namen der Hexen eingeworfen zu werden brauchen. Die Fürsten und Obrigkeiten sind durchaus nicht berechtigt, hier irgendwelche Milde eintreten zu lassen. Die mit dem Teufel im Bunde stehenden Hexen beleidigen die Majestät Gottes, und ein solches Verbrechen kann keine irdische Majestät begnadigen. Ein abschreckendes Beispiel von einem Könige hat es gegeben, der in dieser Hinsicht seiner Pflicht untreu geworden war. König Karl IX. hatte das Leben des großen Zauberers Trois-Echelles (Triscalanus, Treileiter) geschont unter der Bedingung, daß er seine Mitschuldigen angebe. Aber diese schwere Sünde hatte

218) l. c. pag. 422 sq.
219) l. c. pag. 430 sq.

den frühen Tod des Königs zur Folge. „Denn das Wort Gottes lautet sehr bestimmt, daß derjenige, welcher einen des Todes Schuldigen entrinnen läßt, die Strafe auf sich selbst zieht, wie der Prophet zum König Ahab sagte, er müsse sterben, weil er einem Manne verziehen habe, der des Todes schuldig war. Denn niemand hätte gehört, daß Zauberern Gnade widerfahren wäre."

So der größte Geist des gebildeten Frankreichs am Ende des XVI. Jahrhunderts!

Ein weiterer Gegner Wiers ist der Professor der Theologie und Philosophie Martin Anton Delrio aus dem Jesuitenorden, (geb. 1551 von spanischen Eltern zu Antwerpen, gest. 1608 zu Löwen).[220] Er stellte in seinem umfangreichen Werke: Disquisitionum magicarum libri VI, das zuerst 1593 zu Mainz erschien,[221] das Ansehen des Hexenhammers gegen die Angriffe Wiers wieder voll und ganz her. Dabei verfährt er mit listiger Schlauheit; er verwirft als aufgeklärter Mann die magischen Heilungen und die Wirkung von Amuletten oder dergl., um desto größeren Glauben für seine Behauptung zu gewinnen, daß wirklich ein Vertrag mit dem Teufel vorkomme, daß dieser das Fundament aller Hexerei und daß das Leugnen der Hexerei die größte Ketzerei sei. Die Hexen sind nach ihm auch ohne, daß sie Schaden angerichtet haben, mit dem Tode zu bestrafen. Die gegenteiligen Ausführungen Wiers seien falsch, sie gründeten sich auf eine ganz lächerliche Interpretation der weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen, von welchen ja auch selbstredend ein Medicus keine Ahnung haben könne. Die Mäßigung in dem Verfahren gegen die Hexen predigt er wiederum nur, um desto objektiver und wissenschaftlicher zu erscheinen, wenn er die Hexerei für ein „Ausnahmeverbrechen" erklärt, bei dessen Untersuchung und Bestrafung alles rein in das Ermessen des Richters zu stellen ist.

Dieses Buch, welches zahlreiche Auflagen und Übersetzungen erlebte, wurde das unentbehrliche Vademecum aller Hexenrichter. Selbst von deutschen Behörden wurde in der Folgezeit sein Verfasser als Autorität für deutsche Rechtsgewohnheiten citiert.[222]

---

[220]) Vgl. über ihn Hauber a. O. Bd. I, S. 123 fg. Soldan a. O. Bd. II, S. 29 fg.

[221]) So Binz a. O. S. 79 ohne Quellenangabe gegen Soldan a. O. und Wächter a. O. S. 282, nach welchen die erste Ausgabe 1599 zu Löwen erschien.

[222]) Soldan a. O. Bd. II, S. 29, Anm. 2.

Die Reihe von Wiers Gegnern möge König Jakob I. von Schottland und England schließen. Jakob I., welcher sich so gern mit seiner Gelehrsamkeit brüstete und keine größere Freude hatte, als wenn er jemanden auf einem Fehler in dem Lateinsprechen ertappte, er, der unter anderen schriftstellerischen Leistungen eine Abhandlung gegen den Tabak (misocapnus sive de abusu tobacci, lusus regius) und Betrachtungen über das Gebet des Herrn (Meditatio in orationem Dominicam) verfaßte, konnte es sich nicht versagen, noch vor seiner Thronbesteigung (1603) auch ein Buch: Daemonologia sive dialogus de artibus magicis, in tres libros divisus, gegen die Hexen zu schreiben.[223]) Über die Veranlassung desselben gibt uns die „Vorrede an den Leser" näheren Aufschluß. In derselben heißt es:[224]) „Die erschrecklich große Menge von Ergebenen des Satans in diesem Reiche hat mich bestimmt, freundlicher Leser, für Dich schleunigst diese Abhandlung zu besorgen. Glaube mir, ich will keineswegs Dir blos einen Beweis meiner Gelehrsamkeit oder meines Talentes geben, sondern die Zweifelnden nach Kräften davon überzeugen, wie sehr der Satan wütet und wie seine Werkzeuge die schwersten Strafen verdienen, entgegen den verderblichen Meinungen zweier Zeitgenossen. Der eine von ihnen, Skot[225]) mit Namen, ein Engländer hat sich nicht entblödet, in einem gedruckten Buche den Satz zu verteidigen, es gebe keine Zauberkunst. Der andere, ein deutscher Arzt, Wier hat eine Verteidigung für diese Zauberkünstler zusammengestellt und Straflosigkeit für sie verlangt, und sich eben dadurch als Spießgeselle jener Verfluchten verraten." Alle Einzelheiten hat der König nicht aufgenommen, diese möge man bei Bodin nachlesen; die teuflischen Formeln und Künste aber habe Agrippa und eben jener

[223]) Dasselbe ist abgedruckt pag. 85—126 in der mir vorliegenden Ausgabe von Jakobs I, Sämmtlichen Werken: „Serenissimi et potentissimi principis Jacobi, dei gratia magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae regis, fidei defensoris Opera, edita ab Jacobo Montacuto, Wintoniensi Episcopo et sacelli regii Decano. Londini, 1619 fol. Das Titelbild zeigt den auf dem Thron sitzenden König; darüber ist zu lesen: Beati Pacifici; das Titelblatt trägt das Motto: Ecce do tibi animum sapientem et intelligentem. Reg. 3, 12.

[224]) l. c. pag. 87.

[225]) Reginald Skot hatte in seiner Schrift: Discoverij of witchcraft, Lond. 1584 ähnlich wie Wier den Hexenglauben und Hexenprozeß angegriffen. Näheres s. bei Soldan a. O. Bd. II, S. 18.

Wier mitgeteilt. Das königliche Werk offenbart seine Ansichten in einem Dialog, dessen Form des leichteren Verständnisses und der Ergötzlichkeit halber gewählt ist, zwischen Philomathes und Epistemon. Die Beiden unterhalten sich im ersten Buche im allgemeinen über den Ursprung der Magie, im zweiten über die Kunst der Zauberei und Giftmischerei und im dritten über die den Menschen quälenden Dämonen. Sie sind sich über die Realität des Vertrages der Hexen mit dem Teufel, über die Luftfahrten und die Lehre von den Incuben und Succuben vollständig klar. Im 6. Kapitel des dritten Buches fragt Philomathes: „Wie sind dann die Zauberer und Hexen zu bestrafen; ich sehe ja, daß Du beide für gleich schuldig hältst?

Und Epistemon antwortet: Nach göttlichem und weltlichem Recht mit dem Tode.

Phil.: Aber mit welcher Todesstrafe?

Epist.: Nun, heute ist der Feuertod gebräuchlich; aber in diesem Punkte kann dem Gewohnheitsrecht eines jeden Volkes freier Spielraum gelassen werden.

Phil.: Nimmst Du denn kein Geschlecht, kein Alter und keinen Stand davon aus?

Epist.: Durchaus nicht.

Phil.: Dann willst Du also auch sogar Kinder nicht verschont wissen?

Epist.: Doch gewiß; denn jenes gottlose Handwerk übersteigt ihre Fassungskraft.

Phil.: Aber alle Genossen der Zauberer verdammst Du?

Epist.: Zweifelsohne, denn sie sind gleich den Thätern.

Phil.: Hat denn der König kein Begnadigungsrecht?

Epist.: Er kann wohl die Strafe hinausschieben, aber sie ganz aufzuheben, mit anderen Worten jemanden, den Gott straft, nicht zu strafen, wäre eine schwere Sünde.“[226])

Nach der Publikation dieser Schrift rühmte der König sich, daß der Teufel ihn für den fürchterlichsten Gegner ansehe, und bald nach seiner Thronbesteigung erließ er ein Gesetz, welches die

---

[226]) l. c. pag 124. Dieselbe Auffassung zeigt der König in seinem Βασιλικὸν δῶρον, einem der Ausbildung seines Sohnes Heinrich zum Könige gewidmeten Werke; er stellt darin an die Spitze derjenigen Verbrechen, deren Begnadigung Sünde wäre, die Zauberei. l. c. pag. 145.

Hexen bei der ersten Übertretung, auch wenn sie ihren Nächsten keinen Schaden zugefügt, zum Tode verdammte.[227])

So wurde die junge Saat, welche der aufgeklärte und menschenfreundliche Wier ausgestreut hatte, deren erste Keime sich hier und da auf gutem Boden entwickelten, sofort von bedeutenden Vertretern aller Nationen, Stände und Konfessionen niedergetreten. Die Gegner behielten die Oberhand. Von ihrem blutigen Siege zeugten bald die halbverkohlten Pfähle, welche in der Nähe einiger Städte so zahlreich wurden, daß sie einem Walde glichen.

6. Des Lebens Abend und Ende.

„Owê daz wîsheit unde tugent,
des mannes schoene noch sîn jugent
nicht erben sol, sô ie der lîp erstirbet!
daz mac wol klagen ein wîser man,
der sich des schaden versinnen kan.“

Walther von der Vogelweide.
(Klage um Reinmars Tod.)

1. Das äußere Leben Wiers bietet fast keine besonders interessanten Momente; es fließt in den Bahnen seiner schriftstellerischen Thätigkeit und ärztlichen Praxis ruhig dahin.

Gegen den unsinnigen Hexenwahn schrieb er noch eine kürzere Abhandlung: „Pseudomonarchia Daemonum“, die Afterherrschaft der Teufel, in welcher er die damals so wissenschaftlich und detaillirt behandelte Frage nach der Familie des Teufels und der inneren Einrichtung der Hölle durch eine angeblich dem höllischen Archive entnommene genaue Darlegung beantwortet und sogar verschiedene Methoden, den Teufel zu citieren, angiebt, damit jeder in die Lage gesetzt wird, durch die Anwendung solcher Citationen sich direkt von deren Unwirksamkeit zu überzeugen.[228])

Als Frucht seiner fachwissenschaftlichen Studien erschienen: „Zwei Bücher von bisher unbekannten medizinischen Beobachtungen“. Die Schrift, welche dem Abt Antonius Hovaeus von Echternach zum Danke für dessen oben erwähntes Anerkennungs-

---

[227]) Vgl. Hartpole Lecky a. O. S. 80 fg.
[228]) Wieri, op omn. pag. 649—666. — Vgl. Binz a. O. S. 127 fg.

schreiben über das Meisterwerk gewidmet ist,[229]) beschäftigt sich mit den ungeheuerlichsten der damaligen epidemischen Krankheiten. „In Tractatibus Medicis", sagt Professor Martin Schoock, „Author noster singularis est, et, quasi sub Herculis sidere natus esset, non nisi adversus morborum monstra fertur."[230]) Neben der eingehenden Kenntnis der medizinischen Literatur erregt auch hier die mutige Bekämpfung der abergläubischen Heilungen und die innige Frömmigkeit und Nächstenliebe Wiers unsere Bewunderung und Sympathie. Das lateinisch geschriebene Buch erschien 1583 zu Frankfurt in deutscher Übersetzung als „Artzney Buch von etlichen biß anher vnbekandten vnnd vnbeschriebenen Kranckheiten" mit einem Dedikationsbriefe an die Gräfin Anna von Tecklenburg. Es hat dem Verfasser in der Geschichte der Medizin einen der ersten Plätze unter den Vertretern des Beobachtungsstudium im XVI. Jahrhundert und den epidemiographischen Schriftstellern jener Zeit gesichert.[231])

In seiner Eigenschaft als herzoglicher Leibarzt wurde er nebst seinen Kollegen mehr in die Nähe seines Herrn gebannt, seitdem Herzog Wilhelm am 30. September 1566 zu Bensberg von einem Schlaganfall betroffen worden war und von da ab sowohl körperlich

[229]) l. c. pag. 879. Da nun Hovaeus (nach Foppens l. c. tom. I, pag. 79) schon 1568 starb, so muß die erste Auflage des Buches schon vor diesem Jahre und kann nicht, wie Binz a. O. S. 147 angiebt, erst 1580 erschienen sein.

[230]) l. c. fol. 11. — Für die medizinischen Leser mögen die Überschriften der Hauptabschnitte beigefügt werden; sie lauten: De Scorbuto. — De Quartana. — De epidemica Pleuritide, Pneumonia atque Angina Pestilenti. — De curatione Febris malignae. — De Hydropis curatione. — De carcinomate sinistri testiculi, ob emollientium et resolventium medicamentorum usum exulcerato ac in cancrum immedicabilem converso. — Gangraenae pudendi curatio. — De Varenis morbo. — De morbo Gallico. — De Pestilenti et epidemica Tussi, qui anno 1580 universam fere Europam invasit — De sudore Anglico. — De Erysipelate. — De mirabili Tormine praedominante seu Iliaca passione, qua laboravit ill. Comitissa de Teckhelnburg, Bentheim et Steinfurdt.

In der zweiten Abhandlung de Quartana bespricht er auch eine 25jährige Riesendame, deren Beschreibung an heutige Verhältnisse erinnert: „Virginem vidi, quae ob molem corporis gyganteam per diversarum regionum civitates circuibat, se velut monstrosi hominis idolum seorsim in conductis aedibus visendam ostentans omnibus qui stipem numerarent, ex cuius collectione haec cum matre victum quaeritabat!" (op. omn. pag. 904, §. 7.)

[231]) H. Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin. 2. Aufl., Jena 1853, S. 434. Sprengel a. O. S. 219 und jetzt besonders Binz a. O. S. 146—155.



als geistig immer schwächer wurde. Während die katholisch-konservative spanische Partei diesen Zustand des Herzogs zu benutzen suchte, um die Lande desselben vor jeder Neuerung zu bewahren, waren die Ärzte Wier, Solenander, Echt und Lithodius bestrebt, den hohen Kranken zur Einführung einer Reformation zu bewegen.[232]) Indeß kann daraus ebensowenig wie aus der von Binz angezogenen Vorrede des „Artzneybuches"[233]) auf eine „konfessionelle Wandlung" Wiers geschlossen werden; auch der Umstand, daß die katholische Kirche ihn auf den Index setzte, wovon er vielleicht nicht einmal Kenntnis hatte, da anderenfalls die späteren Auflagen seines Werkes irgend eine Andeutung darüber enthalten oder eine Änderung mancher Äußerungen aufweisen würden, konnte für Wier in dieser Hinsicht nicht bestimmend sein; hatte doch auch die protestantische Juristenfakultät zu Marburg sein Buch verbrannt und jene obenerwähnte Kriminalordnung des protestantischen Kursachsens über die Vorschläge des „Medicus" vornehm die Achseln gezuckt. Die Bestrebungen der erasmisch gesinnten Gelehrten des Clevischen Hofes nehmen vielmehr eine Sonderstellung ein; „jene Männer", sagt ein kompetenter Beurteiler zutreffend von Heresbach, Wier, Merkator und anderen, „waren nicht evangelisch im gewöhnlichen und kirchenrechtlichen Sinne des Wortes, aber ebensowenig römisch-katholisch."[234]) Während Foppens aus Wier in einem Atem einen Atheisten und Lutheraner macht,[235]) ist die spätere Literatur bei dem thörichten Bestreben, die traurige Erscheinung der Hexenprozesse bald der katholischen Kirche, bald der Reformation in der Hauptsache aufzubürden, bemüht, den Taufschein der Gegner und Beförderer der Hexenprozesse nach diesem Interesse zu interpretieren.[236]) In dieser

[232]) Vgl. Wolters a. O. S. 179 fg. und H. Hamelmanni, Opera Genealogico-Historica de Westphalia et Saxonia inferiori. Lemgoviae 1711, pag. 1002 sq.

[233]) Binz a. O. S. 160.

[234]) K. Krafft, Bericht des Johann Pollius u. s. w. in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. IX, S. 162.

[235]) Foppens l. c. tom. II, pag. 754: „quae (sc. Wierus) de praestigiis daemonum, veneficis et sagis scripsit, ad Atheismum vergunt", „a solis haereticis laudatur (sc. Wierus)" und einige Zeilen weiter: „parentis Lutherani." Wolters a. O. S. 155, Anm. 1 schreibt dieses Urteil irrtümlich Hartzheim, Bibl. Colon. pag. 308 zu.

[236]) Während so W. von Waldbrühl, Naturforschung und Hexenglaube, S. 28, Hartpole Lecky a. O. S. 66 u. a. Wier zum „freisinnigen Protestanten" machen, ist er für Schindler a. O. S. 101 fg. u. a. ein „guter Katholik!" — Dies sei zur allgemeinen Orientierung gesagt, keineswegs zum Vorwurfe gegen Binz.

Beziehung sei aber an das wahre Wort de Maistre's erinnert: „Wegen des Hexenwesens ist entweder das ganze Menschengeschlecht oder niemand anzuklagen.“[237])

Wier wohnte mit seiner Familie in Cleve auf seinem eigenen Landgute.[238]) Ein sorgenloser Lebensabend, an dem er zufrieden auf die Früchte seiner Arbeiten hätte zurückschauen können, war ihm jedoch nicht beschieden. Das Jahr 1572 raubte ihm seine Gattin, Judith Wintgens, welche ihm bei seinen Kämpfen gegen den Aberglauben so getreu zur Seite gestanden hatte.[239])

Im August 1573 führte Herzog Wilhelm seine älteste Tochter Maria Eleonore (geboren am 26. Mai 1550 zu Cleve) nach Königsberg, wo am 14. Oktober 1573 ihre Vermählung mit dem Herzog Albrecht Friedrich von Brandenburg gefeiert wurde. Wier, welcher sich unter dem Gefolge des Herzogs befand, lernte auf dieser Reise durch Preußen eine Anzahl bedeutender Männer näher kennen; so in Königsberg den herzoglichen Leibarzt Dr. Matthias Stojus; in Stettin den Leibarzt der Herzoge von Pommern, Dr. Jakob Schade; in Danzig den Dr. Severin Gebel; in Elbing den Dr. Bartholomaeus Calckreuter; in Frankfurt a. d. Oder den Leibarzt Dr. Caspar Hoffmann, den Professor der Medizin Johann Knobloch und den Mathematiker Dr. Wolfgang Justus; in Rostock die Ärzte Dr. Levin Battus, Heinrich Bruseus und Peter Memmius, sowie den Rektor der dortigen Universität Dr. theol. Lucas Bakmeister, den Syndik Dr. iur. Johann Borcholt, einen Bruder des oben erwähnten Juristen Caspar Borcholt, und den Dichter Nathan Chytraeus; in Wismar endlich den Superintendenten Dr. theol. Johann Perister. Aus der kurzen Erzählung Wiers leuchtet die Freude hervor, welche die gelehrte Unterhaltung mit diesen Männern, deren Gastfreundschaft er zum Teil genoß, ihm verschafft hat.[240])

[237]) J. de Maistre, Lettres à un gentilhomme Russe sur l'Inquisition espagnole. Lyon. 1837, lett. II, pag. 53.

[238]) Wieri, op. omn. pag. 755: quum familiam Cliviae alam . . in meis aedibus;“ pag. 757: „in nostrum expatiaturus praedium.“

[239]) Vgl. z. B. l. c. pag. 404.

[240]) l. c. pag. 421, §. 8 und pag. 748, §. 1. — Da damals auch in Brandenburg die Hexenprozesse in Blüte standen (v. Raumer, Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg, in: Märkische Forschungen. Berlin 1841, S. 236 ff.), so berührte die Unterhaltung („gravissimae fuerunt habitae quaestiones“) gewiß auch dieses Thema öfters. In wie weit indeß ein Einfluß Wiers sich geltend macht, ist nicht zu sehen.

Die folgenden Jahre zeitigten dann zwei weitere literarischen Früchte dieser beiden Ereignisse. Um den großen und gerechten Schmerz über den Tod der Gattin zu verwinden und um zugleich die theologischen Betrachtungen, welche er zum eigenen Gebrauche auf seinen ärztlichen Reisen aufgeschrieben hat, auch anderen zugänglich zu machen, in der Hoffnung, daß dadurch das Übel, woran nach seiner Ansicht die verrohte Zeit am meisten krankte, die unbändige Leidenschaft des Zornes, gemildert werde, schrieb er: „De Irae morbo, eiusdem curatione philosophica, medica et theologica liber", ein Buch über die Krankheit und Heilung des Zornes, worin das vorangestellte Motto „Irascimini sine peccato", „Zürnet ohne zu sündigen" in glänzender philosophischer Rede und unter Vorführung von zahlreichen Beispielen aus der alten und modernen Geschichte analysiert wird. „Lassen wir", so lautet der fromme Schluß, „also allen Zorn, außer gegen den Teufel fahren, wenn wir das Himmelreich in Jesu Christo, unserem Herrn erlangen wollen; ihm sei die Ehre und die Macht mit seinem ewigen Vater und dem heiligen Geiste wie jetzt, so auch in Ewigkeit, Amen." Das Werk erschien 1577 zu Basel bei Oporoninus, und die Vorrede, welche gegeben ist: „Clivis, ex nostris aedibus" widmete dasselbe dem Grafen Hermann von Neuenahr und Moers, Herrn in Bedburg, als ein dauerndes Denkmal seiner dankbaren Hingebung für die besondere Gunst und Protektion, welche dieser der Familie Wiers stets erwiesen habe.[241])

In demselben Jahre erschien ebenfalls bei Oporinus in Basel noch die kleine Abhandlung: „De commentitiis jejuniis", Über das erdichtete Fasten.[242]) Auf seiner Reise nach Königsberg hatte sich — ein Zeichen der damaligen Zeit — die Unterhaltung im Familienkreise wie an der Hoftafel viel mit wunderbaren Erscheinungen beschäftigt; sehr oft bildete den Gegenstand derselben die Geschichte eines Mädchens aus Unna, welches unbeschadet seiner Gesundheit schon seit einem Jahre ohne Speise und Trank leben sollte. Wier schenkte der Sache keinen Glauben und, von Natur

Thatsächlich fand er 1584 einen Nachfolger in dem Professor der Rostocker Juristenfakultät, Dr. jur. Johann Georg Goedelmann. Über denselben vgl. Stintzing a. O. I, S. 727, Wächter a. O. S. 294 fg. und Binz a. O. S. 87.

[241]) l. c. pag. 770—875. — Näheres s. bei Binz a. O. S. 136—146.

[242]) l. c. pag. 748—769 mit dem Porträt des Mädchens. — Vgl. Sprengel a. O. S. 388; eine nähere Inhaltsangabe giebt Binz a. O. S. 129—136.

an größere Gewissenhaftigkeit in der Erforschung der Wahrheit gewohnt, reiste er auf der Rückkehr aus Preußen gleich am 18. Dezember 1573 nach Unna und untersuchte persönlich die als Wunderkind verherrlichte und von vielen Wallfahrern besuchte zehnjährige Barbara Kremers. Das Resultat war, daß er das Wunder für groben Betrug erklärte und aus medizinischen Gründen die Unmöglichkeit eines so langen Fastens bei dem blühenden Aussehen des Mädchens nachwies. Trotzdem aber kamen im April 1574 der Stiefvater, die Mutter und die ältere Schwester Elsa mit der Barbara, welche ihren Eltern viel Geld einbrachte, nach Cleve an den Hof gezogen und baten auf grund eines Empfehlungsbriefes des Magistrats von Unna, der fest an das Wunder glaubte, auch den Herzog Wilhelm, er möge mit Brief und Siegel dasselbe bezeugen. Da erwirkte sich von diesem aber Wier die Erlaubnis, die Barbara auf drei Wochen zur Untersuchung in sein Haus aufnehmen zu dürfen, und ermittelte mit Hülfe seiner Familie bald, daß die gleichfalls in sein Haus aufgenommene Schwester der Barbara dieser, „gleichwie Habakuck dem Daniel“, Speise und Trank heimlich zubrachte. Nachdem Wier für die Betrügerin und ihre Familie zuvor von seinem Herrn Straflosigkeit erwirkt hatte, zogen die beiden Mädchen am 13. Mai 1574 aus seinem Hause in ihre Heimat zurück mit einem Begleitschreiben an den Magistrat von Unna des Inhalts, er möge in Zukunft etwas klüger verfahren, die Mädchen sorgfältiger in Gottesfurcht unterrichten und erziehen und alles, was über den Fall dieses Fastens geschrieben sei, eifrig sammeln und auf offenem Markte verbrennen lassen. „Das war“, schließt Wier die Erzählung von der Entlarvung dieses Betruges, „die fröhliche Katastrophe dieser Komödie!“[243]) In Anknüpfung an diesen Fall behandelt das Buch dann noch eine Reihe ähnlicher Betrügereien, darunter auch die Geschichte „des heiligen Mädchens von Kent“, die nur von einer Hostie zu leben vorgab, aber endlich nach ihrer Entlarvung samt den Helfershelfern mit dem Tode bestraft wurde.[244]) Der Schluß der Schrift verwahrt sich gegen die Unterstellung einer Verspottung des Fastens; an und für sich erkennt Wier die Heilsamkeit und Gottgefälligkeit desselben an; nur die frommen Betrügereien hat er aufdecken wollen.

[243]) l. c. pag. 759, §. 25.

[244]) l. c. pag. 767, §§. 41, 42. Wier nennt sie: „Holi met de Kent“, sacra virgo Cantuarensis.

Aber ebensowenig wie durch sein Meisterwerk, ließ sich auch durch diese neuen Mahnungen und Widerlegungen die verblendete Zeit von dem eingewurzelten Aberglauben kurieren und von der fanatischen Verfolgung der Hexen abhalten.

Zu seinem größten Schmerze mußte Wier es erleben, daß selbst sein Fürst, dem das Meisterwerk gewidmet, der als der einsichtigste Herrscher darin gepriesen war, sich durch seine Räte bewegen ließ, gelegentlich eines Falles im Jahre 1581 die Folter und die Wasserprobe als Überführungsmittel der Hexen in seine Lande einzuführen. Dies geschah durch ein Edikt an „Bertram von Lansberg, zu Blothe Drosten", welches lautet:[245])

„Wilhelm, Hertzog zu Gülich 2c.

Lieber getreuer. Was du neulicher Tagen an Unsere Rähte wegen N. N. bezüchtiger Zauberey gelanget, das ist uns vorgebracht. Weil nun daraus allerhand starcke Vermuhtungen zu schöpffen; damit dann andere Unsere Unterthanen durch berührte Weibes-Person gleichfalls nicht beschädiget, und solch unchristlich Wesen der Gebühr bestraffet werde; So ist Unsere Meynung und Befehl, angerüchtigte Person gefänglich anzunehmen, sie darauf so gütlich als peinlich abfragen; Auch im fall sie dergestalt nicht bekennen würde, alsdann auf den Wasser, ob sie solches angegebenen Zauberwercks pflichtig, der Gebühr zur Probe stellen zu lassen; Und Uns fürder alle Gelegenheit zu verständigen. Versehen Wir uns also zu dir. Geben zu Cleve am 24. Julii Anno 1581."

Die Hauptarbeit seines Lebens schien vergebens gethan! Wie tief mußte solche Erkenntnis den einsichtsvollen, menschenfreundlichen Arzt kränken, wie bitter ihm die letzten Lebensjahre vergällen!

Wier hatte nochmals sich verheiratet, und diese zweite Gattin, Henriette Holt aus Cleve, scheint mit einem letzten Sonnenstrahl

[245]) Bei: Meiners, Unvorgreifliche Gedancken und Monita, Wie ohne blinden Eyfer und Ubereilung mit denen Hexen-Prozessen und der Inquisition wegen der Zauberey An Seiten des Richters so wohl als des Königlichen Fiscalis und Defensoris . . . ohnmaßgeblich zu verfahren. Lemgo 1716, S. 121 fg.

den trüben Lebensabend vergoldet zu haben, wenn man das Lob liest, welches ihr als einem frommen, wunderbar beherzten und allen Teufelsspuk mit lebendigem Glauben bekämpfenden Weibe gespendet wird.[246]) Er zog sich mehr und mehr auf sein Landgut zurück, besonders nachdem sein Sohn Galenus am 31. Oktober 1578 zum herzoglichen Leibarzt mit dem Amtssitz in Düsseldorf ernannt worden war.[247]) Dieses friedliche Heim wurde im Jahre 1583 auch noch von den spanischen Truppen des Alexander Farnese, Herzogs von Parma, des Statthalters der Niederlande, der damals im Clevischen hauste, mit Plünderung und Verwüstung überzogen.[248]) Als im Februar 1588 der greise Arzt auf die Bitte des Grafen Arnold von Tecklenburg zur Konsultation dahin geeilt war, erkrankte er selbst plötzlich und schloß am Mittwoch, den 24. Februar 1588 zu Tecklenburg für immer sein helles Auge. Die Grabschrift, welche ihm seine Söhne in der Schloßkirche zu Tecklenburg setzten, wo seine irdische Hülle ihre Ruhestätte fand, hat Foppens der Nachwelt aufbewahrt.[249]) Sie lautet:

S. Christo S.

Joannes Wierus,

Nobili Zelandiae inundatae Familia ortus, pietate in Deum, probitate erga quosvis, eruditione eximiâ, Medicinae rerumque Politicarum scientiâ, usu, felicitate, publicis ingenii documentis, Imperatorum, Caroli V. ministerio, Ferdinandi, Maximiliani et Rodolphi singulari gratiâ, magnorumque per Germaniam exterasque nationes Virorum amicitiâ et testimoniis clarissimus: Illustrissimi

---

246) Wieri, op. omn. pag. 259, §. 3: „Conjux mea altera Henrica Holtia mire diabolicis praestigiis ex viva fide inimica;" und ibid. pag. 755, §. 15: „Conjux mea altera Henrica, mulier pia ac mire cordata."

247) Vgl. Binz a. O. S. 161.

248) Näheres bei Binz a. O. S. 161. — Dieselben Klagen, welche Wier hierüber führte, liest man auch in einem Consilium seines Kollegen Solenander an den Dr. Slotanus zu Köln; der Schluß desselben lautet: „Haec sunt mi domine Slotane, quae ad tuas litteras respondere placuit: responsio mea diutius dilata est, quod aliis multis curis et negotiis occupatus distractusque fuerim in hoc meo exilio. Nam cum uxore et liberis iam ultra biennium domo ab insolente Hispano milite, patriam meam occupante, pulsus omnibusque meis exutus, primum Vesaliae, iam sesquiennium hic dego. Raptim, 7. Aug. Ann. 88. Dusseldorpii. Nöggerath a. O. S. 234, Note 9.

249) Foppens l. c. tom. II, pag. 754.

Cliviae et Juliae Ducis Guilielmi Archiater; Deo, Principi et Patriae, fide, consilio, et operâ, ad vitae suae finem devotissimus. Quum illustrem Dominum Arnoldum Comitem in Benthem et Teckelenborgh summo gratificandi studio invisceret, huius saeculi satur, invictâ in Christum fiduciâ, placidè animam Deo reddidit, corpus hîc ad diem universalis Resurrectionis deposuit, et moestissimum sui desiderium superstitibus filiis, Theoderico, Heinrico, Galeno et Joanni Wieris reliquit, Anno nati Christi M. D. L. XXXVIII Mens. Febr. die 24. anno aetatis suae LXXII. Vive et vivas.[250])

Außer den hier genannten, aus erster Ehe stammenden Söhnen, hinterließ Wier auch eine Tochter Sophie.[251]) Während uns über sie näheres nicht bekannt ist, kennen wir den späteren Lebenslauf der Söhne wenigstens im Umrisse. Theodor hatte zu Genf, Padua, Bologna, Paris und Köln Jurisprudenz studiert, wurde Rat von Kurpfalz und begegnet uns später in der Geschichte seiner Zeit als diplomatischer Vertreter des pfälzischen Hofes.[252])

Heinrich hatte, meist mit Theodor auf denselben Hochschulen, Medizin studiert, war Doktor der Medizin und Philosophie, wurde praktischer Arzt zu Lemgo, dann zu Köln und später Leibarzt der Kurfürsten von Trier. Er schrieb einige „medizinische Briefe".[253])

---

[250]) Nach Waldbrühl und Montanus, Vorzeit II, S. 157; Waldbrühl, Hexenglaube und Naturforschung, S. 28; Soldan a. O. Bd. II, S. 12, Anm. 1 und Schindler a. O. S. 302, soll Wier als Zauberer und besonders als Urheber der Geisteskrankheit des Herzogs Wilhelm angeklagt und in Düsseldorf zum Feuertode verdammt worden sein; diesem Schicksale sei er durch die Flucht zu dem Grafen von Tecklenburg entgangen, der ihm ein Asyl gewährt habe; in dieser Verbannung habe er bis zu seinem Tode gelebt. Der letztere Teil dieser Mitteilungen ist unrichtig; dasselbe glaube ich aber ebenfalls von dem ersteren annehmen zu dürfen, obwohl auch ich, ebensowenig wie Binz a. O. S. 166, Anm. 3, zu einer quellenmäßigen Widerlegung nicht im Stande bin. M. E. würden sich aber Nachrichten hierüber bei den Gegnern Wiers oder sonstwo sicher erhalten haben. Schindler a. O. S. 302 läßt den zum Feuertode verdammten Wier dann zum Beweise seiner Unschuld sein Werk de praestigiis daemonum schreiben! Der kaiserliche Schutzbrief, den Maximilian II. und Rudolf II. erneuerten, haben Wier wohl vor einer Anklage und Prozedur geschützt.

[251]) Wieri, op. omn. pag. 404, §. 2.

[252]) ibid. pag. 57, §. 10, 140, §. 8 und Keller a. O. S. 231 fg. Nr. 198, 200.

[253]) ibid. pag. 140. §, 8; 306, §. 2; 921, §. 11 und Zedler, Universallexikon Bd. 56, S. 512. Hamelmann, l. c. pag. 1004.

Galenus war ebenfalls Mediziner und hatte in Florenz, Padua und Montpellier studiert. Wie wir schon wissen, wurde er später Leibarzt des Herzogs Wilhelm und blieb auch bei Johann Wilhelm in dieser Stellung. Er war der intime Freund des noch heute in der Geschichte der Medizin hochberühmten Arztes Dr. Wilhelm Fabricius aus unserer Nachbarstadt Hilden (Hildanus).[254]) Unser besonderes Interesse erregt aber Galenus Wier dadurch, daß er am 4. September 1597 in Gemeinschaft mit dem Wundarzt M. Reyd von Kempen die Leiche der in der Nacht vom 2. auf den 3. September ermordeten Jakobe von Baden obduzierte und mit Reyd über den Befund zu Protokoll erkkärte, „daß sie keine Andeutung einigen Giftes, sondern den Magen natürlich und wohlgestalt befunden, imgleichen die Leber, Milz und Eingeweid richtig, die Lunge mißfarbt bemerkt.“[255]) Im folgenden Jahre begleitete dann Galenus die adelige Gesandtschaft nach Lothringen, welche der „durchlauchtigen hochgeborenen Fürstin und Fräulein Anthonina Loreine“, der Prinzessin Antoinette von Lothringen den Heiratsantrag Johann Wilhelms überbrachte und letzterem referierte, „daß Fräulein Antonia tugendsam, friedliebend und von Leib wohlgestaltet wäre“.[256])

Von dem jüngsten Sohne Johannes wissen wir nur, daß er später als Archipraefectus in Palatinatu superiore erwähnt wird und 1610 starb.[257])

[254]) ibid. pag. 316, §. 5, 550. — Über Hildanus s. Nöggerath a. O. S. 237 und Binz a. O. S. 68.

[255]) Th. von Haupt, Jakobe, Herzogin zu Jülich, geborene Markgräfin von Baden. Biographische Skizze. Koblenz 1820, S. 93, 98.

[256]) Weseler Raths-Protokoll von Saturni den 27. Junii anno 1598 über die Huldigung der Stadt Wesel. Mitgeteilt von Bouterweck in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. II, S. 171.

[257]) Vgl. Binz a. O. S. 163.

Wenn auch hier und da sich ein mutiger Kämpe fand, der in gleichem Sinne wie Wier gegen den Hexenwahn und seine Verfolgung stritt, so war doch niemand da, der seine Erbschaft ganz und voll anzutreten vermochte, der mit gleich eindringlichem Wort und Grund zu den Fürsten und Gelehrten zu reden und seiner Stimme Gehör zu schaffen verstand. In den deutschen und außerdeutschen Landen loderten die Scheiterhaufen in nie gesehener Glut zum Himmel empor. Selbst die Stätten, wo Wier gelebt und gewirkt, wurden bald nach seinem Dahinscheiden durch das schmachvolle Treiben entweiht.

In Düsseldorf wagte man unter die 90 Denunciatorial-Artikel gegen Jakobe von Baden auch die Anklage aufzunehmen, sie habe durch Zauberei den Blödsinn ihres herzoglichen Gemahls verursacht und gestärkt.[258])

In Cleve wurde um 1603 eine ehrbare und wohlhabende siebenzigjährige Greisin aus Büderich wegen der Anklage, am Hexensabbath Teil genommen zu haben, zu Tode gefoltert, ihre Leiche durch die Straßen der Stadt geschleift und dann auf dem Schindanger verscharrt.

Nicht weit von Hambach, wo Wier sein großartiges Werk gegen den Hexenwahn zuerst entworfen hatte, zu Flamersheim wurden 1628, 1629 und 1630 fünf arme Weiber der Hexerei angeklagt. Gegen vier derselben endigte der Prozeß mit der Verurteilung zum Tode. Die Exekution wurde durch den Scharfrichter „Meister Hanssen Jongbloit von Arloff" „in loco consueto, Im Hall genannt" vollzogen.[259])

Erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, unter günstigeren Verhältnissen das von Wier begonnene Werk der Aufklärung zu vollenden. Die Verdienste von Spee und Thomasius sind bekannt und gewürdigt. Wie nachhaltig aber auch noch nach dem Auftreten dieser Männer die Schrift Wiers gewirkt hat, zeigen uns seine Gegner und Nachfolger aus späterer Zeit.

Der berüchtigte Hexenrichter Benedikt Carpzov, der im 17. und noch im 18. Jahrhundert als ein Stern erster Größe am Himmel der Juristen galt, „fährt 1535, vier Jahre nach dem Erscheinen der Spee'schen Schrift, die er der Erwähnung nicht würdigt,

[258]) von Haupt a. O. S. 64.
[259]) Eckertz a. O. S. 135, 153, 154, 172.

in seiner Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium p. I qu. 48. 49. mit vollen von Citaten aufgeblähten Segeln in einer Art von kriminalistischem Berserkergrimm, Seite für Seite, über Johann Wier und dessen „Asseclae" her."[260])

Noch am 8. Mai 1737 schreibt der Richter Schwarz zu Gerresheim in einer Relation an die Hofkammer zu Düsseldorf über einen von ihm zu Gerresheim eingeleiteten Hexenprozeß:

„Zwaren nit ohn ist es, daß in denen benachbarten märkischen Landen ex principiis des berumbten professoris thomasii die processus contra sagas generaliter abgestellt worden, allein daher unser thomasius seine fundamenta aus dem vor einem saeculo gelebtem medico Weyers mehrsten theils entlehnet; dieser Weyerus aber den Cornelium agrippa pro suo praeceptore et informatore, welcher Einer von den größten Hexenmeistern gewesen, so dahmals gelebt, gehabt, so habe dehme unahngesehen mit der inquisition verfahren, nachdemmahlen ich mihr auch nimmer einbilden kann, daß die phantasey oder Imagination, welcher die negantes fast alles zuschreiben wollen, einen Corpus stein, eisen 2c. von einem Orth zum anderen zu transferiren bemächtigt sey."[261])

Auf der anderen Seite respondieren „Decanus und übrige Doctores und Professores der Juristen-Facultaet bey der Universität Marburg" am 2. November 1704 in einem geforderten Gutachten, nachdem sie den Ansichten Wiers ganz und voll beigepflichtet und längere Citate aus seinem Meisterwerke angeführt haben, dahin:

„Deßwegen wir davor halten, daß Inquisitus noch zur Zeit, vielmehr verständigen Geistlichen in ein Kloster, um ihn nicht nur durch gute Information und Gebeth mehr zu Erkenntniß Gottes und seines Wortes zu bringen, sondern auch durch ordentliche auch starke Arbeit ihme im Fall es melancholische Gedanken seyndt, solche zu vertreiben, als dem Scharfrichter zum Feuer und Schwerdt zu überantworten seyn."[262])

Und als endlich König Friedrich Wilhelm I. durch Edikt d. d. Berlin, den 13. Dezember 1714 zwecks Abstellung der Hexenprozesse

[260]) Hitzig und Demme a. O. S. 323 fg. Vgl über Carpzov: Stintzing a. O. II, S. 62. Wächter a. O. S. 291 fg.

[261]) Fahne, Kulturhistorisches aus authentischen Quellen; in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XIV, S. 211.

[262]) Das Responsum ist wörtlich mitgeteilt bei Rautert, Etwas Näheres über die Hexenprozesse der Vorzeit, aus authentischer Quelle. Essen, 1827, 8°, S. 61—70.

allen Kollegien, Fakultäten und Schöppenstühlen befahl, ihre Monita und Gutachten in dieser Frage einzusenden, da verfaßte auch der Königlich Preußische Rat und Gograv des Amtes Ravensberg, Hermann Adolph Meiners seine „Unvorgreifliche Gedancken und Monita" in welchen er unter beständigen Citaten aus Wiers Meisterwerk zum Schlusse ganz zu der Ansicht desselben kommt und die von Wier gemachten Unterschiede von Zauberern, Giftmischern und Hexen, und die von ihm angegebenen Heilmittel und Strafen seinen Reformvorschlägen zu Grunde legt.[263])

[263]) Vgl. Meiners a. O. S. 98 fg. (das königliche Edikt); S. 50 fg. (das Gutachten).

Das Grabdenkmal

des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg in der Sct. Lambertuskirche zu Düsseldorf.

Die folgende Studie verzichtet darauf zu einem abschließenden Resultat zu gelangen. Vielleicht müßte sie auch dann bei einer annehmbaren Vermutung stehen bleiben, wenn das in Betracht kommende Material in unbedingter Vollständigkeit zur Vergleichung vorläge. Für jetzt kann es sich nur darum handeln, eine Frage anzuregen und die Beantwortung auf Wahrscheinlichkeitsgründe hin zu wagen.

Wer ist der Meister, oder wer sind die Meister, welche das Grabdenkmal des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg in der Sct. Lambertuskirche zu Düsseldorf geschaffen haben?

Das ist die Frage, für deren Beantwortung hier die historischen und stylkritischen Anhaltspunkte zusammengestellt werden sollen, so weit es die Vorarbeit zur Zeit gestattet. Es mag übrigens dabei bemerkt werden, daß eine Vervollständigung des Vergleichsmaterials nicht zu erwarten ist, da der Kunsthandel an den Erscheinungen, welche in Betracht kommen, kaum je Interesse finden dürfte, eine Überschau an Ort und Stelle aber für den Verfasser nicht in Aussicht steht.

Johann Wilhelm, der Sohn des unter dem Denkmal in Sct. Lambertus ruhenden Herzogs Wilhelm, ist der Besteller des Werks. Der Zeitpunkt der Bestellung dürfte sich bei dem gänzlichen Mangel an urkundlichem Material nicht mehr ermitteln lassen. In einer jedenfalls an den Kurfürsten Johann Wilhelm gerichteten, nicht mit Datum versehenen Eingabe des Kollegiat-Stiftes, unterzeichnet:

Decanus, senior, et capitulares Ecclesiae collegiatae Dusselanae,[1]) betreffend die Renovierung des Grabdenkmals, heißt es: „Unter anderen aber haben seine Dchlt. Hertzog Johann Wilhelm hochst-seel. andenckens im Jahr 1592 daselbsten ein überaus kostbahres epithaphium (sic) in marmorstein aufffühen laßen.“ Und in gleicher Weise drückt sich eine Eingabe des Kapitels an den Kurfürsten Carl Theodor vom Jahre 1745 aus, deren Wortlaut zwar nicht vorliegt, von deren Inhalt wir aber durch ein Reskript[2]) an die Hofkammer und den darauf erfolgten Bericht derselben Kenntnis erhalten. Man sieht sofort, daß der angegebenen Jahreszahl für die Ermittlung der Bestellungs- oder Vollendungszeit keinerlei Bedeutung beizumessen ist. 1592 ist eben das Todesjahr des Herzogs und wird hier im Mangel genauerer Wissenschaft als das Jahr der Errichtung angeführt.

Dagegen kann über die Zeit der Enthüllung des Denkmals ein Zweifel kaum bestehen. Das Archiv von Sct. Lambertus verwahrt eine Urkunde vom Jahre 1603, die dem Verfasser leider nicht vorliegt, weil er von ihrem Vorhandensein zu spät benachrichtigt wurde, deren Inhalt ihm aber nach Mitteilungen des Herrn H. Ferber soweit erinnerlich ist, daß darin vom Herzog Johann Wilhelm Anordnungen über Errichtung zweier Altäre zu beiden Seiten des Denkmals getroffen werden. Dazu kommt folgender Randvermerk in dem Memorien-Buch der Lambertuskirche: Nota quod Anno 1603 solemnis anniversarius ab Illustrissimo ppe etc. Joanni Guilhelmo filio est institutus de quo vide ordinarium capituli, mit Bezug auf eine gleichfalls nachträglich eingetragene Notiz von dem Ableben des Herzogs Wilhelm am 5. Januar 1592.[3])

Ob das ordinarium capituli im Archiv von Sct. Lambertus noch vorhanden ist, bezw. in dem angedeuteten Sinne Auskunft giebt, vermochte der Verfasser bei dem dringenden Abschluß seiner Arbeit nicht festzustellen. Aber es bedarf keiner weiteren Bestätigung für die Annahme, daß eben nur die Einweihung des Grabdenkmals

---

[1]) Akten der Sct. Lambertus-Pfarre betreffend das Mausoleum. Im Archiv daselbst und dem Verfasser gütigst zur Benutzung überlassen.

[2]) Reskr. vom 20. Dezember 1745; Bericht der Hofkammer vom 27. Mai 1746. Das Kapitel bat um Reparierung des Gitters. Im Königlichen Staats-Archiv zu Düsseldorf.

[3]) Liber Memoriarum der Kapitelskirche zu Düsseldorf Nr. 1 Bl. 1 v. Im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf.

gerade im Jahre 1603 den regierenden Herzog zu der Stiftung einer kirchlichen Jahresfeier für seinen seit 11 Jahren begrabenen Vater und zur Anordnung von Altären, die mit dem Denkmal im kirchlichen Sinne ein Gesamtobjekt der Verehrung bilden sollten, veranlassen konnte.

Das Grabdenkmal zeigt im Wesentlichen noch die reineren Stylformen der italienischen Hochrenaissance, doch unter dem Einfluß jenes Wandlungsprozesses, der am Ende des sechzehnten Jahrhunderts zu der Willkür und Übertreibung des Barocco hinüberführt. Nicht in Form eines Altars ist das Denkmal errichtet, wie Bayerle[4]) angiebt, den Eindruck eines Laien in künstlerischen Dingen wohl richtig charakterisierend; der Entwurf hält sich vielmehr im Wesentlichen an das Schema des Triumphbogens, das durch Andrea Sansovino in der prachtvollen Fortentwicklung der portalartigen Nische seine endgültige Feststellung erhalten hatte.

Über einem in guten Verhältnissen gegliederten, aus der Wand im unteren Teile kräftig vortretenden Unterbau, dem sich an beiden Seiten kurze gegen die Wandfläche zurückspringende Glieder ansetzen, ist eine Stellung von vier korinthischen Säulen angeordnet, welche die Verkröpfungen des aus Architrav, Fries und stark ausladendem Hauptgesims bestehenden, an ein Schema Bramante's sich anlehnenden Gebälks tragen. Die paarweise zusammenrückenden Säulen, hinter welchen kaum sichtbare Pilaster gleicher Ordnung die Teilung verschärfen, geben in der Mitte einer dominierenden Hauptnische Raum, deren halbkreisförmiger oberer Abschluß mit seinen Schenkeln auf den Verkröpfungen des Hauptgesimses aufsitzt. Der Charakter der Nische hat sich zur Blende abgeflacht, welche in ihrem oberen Teile durch die Reliefdarstellung des jüngsten Gerichtes ausgefüllt wird.

Die Formensprache in dieser Darstellung ist eine im Ganzen edle, eines wahreren Ausdrucks fähige, viel reiner und anmutender als die der allegorischen Figuren und in der Wirkung nur beeinträchtigt durch den verfehlten Maßstab. Die Kompositionsweise des Künstlers ist eine wesentlich malerische, er will über den Raum im Bilde möglichst täuschen, wie über die Massen, mit denen er operiert, und so erhält er für die Einzelfiguren, die nicht gerade im äußersten Vordergrunde ihre Stellung fanden, zu winzige Dimensionen. Es

---

[4]) Die katholischen Kirchen Düsseldorfs rc. 1844, S. 43.

giebt keinen Standpunkt, von dem aus der Beschauer mit unbewaffnetem Auge ein klares Bild von der Komposition gewinnt. Dieselbe hält sich in dem Großen und Ganzen der Anordnung an ältere Vorbilder, die in den künstlerischen Vorstellungen der Zeitgenossen — wenigstens in Italien — längst verblichen waren. Sie weist in die künstlerische Vergangenheit des Nordens, nach den Niederlanden zurück.

Christus thront als Weltenrichter auf dem Regenbogen, die Weltkugel ist der Schemel seiner Füße. Der rechte Arm, von dem nur noch ein Stumpf übrig ist, weist, sich wenig erhebend, nach der Seite der Auserwählten hin, der linke, sich in gleichem Maße senkend, nach der Seite der Verdammten. Engel mit den Marterwerkzeugen umschweben den Heiland auf dem Grunde von Wolken. Zur Linken kniet in Anbetung die Madonna; so weit es sich beurteilen läßt, eine durch Adel und schlichte Innigkeit besonders ausgezeichnete Gestalt. Hinter ihr gruppieren sich Apostel, vielleicht mit Heiligen gesellt. In der entsprechenden Gruppe zur Rechten (vom Beschauer) sondern sich für den Blick auf das vorteilhafteste zwei Apostel in sitzender Stellung aus, welche in naturwahren Geberden mit einander disputieren. Freilich hat Situation und Verbildlichung einen etwas weltlichen, vornehm repräsentativen Charakter. In den Wolken, die den Himmelsraum nach unten hin abschließen, schweben vier Engel, teils Verkünder des Gerichts, teils Vollzieher. Der untere Teil der Darstellung zeigt die Auferstandenen und Auferstehenden, die Seeligen und die Verzweifelnden, in einer Fülle meistens gut erdachter und warm empfundener Episoden, ohne indeß in der Komposition eine künstlerisch in sich abgeschlossene, auf Rhythmus und Linienführung ausgehende Haltung anzustreben. Auch hier wird man weit mehr an Rogier van der Weyden und Memling als an Michel Angelo erinnert. Besonders vorteilhaft fällt eine Gruppe zur Rechten auf, ein Engel mit hoch gespreiteten Flügeln, der mit der linken Hand einem Erwachenden aus dem Grabe emporhilft und mit der andern heilverkündend zum Himmel hinaufweist. Im Übrigen sei auf die Abbildung Bezug genommen.

Der unterhalb des jüngsten Gerichts frei bleibende Flächenraum der Hauptnische wird ausgefüllt von der Schrifttafel, auf deren Gesims, flankiert von zwei nicht gerade glücklich wirkenden Obelisken, der durch capriziöse Voluten, Ausschrägungen und Zacken stark verschnörkelte Wappenrahmen ruht. Der von drei Helmen

gekrönte Wappenschild wird von zwei nackten Knaben gehalten, welche auf einem bankartigen Vorsprung sitzen und in übertrieben lebhafter Bewegung mit einer Hand die äußeren Helme über ihnen, mit der andern je einen aufgerollten Schildfortsatz fassen, die Beine aber in gezwungener Spreizung von einander strecken. In diesen Schildhaltern mit ihren frisierten Toupets tritt jener widerstrebende Manierismus unverholen zu Tage, der in den Arbeiten eines Bartholomäus Spranger zur konzentriertesten Entwicklung gelangt und für die idealen Kunstanschauungen der am Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Italien gebildeten Niederländer und Deutschen maßgebend war.

Der Wappenschild zeigt in fünf Feldern — drei über zwei — oben rechts (im heraldischen Sinne, also links vom Beschauer) das Wappen von Jülich, im zweiten Felde das von Cleve und das von Berg im dritten, darunter die Wappen von Mark und Ravensberg, jene Wappenvereinigung wie sie die Herzöge von Jülich-Cleve-Berg von 1543 bis 1609 führten.[5])

Es sei noch bemerkt, daß die Helmdecke in der unheraldisch übertreibenden Weise des Zeitgeschmacks ein rein dekoratives Übergewicht erhalten hat.

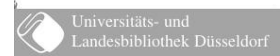
Da Bayerle die Inschriften des Denkmals ungenau wiedergegeben hat, so sollen dieselben hier in ihrer richtigen Fassung folgen.

Die Hauptinschrift unter dem Wappen hat nachstehenden Wortlaut:

ILLUSTRISS. PRINCIPI D. GUILIELMO DUCI JULIAE CLIVIAE ET MONTIUM, COMI | TI MARCAE ET RAVENSBURGI DÑO IN RAVENSTEIN, PARĒTI OPTIMÈ MERITO, | QUI ANNO ☧ CIↃ. IↃ. XVI. | KAL. AUG. NATUS, VITAM USQUE AD ANNUM CIↃ. IↃ. XCII | PRODUXIT, INEUNTE VIRILI AETATE OB DUCATUM GELDRIAE ET COMITATUM | ZUTPHANIAE DIFFICILL^MO BELLO CONTRA CAROLUM V. IMP. TANQUAM DOMI | NUM BELGII IMPLICATUS, POST QUADRIENNIUM PACE FACTA ET SERENISS. D. MARIA FERDINANDI ROM. REGIS ET POSTEA IMP. F. IN MATRIMONIUM DUCTA, | EADEMQUE IN COELUM PRAEMISSA, CLIVISQUE TUMULATA, PLURIMIS TURBIS | OB BELLA INTESTINA GERMANIAE, ET VICINA BELGICUM ET COLONIĒSE, |

---

[5]) Bei den die Heraldik betreffenden Angaben darf ich mich auf die gefl. Mitteilungen des Herrn Malers P. GrotJohann stützen.



CUM ANTEA PRO CONSERVANDA PACE PUBLICA IMPERII MULTOS SAEPE LA | BORES RE ET CONSILIO FELICITER SUSCEPISSET, JACTAT9 TANDĒ POSTQUAM | LIII. ANN. LAUDABILITER SUIS PRAEFUISSET, OMNIUM DOLORE NON. JAN. | SENIO CONFECTUS ANIMAM DEO OPT. MAX. PLACIDISSIME REDDIDIT. | JOANNES GUILIELMUS UNICUS FILIUS ET HAERES MOERENS M. E. P.

Statt TANDĒ hat ursprünglich TANDEM gestanden, wogegen zwei Buchstaben in POSTQUAM zusammengezogen waren. Bei der Füllung der Buchstaben mit Gold wurde dann die Änderung beliebt.

Zu der von Bayerle gegebenen Übersetzung ist Folgendes zu bemerken.

Als das Geburtsdatum ergiebt sich aus der Inschrift nicht der 1. August, sondern der 28. Juli 1516. Bayerle hat die V vor Kal. übersehen. Das so ermittelte Datum stimmt auch mit den Angaben in den genealogischen Nachweisen überein.

Nach den Worten „Fürstin Maria, Tochter des" muß es statt „Kaisers Ferdinand" heißen „römischen Königs und nachmaligen Kaisers Ferdinand."

Auch in der Angabe der Regierungszeit von vierzig Jahren irrt Bayerle's Übersetzung. In der lateinischen Inschrift heißt es ganz richtig LIII ann., dreiundfünfzig Jahre. Wilhelm succedierte seinem Vater 1539 und starb am 5. Januar 1592. In den genealogischen Tabellen wird irrtümlich der 25. Januar als Sterbetag angegeben.

Im Übrigen möge Bayerle's freie und elegante Verdeutschung ihr Recht behalten.

Zur Linken und Rechten von der ruhenden Gestalt des Herzogs finden sich auf dem Spiegel des obersten Sockelabsatzes noch zwei Inschriften. Die linke bezieht sich auf Wilhelm's Vater und lautet:

ILLUSTRISS. PRINCEPS D. JOANNES | JOAN. F. DUX CLIVIAE, COMES MARCAE, | DOMINUS IN RAVENSTEIN, ILLUSTRISS. D. GUILIELMUM, CUJUS MEMORIAE HOC POSITUM | UNICUM FILIUM ET HAEREDEM DITIONUM | SUARUM ANNO ☧ CIↃ. IↃ. XXXIX 9 NON. FEB. CLIVIS MORENS | RELIQUIT.

Der mit der Schrifteingrabung betraute Steinmetz hatte richtig moriens eingemeißelt. Bei der Ausfüllung der Buchstaben mit Gold ist dann merkwürdiger Weise das i beseitigt worden. Durch Auslassung des Wortes hoc ist die Inschrift bei Bayerle

unverständlich geworden. Auch hat er Clivis vor morens, oder wie er verbessernd schreibt moriens, fortgelassen. Gleichwohl übersetzt er richtig. Nur irrt er wieder in der Angabe des Sterbetages, wo es 5. statt 6. Februar heißen muß. Übrigens wird in den genealogischen Tabellen auch der sechste Februar angegeben.

Die Inschrift der rechten Seite bezieht sich auf die Mutter des Verstorbenen und hat folgenden Wortlaut:

ILLUSTRISS. PRINCEPS D. MARIA GUILIEL. | F. DUX JULIAE ET MONTIUM COMITISSA RA- | VENSBURGI ILLUSTRISS. PRINCIPIS D. JOANNIS | DUCIS CLIVIAE COMITIS MARCAE, ET DOMINI IN RA- | VENSTEIN CONIUNX DUCAT9 SUOS ET COMITATUM | UNICO FILIO ILLUSTRISS. D. GUILIELMO ANNO CIↃ. CI. XLIII. III. KAL. SEPTEMB. VITAM BUDERIACI CLAU- | DENS CESSIT ET TRIBUS ILLIS DUCATIB9 [6]) CAETE- | RISQUE DOMINIIS PRINCIPEM ET DOMINUM | NATUM DEDIT.

Der Steinmetz hat in der Jahreszahl versehentlich die I hinter das C und das C verkehrt gesetzt. Bayerle hat beides fortgelassen. In der Übersetzung ist aus den Worten „Herzogin von Jülich, Cleve und Berg", Cleve zu streichen, ebenso der Artikel „den" vor „übrigen Herrschaften".

Wir wenden uns nunmehr zur künstlerischen Beschreibung des Denkmals zurück.

Zu beiden Seiten der Hauptnische sind je zwei kleine Nebennischen angeordnet, von denen jede der beiden innern zwischen ein Säulenpaar fällt, während die beiden äußern mit der Architektur in keinem organischen Zusammenhang stehen und den Eindruck eines dürftigen Notbehelfs machen. In diese vier Nischen sind die allegorischen Figuren von vier Haupttugenden gestellt, von links beginnend: die Klugheit, Gerechtigkeit, Stärke und Mäßigkeit. Die Klugheit faßt mit der Linken zwei aufzüngelnde Schlangen, deren Schweife sich um ihren Arm wickeln; in der rechten Hand hielt sie nach der gewöhnlichen Darstellungsweise vermutlich einen Spiegel. Die Gerechtigkeit trägt in der linken Hand die Waage, in der rechten wohl ein gesenktes Schwert, das jedoch als solches jetzt nicht mehr erkennbar ist. Die Stärke wird durch die gebrochene Säule versinnlicht, deren auf dem Boden aufstehendes unteres Schaftfragment sie mit der Rechten vor dem Fallen schützt, während der linke Arm

[6]) Ursprünglich hat ducatis gestanden.

den auf die Hüfte aufgestützten oberen Teil umfaßt hält. Die Mäßigkeit gießt aus einem Henkelkruge Wasser in das Weingefäß, das sie vermutlich in der Linken hielt, aber mit einem Teil der Hand längst eingebüßt hat. Über den Nischen der Gerechtigkeit und Stärke bilden etwas plumpe Fruchtgehänge, auf welchen ein Adler (?) sitzt, den dekorativen Abschluß.

Der Einfluß des in Spranger verkörperten Manierismus läßt sich auch in diesen Gestalten keinen Augenblick verkennen. Aber es macht den Eindruck, als ob der Meister sich nicht freudigen Herzens dem Geschmack der Mode gefügt hat, als ob eine bessere alte Tradition Sinn und Hand vor den stärksten Ausschreitungen bewahrte. Die Bewegungen sind reguliert durch den Takt eines erfahrenen Plastikers, der die Mittel seiner Kunst und ihre Grenzen genau kennt. Man wird diesen Gestalten auch bei kritischer Betrachtung den Adel vornehmer Haltung, eine gewisse klassische Geräuschlosigkeit und Ruhe nicht absprechen.

Der Giebelaufsatz des Denkmals ist in architektonischer Hinsicht der schwächste Teil des Werks. Er entfernt sich am entschiedensten von den strengeren Regeln der Überlieferung. Die Voluten, welche ihn zu beiden Seiten abschließen und durch eine Platte von der Attika über dem Hauptgesims getrennt sind, erscheinen kleinlich, als ornamentale Schnörkelei. Der Giebel ist bis auf zwei Eckstücke durchbrochen, um einem Tabernakel Raum zu geben, von dessen Dachfirst noch der zur Aufnahme einer dominierenden Statue bestimmte Sockel emporsteigt, ein Übereinander, das sich offenbar nur schwer genugthun konnte.

Auch dieser Teil des Denkmals zeigt noch reichen plastischen Schmuck. Zunächst auf den durch die Verkröpfungen der Attika gebildeten Sockeln, welche den Verkröpfungen des Hauptgesimses entsprechen, vier allegorische weibliche Gestalten von etwas geringern Dimensionen als die der unteren Reihe. Links der Glaube mit Kelch und Kreuz, rechts die Liebe, als Caritas gedacht, eine Frau, welche einem neben ihr stehenden Knaben, dessen Gesicht sich zu ihr emporwendet, die schützende Hand auf die Schulter legt, während sie einen zweiten auf dem linken Arm trägt.

Die beiden inneren Gestalten der oberen Reihe, welche zugleich als Gebälkträger unter Konsolen fungieren, haben bis jetzt eine sichere Deutung nicht gefunden. Die zur Linken faßt mit der linken Hand das obere Stielende eines Grabscheits, dessen Eisen sie auf

den Erdboden aufstemmt. Die rechte Hand hebt mit zierlicher Bewegung leicht einen Zipfel des Mantels empor. Man wird wohl kaum fehl gehen, wenn man hier die Allegorisierung der irdischen Lebensthätigkeit erkennt, der dann ganz passend in der Gestalt zur Rechten die Vanitas, die Nichtigkeit und Vergänglichkeit des irdischen Daseins gegenübersteht, charakterisiert durch den auf dem Durchschnitt eines Baumstumpfs liegenden Todtenkopf, auf dessen Schädeldecke die rechte Hand ruht, während die linke lässig den rechten Unterarm kreuzt.

In Bezug auf den künstlerischen Wert dieser Arbeiten gilt unbedingt das von der untern Reihe Gesagte.

Die Zwickel über dem Bogen der Hauptnische werden durch zwei heranschwebende Engel in Hochrelief ausgefüllt. Sie tragen in den nach außen fallenden Händen Palmen und heben mit den andern Lorbeerkränze gegen eine viereckige Tafel empor, auf der in großer, weit sichtbarer Schrift die Worte stehen: IN DEO SPES MEA. Wenn diese schwebenden Engelsgestalten mit den aufgerichteten Flügeln auch den Raum im Ganzen gut ausfüllen — nur die Beine und das umgebende Gewand des rechten wollen sich nicht bequem fügen, — so scheinen sie doch von geringerer Arbeit und in den Verhältnissen, namentlich der rechte, gedrungen bis zur Plumpheit.

In der Nische des krönenden Tabernakels thront die Hoffnung, den Ring der sieben Kardinaltugenden schließend, von denen die vier platonischen die untere Reihe einnehmen, während die drei christlichen dominierend darüber ins Dreieck gestellt sind. Diese sitzende Figur, der als Attribut der Anker beigegeben ist, steht an künstlerischem Wert hinter den übrigen plastischen Arbeiten des Denkmals erheblich zurück, ja sie muß als verfehlt bezeichnet werden. Der Bildhauer hat bei dem Entwurf den Standpunkt, für den seine Arbeit bestimmt war, nicht berücksichtigt. Die äußerst manierierte Rückbewegung des Kopfes wird in der Untersicht bis zur Unverständlichkeit verzerrt. Der Geberde fehlt jede Wärme und Innigkeit. Die Gestalt erscheint künstlerisch durchaus unentwickelt.

Die Nische mit der Spes wird flankiert von zwei Termen (en gaîne, unten schwächer als oben), welche die Arme über der Brust kreuzen. Auf den Eckbruchstücken des Giebels lagern in halbliegender Stellung zwei dekorativ behandelte Engelsgestalten,

deren Toupets wiederum stärker die Erinnerung an das Spranger'sche Zeitideal wach rufen.

Als Krönung des Werks erscheint auf dem über dem Dachfirst des Tabernakels sich erhebenden Sockel das Standbild des auferstandenen Heilands. Mit dem rechten zur Seite vorgestreckten Arm, von dem jetzt nur noch ein Fragment vorhanden ist, hielt er die Kreuzesfahne, welche man durch ein künstliches Band in ihrer Lage erhält, mit der herabhängenden Linken faßt er den Mantel.

Wenn der Verfasser durch diese Christusgestalt an den Christus Michel Angelo's in S. Maria sopra Minerva erinnert wurde, so wagt er doch nicht die Behauptung, daß dem Meister des Grabdenkmals jenes Werk als Vorbild vorgeschwebt habe. Dergleichen Anklänge, zumal so unbestimmter und zweifelhafter Art, finden sich in den gleichartigen Kunsterscheinungen verschiedener Epochen auch ohne jegliche Überleitung. Eine sichere Beurteilung ist bei dem hohen Standorte ohnedies ausgeschlossen. Die Details des Kopfes entziehen sich dem Auge fast gänzlich. Alles in allem erscheint die Aufgabe in höherem Sinne gelöst. Der schon etwas stark schwingenden Bewegung fehlt doch nicht das beruhigende Gleichgewicht. Die Verhältnisse entbehren nicht des Ebenmaßes, das Motiv nicht der Empfindung.

Mußte die kritische Betrachtung der künstlerischen Einzelheiten unseres Denkmals bisher von dem Standpunkt ausgehen, den relativen Wert nachzuweisen, der sich aus der bevorzugten Stellung des Werks innerhalb einer entarteten zeitgenössischen Anschauung und Kunstübung ergiebt, so steht sie mit rückhaltloser Bewunderung dem Bildnis gegenüber, welches uns der Künstler von dem gefeierten Toten entworfen hat.

Der Sarkophag, zu dem vier sich verjüngende Stufen hinanführen, legt sich dem mittleren Absatze des Unterbaus vor. Die Vorstellung eines Altartisches, welche diese Anordnung bei Bayerle erregte, ist absolut auszuschließen. Es dürfte wohl überhaupt schwerlich ein Beispiel dafür anzuführen sein, daß die Verwendung einer Altartischplatte als Lager für das Abbild des Verstorbenen an einem Grabdenkmale auch nur rituell als zulässig angesehen wurde.

Auf dem Deckel des Sarkophags, der mit Hermelinfell ausgelegt ist, ruht die Gestalt des Herzogs, nicht als entseelter Körper gedacht, oder wie in der Kunst der Hochrenaissance als Schlafender, sondern als ein Bild des Lebens, als das Bild eines Mannes, der

nach langer, beschwerlicher Wanderung am Ziele ausruht. In voller Rüstung liegt er da, Helm und Handschuhe hinter sich, den Kopf mit den weit geöffneten Augen, in welchen die Pupille plastisch ausgedrückt ist, auf rechte Hand und Arm gestützt, der mit dem Ellbogen auf einem Kissen ruht, — das von der Scheide entblößte Schwert unter sich, den linken Arm ohne Spannung über die Hüfte gelegt, — die Verkörperung des rastlosen Geistes, der auch jetzt noch auf das Wort harrt, das ihn als Streiter Gottes fordert.[7])

Wie weit der entfernte und vielleicht erst mehrere Jahre nach dem Tode des Dargestellten mit der Arbeit betraute Künstler Porträtähnlichkeit angestrebt, welche Mittel ihm dabei zu Gebot standen, läßt sich schwer bestimmen. Doch möchte aus der Formengebung, die sich durch äußerste Magerkeit charakterisiert und Haut und Knochen vorwiegend betont, der Schluß zu ziehen sein, daß er nach einer Todtenmaske arbeiten konnte.

Die bewundernswerte Auffassung wird in allen Teilen durch eine ebenso sichere als glänzende Technik zur Anschauung gebracht. Bei eingehender Betrachtung des Kopfes wird man dem rücksichtslosen Naturalismus die Anerkennung nicht versagen. Nur die engparallelen Stirnfalten kontrastieren in ihrer der Natur nicht entsprechenden Schematisierung mit der liebevollen Durchführung des Formendetails. Auch die über der Hüfte lässig herabhängende Hand fesselt den Blick in ganz besonderem Maße durch lebensvolle Charakteristik und Formentreue. Sein Hauptaugenmerk aber scheint der Künstler auf die saubere und elegante Behandlung des ornamentalen Schmucks gerichtet zu haben. Das Muster des Kissens, die reichen Ornamente der Rüstung, der Helm, der sogar noch in seinem Innern künstlerische Arbeit aufweist, das Riemen- und Schnallenwerk, alles ist mit gleicher Liebe und unermüdlichem Fleiße ausgeführt und kann erst aus allernächster Nähe nach Gebühr gewürdigt werden.

Zur Vervollständigung unserer Beschreibung sei nun auch noch der acht sitzenden heraldischen kleinen Löwen gedacht, welche auf den Ecken der zum Sarkophag emporführenden Stufen, also je vier auf jeder Seite angeordnet sind. Jedes dieser Tiere ist verschieden charakterisiert; in der Art, wie sie mit der Zunge die Schnauze lecken, eine Abwechslung und Mannigfaltigkeit durchgeführt, die

[7]) Das Urteil der Geschichte steht dabei selbstverständlich außer Frage.

durchaus humoristisch wirkt. In den Vorderpranken halten sie eine auf dem Boden aufstehende Cartouche mit Wappenschild.

„Betreffs der Wappenschilde", so schreibt Herr P. GrotJohann als Sachverständiger dem Verfasser, „bestätigt sich die ihnen ausgesprochene Vermutung, daß dieselben eine Art „„Ahnenaufschwörung"" enthalten. Daß die Reihenfolge dieser Schildhalter stets so gewesen ist, möchte ich bezweifeln, wenn auch die Anordnung von Ursprung an dieselbe war; ich vermute, daß diese Wappenbilder gelegentlich, vielleicht bei einer Reinigung oder andern Gelegenheit umgesetzt sind."

Die von Herrn P. GrotJohann ausgesprochene Vermutung hat um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als sich aus den Akten des Archivs von Sct. Lambertus ergiebt, daß in Folge eines Auftrags auf Restaurierung des Denkmals dem Düsseldorfer Bildhauer Kamberger die Erlaubnis erteilt wurde, bewegliche Stücke desselben in seine Wohnung zu nehmen. Darunter werden die Löwen ausdrücklich genannt.

Unser Gewährsmann macht über die Wappen folgende Angaben.

Oberste Stufe rechts (heraldisch, also vom Beschauer links): Adolf von Cleve, Urahn vierten Grades; [illegible]espalten, rechts Cleve, links Berg.

Oberste Stufe links: Großmutter mütterlicherseits, Sibylla, Tochter des Albrecht Achilles von Brandenburg, Gemahlin Wilhelms III.; quadriert mit Mittelschild. Mittelschild: Hohenzollern, rechts oben Pommern, links oben und rechts unten Brandenburg, links unten Nürnberg (der gestückte Schildrand nicht zu erkennen).

Zweite Stufe rechts: Großmutter mütterlicherseits, Mathilde, Tochter Heinrich's III., Landgrafen von Hessen, Gemahlin Johann's II.; quadriert. Rechts oben Hessen, links oben Katzenelnbogen, rechts unten Nidda, links unten Dietz.

Zweite Stufe links: Urgroßmutter mütterlicherseits, Sophia, Tochter Bernhard's II., Herzogs von Sachsen-Lauenburg, Gemahlin Gerhard's II.; einfacher sächsischer Rautenschild.

Dritte Stufe rechts: Der Löwe von Geldern, wahrscheinlich da Carl, Herzog von Geldern dem Erbprinzen Wilhelm 1538 die Lande Geldern und Zütphen abtrat.

Dritte Stufe links: Die Mutter Maria, Tochter Wilhelm's III. von Jülich und Berg, Gemahlin Johann's von Jülich-Cleve-Berg; Mittelschild: Ravensberg. Hauptschild: Jülich und Berg quadriert;

der Wappenschild, wie er von den Herzögen von Jülich-Berg bis 1511 geführt wurde.

Vierte Stufe rechts: Urgroßmutter väterlicherseits, Elisabeth, Tochter Johann's I. von Burgund, Grafen von Etampes und Dourdan, Gemahlin Johann's I. von Cleve; Alt- und Neu-Burgund quadriert.

Vierte Stufe links: Dieses Wappen vermag Herr GrotJohann nicht zu bestimmen. Dasselbe ist quadriert und enthält rechts und links oben und rechts unten je einen Löwen und links unten zwei Pfähle.

Keins der Wappenbilder zeigt Farbe oder Schraffirungen, wie solche später zur Bezeichnung der Tinkturen eingeführt wurden. —

Es bleibt noch des Materials zu gedenken, in welchem das Grabmonument hergestellt ist. In den Kernmassen des Baus und den profilgebenden Gliedern dominiert der schwarze Marmor, dessen Politurglanz hie und da durch matte, flach herausgemeißelte Ornamente gemildert ist.

Alles Figuren- und Reliefwerk ist in weißem Marmor ausgeführt, der auch an den Basen und Kapitälen der Säulen und Pilaster, an dem Friese unter dem Hauptgesims, an einem friesartigen Streifen unter dem gebrochenen Giebel, an den Wappenlöwen und sonst wiederkehrt. Die Säulenschäfte heben sich durch einen roten, mit weißen Adern und Flecken stark durchsetzten Marmor energisch heraus. Obelisken und Seiteneinfassungen der Hauptschrifttafel markieren sich durch einen sonst nicht weiter zur Verwendung kommenden gelben Marmor. Über den schwarzen Sarkophag laufen, das ohnedies starke Profil noch mehr betonend, zwei schmale, parallele Vertikalbänder von Marmor in chokoladenbräunlicher Farbe. Der mittlere Absatz des Unterbaus, sowie an den äußeren, in die Mauer zurückspringenden Ansätzen auch die oberen Glieder, sind durch vortretende Füllungen von rötlichem Marmor belebt. Die goldenen Inschriften vervollständigen die Polychromie, die der Künstler mit einem in der Beschreibung wohl die Idee von Buntheit erregenden Farbenwechsel angestrebt hat, die er indeß im sichern Vertrauen auf die unerschütterliche Grundharmonie von schwarz und weiß zu glücklicher Wirkung bringt.

Die Tradition sagt, das Grabdenkmal sei in Rom von einem italienischen Künstler gefertigt worden. Auch der Preis von 80 000 Scudi wird genannt. Schon in dem Bericht der Hofkammer vom

27. Mai 1746[8]) finden sich diese Angaben. Einer andern Quelle als der Überlieferung verdankt auch die Hofkammer sicher ihre Wissenschaft nicht. Denn selbst nach oberflächlicher Betrachtung des Werkes kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Nachricht, soweit sie sich auf die Nationalität des Künstlers bezieht, keine Wahrscheinlichkeit für sich hat. Das Denkmal ist in Rom ausgeführt. Das zu bestreiten liegt kein Grund vor, und über einen so wesentlichen Punkt konnte die Tradition sich auch nicht täuschen. Aber die Stylkritik legt Verwahrung dagegen ein, daß ein italienischer Künstler seine Hand dabei im Spiele habe. Das Werk kann nur von einem niederländischen Künstler herrühren, oder allenfalls von einem deutschen, der sich den Formalismus der in Rom thätigen und dominierenden Niederländer angeeignet hatte. Diese Behauptung möge hier nach der genauen Beschreibung und unter dem Eindruck der beigegebenen Abbildung ohne eingehenderen Beweis so lange acceptiert werden, bis sich von kompetenter Seite dagegen Widerspruch erhebt.

Es fragt sich nun: Hatte der Auftraggeber Johann Wilhelm zu irgend einem Künstler in Rom Beziehungen, über dessen Persönlichkeit wir wohl in der Lage wären, uns genauer zu orientieren? Und auf diese Frage erhalten wir eine Antwort, deren Bestimmtheit uns bei der jener Zeit sonst eigenen Kargheit in Künstlernachrichten nur überraschen kann.

Im Jahre 1575 war der Jungherzog Carl Friedrich, Wilhelm's ältester Sohn und Erbe — die Hoffnung des Hauses, nachdem der geistig und körperlich nicht glänzend veranlagte jüngere und einzige Bruder Johann Wilhelm für den geistlichen Stand bestimmt worden war — in Rom an den Blattern[9]) gestorben. Der Vater errichtete ihm über seinem Grabe in der Kirche S. Maria dell' Anima ein prachtvolles Denkmal, mit dessen Ausführung er zwei in Rom ansässige und als tüchtige Meister ihres Fachs bekannte niederländische Künstler betraute, Gilles de Riviere und Niccolò von Arras. Wir verdanken dem 1573 in Rom geborenen Maler

[8]) Im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[9]) In dem Bericht der berühmten römischen Ärzte Alexander Petronius und Michel Mercatus, die den Prinzen behandelt hatten, wird die Krankheit als variolae spuriae, also wohl als falsche Pocken oder Varioliden, bezeichnet, welche erst seit dem Jahre 1569 einen gefährlichen Charakter angenommen hatten. St. V. Pighius, Hercules prodicius, 1609, S. 440.

Giovanni Baglione, welcher das Leben der in der ewigen Stadt vom Jahre 1572 bis zum Jahre 1642 thätigen Maler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher beschrieben hat, die bestimmte Nachricht, daß il diposito di Carlo Federigo, Duca di Cleves dentro la chiesa di S. Maria dell' Anima gemeinschaftlich von den genannten beiden Künstlern ausgeführt ist. Und diese Nachricht findet teilweise ihre urkundliche Bestätigung in den Mitteilungen Bertolotti's (Artisti Belgi ed Olandesi a Roma nei secoli XVI e XVII).

Aus den angeführten Quellen, welchen noch die kleinen periegetischen Schriften des Abbate Titi, die dem Verfasser nicht zugänglich waren, bestätigend hinzutreten, ergiebt sich zunächst für den Meister Gilles de Riviere Folgendes mit Sicherheit.

Gilles de Riviere, oder wie ihn die italienischen Zeitgenossen nennen, Egidio Fiammingo, Egidio Riviera, stammt aus Mecheln. In einem Kontrakt, auf den weiterhin zurückzukommen ist, wird er als „mechinense cioè di Malines" bezeichnet, ist also wohl in dieser Stadt geboren. Aus den Notariatsakten eines Prozesses, welchen er gegen den „segatore di pietre"[10]) M.º Antonio aus Mailand auf Herausgabe eines kleinen Knabentorsos von Marmor anstrengte und gewann, geht hervor, daß Gilles am 21. Mai 1576 in Rom ansässig war. Wir dürfen wohl annehmen, daß er zu jener Zeit dort schon als Künstler Ruf erlangt hatte, und zwar weniger durch selbständiges Schaffen in seinem Kunstfache als durch seine Geschicklichkeit im Restaurieren antiker Bildwerke. „In dieser Kunst", sagt Baglione, „war er durchaus tüchtig und nur zu loben. Und so wurde er auch von der Aristokratie viel beschäftigt. Aber auch nach eigenen Entwürfen führte er einiges aus (ne operò anche da se alcune), was ihm Ruhm und Ehre eintrug." In der Kapelle Sixtus V., in S. Maria Maggiore, verfertigte er nach Baglione zwei von den Reliefdarstellungen in Marmor aus dem Leben des Papstes Pius V., und zwar erstens die Übergabe der Feldherrnstandarte (lo stendardo del generalato) an Marc Antonio Colonna zum Kriege gegen Selim II. und zweitens die Übergabe des Feldherrnstabes (il bastone del generalato) an Sforza, Grafen von Santa Fiora zum Kampfe gegen die Ketzer in Frankreich. Bertolotti teilt die Rechnung eines Frachtfuhrmanns

[10]) Wir haben für die Profession des Stein- und Marmorsägens keinen persönlichen Ausdruck, welcher gebräuchlich wäre.

vom Jahre 1589 mit, aus welcher hervorgeht, daß derselbe zwei von Niccolò von Arras verfertigte Reliefs aus dem Atelier des Künstlers nach dem Bestimmungsort transportiert habe, deren Gegenstände er näher bezeichnet. Danach hätte sich Baglione in Bezug auf die Autorschaft Riviera's geirrt. Nach der Angabe des ehrsamen Fuhrmanns war auf dem einen Relief die Übergabe des Feldherrnstabes (bastone) an Marc Antonio Colonna dargestellt, wobei der carettiere indeß entweder den Stab mit der Standarte oder den Colonna mit dem Grafen von Santa Fiora verwechselt. Nachträglich fand Bertolotti einen in den Ergänzungen[11]) publizierten Zahlungsvermerk, welcher die Sache dahin aufklärt, daß Baglione allerdings geirrt, und daß das Relief mit der Darstellung der Übergabe des Feldherrnstabes an den Grafen Santa Fiora in der That von der Hand des Niccolò herrührt. Sonach dürfen wir in die weitere Angabe des carettiere keinen Zweifel setzen, daß auf dem zweiten von ihm transportierten Relief la incoronatione di Pio V. dargestellt war. Unter den Arbeiten, die Baglione dem Niccolò von Arras in der Kapelle Sixtus V. zuschreibt, wird aber ein solcher Gegenstand nicht erwähnt.

Von weiteren Arbeiten Riviera's für die „Capella Sista". nennt Baglione noch zwei Reliefs, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite mit dem Grabmal des Papstes Sixtus V. über der „Incoronazione" befinden, erstens die Kanonisirung des Diego von Alcalà und zweitens den Auftrag an den Kardinal Ippolito Aldobrandini, späteren Papst Clemens VIII., die kriegerischen Streitigkeiten des Königs Sigismund von Polen mit dem Hause Oesterreich beizulegen.

Für die von dem letztgenannten Papste gestiftete Sakramentskapelle in S. Giovanni in Laterano lieferte unser Künstler die mit andern unter dem prächtigen Ciborium aufgestellte Marmorstatue des Moses, condottiere, e legislatore del popolo Ebreo und darüber eine auf diesen bezügliche historische Reliefdarstellung in Marmor.

Baglione berichtet nun ferner, wie schon erwähnt, daß Riviera gemeinschaftlich mit Niccolò von Arras das in der Kirche S. Maria dell' Anima im Chore links befindliche, sehr reich in Marmor ausgeführte Grabdenkmal des Herzogs von Cleve, Carl Friedrich,

[11]) Giunte agli artisti belgi ed olandesi in Roma nei secoli XVI e XVII, 1885.

gearbeitet habe. Allein arbeitete er sodann das auf der rechten Seite desselben Chors in der Nähe des Hauptaltars belegene Grabmonument des Cardinals Andreas von Oesterreich. Unser Gewährsmann giebt davon folgende Beschreibung.

An dem Denkmal befinden sich verschiedene Figuren in Marmor, welche mit großem Fleiße gearbeitet sind, so namentlich die Auferstehung unseres Herrn in Halb-Relief[12]) und der Cardinal, welcher auf dem Sarkophage kniet. Auf der Seite befinden sich die Statuen der Klugheit und der christlichen Liebe (carità). Auch ist das Grabmal mit Säulen verziert und schönem ornamentalem Schmuck (finimenti). Ueber einem Ziergiebel sieht man die Religion und den Glauben in liegender Stellung und dazwischen ein kleines quadratisches Relief mit der Darstellung Gott Vaters.

Der Aufzählung dieser Arbeiten, welche wie Baglione ausdrücklich bemerkt, keineswegs vollständig ist, fügt er zunächst die Notiz hinzu, daß unser Künstler heiteren Temperamentes war, ma di gambe malsano per lo continuo umore, che vi distillavano i disordini del mangiare, e del bere. Er hatte sich also durch Ausschreitungen in Essen und Trinken schon früh ein schlimmes Podagraleiden zugezogen.

Wir erfahren nun noch, daß er auf dem Corso gewohnt habe, daß er verheirathet war und Söhne hatte, deren einer zur Zeit, da Baglione seine Lebensbeschreibung abfaßte, sich durch seine Sprachkenntnis ausgezeichnet und in den Kreisen des Kardinalskollegiums eine angesehene Stellung verschafft habe. Der Ausdruck nelle corti degli Eminentissimi nobilmente si tratta läßt wohl eine engere Deutung und namentlich die, daß er an gedachter Stelle eine amtliche Thätigkeit wahrzunehmen hatte, nicht zu. Im Jubiläumsjahre 1600 soll Gilles zu Rom in fresca vecchiaja, also nachdem er kaum die Schwelle des Greisenalters überschritten, gestorben sein.

Schon der Umstand, daß der Tod des Kardinals Andreas von Österreich, dessen Grabdenkmal Riviera ausgeführt, auch erst in dem genannten Jahre erfolgte, ließ die Angabe Baglione's zweifelhaft erscheinen. Bertolotti weist nun aus verschiedenen Dokumenten nach, daß sich Baglione geirrt, und daß der Künstler entweder

[12]) mezzo rilievo bezeichnet im allgemeinen die Darstellungsweise, welche einzelne Figuren aus der Bildfläche bis zu fast völliger Rundung heraustreten läßt. Baglione gebraucht den Ausdruck für Relief in weiterer Bedeutung. An der unklaren Ausdrucksweise des Beschreibers soll nichts geändert werden.

im Herbste 1602 oder in den ersten Monaten des Jahres 1603 gestorben ist. Im Jahre 1601 empfängt er, wie die Quittungen ausweisen, noch verschiedene Zahlungen, sämtlich für in S. Giovanni in Laterano ausgeführte, teils uns aus den Mitteilungen Baglione's bekannte, teils von diesem noch nicht erwähnte Arbeiten, wie eine Engelsstatue in der Sakramentskapelle, welche die Bildhauer Antonio Gentile di Faenza und Stefano Maderno abzuschätzen hatten. Am 30. April 1603 leistet Pietro della Riviera, 20 Jahre und 9 Monate alt, Sohn des Bildhauers Egidio und sein Erbe nach dem von diesem am 29. August 1602 errichteten Testament, Quittung über eine Kaution, welche sein Vater zur Sicherheit für den von ihm übernommenen und ausgeführten Bau einer Kapelle (della nostra (?) cappella) in S. Maria della Vallicella hinterlegt hatte und die Priester dieser Kirche von der Kongregation der Oratorianer nunmehr zurückzahlen.

Außer den Angaben, welche diejenigen Baglione's berichtigen, finden wir bei Bertolotti noch eine Reihe wertvoller Daten in den auf unsern Künstler bezüglichen Urkunden. Ein Zeuge, der seine Aussage am 18. Februar 1588 in einer Kriminalverhandlung zu Protokoll giebt, bekundet, daß er un altro mastro Gilio de Malines scultore fiammengho kenne, welcher an der Fontana di Trevi wohne. Er habe ferner vor ungefähr 7 Jahren einen Steinmetzen aus der Romagna, namens Paolo, kennen gelernt, mit dem er in S. Giacomo und bei dem flämischen Meister Gillio zusammen gearbeitet habe, als er selbst bei diesem Meister in der Lehre stand und sie gemeinschaftlich bei dem Grabmal des Prinzen von Cleve beschäftigt wurden. Wir ersehen daraus, daß dieses Werk vor dem Jahre 1581 nicht vollendet worden ist, wobei man allerdings nicht übersehen darf, daß wir es mit einer sich nur auf das Gedächtnis stützenden Aussage im Munde eines Zeugen von geringer Bildung zu thun haben.

Bertolotti führt sodann eine Reihe von Zahlungsvermerken aus den päpstlichen Rechnungsübersichten an, welche am 18. Januar 1598 beginnen und sich auf die bereits erwähnten Arbeiten in der Sakramentskapelle von S. Giovanni Laterano beziehen. In der Zeit von 1598 bis 1599 empfing er 1250 Scudi. Die Zahlungen, welche so häufig wiederkehren, daß Bertolotti davon absieht, im Einzelnen darauf einzugehen, setzen sich bis in die beiden ersten Jahre des neuen Jahrhunderts ohne Unterbrechung fort.

Von größerem Interesse ist ein Kontrakt, den Bertolotti im Auszuge mitteilt. Der Abschluß fand statt zwischen Thomas de Campo einerseits und Vinceslaus Cobergher und Egidius della Riviera andrerseits. Die Kopie Bertolotti's ist den Notariatsakten des Diomede Ricci vom Jahre 1598 entnommen, der Tag des Abschlusses aber nicht vermerkt. Beiläufig sei darauf hingewiesen, daß Wenzel Coberger von Antwerpen, um das Jahr 1557 daselbst geboren, Schüler des Marten de Vos von 1573 bis 83, dann bis zum Jahre 1601 in Italien thätig, ein in seinen jüngeren Jahren sehr angesehener und geschätzter Maler war, dessen kraftlose und unharmonische Färbung der Wirkung seiner gut gezeichneten und glücklich komponierten Bilder solchen Eintrag that, daß er, noch vor dem glänzenden Auftreten des Rubens in seiner Vaterstadt, sich der Baukunst zuwandte und nach einer erfolg- und ruhmreichen Thätigkeit auf diesem Gebiet als Hofbaumeister des Erzherzogs Albert und seiner Gemahlin Isabella, im Jahre 1635 zu Brüssel starb.[13])

Nachdem der hochverehrliche Herr Didaco del Campo in seinem unterm 16. September 1597 aufgesetzten letzten Willen den Bau einer Kapelle unter der Anrufung des heiligen Geistes in der Kirche von S. Maria della Vallicella angeordnet hat, schließt der Bruder und Erbe des Testators Tommaso del Campo mit den genannten beiden Künstlern einen Vertrag, in welchem Coberger die Ausführung des Altarbildes übernimmt — den Gegenstand erfahren wir nicht, — während Egidio sich zur costruzione dalle fondamenta verpflichtet. Unter diesem Ausdruck sind nicht etwa blos die Fundamente des Altars, bezw. der Kapelle zu verstehen, sondern vielmehr die Gesamtheit des Architektur- und Sculpturwerks. Das geht schon daraus hervor, daß von der Lieferung der fondamenta nur die gemalten Glasfenster mit der Darstellung des Gekreuzigten zwischen den zu beiden Seiten knieenden Didaco und Tommaso ausgenommen werden, welche letzterer aus Belgien kommen zu lassen übernimmt. Egidio wird für die ausschließlich auf seine eigenen Kosten zu bewirkende Herstellung in farbigem und weißem Marmor die Summe von 1756 Scudi zugesichert, deren Zahlung in drei Raten, 750 auf die Hand, 300 nach Förderung des Werks bis zur Hälfte und der Rest nach Fertigstellung erfolgen soll. Die

[13]) F. Jos. van den Branden, Geschiedenis der Antwerpsche Schilderschool. 1883. S. 595.

Vollendung hat binnen zwei Jahren zu geschehen, es sei denn, daß der Künstler durch Krankheit oder andere Unglücksfälle, die sich in seiner Person ereignen, an der Arbeit verhindert würde. Auch unterwirft er sich der Verpflichtung, falls das Werk oder Teile desselben nach dem Gutachten der von den kontrahirenden Parteien zu ernennenden Sachverständigen als kunstgerecht ausgeführt nicht erachtet werden können, die festgestellten Mängel auf seine ausschließlichen Kosten zu beseitigen.

Die Kirche S. Maria della Vallicella[14]) ist bekannter unter dem Namen Chiesa nuova, den sie erhielt, nachdem sie, dem heiligen Philippus Neri und dem von ihm gestifteten Orden der Väter des Oratoriums von Gregor XIII. im Jahre 1575 übergeben, nach dem Plane des Martino Lunghi ihre heutige Gestalt empfangen hatte. Bekanntlich schmücken den Hauptaltar dieser Kirche noch heute drei Meisterwerke von Rubens' Hand, welche er im Jahre 1608 an die Stelle des von ihm 1607 vollendeten, für denselben Platz bestimmten und daselbst auch aufgestellten Gemäldes lieferte, das nach des Meisters Urteil der dortigen Beleuchtung nicht angepaßt war. Letzteres befindet sich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts (1803?) in dem Museum zu Grenoble.

Die dem Egidio übertragene Arbeit ist allem Anscheine nach zur Ausführung gelangt. Gsell-Fels erwähnt in seiner Beschreibung der Kirche[15]) einer vierten Kapelle rechts, in welcher sich ein Bild mit der Darstellung des heiligen Geistes von Vincenzo Fiammingo befindet. Daß aber dieser Vincenzo kein anderer als Wenzel Coberger ist, würde selbst dann außer Zweifel sein, wenn der Gegenstand des Bildes der Bestimmung des Testators (sotto l'invocatione di St.º Spirito) nicht so geradezu entspräche. Ob indeß die dort vorhandenen Arbeiten unsere Vorstellung von der Thätigkeit des Meisters Egidio als Bildhauer zu ergänzen geeignet sind, muß bis auf weiteres unentschieden bleiben.

Bertolotti giebt uns nun auch noch einige Aufklärungen über den bereits genannten Sohn unseres Meisters, mit Namen Pietro. Daß er die Profession des Vaters übte, erhellt mit Bestimmtheit aus folgendem Quittungsfragment.

[14]) In der zweiten Ausgabe des in künstlerischen Dingen durchschnittlich sehr zuverlässigen Buches von Gsell-Fels, Rom und Mittelitalien, 1872, wird die Kirche irrtümlich S. Maria della Navicella genannt.

[15]) l. c. S. 665.

Die 2º mensis junii 1604.

M. D. Joannis Bapt. Alphonsus Gallus — recepit a D. Pietro della Riviera rom. sculptore licet absent(e) per manum tamen D. Joannis Morando floren. presentis solventis etc. Int. 30.

Pietro della Riviera war noch im Jahre 1623 am Leben, wie aus einem Kontrakt über einen Weinberg an der Porta Pia erhellt.

Endlich ist noch einer Tochter des Meisters zu gedenken. Margherita, die Gattin des Barbiers G. B. del Sarto aus Lucca, errichtete am 19. Mai 1646 ihr Testament, in dem sie ihren Gemal zum Erben einsetzte. Seltsamer Weise erfahren wir dabei, daß die Mitgift der Erblasserin nur 50 Scudi betragen hatte, während sie in den Ehepakten auf 600 Scudi angegeben worden war. Die eheschließenden Theile hatten sich unter der Hand über diese kleine Lüge in den eigenen Beutel aus Anstandsrücksichten — per honorevolezza dei coniugi — geeinigt. Für uns ergiebt sich daraus nahezu die Gewißheit, daß Meister Egidio weder ein namhaftes Vermögen hinterlassen, noch auch bei seinen Lebzeiten je angesammelt hat.

Wir haben uns nun in gleicher Weise mit den Nachrichten vertraut zu machen, welche von dem zweiten Meister des Grabmals in der S. Maria dell' Anima auf uns gekommen sind.

Baglione leitet seinen Lebensabriß des Niccolò d'Aras[16]) mit einem Lobe der Stadt ein, in welcher die unter dem Namen Arazzerie geschätzten Gobelins gewebt werden und „in unsern Tagen der Herzog Farnese, der der Alexander der Römer war, la gloria delle guerre, aus dem Leben schied", und preist Flandern, welches zu allen Zeiten Europa eine Menge von talentvollen und tüchtigen Künstlern geliefert habe.

Niccolò verstand sich vortrefflich auf das Restaurieren von antiken Marmorwerken und deshalb arbeitete er nur wenig nach eigenen Entwürfen.

In der Capella Sista der Kirche S. Maria Maggiore wo, wie wir gesehen, auch Gilles de Riviere thätig war, führte er ein Marmorrelief zur Linken von der Statue des Papstes Pius V. aus, in welchem die Bekämpfung der Ketzer in Frankreich durch den Grafen Santa Fiora dargestellt war. Nach der erwähnten Angabe des Fuhrmanns und dem bestätigenden Zahlungsvermerk (S. 190)

[16]) So schreibt Baglione den Namen der Stadt, die er im italienischen Idiom Arasso nennt. Die heute übliche Schreibweise ist Arragia.

ist ihm daselbst auch die incoronatione di Pio V. und die Uebergabe des Feldherrnstabes an den Grafen von Santa Fiora zuzuschreiben. Von dem Admiral der päpstlichen Flotte, Marc Antonio Colonna, fertigte er ein Standbild, — wie wir trotz der fehlenden ausdrücklichen Angabe Baglione's nach der Gesamtthätigkeit des Meisters annehmen dürfen, von Marmor. Dieses Werk wurde zunächst zum Zeugniß der römischen Tapferkeit (in testimonio del valor Romano) auf dem Capitol aufgestellt und gelangte dann in den Besitz der Familie Colonna.

In der Basilica di S. Giovanni Laterano arbeitete er einen Engel su per que' muri incrostati della Traversa. Nach dieser Angabe den Platz mit Sicherheit zu bestimmen, ist dem Verfasser bis jetzt nicht gelungen. In der Sakramentskapelle derselben Kirche, wo wir wiederum bereits den Meister Gilles thätig fanden, arbeitete er die Statue des Melchisedek und darüber ein Relief, welches nur die Begegnung des Priesterkönigs von Salem mit Abraham darstellen kann.

Von dem Denkmal des Herzogs von Cleve giebt Baglione eine eingehendere Beschreibung. „Der Herzog kniet in voller Rüstung auf dem Giebel des Sarkophags und auf der Mauer[17]) ist das jüngste Gericht in Relief dargestellt. Darin erblickt man Christus in der Glorie, im Begriff das Gericht zu vollziehen und Engel mit der Tuba und nackte Gestalten, welche auferstehen. Auf den Seiten steht rechts die Religion und links der Glaube. Da zeigen sich Säulen, Nischen, Ziergiebel und schöner ornamentaler Schmuck anderer Art. Oben auf den Seiten sind zwei kleine Putten[18]) und in der Mitte als Bekrönung zwischen den Fenstern ein Relief mit vielen Figuren, welches die Belehnung des Herzogs durch Papst Gregor XIII. mit dem Degen (stocco) darstellt, eine Marmorarbeit, die durch fleißige Ausführung und große Schönheit der Composition gleich ausgezeichnet ist. Nach der Annahme Vieler rühren die besten Marmorstatuen an diesem Denkmal von der Hand Niccolò's her".

Man sieht, die Kunst genauer und bestimmte Vorstellungen gewährender Beschreibung war nicht Baglione's Sache, ebensowenig

[17]) Baglione sagt di sopra il muro, was eigentlich mit „über der" oder „oberhalb der Mauer" zu übersetzen wäre, aber keinen Sinn giebt. Gemeint ist die Fläche der mittleren großen Rundbogenblende.

[18]) Gestalten nackter Knaben.

als die der älteren Schriftsteller im allgemeinen. Aber mit Hülfe der beigegebenen Abbildung ist es nun doch wohl möglich, uns eine mehr oder weniger zutreffende Gesamtvorstellung von dem Denkmal zu verschaffen. Zunächst sei bemerkt, daß das obere Relief mit der Darstellung der Belehnung von dem ursprünglichen Platze entfernt worden ist und gegenwärtig in einem Raume vor der Sakristei Aufstellung gefunden hat.[19]) Der Gegenstand dieses Reliefs steht im Zusammenhang mit einer Ceremonie, welche der Papst alljährlich am Abend vor Weihnachten in der Sixtinischen Kapelle vollzog. Pighius[20]) hat uns in seinem Bericht über die Reise des Jungherzogs darüber mit den umständlichsten Nachrichten versehen.

In der Nacht, die dem Kampf gegen Nikanor vorausging, erschien der Prophet Jeremias dem jüdischen Heerführer Judas Maccabaeus im Traume, reichte ihm ein goldenes Schwert und sprach zu ihm: „Nimm hin das heilige Schwert, das dir Gott schenkt, damit sollst du die Feinde schlagen.[21]) Auf dieses biblische Vorbild wird die schon zu Pighius Zeit viele Jahrhunderte alte Sitte zurückgeführt, nach welcher der Papst am Weihnachtsabend ein Schwert in goldener Scheide mit kostbarem Gehenk und eine auf dessen Spitze gesteckte Mütze weiht, beides als Neujahrsgeschenk für einen Fürsten, der sich um die Kirche hervorragende Verdienste erworben hat oder angespornt werden soll, sich solche zu erwerben. Dem jungen Carl Friedrich wurde nun die ganz außerordentliche und für uns im Lichte eines bedeutsamen kirchenpolitischen Akts erscheinende Auszeichnung zu teil, am 1. Januar 1575 in der Peterskirche nach Vollziehung des Hochamts vor den Mächtigen der Kirche und allem Volk mit Schwert und Mütze belehnt zu werden, und diesen Vorgang hat der Bildhauer, sei es Egidio oder Niccolò, in dem vom Denkmal nunmehr abgetrennten Relief bildlich dargestellt.

Im Uebrigen werden wir uns den Aufbau des Grabdenkmals dem unsrigen in der Lambertuskirche in den wesentlichen Stücken verwandt zu denken haben, nur reiner und einfacher im Styl. Die Anordnung von vier Säulen über einem Unterbau zur Abgrenzung der Nischen, das Dominiren der mittleren Blende gegen zwei kleinere zur Aufnahme von allegorischen Figuren bestimmten Nischen,

[19]) Gef. Mitteilung des Herrn Kaplan Lingen, welche übrigens auch durch Gsell-Fels, l. c., S. 386, bestätigt wird.

[20]) l. c. 304.

[21]) 2 Makk. 15, 14–16.

die im Eindruck bedeutender und ruhiger sind als die Nischenpaare am Düsseldorfer Denkmal, der Wechsel in den Gattungen und Farben des Marmors, das sind die wesentlichsten Ergänzungspunkte für die hier vorliegende fragmentarische Abbildung.

Von Baglione erfahren wir nur noch, daß Meister Niccolò im Jahre 1598 zu Rom gestorben ist.

Das Bild von der künstlerischen Thätigkeit Niccolò's wird durch die Mitteilungen Bertolotti's nicht wesentlich erweitert. Unterm 20. November 1592 wurde ihm der Auftrag auf Ausführung eines Grabsteins für den Kardinal Gonzaga erteilt, welcher vor dem Hauptaltar von Sant' Alessio zu Rom seine Ruhestätte gefunden hatte. Die Arbeit trug im Wesentlichen einen ornamentalen Charakter, doch beweist die Uebernahme, daß der Meister auch für den Bronzeguß modellirte. Das Wappen des Cardinals sowie vier Adler, möglicher Weise auch drei Putten sollten in Bronze ausgeführt werden.

Zur Ergänzung des Lebensbildes erhalten wir dankenswertere Beiträge. Zunächst wird dargethan, daß der Meister sich mit seinem vollständigen Namen Niccolò Pippi genannt habe, wobei Bertolotti die sehr annehmbare Vermutung ausspricht, daß Pippi nur die römische Dialektform von Filippo sei. Möglicherweise wäre dann die flämische Form Philips als der eigentliche Familienname unseres Künstlers anzusehen.

Daß sich ein in der Kirche von Sant' Andrea delle Frate seiner Zeit aufgefundener Grabstein, den Nicolaus sculptor seinem Bruder Christophoro Pippa Flandro Strassensi (jedenfalls Arassensi zu lesen) im Jahre 1588 setzen ließ, wiederum von unserem Niccolò Kunde giebt, ist kaum zu bezweifeln. Wichtiger aber ist der Nachweis, daß Baglione sich in der Angabe des Todesjahrs auch bei diesem Künstler geirrt hat. Im Jahre 1601 empfängt er noch eine Zahlung für Marmor verschiedener Gattung, den er zum neuen Bodenbelag von S. Giovanni Laterano geliefert hatte, zugleich auch andere Beträge abschläglich des Preises für die Statue des Melchisedek in der Sakramentskapelle. Eine weitere Zahlung für diese Arbeit erfolgt am 1. Oktober 1604 an seine Erben, und wer sein Erbe war, das sagt uns ein Vermerk vom 8. November desselben Jahres, an welchem Tage Mastro Carlo Pippi, Sohn und Erbe des Bildhauers Seiner Heiligkeit, Niccolò Pippi, noch eine Restzahlung von 1200 Scudi für die mehrfach erwähnten

Arbeiten in der Sakramentskapelle in Empfang nimmt. Meister Niccolò dürfte also den Anfang des Jahres 1604 noch erlebt haben.

Auch Niccolò's Sohn Carlo scheint die Kunst des Vaters geübt zu haben, wenn wir aus folgendem Zahlungsvermerk nicht etwa zu schließen haben, daß er Uhrmacher in höherem künstlerischen Styl gewesen sei. Am 21. Mai 1624 werden an Carlo Pippi 160 Scudi für eine von ihm gelieferte große Thurmuhr gezahlt, welche am oberen Stockwerk des Palastes von Monte Cavallo (Quirinal) ihren Platz erhalten sollte.

Am 9. August errichtete Carlo sein Testament, in welchem er seine Mutter Maria de Pratis zur Universalerbin einsetzte und bestimmte, daß er in der Kirche Sant' Andrea delle Fratte begraben würde, wo sich auch die Grabstätte seines Vaters Niccolò befinde. Der Testator wohnte im Viertel des Campo Marzio (Marsfeld), in der Straße, die auf den Platz von S. Lorenzo in Lucina ausläuft.

Nach Auffinden dieser Urkunde, die Bertolotti im Nachtrage seines trefflichen Buches publiziert (S. 382 u. 83), wird der hochverdiente Forscher die früher (S. 207) ausgesprochene Vermutung wol nicht mehr aufrecht erhalten, daß eine Zahlungsanweisung an Carlo Filippo vom 24. März 1634 für die Kopie einer Madonna auf den Sohn Niccolò's Bezug haben, und dieser somit auch als Maler thätig gewesen sein könnte. — —

Die gegenwärtige Studie bezweckt in erster Reihe die erschöpfende Zusammenstellung des für die Beantwortung der durch sie angeregten Frage in Betracht kommenden Materials, soweit es für den Verfasser erreichbar oder nachzuweisen ist. Hat sie diesen Zweck erfüllt, so kann sie den Vorwurf zu großer Weitschweifigkeit in den bisherigen Darlegungen über sich ergehen lassen.

Wir wissen nunmehr, daß das regierende Haus von Jülich-Cleve-Berg zu zwei, vielfach bei gemeinsamer Arbeit von uns angetroffenen Künstlern flämischer Herkunft in Rom direkte Beziehungen hatte, und dieses Verhältniß empfängt noch weiter Licht von dem Umstande, daß der Cardinal Andreas von Oesterreich, der Sohn der Philippine Welser, dessen Grabdenkmal in der S. Maria dell' Anima uns als Arbeit des Gilles de Riviere bekannt ist, ein Bruder des Markgrafen Karl zu Burgau war, der sich im Jahre 1601 mit der Tochter des verstorbenen Herzogs Wilhelm, Sibylla, der energischen Gegnerin ihrer Schwägerin Jakobe von Baden,

vermählte. Die Angabe Baglione's über den Autor des Denkmals für den Kardinal ist schon oben von dem Verdachte der Ungenauigkeit oder gar gänzlicher Unrichtigkeit rein gestellt worden. Da Riviere frühestens am Ende des Jahres 1602 gestorben sein kann, wahrscheinlich aber erst im Anfange des Jahres 1603 gestorben ist, so war er zum mindesten in der Lage, die Arbeit an dem Denkmal für den im Jahre 1600 aus dem Leben geschiedenen Kardinal, selbst wenn der Auftrag, wie wahrscheinlich, erst einige Zeit später erfolgt sein sollte, zu beginnen und der Vollendung entgegen zu führen. Falls man aber die Zeit für den Abschluß des Werks als zu kurz erachtet, so liegt in der Annahme kein Zwang, daß sein Sohn Pietro, der Erbe seiner Kunst, die letzte Hand daran gelegt habe.

Die äußeren, historisch nachweisbaren Umstände gruppieren sich nunmehr vor unserem Auge derart, daß sie zum mindesten eine Vermutung außerordentlich nahe legen.

Das Grabdenkmal des Herzogs Wilhelm in der Lambertuskirche wurde im Auftrage seines Sohnes Johann Wilhelm von Künstlern, die in Rom thätig waren, ausgeführt. — Die Prüfung des Werks schließt den Gedanken an italienische Meister aus. Es zeigt die Merkmale niederländischer, allenfalls deutscher Kunstübung, unter italienischem Einfluß. — Namhafte deutsche Bildhauer, die zu jener Zeit, zwischen den Jahren 1592 und 1603 (als die weitesten Grenzen der Entstehungszeit des Denkmals in Sct. Lambertus), in Rom thätig waren oder sich gar einer hervorragenden Stellung erfreuten, sind nicht bekannt, wenigstens dem Verfasser und der ihm zugänglichen Literatur nicht. — Unter den wenigen niederländischen Bildhauern erscheinen nur zwei Meister, deren künstlerische Thätigkeit die Aufmerksamkeit der Kunstgeschichte erregt. — Für das Ansehen dieser Männer spricht auch insbesondere der Umstand, daß eine Reihe von Päpsten ihre Kunst in Anspruch nimmt. Einer von beiden darf sich sogar scultore di Sua Santità nennen. — Diese beiden Künstler nun werden von Herzog Wilhelm mit der Ausführung des Grabdenkmals für seinen Sohn Carl Friedrich betraut. — Der eine von beiden übernimmt kurz vor dem Ende seiner Laufbahn die Ausführung eines Grabdenkmals für eine Person, deren nahe Beziehungen zur Familie des Herzogs Wilhelm nachgewiesen sind. — Zwischen diese beiden Arbeiten fällt Bestellung und Ausführung des Grabdenkmals für Herzog Wilhelm in der Lambertuskirche.

Da halten wir uns denn zu dem Schluß berechtigt: Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieses Grabdenkmal das Werk der beiden Meister Gilles de Riviere und Niccolò Pippi von Arras oder wenigstens ein Werk von der Hand eines oder des andern. Für Gilles de Riviere spricht aber, falls es sich nicht um eine gemeinsame Arbeit handelt, die größere Wahrscheinlichkeit, weil er das Grabdenkmal für den Kardinal Andreas von Österreich ausgeführt hat.

Eine derartige Vermutung kann selbstverständlich nur die Basis für die Prüfung der Stylkritik bilden, wenn solche durch Vergleichsmaterial ermöglicht wird. In unserem Falle bietet sich dieses Material in einer Fülle und Gliederung dar, die Gewähr für ein nahezu sicheres Resultat zu leisten scheint. Die von uns aufgezählten Arbeiten, teils von den Meistern gemeinschaftlich ausgeführt, teils mit nicht anzuzweifelnder Bestimmtheit einem jeden von ihnen zugewiesen, sind heute noch ausnahmslos in Rom vorhanden. Und wer dort mit berufenem und geschultem Auge von Werk zu Werk, vom Lateran nach S. Maria Maggiore und von S. Maria Maggiore nach S. Maria dell' Anima wandert, sollte wohl in der Lage sein, sich ein Bild von den wesentlichen Merkmalen und charakteristischen Unterschieden des Styls beider Meister zu verschaffen. Freilich könnten sich dabei, wie nicht übersehen werden darf, die Unterschiede leicht als so wenig charakteristisch erweisen, daß sich der Styl der beiden Meister, — mit Rücksicht auf andauerndes gemeinsames Schaffen und eine beiderseits nicht sehr scharf ausgeprägte künstlerische Individualität keine überraschende Erscheinung, — als ein wesentlich verschiedener nicht darstellte. Immerhin würde ein klares Bild von der gemeinsamen Thätigteit in künstlerischer Beziehung zu gewinnen sei.

Anders steht die Sache für uns. Das Vergleichsmaterial reduziert sich auf eine bruchstückweise Wiedergabe des dem Andenken Carl Friedrich's gewidmeten Werks in der S. Maria dell Anima.

Wenn wir ohne jede Voreingenommenheit auf die beiden uns vorliegenden Reproduktionen den vergleichenden Blick werfen, so werden wir zunächst schnell entschlossen sein, eine Beziehung zwischen den Originalen in Abrede zu stellen. Die Meister des Denkmals in der S. Maria dell Anima erscheinen uns in einem weit günstigeren Lichte als der Autor des Denkmals in Sct. Lambertus. Sie zeigen sich noch in hohem Grade erfüllt von der guten Tradition der Hochrenaissance, die Architektur ist nicht nur reicher, sondern auch

in höherem Maße künstlerisch durchgebildet und reiner in den Detailformen. Die Nachbarschaft eines Meisterwerks von Baldassare Peruzzi, nach dessen Entwürfen das Grabmal Hadrian's VI. in der Anima ausgeführt ist, scheint unsere Künstler zum Wetteifer angespornt zu haben. Das Relief des jüngsten Gerichts übertrifft die Darstellung des gleichen Gegenstandes am Denkmale Wilhelms durch mannigfache Vorzüge. Man erkennt noch ein klares Bewußtsein von den Aufgaben und Grenzen der Reliefdarstellung, das mehr an antiken Vorbildern als an den übertreibend malerischen der Renaissance gereift sein möchte. War doch die Hauptthätigkeit beider Künstler der Restaurierung antiker Bildwerke zugewendet. In Ideal und Formengebung des Nackten zeigt sich treue Anlehnung an eine gut beobachtete und schöne Natur. Keine Spur von dem Manierismus mit der Signatur des Bartholomäus Spranger, die bei dem Denkmal Wilhelm's den Eindruck so entschieden mitbestimmt. Leider fehlen uns die allegorischen Figuren von dem Denkmal in der Anima zum Vergleich. In ihnen müßte der Gegensatz auf das prägnanteste zur Erscheinung kommen, oder, was nicht ausgeschlossen ist, eine unserer Vermutung günstige Vermittlung finden. In der Meisterschaft der Porträtdarstellung stehen die Urheber beider Denkmäler auf gleicher Höhe. Sie giebt aber keinen sichern Maßstab für die Stylkritik ab, denn wir gelangen bei der historischen Betrachtung der Kunst zu dem Resultat, daß Bildnisdarstellung und ideale Kunstübung (im weiteren Sinne) nicht in gleichem Schritte vorwärts oder rückwärts gehen. Von der Hand der schlimmsten Manieristen giebt es Bildnisse, die den verurteilslosen Betrachter mit höchster Bewunderung erfüllen. Übrigens sei auf die rührende Schönheit des jugendlichen Bildnisses am Denkmal Carl Friedrich's besonders hingewiesen.

Eine augenfällige Verwandtschaft des Styls können wir in den beiden Denkmälern nicht nachweisen. Die äußerlichen Beziehungen sollen als Argument nicht gar zu sehr betont werden, dürfen aber doch nicht gänzlich außer Acht bleiben.

Als rein äußerlich ist die Wahl des gleichen Gegenstandes anzusehen. Der Wunsch des Bestellers konnte darin auch bei einem dritten, dem Grabmal in der Anima gänzlich fernstehenden Künstler ausschlaggebend sein, dieser Künstler einen so bedeutenden und naheliegenden Gegenstand auch unbeeinflußt von irgend einem Vorgänger wählen. Aber die Wiederkehr zweier Motive fällt doch schon mehr

ins Gewicht. Eine Vergleichung der beiden Christusgestalten ergiebt, daß die kleinere in dem Denkmal Wilhelm's in den wesentlichen Punkten der Anordnung der größeren in dem Denkmal Carl Friedrich's entspricht, und ebenso kehrt das Motiv zweier lebhaft miteinander disputierender Apostel, wenn auch keineswegs in den Einzelheiten übereinstimmend, auf derselben Seite und in ganz ähnlichem Verhältniß zur Gestalt des Heilandes wieder.

Damit einen positiven Beweis erbringen zu wollen, liegt dem Verfasser fern. Aber er muß auf der anderen Seite ausdrücklich betonen, daß der Stylunterschied in den beiden Werken seiner Vermutung keineswegs *positiv* entgegensteht.

Zwischen der Vollendung beider Werke liegt annähernd ein Zeitraum von zwanzig Jahren. Welche Wandlungen eine solche Dauer in der künstlerischen Stylentwicklung des Einzelnen, namentlich bei Meistern von minder stark ausgeprägter Eigenart, hervorzurufen vermag, entgeht keinem Auge, das mit der Fähigkeit zu vergleichender historischer Betrachtung ausgestattet ist. Und diese zwanzig Jahre gehören einer Periode an, in der die niederländische Schule auf italischem Boden ihren Irrgang zum widerstrebendsten Manierismus, Arm in Arm mit der deutschen, in jäher Hast beschleunigt.

Die Entscheidung wird dem Grabdenkmal des Kardinals Andreas zufallen, welches frühestens im Jahre 1600 bestellt, also erst einige Jahre später vollendet sein kann. Spricht hier der Meister Riviere noch dieselbe edle Sprache, durch die er uns im Denkmal Karl Friedrich's gewonnen hat, dann müßte der Verfasser die von ihm aufgestellte Vermutung unbedingt aufgeben und würde auch keinen Wert mehr auf die Möglichkeit legen, daß Niccolò von Arras der alleinige Urheber des Denkmals in Sct. Lambertus sein könnte, mithin für ihn der Styl des Kardinalsdenkmals nicht maßgebend wäre.

Ergiebt aber eine Prüfung dieses letzteren Werks augenfällige stylistische Verwandtschaft mit dem Grabmal in Düsseldorf, stellen womöglich die anderen Arbeiten unserer Künstler die Verbindungsglieder zwischen den Abständen in der Stylweise der uns vorliegenden Grabdenkmäler her, dann wird die Vermutung kaum noch Einsprache erleiden: Gilles de Riviere oder Niccolò von Arras ist der Meister des Grabdenkmals in der Lambertuskirche zu Düsseldorf, wenn nicht beide Künstler an dem Werke gemeinsam thätig gewesen sind.

Düsseldorf, im Februar 1886.

Theodor Levin.



Grabdenkmal des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg
in der Sct. Lambertuskirche zu Düsseldorf.



Grabdenkmal des Jungherzogs Friedrich Carl von Jülich-Cleve-Berg
in der Kirche S. Maria dell' Anima zu Rom.
(Fragment.)

Beilage z. I. Band d. Beitr. z. Gesch. d. Niederrh., Verlag v. L. Voss & Cie., Düsseldorf.